



2023/2622

28.11.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2622 DER KOMMISSION

vom 24. November 2023

zur Nichtgenehmigung von Silber-Zink-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Liste der alten Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Silber-Zink-Zeolith (CAS-Nr.: 1 30328-20-0) für die Produktart 4.
- (2) Schweden wurde als Bericht erstattender Mitgliedstaat benannt. Silber-Zink-Zeolith wurde von der zuständigen Behörde Schwedens (im Folgenden „bewertende zuständige Behörde“) in Bezug auf die Verwendung in Biozidprodukten der in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ genannten Produktart 4 (Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich) bewertet, was der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannten Produktart 4 (Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich) entspricht. Im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung reichte der Antragsteller Unterlagen über ein repräsentatives Biozidprodukt sowie zwei Beispiele für dessen vorgesehene Verwendung ein: die Beimischung des Produkts zu Polymeren, die in Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet werden, um die Kreuzkontamination mit Pathogenen zu verringern, und die Beimischung zu Materialien, die in Wasserfiltern zur Bekämpfung des Bakterienwachstums verwendet werden.
- (3) Am 7. Mai 2012 übermittelte die bewertende zuständige Behörde der Agentur den Bewertungsbericht zu dem Antrag zusammen mit den Schlussfolgerungen ihrer Bewertung an die Kommission. Aus Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 folgt, dass Stoffe, deren Bewertung durch die Mitgliedstaaten bis zum 1. September 2013 abgeschlossen war, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/8/EG bewertet werden müssen. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erörterte den Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen im Rahmen von Fachsitzungen.
- (4) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 arbeitet der Ausschuss für Biozidprodukte die Stellungnahmen der ECHA zu den Anträgen auf Genehmigung von Wirkstoffen aus. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 in Verbindung mit Artikel 75 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nahm der Ausschuss für Biozidprodukte am 3. März 2021 ⁽⁴⁾ unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde die Stellungnahme der ECHA an.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (AbL. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

⁽⁴⁾ Biocidal Products Committee Opinion on the application for approval of the active substance: silver zinc zeolite, Product type: 4, ECHA/BPC/275/2021, angenommen am 3. März 2021.

- (5) Aus den Schlussfolgerungen der Stellungnahme der ECHA geht hervor, dass hinsichtlich der Beimischung von Silber-Zink-Zeolith zu Polymeren, die für die Verwendung in Lebensmittelkontaktmaterialien bestimmt sind, keine ausreichende Wirksamkeit nachgewiesen wurde. Die ECHA kommt ferner zu dem Schluss, dass durch den Verzehr von Lebensmitteln, die mit behandelten Polymeren in Berührung gekommen sind, verursachte unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit festgestellt wurden und keine geeigneten Maßnahmen zur Risikominderung ermittelt werden konnten.
- (6) Betreffend die Beimischung von Silber-Zink-Zeolith zu Materialien, die in Wasserfiltern verwendet werden, hat die ECHA unannehmbare Risiken für Säuglinge (im Alter von 6 bis 12 Monaten) ermittelt, die Wasser zu sich nehmen, das durch mit Silber-Zink-Zeolith behandelte Materialien gefiltert wurde. Der Antragsteller schlug eine Risikominderungsmaßnahme vor, um zu gewährleisten, dass Säuglinge nicht in einer Konzentration oberhalb des akzeptablen Grenzwerts Silber-Zink-Zeolith ausgesetzt sind, nämlich den Einsatz behandelter Wasserfilter auf gewerbliche, gastgewerbliche und institutionelle Einrichtungen zu beschränken, den Einsatz in Privathaushalten zu verbieten und außerdem eine Kennzeichnungspflicht für die Filter vorzuschreiben. Der Ausschuss für Biozidprodukte hielt diese Maßnahme jedoch für unzureichend, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Säuglinge durch die Einnahme von gefiltertem Wasser über das Trinkwasser in Restaurants und Bars unannehmbaren Mengen von Silber-Zink-Zeolith ausgesetzt werden, vor allem dann, wenn die Säuglinge in den zu den Bars oder Restaurants gehörenden Räumlichkeiten untergebracht sind. Der Antragsteller übermittelte in seinen Unterlagen keine Daten, die ein ausreichendes Risikominderungspotenzial einer solchen Maßnahme belegen würden. Es fehlen Daten über den häuslichen Trinkwasserkonsum der allgemeinen Bevölkerung im Vergleich zum außerhäuslichen Konsum (z. B. in Restaurants und Bars) oder in Bezug auf Säuglinge. Es gibt keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem Warnhinweis auf einem Etikett, dass der behandelte Wasserfilter nur für die Verwendung in Restaurants und Bars zugelassen ist, und dem Ziel der Maßnahme (Verhinderung des Konsums von Trinkwasser, das durch einen imprägnierten Filter geleitet wurde, durch Säuglinge). Die Kommission leitete eine weitere Konsultation der Vertreter der Mitgliedstaaten in dieser Angelegenheit im Ständigen Ausschuss für Biozidprodukte ein, der am 3. Mai 2023 die Stellungnahme der ECHA und die vom Antragsteller vorgebrachten zusätzlichen Argumente weiter erörterte. Die Vertreter der Mitgliedstaaten stimmten der Stellungnahme der ECHA und des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte zu, dass es nicht genügend Nachweise dafür gebe, dass die vom Antragsteller vorgeschlagene Risikominderungsmaßnahme das Risiko für Säuglinge auf ein akzeptables Maß senken könnte, wobei er keine andere geeignete Maßnahme zur Minderung des Risikos für Säuglinge bei der Verwendung von mit Silber-Zink-Zeolith behandelten Wasserfiltern ermitteln konnte.
- (7) Es wurden also für jedes der im Antrag angegebenen Beispiele für Verwendungen des repräsentativen Biozidprodukts unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit, und es konnte keine sichere Verwendung nachgewiesen werden. Daher wird nicht davon ausgegangen, dass Biozidprodukte der Produktart 4, die Silber-Zink-Zeolith enthalten, das Kriterium gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie 98/8/EG in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 dieser Richtlinie erfüllen.
- (8) Silber-Zink-Zeolith wurde auch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ bewertet. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 29. März 2005 ⁽⁶⁾ eine Stellungnahme zur Bewertung der Sicherheit von Silber-Zink-Zeolith A (d. h. Silber-Zink-Natrium-Aluminiumsilikat Calciummetaphosphat mit einem Silbergehalt von 1-1,6 % und Silber-Zink-Natrium-Magnesium-Aluminiumsilikat-Calciumphosphat mit einem Silbergehalt von 0,34-0,54 %) für die Verwendung in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff abgegeben. In dieser Stellungnahme kam die EFSA zu dem Schluss, dass eine Beschränkung auf 0,05 mg/kg Lebensmittel (als Silber) für Silber-Zink-Zeolith A die Aufnahme auf weniger als 13 % der Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung begrenzen würde, und schlug daher unter bestimmten zusätzlichen Einschränkungen einen gruppenspezifischen Migrationsgrenzwert von 0,05 mg Ag/kg Lebensmittel vor. Obwohl Silber-Zink-Zeolith A auf Unionsebene nicht für die Verwendung in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff zugelassen wurde, wurde es gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission ⁽⁷⁾ in ein vorläufiges Verzeichnis von Zusatzstoffen aufgenommen, die gemäß nationalem Recht in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff verwendet werden dürfen.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

⁽⁶⁾ Opinion of the Scientific Panel on food additives, flavourings, processing aids and materials in contact with food (AFC) on a request from the Commission related to a 7th list of substances for food contact materials (Question N° EFSA-Q-2003-076, EFSA-Q-2004-144, EFSA-Q-2004-166, EFSA-Q-2004-082, EFSA-Q-2003-204, EFSA-Q-2003-205, EFSA-Q-2003-206), angenommen am 29. März 2005 im schriftlichen Verfahren. EFSA Journal (2005)201, S. 1.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1).

- (9) Im Rahmen der Bewertung von Silberverbindungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 haben die EFSA und die ECHA im Februar 2020 ein gemeinsames Dokument ⁽⁸⁾ (im Folgenden „gemeinsames Dokument von EFSA und ECHA“) herausgegeben, in dem sie zu dem Schluss kommen, dass ihre jeweiligen Stellungnahmen zur Verwendung von Silberverbindungen in Lebensmittelkontaktmaterialien mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 übereinstimmen und dass die Unterschiede in den Schlussfolgerungen der Risikobewertung in ihren jeweiligen Stellungnahmen auf unterschiedliche Ziele, Datensätze und Methoden zurückzuführen sind.
- (10) Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der ECHA sowie des gemeinsamen Dokuments von EFSA und ECHA ist es angezeigt, Silber-Zink-Zeolith nicht als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 zu genehmigen.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Silber-Zink-Zeolith (CAS-Nr.: 130328-20-0) wird nicht als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 4 genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 24. November 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁸⁾ Joint EFSA — ECHA document of February 2020. Comparison of the evaluations performed on silver compounds used as biocidal active substances in food contact materials (FCM) by EFSA and ECHA.



2023/2626

28.11.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2626 DER KOMMISSION

vom 24. November 2023

zur Änderung der Anhänge I und II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 hinsichtlich der in Dänemark geltenden nationalen Maßnahmen in Bezug auf die bakterielle Nierenerkrankung (BKD) und die infektiöse Pankreasnekrose (IPN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 226 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission ⁽²⁾ wurden in seinen Anhängen I und II Listen der Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten aufgestellt, die als frei von bestimmten Wassertierseuchen gelten, die nicht nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 gelistet sind, oder in denen ein Tilgungsprogramm für diese Seuchen gilt.
- (2) Dänemark hat der Kommission einen Ausbruch der bakteriellen Nierenerkrankung (BKD) in einem der Kompartimente in seinem Hoheitsgebiet gemeldet, das in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt ist, und zwar im Kompartiment Refsgårds Dambrug. Daher sollte dieses Kompartiment aus der genannten Liste gestrichen werden.
- (3) Dänemark hat der Kommission ferner einen Ausbruch der BKD in einem der Kompartimente in seinem Hoheitsgebiet gemeldet, das in Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 als Kompartiment aufgeführt ist, in dem ein Tilgungsprogramm für diese Seuche gilt, und zwar im Kompartiment Hulsig Dambrug. Daher sollte dieses Kompartiment aus der genannten Liste gestrichen werden.
- (4) Dänemark hat der Kommission ferner mitgeteilt, dass in zwei Kompartimenten in seinem Hoheitsgebiet, die in Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind, Tilgungsprogramme in Bezug auf die infektiöse Pankreasnekrose (IPN) erfolgreich abgeschlossen wurden, und zwar in den Kompartimenten Lundby Dambrug und Hulsig Dambrug. Diese Kompartimente sollten daher aus der Liste in dem genannten Anhang gestrichen und stattdessen in die Liste der Kompartimente, die als frei von der IPN gelten, in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgenommen werden.
- (5) Dänemark hat der Kommission mitgeteilt, dass ein Kompartiment in seinem Hoheitsgebiet, das in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 in Bezug auf die IPN sowie in Anhang II des genannten Durchführungsbeschlusses in Bezug auf die BKD aufgeführt ist, und zwar Ravning Avlsstation, nicht länger besteht. Daher sollte dieses Kompartiment aus den genannten Listen gestrichen werden.
- (6) Abschließend hat Dänemark der Kommission in Bezug auf ein Kompartiment in seinem Hoheitsgebiet, das in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt ist, und zwar das Kompartiment FREA, sowie in Bezug auf ein Kompartiment in seinem Hoheitsgebiet, das in Anhang II des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführt ist, und zwar das Kompartiment Øster Højgård Avlsdambrug, mitgeteilt, dass keine nationalen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Ausbreitung der IPN bzw. der BKD mehr erforderlich sind. Daher sollten diese Kompartimente aus den genannten Listen gestrichen werden.
- (7) Die Anhänge I und II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 sollten daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (AbL. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 erhalten die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 24. November 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG I

Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ oder Teile von Mitgliedstaaten, die als frei von bestimmten Wassertierseuchen gelten und für die die nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden

| Seuche | Mitgliedstaat | Code | Geografische Abgrenzung des Gebiets, für das die nationalen Maßnahmen genehmigt wurden |
|------------------------------------|-------------------------------------|---------|---|
| Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV) | Frankreich | FR | Durançole-Gebiet von der Quelle des Flusses Durançole bis zum Auslass von FR 1 3092001 CE Ferme Marine de la Durançole Die folgenden Einzelkompartimente, die jeweils aus einem Aquakulturbetrieb mit der angegebenen Zulassungsnummer bestehen: FR 17116001 CE Pisciculture de l'EARL Carpio FR 34023506 CE SCEA les poissons du Soleil FR 34195501 CE Olivier Germaine — Pisciculture FR 39366002 CE Pisciculture du Moulin de Pierre FR 63263022 CE Pisciculture de Fontanas FR 66190003 CE SCEA les poissons du Soleil FR 72261001 CE Ecloserie de l'AAPPMA de Conlie — Bernay — Ruillé FR 72294001 CE Ecloserie de l'AAPPMA 72 — Sougé Le Ganelon |
| | Italien | IT | Gebiet der Montiggler Seen; dies umfasst die Brutanlage IT004BZ106, den „Großen Montiggler See/Grande lago di Monticolo“ und den „Kleinen Montiggler See/Piccolo lago di Monticolo“ |
| | Irland | IE | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| | Portugal | PT | Das folgende Kompartiment, das aus einem Aquakulturbetrieb mit der angegebenen Zulassungsnummer besteht: PT 06 001 CP Herdade de Entre Águas/PT |
| | Vereinigtes Königreich (Nordirland) | UK (NI) | Nordirland |
| Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) | Dänemark | DK | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| | Finnland | FI | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| | Ungarn | HU | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| | Irland | IE | Gesamtes Hoheitsgebiet |

⁽¹⁾ Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

| | | | |
|--|---|---------|--|
| | Schweden | SE | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| | Vereinigtes Königreich (Nordirland) | UK (NI) | Nordirland |
| Bakterielle Nierenerkrankung (BKD) | Dänemark | DK | Die folgenden Einzelkompartimente, die jeweils aus einem Aquakulturbetrieb mit der angegebenen Zulassungsnummer bestehen: 84470 Brænderigårdens Dambrug 92158 Hørup Mølle Dambrug 103471 Abildvad Dambrug 103559 Fårup Mølle Dambrug 103587 Trend Å Dambrug 103623 Hårkjær Dambrug 103647 Egebæk Dambrug 103682 Sangild Dambrug 103733 Skade Dambrug 117789 Funderholme Fiskeopdræt 118656 AquaSearch Ova, Billund 118844 Ravning ægpakkeri 128165 Ollerupgård Dambrug |
| | Finnland | FI | Die folgenden Einzelkompartimente, die jeweils aus Aquakulturbetrieben mit den angegebenen Zulassungsnummern bestehen: 177-1 Hanka-Taimen Oy, Venekoski Fish Farm 177-2 Hanka-Taimen Oy, Vanaja Fish Farm 386-1 Pohjois-Karjalan kalanviljely Oy, Keskijärvi Fish Farm 386-2 Pohjois-Karjalan kalanviljely Oy, Kontiolahti Fish Farm 065-3 Kainuun Lohi Oy, Likolampi Fish Farm 185-2 Terhontammi Oy, Sorsakoski hatchery 383 Kuusamon Jalokala Oy, Käylä hatchery 253-3 Natural Resources Institute Finland — Luke, Taivalkoski Fish Farm |
| | Irland | IE | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| | Vereinigtes Königreich (Nordirland) | UK (NI) | Nordirland |

| | | | |
|--|--|----------|---|
| Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) | Dänemark | DK | Die folgenden Einzelkompartimente, die jeweils aus einem Aquakulturbetrieb mit der angegebenen Zulassungsnummer bestehen: 83138 Hallesøhuse Dambrug 84470 Brænderigårdens Dambrug 92158 Hørup Mølle Dambrug 103554 Fruerlund Dambrug 103559 Fårup Mølle Dambrug 103571 Hallesø Dambrug 103606 Lundby Dambrug 103623 Hårkjær Dambrug 103647 Egebæk Dambrug 103668 Ravning Dambrug 103670 Refsgårds Dambrug 103682 Sangild Dambrug 103802 Ådal Dambrug 103910 Piledal Dambrug 104106 Hallundbæk Dambrug 106314 Ravningkær Dambrug 108516 Hulsig Dambrug 117789 Funderholme Fiskeopdræt 118656 AquaSearch Ova, Billund 118844 Ravning ægpakkeri 125770 Aquasearch Ova 128165 Ollerupgård Dambrug |
| | Finnland | FI | Binnenwassergebiete des Hoheitsgebiets |
| | Slowenien | SI | Die folgenden Einzelkompartimente, die jeweils aus einem Aquakulturbetrieb mit der angegebenen Zulassungsnummer bestehen: SIRIB050108 Pšata SIRIB120102 Ilirska Bistrica |
| | Schweden | SE | Binnenwassergebiete des Hoheitsgebiets |
| | Infektion mit <i>Gyrodactylus salaris</i> (GS) | Finnland | FI |
| Irland | | IE | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| Vereinigtes Königreich (Nordirland) | | UK (NI) | Nordirland |
| Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) | Finnland | FI | Binnenwassergebiete des Hoheitsgebiets |

ANHANG II

Mitgliedstaaten ⁽²⁾ oder Teile von Mitgliedstaaten mit Tilgungsprogrammen für bestimmte Wassertierseuchen, für die die nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden

| Seuche | Mitgliedstaat | Code | Geografische Abgrenzung des Gebiets, für das die nationalen Maßnahmen genehmigt wurden |
|------------------------------------|---------------|------|--|
| Bakterielle Nierenerkrankung (BKD) | Dänemark | DK | Die folgenden Einzelkompartimente, die jeweils aus einem Aquakulturbetrieb mit der angegebenen Zulassungsnummer bestehen: 106314 Ravingkær Dambrug 122491 Tarp Dambrug |
| | Schweden | SE | Binnenwassergebiete des Hoheitsgebiets |
| Infektiöse Pankreasnekrose (IPN) | Schweden | SE | Küstenwassergebiete des Hoheitsgebiets“ |

⁽²⁾ Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.



2023/2628

28.11.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2628 DER KOMMISSION

vom 27. November 2023

zur Zulassung von Guanidinoessigsäure und einer Zubereitung aus Guanidinoessigsäure als Futtermittelzusatzstoffe für Junghühner für Zuchtzwecke und Junghühner für Legezwecke in Futtermitteln und Tränkwasser sowie für Masthühner in Tränkwasser (Zulassungsinhaber: Alzchem Trostberg GmbH) und zur Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Der Zusatzstoff Guanidinoessigsäure wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 der Kommission ⁽²⁾ als Stoff und als Zubereitung zur Verwendung in Futtermitteln für Masthühner, Absetzferkel und Mastschweine zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung neuer Verwendungszwecke von Guanidinoessigsäure und einer Zubereitung aus Guanidinoessigsäure gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Der Antrag betrifft die Zulassung von Guanidinoessigsäure und einer Zubereitung aus Guanidinoessigsäure als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten zur Verwendung in Futtermitteln und Tränkwasser; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ beantragt.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 28. September 2022 ⁽³⁾ den Schluss, dass Guanidinoessigsäure und eine Zubereitung aus Guanidinoessigsäure unter den vorgeschlagenen Bedingungen für die Verwendung in Futtermitteln und Tränkwasser für Masthühner, Junghühner für Zuchtzwecke, Junghühner für Legezwecke, Ferkel und Mastschweine bei Verwendung in Futtermitteln und in Tränkwasser sowie für die Verbraucher und die Umwelt sicher sind. Des Weiteren befand die Behörde, dass Guanidinoessigsäure beim Einatmen nicht toxisch wirkt, nicht haut- und augenreizend ist und kein Hautallergen darstellt. Die Behörde empfahl zu berücksichtigen, dass sich die vorgeschlagenen sicheren Höchstmengen an Zusatzstoffen auf die Annahme stützen, dass das Futtermittel genügend Methylendonoren (außer Methionin, z. B. Cholin, Betain und Folsäure) und Vitamin B₁₂ enthält.
- (6) Die Behörde gelangte außerdem zu dem Schluss, dass die Zusatzstoffe bei Junghühnern für Lege- und für Zuchtzwecke, Masthühnern, Absetzferkeln und Mastschweinen wirksam sein können. Diese Wirksamkeit steht im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Leistungsparameter bei diesen Tierarten. In ihren Gutachten zu Guanidinoessigsäure vom 27. Januar 2016 ⁽⁴⁾ und 28. September 2022 stellte die Behörde fest, dass dieser Zusatzstoff nicht in die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ eingeordnet werden sollte, da Guanidinoessigsäure ausschließlich in Kreatin umgewandelt wird und nicht wieder in eine Aminosäure

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Zulassung von Guanidinoessigsäure als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Absetzferkel und Mastschweine sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 904/2009 (AbL. L 270 vom 5.10.2016, S. 4).

⁽³⁾ EFSA Journal 2022;20(5):7269.

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2016;14(2):4394.

zurückverwandelt werden kann, während die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ Stoffe umfasst, die schließlich in den Stoffwechsel des Organismus eintreten und als solche an der Proteinsynthese beteiligt sind. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass zur Untermauerung einer neuen ernährungsphysiologischen Wirkung der betreffenden Zusatzstoffe einschlägige Nachweise ihrer Wirksamkeit bei Schweinen und Geflügel vorgelegt werden sollten. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln und in Wasser geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

- (7) Guanidinoessigsäure und die Zubereitung aus Guanidinoessigsäure sollten daher in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ eingeordnet werden, in Anbetracht der Überlegungen der Behörde bezüglich der Wirkungen der Zusatzstoffe auf die zootechnische Leistung der Tiere sowie des Umstands, dass die Zusatzstoffe nicht den Produkten entsprechen, die zur Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ gehören.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission ⁽⁵⁾ und den Leitlinien der Behörde für die Bewertung der Wirksamkeit von Futtermittelzusatzstoffen ⁽⁶⁾ sollten für zootechnische Zusatzstoffe, die die Tierproduktion oder die Leistung beeinflussen, mindestens drei Studien zum Nachweis der Wirksamkeit bei den betreffenden Zieltierarten und -kategorien vorgelegt werden. Dementsprechend sollte der Antragsteller zusätzliche Studien über die Verwendung von Guanidinoessigsäure und die Zubereitung aus Guanidinoessigsäure bei Absetzferkeln und Mastschweinen vorlegen.
- (9) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 darf Guanidinoessigsäure als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung in Verkehr gebracht und verwendet werden, doch die Zusammensetzung einer solchen Zubereitung wurde irrtümlicherweise in den Zulassungsbedingungen nicht präzisiert. Die Beschreibung von Guanidinoessigsäure, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 als Stoff und als Zubereitung zugelassen wurde, sollte präzisiert werden, indem die Zusammensetzung des als Zubereitung zugelassenen Zusatzstoffs genau angegeben wird. Zudem sollte eine andere Kennnummer zugewiesen werden, um zwischen den beiden Formen des Zusatzstoffs zu unterscheiden.
- (10) Sowohl die neue Einordnung der Zusatzstoffe in die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“, einschließlich der Angabe des Zulassungsinhabers, als auch die Präzisierung der Zusammensetzung der Zubereitung aus Guanidinoessigsäure sollten sich in der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 erteilten Zulassung wiederfinden, weshalb die Durchführungsverordnung entsprechend berichtigt werden sollte.
- (11) Des Weiteren sollte die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 erteilte Zulassung spezifische Kennzeichnungsvorschriften in Bezug auf die Lagerungs- und Stabilitätsbedingungen für die Zusatzstoffe und die betreffenden Vormischungen enthalten. Aufgrund der Schlussfolgerungen des Gutachtens der Behörde vom 28. September 2022 sollte die genannte Zulassung außerdem nicht mehr auf Sicherheitsverfahren und -maßnahmen der Anwender verweisen. Da Guanidinoessigsäure und die Zubereitung aus Guanidinoessigsäure zur Verwendung sowohl in Futtermitteln als auch in Tränkwasser zugelassen werden, sollte vorgesehen werden, dass die gleichzeitige Verwendung der Zusatzstoffe in Futtermitteln und in Tränkwasser nicht erlaubt ist, um jedes Risiko einer Überschreitung der sicheren Verwendungsmengen bei den Zieltieren auszuschließen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die Bewertung von Guanidinoessigsäure und der Zubereitung aus Guanidinoessigsäure hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 im Hinblick auf ihre Verwendung bei Masthühnern, Junghühnern für Legezwecke und Junghühnern für Zuchtzwecke erfüllt sind. Demzufolge sollten diese Zusatzstoffe zur Verwendung in Futtermitteln und in Tränkwasser zugelassen werden. In Bezug auf die Verwendung in Futtermitteln sollte die mit der vorliegenden Verordnung erteilte Zulassung nur für Junghühner für Zuchtzwecke und Junghühner für Legezwecke gelten.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 1).

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2018;16(5):5274.

- (13) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 zugelassenen Zusatzstoffe aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus diesen Änderungen ergeben. Die neue Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ führt zur Erteilung der entsprechenden Zulassung an einen bestimmten Inhaber. Die Übergangsfrist sollte es daher den Beteiligten ermöglichen, einen Antrag auf Zulassung der betreffenden Zusatzstoffe in der Kategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ zu stellen, und sie sollte der Dauer der Bearbeitung eines solchen Antrags gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 Rechnung tragen. Allerdings sollte die Übergangsfrist das Ablaufdatum der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 erteilten Zulassung nicht überschreiten.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der in Anhang I beschriebene Stoff und die in Anhang I beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnen sind, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768

- (1) Der Titel der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Zulassung von Guanidinoessigsäure und einer Zubereitung aus Guanidinoessigsäure als Futtermittelzusatzstoffe für Masthühner, Absetzferkel und Mastschweine (Zulassungsinhaber: Alzchem Trostberg GmbH) sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 904/2009 der Kommission“.

- (2) Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 erhält folgende Fassung:

„Der im Anhang beschriebene Stoff und die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnen sind, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.“

- (3) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1768 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

Der in Anhang II beschriebene Stoff und die in Anhang II beschriebene Zubereitung sowie Futtermittel, die diese enthalten, zur Verwendung in Futtermitteln für Masthühner, Absetzferkel und Mastschweine dürfen gemäß den vor dem 18. Dezember 2023 geltenden Bestimmungen bis zum 25. Oktober 2026 weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

| Kennnummer des Zusatzstoffs | Name des Zulassungsinhabers | Zusatzstoff | Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode | Tierart oder Tierkategorie | Höchstalter | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Sonstige Bestimmungen | Geltungsdauer der Zulassung |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------|--|----------------------------|-------------|---|--------------------------------------|---------------|--------------|-----------------------|-----------------------------|
| | | | | | | mg Guanidinoessigsäure/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % | mg Guanidinoessigsäure/l Tränkwasser | | | | |

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter)

| | | | | | | | | | | | |
|-------|------------------------|---------------------|--|--|---|-----|-------|-----|-----|--|-------------------|
| 4d372 | Alzchem Trostberg GmbH | Guanidinoessigsäure | <p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs: 98 % Guanidinoessigsäure (in der Trockensubstanz) fest</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs: Durch chemische Synthese hergestellte Guanidinoessigsäure Chemische Formel: C₃H₇N₃O₂ CAS-Nummer: 352-97-6 Reinheit: 98 % Verunreinigungen: — Cyanamidgehalt höchstens 0,03 % — Dicyandiamidgehalt höchstens 0,5 %</p> <p>Analysemethode ⁽¹⁾: Zur Bestimmung von Guanidinoessigsäure in Mischfuttermitteln und in Wasser: Ionenchromatografie gekoppelt mit Ultraviolett-Detektion (IC-UV)</p> | Junghühner für Lege- und für Zuchtzwecke | — | 600 | 1 200 | 300 | 600 | <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Feuchtigkeitsgehalt anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden. 3. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. 4. Bei der Verwendung des Zusatzstoffs ist auf die Versorgung des Tieres mit Vitamin B₁₂ und Methylendonoren außer Methionin über das Futter zu achten. 5. Die gleichzeitige Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser und in Futtermitteln ist nicht erlaubt. | 18. Dezember 2033 |
|-------|------------------------|---------------------|--|--|---|-----|-------|-----|-----|--|-------------------|

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

| Kennnummer des Zusatzstoffs | Name des Zulassungsinhabers | Zusatzstoff | Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode | Tierart oder Tierkategorie | Höchstalter | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Sonstige Bestimmungen | Geltungsdauer der Zulassung |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------|--|----------------------------|-------------|---|--------------|--------------------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------------|
| | | | | | | mg Guanidinoessigsäure/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % | | mg Guanidinoessigsäure/l Tränkwasser | | | |

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter)

| | | | | | | | | | | | |
|--------|------------------------|---------------------|---|--|---|-----|-------|-----|-----|--|-------------------|
| 4d372i | Alzchem Trostberg GmbH | Guanidinoessigsäure | <p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung mit einem Mindestgehalt von 96 % Guanidinoessigsäure fest</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs: Durch chemische Synthese hergestellte Guanidinoessigsäure Chemische Formel: C₃H₇N₃O₂ CAS-Nummer: 352-97-6 Reinheit: 98 % Verunreinigungen: — Cyanamidgehalt höchstens 0,03 % — Dicyandiamidgehalt höchstens 0,5 %</p> <p>Analysemethode ⁽¹⁾: Zur Bestimmung von Guanidinoessigsäure in Mischfuttermitteln und in Wasser: Ionenchromatografie gekoppelt mit Ultraviolett-Detektion (IC-UV)</p> | Junghühner für Lege- und für Zuchtzwecke | — | 600 | 1 200 | 300 | 600 | <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Feuchtigkeitsgehalt anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden. 3. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. 4. Bei der Verwendung des Zusatzstoffs ist auf die Versorgung des Tieres mit Vitamin B₁₂ und Methylendonoren außer Methionin über das Futter zu achten. 5. Die gleichzeitige Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser und in Futtermitteln ist nicht erlaubt. | 18. Dezember 2033 |
|--------|------------------------|---------------------|---|--|---|-----|-------|-----|-----|--|-------------------|

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

| Kennnummer des Zusatzstoffs | Name des Zulassungsinhabers | Zusatzstoff | Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode | Tierart oder Tierkategorie | Höchstalter | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Sonstige Bestimmungen | Geltungsdauer der Zulassung |
|--|-----------------------------|---------------------|---|----------------------------|-------------|--------------------------------------|--------------|--|-----------------------------|
| | | | | | | mg Guanidinoessigsäure/l Tränkwasser | | | |
| Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter) | | | | | | | | | |
| 4d372 | Alzchem Trostberg GmbH | Guanidinoessigsäure | <p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</p> <p>98 % Guanidinoessigsäure (in der Trockensubstanz)</p> <p>fest</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs:</p> <p>Durch chemische Synthese hergestellte Guanidinoessigsäure</p> <p>Chemische Formel: C₃H₇N₃O₂</p> <p>CAS-Nummer: 352-97-6</p> <p>Reinheit: 98 %</p> <p>Verunreinigungen:</p> <p>— Cyanamidgehalt höchstens 0,03 %</p> <p>— Dicyandiamidgehalt höchstens 0,5 %</p> <p>Analysemethode ⁽¹⁾:</p> <p>Zur Bestimmung von Guanidinoessigsäure in Wasser: Ionenchromatografie gekoppelt mit Ultraviolett-Detektion (IC-UV)</p> | Masthühner | — | 300 | 600 | <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Feuchtigkeitsgehalt anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden. 3. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. 4. Bei der Verwendung des Zusatzstoffs ist auf die Versorgung des Tieres mit Vitamin B₁₂ und Methylendonoren außer Methionin über das Futter zu achten. 5. Die gleichzeitige Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser und in Futtermitteln ist nicht erlaubt. | 18. Dezember 2033 |

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

| Kennnummer des Zusatzstoffs | Name des Zulassungsinhabers | Zusatzstoff | Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode | Tierart oder Tierkategorie | Höchstalter | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Sonstige Bestimmungen | Geltungsdauer der Zulassung |
|--|-----------------------------|---------------------|---|----------------------------|-------------|--------------------------------------|--------------|--|-----------------------------|
| | | | | | | mg Guanidinoessigsäure/l Tränkwasser | | | |
| Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter) | | | | | | | | | |
| 4d372i | Alzchem Trostberg GmbH | Guanidinoessigsäure | <p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</p> <p>Zubereitung mit einem Mindestgehalt von 96 % Guanidinoessigsäure</p> <p>fest</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs:</p> <p>Durch chemische Synthese hergestellte Guanidinoessigsäure</p> <p>Chemische Formel: C₃H₇N₃O₂</p> <p>CAS-Nummer: 352-97-6</p> <p>Reinheit: 98 %</p> <p>Verunreinigungen:</p> <p>— Cyanamidgehalt höchstens 0,03 %</p> <p>— Dicyandiamidgehalt höchstens 0,5 %</p> <p>Analysemethode (1):</p> <p>Zur Bestimmung von Guanidinoessigsäure in Wasser: Ionenchromatografie gekoppelt mit Ultraviolett-Detektion (IC-UV)</p> | Masthühner | — | 300 | 600 | <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Feuchtigkeitsgehalt anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden. 3. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. 4. Bei der Verwendung des Zusatzstoffs ist auf die Versorgung des Tieres mit Vitamin B₁₂ und Methylendonoren außer Methionin über das Futter zu achten. 5. Die gleichzeitige Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser und in Futtermitteln ist nicht erlaubt. | 18. Dezember 2033 |

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

ANHANG II

| Kennnummer des Zusatzstoffs | Name des Zulassungsinhabers | Zusatzstoff | Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode | Tierart oder Tierkategorie | Höchstalter | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Sonstige Bestimmungen | Geltungsdauer der Zulassung |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------|--|----------------------------|-------------|---|--------------|-----------------------|-----------------------------|
| | | | | | | mg Guanidinoessigsäure/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % | | | |

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter)

| | | | | | | | | | |
|-------|---------------------------|---------------------|--|--------------|---|-----|-------|--|------------------|
| 4d372 | Alzchem Trostberg GmbH | Guanidinoessigsäure | Zusammensetzung des Zusatzstoffs: 98 % Guanidinoessigsäure (in der Trockensubstanz) fest Charakterisierung des Wirkstoffs: Durch chemische Synthese hergestellte Guanidinoessigsäure Chemische Formel: C ₃ H ₇ N ₃ O ₂ CAS-Nummer: 352-97-6 Reinheit: 98 % Verunreinigungen: — Cyanamidgehalt höchstens 0,03 % — Dicyandiamidgehalt höchstens 0,5 % Analysemethode ⁽¹⁾ : Zur Bestimmung von Guanidinoessigsäure in Mischfuttermitteln: Ionenchromatografie gekoppelt mit Ultraviolett-Detektion (IC-UV) | Masthühner | — | 600 | 1 200 | 1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Feuchtigkeitsgehalt anzugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Bei der Verwendung des Zusatzstoffs ist auf die Versorgung des Tieres mit Vitamin B ₁₂ und Methylendonoren außer Methionin über das Futter zu achten. 4. Die gleichzeitige Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser und in Futtermitteln ist nicht erlaubt. | 25. Oktober 2026 |
| | | | | Absetzferkel | | 600 | 1 200 | | |
| | | | | Mastschweine | | 600 | 1 200 | | |

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

| Kennnummer des Zusatzstoffs | Name des Zulassungsinhabers | Zusatzstoff | Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode | Tierart oder Tierkategorie | Höchstalter | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Sonstige Bestimmungen | Geltungsdauer der Zulassung |
|---|-----------------------------|---------------------|---|----------------------------|-------------|---|--------------|--|-----------------------------|
| | | | | | | mg Guanidinoessigsäure/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % | | | |
| Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter) | | | | | | | | | |
| 4d372i | Alzchem Trostberg GmbH | Guanidinoessigsäure | Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Zubereitung mit einem Mindestgehalt von 96 % Guanidinoessigsäure fest Charakterisierung des Wirkstoffs: Durch chemische Synthese hergestellte Guanidinoessigsäure Chemische Formel: C ₃ H ₇ N ₃ O ₂ CAS-Nummer: 352-97-6 Reinheit: 98 % Verunreinigungen: — Cyanamidgehalt höchstens 0,03 % — Dicyandiamidgehalt höchstens 0,5 % Analysemethode ⁽¹⁾ : Zur Bestimmung von Guanidinoessigsäure in Mischfuttermitteln: Ionenchromatografie gekoppelt mit Ultraviolet-Detektion (IC-UV) | Masthühner | — | 600 | 1 200 | 1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Feuchtigkeitsgehalt anzugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Bei der Verwendung des Zusatzstoffs ist auf die Versorgung des Tieres mit Vitamin B ₁₂ und Methionin außer Methionin über das Futter zu achten. 4. Die gleichzeitige Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser und in Futtermitteln ist nicht erlaubt. | 25. Oktober 2026 |
| | | | | Absetzferkel | | 600 | 1 200 | | |
| | | | | Mastschweine | | 600 | 1 200 | | |
| ⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en | | | | | | | | | |



2023/2632

28.11.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2632 DER KOMMISSION

vom 27. November 2023

zur Zulassung von durch Fermentierung mit *Corynebacterium stationis* KCCM 80235 gewonnenem Dinatrium-5'-inosinat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung von durch Fermentierung mit *Corynebacterium stationis* KCCM 80235 gewonnenem Dinatrium-5'-inosinat gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der genannte Antrag betrifft die Zulassung von durch Fermentierung mit *Corynebacterium stationis* KCCM 80235 gewonnenem Dinatrium-5'-inosinat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten und es wird beantragt, dass der Zusatzstoff in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ eingeordnet wird. Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihren Gutachten vom 26. Januar 2022 ⁽²⁾ und vom 21. März 2023 ⁽³⁾ den Schluss, dass durch Fermentierung mit *Corynebacterium stationis* KCCM 80235 gewonnenes Dinatrium-5'-inosinat unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen für alle Tierarten, für die Verbraucher und für die Umwelt sicher ist. Sie gelangte zu dem Schluss, dass durch Fermentierung mit *Corynebacterium stationis* KCCM 80235 gewonnenes Dinatrium-5'-inosinat nicht als inhalationstoxisch, haut- oder augenreizend und nicht als Hautallergen einzustufen ist. Die Behörde schloss weiterhin, dass da durch Fermentierung mit *Corynebacterium stationis* KCCM 80235 gewonnenes Dinatrium-5'-inosinat anerkanntermaßen Lebensmittel Aroma verleiht und da seine Funktionsweise bei Futtermitteln im Wesentlichen die gleiche wäre wie bei Lebensmitteln, seine Wirksamkeit nicht weiter nachgewiesen werden muss. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) In Anbetracht der vorstehenden Erläuterungen ist die Kommission der Auffassung, dass durch Fermentierung mit *Corynebacterium stationis* KCCM 80235 gewonnenes Dinatrium-5'-inosinat die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieses Stoffs zugelassen werden.
- (6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ EFSA Journal 2022;20(3):7153.

⁽³⁾ EFSA Journal 2023;21(4):7958.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der der Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aromastoffe“ angehört, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

| Kennnummer des Zusatzstoffs | Zusatzstoff | Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode | Tierart oder Tierkategorie | Höchstalter | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Sonstige Bestimmungen | Geltungsdauer der Zulassung |
|-----------------------------|-------------|--|----------------------------|-------------|---|--------------|-----------------------|-----------------------------|
| | | | | | mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % | | | |

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

| | | | | | | | | |
|--------|-----------------------|--|----------------|---|---|---|---|-------------------|
| 2b631i | Dinatrium-5'-inosinat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i></p> <p>Dinatrium-5'-inosinat Fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i></p> <p>durch Fermentierung mit <i>Corynebacterium stationis</i> KCCM 80235 gewonnenes Dinatrium-5'-inosinat Reinheit: mindestens 97 % in der Trockensubstanz. Chemische Bezeichnung: C₁₀H₁₁O₈N₄Na₂P·7.5H₂O CAS-Nummer: 4691-65-0</p> <p><i>Analysemethode</i> (1):</p> <p>Zur Identifizierung von Dinatrium-5'-inosinat (IMP) im Futtermittelzusatzstoff: Monografie „Disodium 5'-inosinate“ der FAO JECFA Zur Bestimmung von Dinatrium-5'-inosinat (IMP) im Futtermittelzusatzstoff, in Aromastoff-Vormischungen und in Wasser:– Hochleistungsflüssigchromatografie gekoppelt mit UV-Detektion (HPLC-UV)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs allein oder in Kombination mit anderen zugelassenen Dinatrium-5'-ribonucleotiden: 50 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %“. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannte Menge überschreiten würde. | 18. Dezember 2033 |
|--------|-----------------------|--|----------------|---|---|---|---|-------------------|

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_de.



2023/2643

28.11.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2643 DER KOMMISSION

vom 27. November 2023

zur Genehmigung von Ameisensäure als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, 4 und 5 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Liste der alten Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden sollen. In dieser List ist Ameisensäure für die Produktarten 2, 3, 4 und 5 aufgeführt.
- (2) Ameisensäure wurde im Hinblick auf die Verwendung in Produkten der Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind), der Produktart 3 (Hygiene im Veterinärbereich), der Produktart 4 (Lebens- und Futtermittelbereich) und der Produktart 5 (Trinkwasser), wie in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 beschrieben, bewertet.
- (3) Belgien wurde zum Bericht erstattenden Mitgliedstaat bestimmt, und seine zuständige bewertende Behörde übermittelte der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) am 15. September 2021 den Bewertungsbericht und ihre Schlussfolgerungen. Die Agentur erörterte den Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen im Rahmen von Fachsitzungen.
- (4) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 arbeitet der Ausschuss für Biozidprodukte die Stellungnahmen der Agentur zu den Anträgen auf Genehmigung von Wirkstoffen aus. Am 8. Juni 2022 nahm der Ausschuss für Biozidprodukte gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 in Verbindung mit Artikel 75 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die Stellungnahme der Agentur ⁽³⁾ an, in der die Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde berücksichtigt wurden.
- (5) Die Agentur kommt in den Stellungnahmen zu dem Schluss, dass davon ausgegangen werden kann, dass Biozidprodukte der Produktarten 2, 3, 4 und 5, in denen Ameisensäure verwendet wird, die Kriterien gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen, sofern gewisse Voraussetzungen für ihre Verwendung gegeben sind.
- (6) In Anbetracht der Stellungnahmen der Agentur ist es angezeigt, Ameisensäure vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, 4 und 5 zu genehmigen.
- (7) Vor der Genehmigung eines Wirkstoffs sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit die Betroffenen die notwendigen Vorbereitungen treffen können, um die neuen Anforderungen einzuhalten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).

⁽³⁾ Stellungnahmen des Ausschusses für Biozidprodukte zum Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffs *Ameisensäure*, Produktarten 2, 3, 4 und 5; ECHA/BPC/325/2022, ECHA/BPC/326/2022, ECHA/BPC/327/2022 und ECHA/BPC/328/2022.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ameisensäure wird als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, 4 und 5 unter den im Anhang dargelegten Bedingungen genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

ANHANG

| Gebräuchliche Bezeichnung | IUPAC-Bezeichnung Kennnummern | Kennnummern Mindestreinheit des Wirkstoffs (¹) | Datum der Genehmigung | Genehmigung befristet bis | Produktart | Besondere Bedingungen |
|---------------------------|--|--|--------------------------|------------------------------|------------|--|
| Ameisensäure | Methansäure EG-Nr.: 200-579-1 CAS-Nr.: 64-18-6 | 99 % Massenanteil | 1. November 2024 | 31. Oktober 2034 | 2 | <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>(1) Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter einen Zulassungsantrag fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff auf Unionsebene jedoch nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>(2) Bei der Produktbewertung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) berufsmäßige Verwender; ii) nichtberufsmäßige Verwender; iii) die sekundäre Exposition der breiten Öffentlichkeit und der Kinder. |
| | | | | | 3 | <p>Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>(1) Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter einen Zulassungsantrag fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff auf Unionsebene jedoch nicht berücksichtigt wurden;</p> <p>(2) bei der Produktbewertung sind insbesondere berufsmäßige Verwender zu berücksichtigen;</p> <p>(3) für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- oder Futtermitteln führen können, ist zu bewerten, ob gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (²) bzw. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (³) neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt oder alte Rückstandshöchstgehalte geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Rückstandshöchstgehalte nicht überschritten werden.</p> |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | <p>4 Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>(1) Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter einen Zulassungsantrag fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff auf Unionsebene jedoch nicht berücksichtigt wurden;</p> <p>(2) bei der Produktbewertung sind insbesondere berufsmäßige Verwender zu berücksichtigen;</p> <p>(3) für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- oder Futtermitteln führen können, ist zu bewerten, ob gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 bzw. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt oder alte Rückstandshöchstgehalte geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominierungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Rückstandshöchstgehalte nicht überschritten werden.</p> |
| | | | | | <p>5 Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>(1) Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter einen Zulassungsantrag fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff auf Unionsebene jedoch nicht berücksichtigt wurden;</p> <p>(2) bei der Produktbewertung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <p>i) berufsmäßige Verwender;</p> <p>ii) der Umweltschutz: Kompartiment des Bodens;</p> <p>(3) für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- oder Futtermitteln führen können, ist zu bewerten, ob gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 bzw. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt oder alte Rückstandshöchstgehalte geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominierungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Rückstandshöchstgehalte nicht überschritten werden.</p> |

-
- (¹) Die in dieser Spalte angegebene Reinheit war die Mindestreinheit des bewerteten Wirkstoffs. Der Wirkstoff in dem in Verkehr gebrachten Produkt kann dieselbe oder eine andere Reinheit aufweisen, sofern er nachgewiesenermaßen technisch äquivalent zu dem bewerteten Wirkstoff ist.
- (²) Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).
-



2023/2652

28.11.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2652 DER KOMMISSION

vom 15. September 2023

zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang in die Union von Honig, Fleisch, hochverarbeiteten Erzeugnissen, Gelatinekapseln und Fischereierzeugnissen sowie der Anforderungen an die private Bestätigung und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen an die private Bestätigung für von den amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe k und Artikel 126 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/625 enthält Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere um sicherzustellen, dass Sendungen von Tieren und Waren aus Drittländern oder Drittlandsgebieten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, beim Eingang in die Union den einschlägigen Anforderungen gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Vorschriften, mit Ausnahme der Buchstaben d, e, g und h, oder Anforderungen genügen, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union.
- (3) In Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sollte klargestellt werden, welcher Honig und welche Imkereierzeugnisse in den Anwendungsbereich der in dieser Delegierten Verordnung festgelegten Anforderungen an Honig und Imkereierzeugnisse fallen. Ein Verweis auf die Begriffsbestimmung dieser Erzeugnisse in der Richtlinie 2001/110/EG des Rates ⁽³⁾ ist daher erforderlich.
- (4) Bei Fischereierzeugnissen aus Wildfang bietet der Nachweis der Einhaltung der zusätzlichen Anforderungen gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 ausreichende Garantien für die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit. Bei Fischereierzeugnissen aus Wildfang ist die Kontamination durch die Umwelt die größte Gefahr für die Lebensmittelsicherheit. Die Einhaltung der in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 festgelegten Anforderungen bietet Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Union in Bezug auf die Kontamination durch die Umwelt, insbesondere der Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission ⁽⁴⁾. Außerdem müssen Drittländer gemäß

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (AbL. L 304 vom 24.11.2022, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig (AbL. L 10 vom 12.1.2002, S. 47).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (AbL. L 119 vom 5.5.2023, S. 103).

Artikel 70 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission ⁽⁵⁾ amtliche Kontrollen von Fischereierzeugnissen aus Wildfang in Bezug auf Rückstände und Kontaminanten durchführen. Daher ist es angebracht, Fischereierzeugnisse aus Wildfang von den zusätzlichen Anforderungen der Artikel 6 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 auszunehmen.

- (5) Wie die Ergebnisse einer kürzlich durchgeführten koordinierten Maßnahme der Union gezeigt haben, befindet sich ein erheblicher Prozentsatz von verfälschtem Honig oder anderen verfälschten Imkereierzeugnissen, die in die Union verbracht werden, auf dem Unionsmarkt ⁽⁶⁾.
- (6) Um sicherzustellen, dass Honig und andere Imkereierzeugnisse aus Drittländern, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden sollen, auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln den Vorschriften für Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit, Lauterkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit, darunter Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz der Interessen und der Information der Verbraucher gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625, entsprechen, ist es erforderlich, die amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse zu verstärken.
- (7) Gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, verstärkte amtliche Kontrollen bei Sendungen durchzuführen, bei denen der Verdacht auf betrügerisches oder irreführendes Verhalten besteht. Gemäß Artikel 65 Absatz 5 der genannten Verordnung sind diese zuständigen Behörden verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten ihre Entscheidung, verstärkte amtliche Kontrollen durchzuführen, mitzuteilen. In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission ⁽⁷⁾ werden Vorschriften für die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei bestimmten Erzeugnissen, die zum Inverkehrbringen in die Union verbracht werden, durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen festgelegt, um einen harmonisierten Ansatz für die koordinierte Durchführung solcher verstärkter amtlichen Kontrollen sicherzustellen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Durchführungsverordnung müssen die zuständigen Behörden, wenn sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Entscheidung mitteilen, die amtlichen Kontrollen zu verstärken, den Ursprungsbetrieb angeben, der in einer gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten Liste aufzuführen ist. Es gibt keine solche Liste von Betrieben in Drittländern, die Honig oder andere Imkereierzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, erzeugen. Daher muss eine solche Liste erstellt werden.
- (8) Gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 dürfen Sendungen von frischem Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch, bestimmten Fleischerzeugnissen, Gelatine und Kollagen nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus Rohstoffen hergestellt wurden, die in Schlachtbetrieben, Wildbearbeitungsbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Betrieben, die Fischereierzeugnisse handhaben, in Drittländern gewonnen werden, die zugelassen und gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 in Listen aufgeführt sind. Solche Erzeugnisse tierischen Ursprungs sollten auch dann für den Eingang in die Union zugelassen werden, wenn sie aus in den Mitgliedstaaten gewonnenen Rohstoffen hergestellt wurden, da diese Rohstoffe auch die in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen erfüllen. Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

⁽⁶⁾ Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle (JRC), Ždiniaková, T., Lörchner, C., De Rudder, O. et al. (2023): *EU coordinated action to deter certain fraudulent practices in the honey sector — Analytical testing results of imported honey*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, abrufbar unter <https://data.europa.eu/doi/10.2760/184511>, und Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: *EU Coordinated Action From the hives, sampling, investigations and results*. Abrufbar unter: https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-03/official-controls_food-fraud_2021-2_honey_report_euca.pdf.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 50).

- (9) Gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 dürfen Sendungen bestimmter Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr nur in die Union verbracht werden, wenn sie von einer amtlichen Bescheinigung begleitet werden. Es sollte klargestellt werden, dass diese Anforderung auch für Tiere gilt, die der Lebensmittelgewinnung dienen. Zudem ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass Sendungen bestimmter Erzeugnisse nur in die Union verbracht werden dürfen, wenn sie von einer amtlichen Bescheinigung begleitet werden, außer es handelt sich um Sendungen, für die die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist. Tiere und Waren, die für den menschlichen Verzehr und nur zur Durchfuhr durch die Union bestimmt sind, sind jedoch vom Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 ausgenommen. Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sollte geändert werden, indem der Verweis darauf, dass die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist, gestrichen wird, um die Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung zu gewährleisten.
- (10) Die in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 festgelegten Anforderungen an zusammengesetzte Erzeugnisse beziehen sich auf verarbeitetes Fleisch. Da „verarbeitetes Fleisch“ in den Rechtsvorschriften der Union nicht definiert ist und um eine Übereinstimmung mit den anderen in dieser Delegierten Verordnung festgelegten Anforderungen an zusammengesetzte Erzeugnisse sicherzustellen, ist es angebracht, in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 die Begriffe „verarbeitetes Fleisch“ durch „Fleischerzeugnisse“ zu ersetzen.
- (11) In Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 ist eine Ausnahme von den Anforderungen betreffend amtliche Bescheinigungen für haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse vorgesehen, die Gelatine und Kollagen enthalten. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Delegierten Verordnung sollte geändert werden, um klarzustellen, dass diese Ausnahme keine Anwendung findet, wenn die Gelatine und das Kollagen aus Wiederkäuerknochen gewonnen werden, da eine amtliche Bescheinigung für solche Gelatine und solches Kollagen gemäß Artikel 16 und Anhang IX Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ erforderlich ist.
- (12) Nach Artikel 21 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sind außerdem Gelatinekapseln von den Anforderungen betreffend amtliche Bescheinigungen ausgenommen, sofern sie nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden. Es sollte klargestellt werden, dass diese Ausnahme nicht nur für den Eingang von leeren Kapseln in die Union gilt, sondern auch für Gelatinekapseln, die mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs gefüllt sind, unbeschadet der Anforderungen betreffend die Bescheinigung, die für die in solchen gefüllten Gelatinekapseln enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs gelten, oder wenn sie als zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union verbracht werden. Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die im fertigen zusammengesetzten Erzeugnis als einzige tierische Erzeugnisse Vitamin D3, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme oder Lebensmittelaromen enthalten, bergen ein vernachlässigbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aus diesem Grund sind diese zusammengesetzten Erzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission ⁽⁹⁾ von den amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen und von den in Artikel 20 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 festgelegten Anforderungen ausgenommen. Bei haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die von den amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, gilt das Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier als vernachlässigbar und sie unterliegen der Anforderung in Bezug auf eine private Bestätigung. Da haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die im fertigen zusammengesetzten Erzeugnis als einzige tierische Erzeugnisse Vitamin D3, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme oder Lebensmittelaromen enthalten, ein vernachlässigbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier bergen, sollten diese zusammengesetzten Erzeugnisse von der Anforderung ausgenommen werden, dass ihnen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eine private Bestätigung beigefügt werden muss. Daher sollten Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 und Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 geändert werden.
- (14) Die Vorschriften für haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie die Vorschriften für die amtliche Kontrolle solcher zusammengesetzten Erzeugnisse sind inhaltlich miteinander verbunden und sollen parallel angewandt werden. Da die Änderungen von Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 und Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 insofern zusammenhängen, als sie die Ausnahme von der Anforderung betreffen, dass für haltbare

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

⁽⁹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (Abl. L 132 vom 19.4.2021, S. 17).

zusammengesetzte Erzeugnisse, bei denen das einzige tierische Erzeugnis im zusammengesetzten Enderzeugnis ein Stoff zur Verbesserung von Lebensmitteln ist, d. h. Vitamin D3, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme oder Lebensmittelaromen, zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eine private Bestätigung vorgelegt werden muss, sollten sie im Interesse der Einfachheit und Transparenz und einer leichteren Anwendung der Vorschriften sowie der Vermeidung von Mehrfachregelungen in mehreren Rechtsakten — und weil beide Änderungen zum selben Zeitpunkt wirksam werden müssen — in einem einzigen Rechtsakt festgelegt werden.

- (15) Gemäß Artikel 14 Buchstaben d und e der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 müssen Betriebe, die hochverarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Gelatinekapseln herstellen, nicht in die in Artikel 13 der genannten Delegierten Verordnung genannten Listen aufgenommen werden. Da Artikel 14 hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang dieser Erzeugnisse in die Union zu Unklarheiten führt, und aus Gründen der Kohärenz mit Artikel 13 der genannten Delegierten Verordnung, sollten Gelatinekapseln und hochverarbeitete Erzeugnisse, die mit KN-Codes und HS-Positionen bezeichnet werden, auf die in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 nicht Bezug genommen wird, nicht in Artikel 14 der genannten Delegierten Verordnung aufgeführt werden. Artikel 14 Buchstaben d und e der genannten Delegierten Verordnung sollten daher berichtigt werden.
- (16) In Artikel 21 sind in der Liste der Unterpositionen des Harmonisierten Systems für Sprossen und Samen zur Erzeugung von Sprossen in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁰⁾ Fehler aufgetreten. Diese Fehler sind erheblich, da dadurch die Sprossen und die Samen zur Erzeugung von Sprossen bestimmt werden, für die die Bedingungen für die Einfuhr in die Union gelten. Diese Unterpositionen in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 sollten daher berichtigt werden.
- (17) In der in Anhang I Teil II Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe a genannten Nummer der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission ⁽¹¹⁾ ist ein Fehler unterlaufen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angebracht, dies zu korrigieren.
- (18) Den Drittländern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, um der neuen Anforderung über die Auflistung von Betrieben, die zur Ausfuhr von Honig und anderen Imkereierzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, in die Union zugelassen sind, nachzukommen, die durch die Änderungen von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 durch diese Verordnung eingeführt wird. Für diese Anforderung sollte deshalb eine Übergangsfrist vorgesehen werden.
- (19) Die Delegierten Verordnungen (EU) 2022/2292 und (EU) 2021/630 sollten entsprechend geändert und berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden nach Nummer 34 die folgenden Nummern 34a und 34b eingefügt:

„34a. ‚Honig‘ Honig, einschließlich der hauptsächlichen Honigarten, im Sinne der Richtlinie 2001/110/EG des Rates (*);

34b. ‚Imkereierzeugnisse‘ Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Propolis oder Pollen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

(*) Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47).“

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽¹¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission vom 7. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und der jeweiligen Rückstände (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 3).

2. Artikel 5 Absatz 2 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Fischereierzeugnisse aus Wildfang, Insekten, Frösche, Froschschenkel, Schnecken, Reptilien und Reptilienfleisch.“

3. In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Honig und andere Imkereierzeugnisse, für die in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 die folgenden HS-Positionen festgelegt wurden: 0409, 0410, 1212, 1521 oder 1702.“

4. In Artikel 15 erhält der einleitende Absatz folgende Fassung:

„Sendungen der folgenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus Rohstoffen hergestellt wurden, die in Schlachtbetrieben, Wildbearbeitungsbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Betrieben, die Fischereierzeugnisse handhaben, gewonnen werden, die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und auf dem neuesten Stand gehaltenen Listen der Betriebe aufgeführt sind, oder die in den Mitgliedstaaten gewonnen werden.“

5. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Absatz erhält folgende Fassung:

„Eine Sendung der folgenden Tiere und Waren darf nur zum Inverkehrbringen in die Union verbracht werden, wenn die Sendung durch eine amtliche Bescheinigung begleitet wird.“;

ii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b mit Ausnahme haltbarer zusammengesetzter Erzeugnisse, die keine anderen Fleischerzeugnisse enthalten als

i) Gelatine oder Kollagen, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden,

ii) hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Eingang von Gelatinekapseln der HS-Positionen 3913, 3926 oder 9602 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sowie von Gelatinekapseln als Teil der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder als Teil der in Artikel 20 Absatz 1 genannten zusammengesetzten Erzeugnisse in die Union ist keine amtliche Bescheinigung erforderlich, sofern diese Kapseln nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden.“

6. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sendungen zusammengesetzter Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b, wenn die zusammengesetzten Erzeugnisse keine Erzeugnisse auf Kolostrumbasis oder keine anderen Fleischerzeugnisse enthalten als

i) Gelatine oder Kollagen, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden,

ii) hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.“;

7. Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 begleitet bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 48 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/625 an Grenzkontrollstellen nicht amtlich kontrolliert werden müssen, die private Bestätigung die zusammengesetzten Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, mit Ausnahme der in Artikel 20 Absatz 4 genannten Erzeugnisse, für die eine private Bestätigung nicht erforderlich ist.“

Artikel 2

Berichtigungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 14 wird wie folgt berichtigt:
 - a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - „d) Herstellung hochverarbeiteter Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit den HS-Positionen 2932 oder 3503 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.“;
 - b) Buchstabe e wird gestrichen.
2. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - „c) Sprossen und Samen zur Erzeugung von Sprossen der folgenden HS-Unterpositionen: 0704 90, 0706 90, 0708 10, 0708 20, 0708 90, 0713 10, 0713 33, 0713 34, 0713 35, 0713 39, 0713 40, 0713 50, 0713 60, 0713 90, 0910 99, 1201 10, 1201 90, 1207 50, 1207 99, 1209 10, 1209 21, 1209 91 oder 1214 90 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.“
3. Anhang I Teil II Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Anhang II Buchstabe A Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 für Stoffe der Gruppe A nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644.“;

Artikel 3

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630

Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen nach Absatz 1 Buchstabe a eine private Bestätigung im Einklang mit dem Muster nach Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission (*) beigefügt sein.“

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).“

Artikel 4

Übergangsbestimmung

Sendungen von Honig und anderen Imkereierzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* aus Betrieben in die Union verbracht werden, die nicht gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 gelistet sind.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2653 DER KOMMISSION

vom 27. November 2023

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1776 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Neuausführerüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1776 der Kommission vom 14. September 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Nach einer Untersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2011 des Rates ⁽³⁾ ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) eingeführt.
- (2) Im Juli 2017 führte die Kommission im Anschluss eine Auslaufüberprüfung (im Folgenden „erste Auslaufüberprüfung“) mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1171 ⁽⁴⁾ erneut einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China ein.
- (3) Am 15. September 2023 führte die Kommission im Anschluss an eine zweite Auslaufüberprüfung (im Folgenden „zweite Auslaufüberprüfung“) mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1776 erneut einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China ein.
- (4) Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen festen Zoll in Höhe von 415 EUR/Tonne auf alle Einfuhren aus der VR China mit Ausnahme der von drei mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellern stammenden Einfuhren, für die ein Mindesteinfuhrpreis in Höhe von 1 153 EUR/Tonne gilt.

1.2. Antrag auf Einleitung einer Neuausführerüberprüfung

- (5) Am 26. April 2022 erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Neuausführerüberprüfung (im Folgenden „Antrag“) nach Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung. Der Antrag wurde von Xinjiang Xinlianxin Energy Chemical Co., Ltd. (im Folgenden „Antragsteller“ oder „Xinjiang XLX“), einem ausführenden Hersteller von Melamin in der VR China, eingereicht.

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 228 vom 15.9.2023, S. 199.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2011 des Rates vom 10. Mai 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABL L 124 vom 13.5.2011, S. 2).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1171 der Kommission vom 30. Juni 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABL L 170 vom 1.7.2017, S. 62).

- (6) Der Antrag enthielt Beweise dafür, dass es sich bei dem Antragsteller um einen neuen ausführenden Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung handelte, da er 1) die überprüfte Ware in dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Antidumpingmaßnahmen stützten (1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009, im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung“), nicht in die Union ausgeführt hat, 2) mit keinem der ausführenden Hersteller der überprüften Ware, die den geltenden Antidumpingzöllen unterliegen, verbunden ist, 3) nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung mit der Ausfuhr der überprüften Ware in die Union begonnen hat.
- (7) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Antrag ausreichende Beweise enthielt, die die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung zur Bestimmung einer individuellen Dumpingspanne für den Antragsteller rechtfertigten.

1.3. Einleitung einer Neuausführerüberprüfung

- (8) Am 1. März 2023 leitete die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/442 ⁽⁹⁾ die Überprüfung zwecks Bestimmung einer individuellen Dumpingspanne für den Antragsteller ein (im Folgenden „Einleitungsverordnung“).
- (9) Die Kommission forderte alle interessierten Parteien auf, an der Überprüfung mitzuarbeiten. Alle interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsverordnung genannten Fristen zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen. Es gingen keine Stellungnahmen oder Anträge auf Anhörung ein.

1.4. Überprüfte Ware

- (10) Bei der überprüften Ware handelt es sich um Melamin mit Ursprung in der VR China, das derzeit unter dem KN-Code 2933 61 00 eingereicht wird.
- (11) Melamin ist ein weißes kristallines Pulver, das in erster Linie aus Harnstoff hergestellt und vor allem für die Herstellung von Laminaten, Harzen, Holzleim, Formmassen und zur Behandlung von Papier und Spinnstoffen verwendet wird.

1.5. Untersuchungszeitraum der Überprüfung

- (12) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Kommission behielt sich jedoch das Recht vor, auch zu prüfen, ob in einem späteren Zeitraum Geschäftsvorgänge stattgefunden haben, und den Untersuchungszeitraum der Überprüfung je nach den Untersuchungsergebnissen anzupassen.

1.6. Untersuchung

- (13) Um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen, forderte die Kommission den Antragsteller auf, einen Fragebogen auszufüllen. Der Antragsteller übermittelte den ausgefüllten Fragebogen am 13. April 2023.
- (14) Die Kommission führte im Juni 2023 einen Kontrollbesuch in den Betriebsstätten des Antragstellers durch. Die Kommission versuchte, alle Informationen zu überprüfen, die sie zur Entscheidung der Frage benötigte, ob der Antragsteller die notwendigen Bedingungen für einen neuen Ausführer erfüllt, und um eine individuelle Dumpingspanne zu ermitteln.

1.7. Weiteres Verfahren

- (15) Am 18. August 2023 erfolgte seitens der Kommission die Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie beabsichtigte, eine individuelle Dumpingspanne für den Antragsteller zu ermitteln. Allen Parteien wurde eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie zur Unterrichtung Stellung nehmen und eine Anhörung beantragen konnten.

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/442 der Kommission vom 28. Februar 2023 zur Einleitung einer Neuausführerüberprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1171 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China für einen chinesischen ausführenden Hersteller, zur Außerkraftsetzung des Zolls auf die von diesem ausführenden Hersteller stammenden Einfuhren und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren (ABl. L 64 vom 1.3.2023, S. 12).

- (16) Es gingen Stellungnahmen vom Antragsteller ein. Die Stellungnahmen wurden von der Kommission geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt. Keine der Parteien beantragte eine Anhörung.
- (17) Aufgrund der Stellungnahmen zur Unterrichtung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien am 7. Oktober 2023 über die überarbeiteten Ergebnisse (im Folgenden „weitere Unterrichtung“). Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur weiteren Unterrichtung Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (18) Zur weiteren Unterrichtung gingen Stellungnahmen vom Antragsteller ein. Diese wurden von der Kommission ebenfalls geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt. Keine der Parteien beantragte eine Anhörung.

2. STATUS EINES „NEUEN AUSFÜHRERS“

- (19) Xinjiang XLX wurde 2011 von der Henan Xinlianxin Chemicals Group Co., Ltd. (im Folgenden „Henan XLX“) gegründet ⁽⁶⁾. Das Unternehmen begann mit der Herstellung von Melamin, nachdem es 2016 bzw. 2018 die erforderliche Produktionstechnologie von dem italienischen Unternehmen Eurotecnica für zwei Produktionslinien erworben hatte ⁽⁷⁾. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass der Antragsteller die überprüfte Ware im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung nicht hergestellt und/oder in die Union ausgeführt hat.
- (20) Im Rahmen der Untersuchung wurde eine bedeutende Zahl von Unternehmen ermittelt, die mit dem Antragsteller verbunden sind ⁽⁸⁾. Endgültiger Anteilseigner des Antragstellers ist China XLX Fertiliser Ltd. (im Folgenden „China XLX“). Die Unternehmensgruppe China XLX umfasst mehr als 40 Unternehmen. China XLX hält eine Mehrheitsbeteiligung von mehr als 75 % an Henan XLX, der direkten Muttergesellschaft des Antragstellers. Der Antragsteller ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Henan XLX. Die Untersuchung ergab, dass mit Ausnahme des Antragstellers keines der Unternehmen der Gruppe China XLX Melamin herstellte. Folglich gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Antragsteller mit keinem der ausführenden Hersteller der überprüften Ware, die den geltenden Antidumpingzöllen unterliegen, verbunden ist.
- (21) Schließlich bestätigte die Untersuchung, dass der Antragsteller die überprüfte Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung an [1-4] unabhängige Abnehmer in der Union ausführte. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass der Antragsteller nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung tatsächlich Ausfuhren in die Union tätigte.
- (22) Folglich zog die Kommission die Schlussfolgerung, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Einstufung als neuer Ausführer nach Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllte, da er 1) die überprüfte Ware im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung nicht in die Union ausgeführt hat, 2) mit keinem der ausführenden Hersteller der überprüften Ware, die den geltenden Antidumpingzöllen unterliegen, verbunden ist, 3) nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung tatsächlich Ausfuhren in die Union tätigte.

3. DUMPING

3.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts

- (23) Im Rahmen der zweiten Auslaufüberprüfung stellte die Kommission fest, dass nennenswerte Verzerrungen bei der Herstellung und dem Verkauf von Melamin in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung vorliegen. Die Auslaufüberprüfung und diese Überprüfung betrafen dieselbe Ware und hatten einen sich überschneidenden Untersuchungszeitraum der Überprüfung ⁽⁹⁾. Daher hielt es die Kommission für angemessen, die Feststellungen zu nennenswerten Verzerrungen in der VR China bei der Ermittlung des Normalwerts in dieser Neuausführerüberprüfung zu berücksichtigen.
- (24) Bei der Einholung der für die Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung erforderlichen Informationen stützte sich die Kommission auf die im Rahmen der zweiten Auslaufüberprüfung getroffene Auswahl eines geeigneten repräsentativen Landes. Dort wurde nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a erster Gedankenstrich der Grundverordnung die Türkei als geeignetes repräsentatives Land ermittelt.

⁽⁶⁾ Abrufbar unter <https://www.xlxchemicals.com/index/company> (zuletzt abgerufen am 25. Juli 2023).

⁽⁷⁾ Eurotecnica, Referenzliste 2023, S. 3. Abrufbar unter <https://www.eurotecnica.it/images/PDF/reflist.pdf> (zuletzt abgerufen am 25. Juli 2023).

⁽⁸⁾ China XLX Fertiliser Ltd., Jahresbericht 2022, S. 228-233. Abrufbar unter <https://www.hnxx.com.cn/Uploads/PdfPic/2023-04-26/6449105b6c7b5.pdf> (zuletzt abgerufen am 25. Juli 2023).

⁽⁹⁾ Der Untersuchungszeitraum der zweiten Auslaufüberprüfung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 und der Untersuchungszeitraum der Neuausführerüberprüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

- (25) Am 17. Juli 2023 legte die Kommission einen Aktenvermerk zu den Quellen für die Ermittlung des Normalwerts (im Folgenden „Vermerk zu den Quellen“) vor, die sie zur Ermittlung des Normalwerts des Antragstellers heranzuziehen beabsichtigte.
- (26) Im Vermerk zu den Quellen teilte die Kommission den interessierten Parteien mit, dass sie beabsichtige, der Analyse der zweiten Auslaufüberprüfung zu folgen und die Türkei als repräsentatives Land heranzuziehen. In dem Vermerk führte die Kommission ferner die einschlägigen Quellen auf, die sie zur Ermittlung des Normalwerts mit der Türkei als repräsentativem Land heranzuziehen gedachte.
- (27) Des Weiteren teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und den Gewinn anhand öffentlich zugänglicher Informationen zu türkischen Herstellern von Waren innerhalb der Ammoniak-Wertschöpfungskette, zu der auch Melamin gehört, zu ermitteln gedachte.
- (28) Mit dem Vermerk zu den Quellen forderte die Kommission die interessierten Parteien schließlich auf, zu den Quellen und der Eignung der Türkei als repräsentatives Land Stellung zu nehmen und andere Länder vorzuschlagen, sofern sie ausreichende Informationen zu den einschlägigen Kriterien vorlegten.
- (29) Bei der Kommission ging eine Stellungnahme des Antragstellers zu den Vergleichswerten ein, die die Kommission zu verwenden beabsichtigte. Auf diese Stellungnahme wird in Abschnitt 3.2.3 dieser Verordnung eingegangen.

3.2. Normalwert

- (30) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (31) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).
- (32) Wie in Abschnitt 3.2.1 näher erläutert, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angemessen war.
- (33) Folglich wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung anhand der überprüften Liste und der vom Antragsteller vorgelegten und überprüften Verbrauchsmenge der Inputs sowie der unverzerrten Kosten und des unverzerrten Gewinns in einem geeigneten repräsentativen Land rechnerisch ermittelt.

3.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (34) Die in Abschnitt 3.2.2.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1776 dargelegte Analyse, in deren Rahmen alle vorliegenden Beweise für staatliche Eingriffe der VR China in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen und in den Sektor der überprüften Ware im Besonderen geprüft wurden, hat gezeigt, dass die Preise bzw. Kosten der überprüften Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte waren, da sie durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst wurden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen ließ. Auf dieser Grundlage war die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es im Rahmen der zweiten Auslaufüberprüfung nicht angemessen war, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Aus den in Erwägungsgrund 23 dargelegten Gründen erachtete die Kommission diese Schlussfolgerungen auch für diese Neuausführerüberprüfung als relevant.
- (35) Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.2.2. Repräsentatives Land

- (36) Im Rahmen der zweiten Auslaufüberprüfung waren bei der Auswahl des repräsentativen Landes nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:
- ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ⁽¹⁰⁾ ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China,
 - Herstellung von Melamin in diesem Land ⁽¹¹⁾,
 - Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land,
 - gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.
- (37) Wie in Erwägungsgrund 25 erläutert, veröffentlichte die Kommission im Rahmen dieser Überprüfung einen Vermerk zu den Quellen mit einer Beschreibung der Fakten und Beweise, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen. Darüber hinaus teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie im vorliegenden Fall beabsichtigte, — analog zur zweiten Auslaufüberprüfung ⁽¹²⁾ — die Türkei als geeignetes repräsentatives Land heranzuziehen.
- (38) Was die Herstellung von Melamin betrifft, so wurden im Rahmen der zweiten Auslaufüberprüfung sieben Länder (Indien, Iran, Japan, Katar, Russland, Trinidad und Tobago und die Vereinigten Staaten von Amerika), in denen Melamin hergestellt wurde, geprüft.
- (39) In Bezug auf das Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung befand sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lediglich Russland auf einem ähnlichen Entwicklungsstand wie die VR China. Angesichts der Tatsache, dass der wichtigste Rohstoff für die Herstellung von Melamin Erdgas ist, das in Russland Verzerrungen unterliegt, sowie angesichts der in Kraft befindlichen Sanktionen und der Tatsache, dass Russland seit April 2022 keine detaillierten Einfuhr- und Ausfuhrdaten mehr veröffentlicht, war die Kommission jedoch der Auffassung, dass Russland kein geeignetes repräsentatives Land darstellt.
- (40) Im Rahmen der zweiten Auslaufüberprüfung wurde demnach die Türkei als ein Land mit ähnlichem wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China und einer Produktion in derselben allgemeinen Warenkategorie, namentlich Waren innerhalb der Ammoniak-Wertschöpfungskette, zu der auch Melamin gehört, ermittelt.
- (41) Bezüglich der Verfügbarkeit einschlägiger öffentlich zugänglicher Daten im repräsentativen Land standen für die Türkei Daten zu wichtigen Produktionsfaktoren ohne Weiteres zur Verfügung. Für dieselbe allgemeine Warenkategorie waren außerdem einschlägige Daten zu VVG-Kosten und Gewinnen öffentlich verfügbar. Bei der zweiten Auslaufüberprüfung wurden drei Hersteller in derselben allgemeinen Warenkategorie ermittelt, die Unternehmen Ege Gübre Sanayii A.Ş. (im Folgenden „Ege Gübre“), Tekfen Holding A.Ş. (im Folgenden „Tekfen“) und Bagfaş Bandırma Gübre Fabrikalari A.Ş. (im Folgenden „Bagfaş“). Alle drei Unternehmen stellten Stickstoffdünger her ⁽¹³⁾.

3.2.3. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte sowie für ihre Ermittlung verwendete Quellen

- (42) Unter Berücksichtigung aller vom Antragsteller vorgelegten und durch die Kommission überprüften Informationen und nach Prüfung seiner Stellungnahmen zum Vermerk zu den Quellen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren, ihre Quellen und unverzerrten Werte ermittelt:

⁽¹⁰⁾ World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie). Abrufbar unter <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income> (zuletzt abgerufen am 3. Juli 2023).

⁽¹¹⁾ Wird Melamin in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie Melamin zuzurechnen ist, angewandt werden.

⁽¹²⁾ Eine im Rahmen der zweiten Auslaufüberprüfung vorgenommene vollständige Analyse des repräsentativen Landes findet sich in Abschnitt 3.2.2.2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1776.

⁽¹³⁾ Die letztlich wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung von Melamin und Stickstoffdünger sind Erdgas bzw. Kohle. Erdgas und Kohle werden zur Herstellung von Ammoniak verwendet. Ammoniak kann zu Harnstoff oder Salpetersäure weiterverarbeitet werden. Salpetersäure wird für die Herstellung von Ammoniumnitrat verwendet, das ein Stickstoffdünger ist. Es kann weiter vermischt werden, um andere Arten von Stickstoffdünger zu gewinnen, z. B. Harnstoffammoniumnitrat (HAN, mit Harnstoff vermisches Ammoniumnitrat) oder Kalziumammoniumnitrat (KAN, mit Kalzium aus Kalkstein vermisches Ammoniumnitrat). Harnstoff kann unter Zugabe von Ammoniak auch zur Herstellung von Melamin verwendet werden. Stickstoffdünger, Harnstoff und Melamin werden oft von denselben vertikal integrierten Unternehmen hergestellt.

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für Melamin

| Produktionsfaktor | Warencode in der Türkei/HS-Code ⁽¹⁴⁾ | Unverzerrter Wert (in CNY) | Maßeinheit | Datenquelle |
|--|---|----------------------------|----------------|---|
| Rohstoffe | | | | |
| Nichtmetallurgische, bitumenhaltige Steinkohle | 2701 12 90 | 1 339,49 | Tonnen | Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“) ⁽¹⁵⁾ |
| andere Steinkohle | 2701 19 | 798,24 | Tonnen | GTA |
| Sauerstoff | 2804 40 | 1,21 | m ³ | GTA |
| Energie/Versorgungsdienstleistungen | | | | |
| Strom | Nicht zutreffend | 0,55 | kWh | Internationale Preise |
| Erdgas | Nicht zutreffend | 2,83 | m ³ | Internationale Preise |
| Wasser (entsalzt) | Nicht zutreffend | 8,78 | Tonnen | Generaldirektion Wasser und Abwasser der Gemeinde Kocaeli |
| Wasser (Rohwasser) | Nicht zutreffend | 6,60 | Tonnen | Generaldirektion Wasser und Abwasser der Gemeinde Kocaeli |
| Arbeitskosten | | | | |
| Arbeitskosten | Nicht zutreffend | 37,03 | Stunden | Statistikinstitut der Türkei |

3.2.3.1. Rohstoffe

- (43) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle ⁽¹⁶⁾ und Transportkosten hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ aufgeführten Länder ⁽¹⁸⁾ berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind (im Folgenden „Nicht-WTO-Länder“).
- (44) Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Abschnitt 3.2.1 dieser Verordnung festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Nachdem die Einfuhren aus der VR China und den Nicht-WTO-Ländern in das repräsentative Land ausgeklammert wurden, war die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern in Bezug auf nichtmetallurgische, bitumenhaltige Steinkohle weiterhin repräsentativ.

⁽¹⁴⁾ Für „andere Steinkohle“ und „Sauerstoff“ basiert der Warencode auf der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren festgelegten Nomenklatur.

⁽¹⁵⁾ Abrufbar unter <https://connect.ihsmarket.com/gta/home> (zuletzt abgerufen am 27. Juli 2023).

⁽¹⁶⁾ Internationales Handelszentrum, Marktzugangskarte. Abrufbar unter <https://www.macmap.org/en/query/customs-duties> (zuletzt abgerufen am 5. April 2023).

⁽¹⁷⁾ Aserbaidschan, Belarus, Nordkorea, Turkmenistan und Usbekistan.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

- (45) Die Kommission stellte jedoch fest, dass die Türkei im Untersuchungszeitraum der Überprüfung recht begrenzte Mengen an „anderer Steinkohle“ und Sauerstoff einführte. Daher hielt es die Kommission für angemessen, die unverzerrten Kosten dieser Rohstoffe nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung auf internationale Preise oder Vergleichswerte zu stützen.
- (46) In diesem Zusammenhang verwendete die Kommission für „andere Steinkohle“ den von Indonesien im Untersuchungszeitraum der Überprüfung veranschlagten Durchschnittspreis für Ausfuhren in alle Länder, unter Ausklammerung der VR China und der Nicht-WTO-Länder. Indonesien war 2022 mit 92 % der Gesamtausfuhren in diesem Zeitraum der wichtigste Ausführer von „anderer Steinkohle“. In Bezug auf Sauerstoff stützte sich die Kommission auf den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis Südafrikas, Serbiens und der Türkei in alle Länder, unter Ausklammerung der VR China und der Nicht-WTO-Länder, im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Südafrika, Serbien und die Türkei waren 2022 mit 35 % der Gesamtausfuhren in diesem Zeitraum die wichtigen Ausführer von Sauerstoff. Die Kommission beschloss, die Ausfuhren der beiden anderen führenden Sauerstoffausführer (die Union und die Schweiz) wegen ihres höheren wirtschaftlichen Entwicklungsstands nicht als Quellen für unverzerrte Kosten heranzuziehen.
- (47) Sie prüfte ferner, ob nichtmetallurgische, bitumenhaltige Steinkohle, für die türkische Einfuhrstatistiken als Quelle für unverzerrte Kosten herangezogen wurden, in der Türkei Ausfuhrbeschränkungen unterlag, die die Inlandspreise und damit auch die Einfuhrpreise beeinflusst haben könnten⁽¹⁹⁾. Die Kommission stellte fest, dass die Türkei im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine Ausfuhrbeschränkungen für die Ausfuhr von nichtmetallurgischer, bitumenhaltiger Steinkohle verhängt hatte.
- (48) Die Kommission prüfte des Weiteren, ob die Einfuhrpreise möglicherweise durch Einfuhren aus der VR China und Nicht-WTO-Ländern verzerrt sein könnten. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weniger als 0,1 % der Einfuhren von nichtmetallurgischer, bitumenhaltiger Steinkohle ihren Ursprung in der VR China und in Nicht-WTO-Ländern hatten.
- (49) In seiner Stellungnahme zum Vermerk zu den Quellen brachte der Antragsteller vor, dass die Kommission keinen der Vergleichswerte für Kohle heranziehen solle, da diese nicht der Art der Kohle entsprächen, die das Unternehmen bei der Herstellung von Melamin verwende.
- (50) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Der Antragsteller legte Informationen zu allen Kohlekäufen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung vor, einschließlich ihrer Spezifikationen, insbesondere ihres Heizwerts und ihres Aschegehalts. Diese Informationen wurden vor Ort überprüft und durch vom Antragsteller vorgelegte Beweise hinreichend belegt. Die Kommission stellte in Bezug auf den Heizwert fest, dass der Antragsteller tatsächlich zwei verschiedene Kohlearten verwendet hat. Daher wurde der Einwand des Antragstellers zurückgewiesen.
- (51) Nach der Unterrichtung bekräftigte der Antragsteller, dass sich die bei der Herstellung von Melamin verwendete Einsatzkohle von der Kohle unterscheidet, die unter dem HS-Code 2701 12 eingereicht wird. Die Partei trug vor, dass Kohle beide Kriterien — einen Heizwert von 5 833 kcal/kg oder höher und einen Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von mehr als 14 % (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) — erfüllen müsse, um unter diesem Code eingereicht werden zu können.
- (52) Die Kommission wies den Einwand zurück. Wie in Erwägungsgrund 50 erläutert, legte der Antragsteller Informationen zu dem Heizwert und dem Aschegehalt (jedoch nicht zu dem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen) für alle Kohlekäufe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung vor. Die im Rahmen des Kontrollbesuchs vor Ort als Nachweis zusammengetragenen Laborergebnisse zeigten jedoch, dass die gekaufte Kohle mit einem Heizwert von mehr als 5 833 kcal/kg ebenfalls einen Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von mehr als 14 % aufwies.
- (53) Im Zusammenhang mit einem Vorbringen, das vertrauliche, unternehmensspezifische Informationen enthielt und daher in einer zusätzlichen spezifischen Unterrichtung ausführlich behandelt wurde, stellte die Kommission darüber hinaus fest, dass das Unternehmen Kohle mit unterschiedlichem Heizwert vermischte, bevor es diese entweder als Einsatz- oder als Brennkohle verwendete. Wengleich der gewogene durchschnittliche Heizwert der Einsatzkohle über 5 833 kcal/kg und der durchschnittliche Heizwert der Brennkohle unter diesem Schwellenwert lag, berechnete die Kommission den Referenzwert neu, um der Mischung verschiedener Kohlearten im unverzerrten Wert von Einsatz- und Brennkohle Rechnung zu tragen. Die Kommission ordnete jedem Kaufvorgang die entsprechenden unverzerrten Kosten für nichtmetallurgische, bitumenhaltige Steinkohle oder „andere Steinkohle“ auf der Grundlage ihres jeweiligen Heizwerts zu.

⁽¹⁹⁾ Global Trade Alert. Abrufbar unter https://www.globaltradealert.org/data_extraction (zuletzt abgerufen am 29. Juni 2023).

- (54) Bei einigen Produktionsfaktoren machten die dem Antragsteller tatsächlich entstandenen Kosten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nur einen geringfügigen Teil der gesamten Rohstoffkosten aus. Da der dafür verwendete Wert unabhängig von der verwendeten Quelle keine nennenswerten Auswirkungen auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diesen Produktionsfaktor als Verbrauchsmaterial zu behandeln. Die dem Antragsteller entstandenen Kosten für Verbrauchsmaterialien wurden als Anteil seiner tatsächlichen Kosten der Rohstoffe ausgedrückt. Um den unverzerrten Wert der Verbrauchsmaterialien zu ermitteln, wurde dieser Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten der Rohstoffe angewandt.
- (55) Nach der Unterrichtung erinnerte der Antragsteller daran, dass er Sauerstoff als Verbrauchsmaterial betrachte, und gab ihn in seiner Fragebogenantwort entsprechend als solches an. Der Antragsteller trug vor, dass Sauerstoff als Verbrauchsmaterial zu behandeln sei, insbesondere weil die Kommission die Verbrauchsmenge während des Kontrollbesuchs vor Ort nicht konkret überprüft habe und sie das Unternehmen auch nicht angewiesen habe, Sauerstoff als Rohstoff zu behandeln. Der Antragsteller trug dieses Vorbringen in seiner Stellungnahme zur zusätzlichen Unterrichtung erneut vor.
- (56) Die Kommission stellte klar, dass der angegebene Wert der Verbrauchsmaterialien im Hinblick auf ihren Anteil an den gesamten Rohstoffkosten erheblich sei. Daher hat die Kommission nach dem Kontrollbesuch vor Ort die gesammelten Informationen weiter analysiert und beschlossen, Sauerstoff als einzelnen Rohstoff zu behandeln. Dadurch verringerte sich der Wert der Verbrauchsmaterialien auf einen nicht signifikanten Anteil an den gesamten Rohstoffkosten. Darüber hinaus war in den vom Unternehmen vorgelegten Kostentabellen die Menge des Sauerstoffverbrauchs enthalten, welche vor Ort überprüft wurde. Daher erachtete die Kommission die angegebene Menge des Sauerstoffverbrauchs als hinreichend zuverlässig. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (57) In Bezug auf die in Erwägungsgrund 43 genannten Transportkosten gab die Kommission die dem Antragsteller entstandenen Transportkosten für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wandte anschließend denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.

3.2.3.2. Wasser

- (58) Im Vermerk zu den Quellen teilte die Kommission den interessierten Parteien mit, dass sie beabsichtige, die für gewerbliche Verwender gültigen Wasserpreise in der Türkei, wie sie von der Generaldirektion Wasser und Abwasser der Gemeinde Kocaeli ⁽²⁰⁾, die für die Wasserversorgung und die Sammlung und Aufbereitung von Abwässern in der Provinz Kocaeli zuständig ist, in Rechnung gestellt werden. Die gültigen Preise waren auf der Website der entsprechenden Behörde öffentlich zugänglich.
- (59) Die türkische Behörde unterschied zwischen zwei Arten von gewerblichen Verwendern: 1) regelmäßige gewerbliche Verwender, denen sie Gebühren für Wasser und Abwasser in Rechnung stellte, und 2) gewerbliche Verwender, die in organisierten Gewerbegebieten ansässig sind, die über eine gemeinsame Wasseraufbereitungsanlage verfügen. Für gewerbliche Verwender in solch einem Gewerbegebiet wurden keine Abwassergebühren erhoben.
- (60) Da der Antragsteller eine Produktionstechnologie verwendete, bei der kein Abwasser erzeugt wird, griff die Kommission auf Tarife für die Wasserversorgung (ohne Abwassergebühren) als unverzerrte Rohwasserkosten zurück. Zur Ermittlung der unverzerrten Kosten des vom Antragsteller selbst bei der Aufbereitung von Rohwasser erzeugten entsalzten Wassers stützte sich die Kommission auf das Verhältnis zwischen den Kosten für Rohwasser und für entsalztes Wasser, wie vom Antragsteller angegeben. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung dieses Verhältnis als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Kosten für entsalztes Wasser heranzuziehen.

3.2.3.3. Strom und Erdgas

- (61) In der zweiten Auslaufüberprüfung stellte die Kommission fest, dass die Strom- und Erdgaspreise in der Türkei im ersten Halbjahr 2022 über der Inflationsrate des Landes lagen ⁽²¹⁾. Darüber hinaus veröffentlichte das Statistikinstitut der Türkei im zweiten Halbjahr 2022 keine Informationen über die Strom- und Erdgaspreise. In Anbetracht der teilweise unterschiedlichen Untersuchungszeiträume der zweiten Auslaufüberprüfung und dieser Neuausführerüberprüfung und der mangelnden Daten für das zweite Halbjahr 2022 stützte sich die Kommission bei der

⁽²⁰⁾ Abrufbar unter <https://www.isu.gov.tr/sufiyatları/> (zuletzt abgerufen am 30. Januar 2023).

⁽²¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 171 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1776.

Ermittlung der unverzerrten Strom- und Erdgaskosten auf eine Gruppe von Ländern mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, in denen auch Waren innerhalb der Ammoniak-Wertschöpfungskette (insbesondere Stickstoffdünger) hergestellt wurden und die in anderen Untersuchungen üblicherweise als repräsentative Länder herangezogen werden.

- (62) Die Kommission ermittelte Brasilien und Malaysia auf der Grundlage der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erfassten Statistiken als die beiden führenden Hersteller von Stickstoffdüngern ⁽²²⁾.
- (63) In Brasilien waren die Strompreise auf der Website der Elektrizitätsgesellschaft CEMIG öffentlich zugänglich ⁽²³⁾. Die Kommission verwendete die Tarife, die Abnehmern der Kategorie „Mittel-/Hochspannung“ in Rechnung gestellt wurden. Der endgültige Strompreis setzte sich aus dem Strompreis (kW) und der Stromverbrauchsgebühr (kWh) zusammen. In Malaysia waren die Strompreise auf der Website des Stromversorgungsunternehmens TNB öffentlich zugänglich ⁽²⁴⁾. Die Kommission zog die Tarife heran, die Abnehmern der Kategorie „Mittelspannung“ in Rechnung gestellt wurden. Der endgültige Strompreis setzte sich aus dem Strompreis (kW) und der Stromverbrauchsgebühr (kWh) zusammen. Der Vergleichswert wurde als einfacher Durchschnitt der Strompreise in Brasilien und Malaysia ermittelt.
- (64) In Brasilien waren die historischen Erdgaspreise auf der Website des Erdgasversorgers GASMIG öffentlich zugänglich ⁽²⁵⁾. Informationen zu etwaigen Preisanpassungen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung waren auf der Website LegisWeb öffentlich zugänglich ⁽²⁶⁾. Die Kommission zog die Erdgasstarife heran, die gewerblichen Verwendern in Rechnung gestellt wurden, und wählte eine Verbrauchsspanne, die dem Erdgasverbrauch des Antragstellers entsprach. In Malaysia war der historische Erdgaspreis in den von der Energiekommission veröffentlichten Statistiken öffentlich zugänglich ⁽²⁷⁾. Die jüngsten verfügbaren Informationen bezogen sich auf das Jahr 2019. Daher aktualisierte die Kommission die für gewerbliche Verwender gültigen Tarife anhand der Inflationsrate der Energiepreise ⁽²⁸⁾. Der Vergleichswert wurde als einfacher Durchschnitt der Erdgaspreise in Brasilien und Malaysia ermittelt.

3.2.3.4. Arbeitskosten

- (65) Die Kommission zog die öffentlich verfügbaren Daten des Statistikinstituts der Türkei zu Arbeitskosten im entsprechenden Industriezweig heran ⁽²⁹⁾. Die Kommission verwendete die aktuellsten Arbeitskosten pro Stunde ⁽³⁰⁾, die in Abteilung 20 — Herstellung von chemischen Erzeugnissen der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) ⁽³¹⁾ aufgeführt sind. Da die aktuellsten Daten lediglich das Jahr 2020 abdecken, passte die Kommission die Arbeitskosten mithilfe des vom Statistikinstitut der Türkei veröffentlichten und für die Fertigung geltenden Arbeitskostenindex für jedes Quartal des Jahres 2022 ⁽³²⁾ an.

⁽²²⁾ Die Kommission analysierte die Menge an Stickstoffdüngern, die im Jahr 2021 (dem jüngsten Zeitraum, zu dem Daten vorlagen) produziert wurde. Russland wurde aus den in Abschnitt 3.2.2 dieser Verordnung dargelegten Gründen nicht berücksichtigt, und Belarus ebenfalls nicht, da es ein Nicht-WTO-Land ist. Abrufbar unter <https://www.fao.org/faostat/en/#data/RFN> (zuletzt abgerufen am 14. Juli 2023).

⁽²³⁾ Abrufbar unter <https://www.cemig.com.br/atendimento/valores-de-tarifas-e-servicos/> (zuletzt abgerufen am 13. Juli 2023).

⁽²⁴⁾ Abrufbar unter <https://www.tnb.com.my/commercial-industrial/pricing-tariffs1> (zuletzt abgerufen am 13. Juli 2023).

⁽²⁵⁾ Abrufbar unter <https://gasmig.com.br/historico-de-tarifas/> (zuletzt abgerufen am 13. Juli 2023).

⁽²⁶⁾ Abrufbar unter <https://www.legisweb.com.br> (zuletzt abgerufen am 13. Juli 2023).

⁽²⁷⁾ Abrufbar unter <https://www.st.gov.my/en/web/consumer/details/6/1> (zuletzt abgerufen am 13. Juli 2023).

⁽²⁸⁾ Abrufbar unter <https://www.worldbank.org/en/research/brief/inflation-database> (zuletzt abgerufen am 30. Juni 2023).

⁽²⁹⁾ Abrufbar unter <https://data.tuik.gov.tr/Kategori/GetKategori?p=istihdam-issizlik-ve-ucret-108&dil=2> (zuletzt abgerufen am 30. Juni 2023).

⁽³⁰⁾ Tabelle „Monthly average labour cost and components by economic activity, 2020“, abrufbar unter <https://data.tuik.gov.tr/Kategori/GetKategori?p=istihdam-issizlik-ve-ucret-108&dil=2> (zuletzt abgerufen am 30. Juni 2023).

⁽³¹⁾ Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902453/KS-RA-07-015-DE.PDF/680c5819-8a93-4c18-bea6-2e802379df86?t=1414781445000> (zuletzt abgerufen am 30. Juni 2023).

⁽³²⁾ Tabelle „Labour Cost Indices (2015 = 100)“, abrufbar unter <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Labour-Input-Indices-Quarter-I-January-March,-2023-49451> (zuletzt abgerufen am 30. Juni 2023).

3.2.3.5. Herstellgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinn

- (66) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt Folgendes: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“ Außerdem muss ein Wert für die Herstellgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (67) Die Herstellgemeinkosten des Antragstellers wurden als Anteil an den Herstellkosten ausgedrückt, die dem Unternehmen tatsächlich entstanden waren. Dieser Prozentsatz wurde auf die unverzerrten direkten Herstellkosten angewandt.
- (68) Wie in den Erwägungsgründen 37 bis 41 erläutert, gab es in der Türkei keine Melaminhersteller. Die VVG-Kosten und der Gewinn wurden daher anhand der Finanzinformationen von drei türkischen Herstellern derselben allgemeinen Warenkategorie bestimmt. Wie in der zweiten Auslaufüberprüfung betrifft dies in dieser Untersuchung Hersteller von Waren innerhalb der Ammoniak-Wertschöpfungskette, zu der auch Melamin gehört, genauer gesagt von Stickstoffdünger.
- (69) Die Kommission prüfte die Finanzinformationen für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung, die von den Unternehmen Ege Gübre⁽³³⁾, Tekfen⁽³⁴⁾ und Bagfaş⁽³⁵⁾ auf ihren Websites oder über eine Online-Plattform für Offenlegungen veröffentlicht wurden. Soweit verfügbar, stützte sich die Kommission auf Daten für ein Segment, dass Melamin am nächsten kam. Einnahmen und Ausgaben aus Investitionstätigkeiten wurden außer Acht gelassen.
- (70) Alle drei Unternehmen verfügten über Finanzinformationen für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung, und es wurden alle entsprechenden Jahresabschlüsse geprüft. Tekfen und Bagfaş erzielten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Gewinne (einschließlich des relevanten Segments, sofern zutreffend). Obwohl Ege Gübre auf Unternehmensebene Gewinne erzielte, wurden im für Melamin relevanten Segment Verluste verzeichnet. Die Kommission berechnete daher einen gewogenen Durchschnitt der VVG-Kosten und Gewinne auf der Grundlage der Finanzinformationen von Tekfen und Bagfaş für die Bestimmung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne im repräsentativen Land.
- (71) Der anzuwendende gewogene Durchschnitt der VVG-Kosten wurde als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten in Höhe von 11,2 % und der Gewinne in Höhe von 12,7 % festgelegt.

3.2.4. Berechnung des Normalwerts

- (72) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (73) Da es sich bei Melamin um ein Grunderzeugnis ohne weitere Warentypen handelt, wurde der Normalwert nur für eine Ware bzw. einen Warentyp rechnerisch ermittelt.
- (74) Die Kommission bestimmte die unverzerrten direkten Herstellkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren des Antragstellers an. Diese Verbrauchsmengen wurden im Rahmen des Kontrollbesuchs vor Ort überprüft. Die Kommission multiplizierte die Verbrauchsmengen mit den in dem repräsentativen Land festgestellten unverzerrten Kosten je Einheit, wie in Abschnitt 3.2.3 beschrieben. Zu den unverzerrten Kosten der einzelnen Produktionsfaktoren addierte die Kommission die in Erwägungsgrund 54 beschriebenen Verbrauchsmaterialien.
- (75) Die Kommission fügte dann den unverzerrten direkten Herstellkosten die Herstellgemeinkosten hinzu, um die unverzerrten Herstellkosten zu erhalten, wie in Erwägungsgrund 67 erläutert.
- (76) Danach fügte die Kommission den unverzerrten Herstellkosten die unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne in Höhe von 11,2 % bzw. 12,7 % hinzu.

⁽³³⁾ Abrufbar unter <http://www.egegubre.com.tr/mali.html> (zuletzt abgerufen am 30. Juni 2023).

⁽³⁴⁾ Abrufbar unter <https://www.tekfen.com.tr/en/financial-statements-4-22> (zuletzt abgerufen am 30. Juni 2023).

⁽³⁵⁾ Abrufbar unter <https://www.kap.org.tr/tr/Bildirim/1123000> (zuletzt abgerufen am 30. Juni 2023).

- (77) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

3.3. Ausführpreis

- (78) Der Antragsteller wickelte seine Ausfuhren in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern in der Union oder über einen verbundenen Händler in der VR China ab.
- (79) Der Ausführpreis war nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der zur Ausfuhr in die Union verkauften und von der Überprüfung betroffenen Ware.

3.4. Vergleich und Dumpingspannen

- (80) Die Kommission verglich den rechnerisch ermittelten Normalwert nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung mit dem Ausführpreis des Antragstellers auf der bereits ermittelten Stufe ab Werk.
- (81) Soweit es im Interesse eines fairen Vergleichs gerechtfertigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausführpreises zur Berücksichtigung von Unterschieden vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Berichtigungen wurden für Transport-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe e der Grundverordnung, für Verpackungskosten nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe f der Grundverordnung und für Bankgebühren nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k der Grundverordnung vorgenommen.
- (82) Die Kommission stellte fest, dass der in Erwägungsgrund 78 genannte verbundene Händler ähnliche Funktionen wie ein auf Provisionsbasis tätiger Vertreter ausübte und für diese Funktionen einen Aufschlag erhielt. Aus Gründen der Vertraulichkeit wurden die Einzelheiten der Analyse der Kommission dem Antragsteller im Rahmen einer spezifischen Unterrichtung mitgeteilt. Der Antragsteller nahm dazu nicht Stellung.
- (83) In Fällen, in denen die Verkäufe in die Union über den verbundenen Händler abgewickelt wurden, berichtigte die Kommission dementsprechend nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung auch den Ausführpreis zur Berücksichtigung der VVG-Kosten, die dem verbundenen Händler tatsächlich entstanden sind, und des unabhängigen Gewinns.
- (84) In Bezug auf den unabhängigen Gewinn vertrat die Kommission die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung den Gewinn eines unabhängigen Einführers als Anhaltspunkt für die Schätzung der angemessenen Höhe der Berichtigung heranzuziehen. Da keine Einführer an dieser Untersuchung mitarbeiteten, zog die Kommission für die Ermittlung des unabhängigen Gewinns Informationen aus früheren Untersuchungen heran. In der ersten Auslaufüberprüfung erzielte ein mitarbeitender Einführer eine Gewinnspanne von [2-4] % (aus Gründen der Vertraulichkeit konnten die genauen Zahlen nicht veröffentlicht werden)⁽³⁶⁾. Im Rahmen der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde eine Gewinnspanne eines unabhängigen Einführers in Höhe von 4 % ermittelt⁽³⁷⁾. Unter Berücksichtigung der Informationen aus den beiden oben genannten Untersuchungen hielt es die Kommission daher für angemessen, eine Berichtigung für den unabhängigen Gewinn in Höhe von 4 % abzuziehen.
- (85) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen rechnerisch ermittelten Normalwert der überprüften Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis der überprüften Ware.
- (86) Die auf dieser Grundlage ermittelte gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises frei Grenze der Union, unverzollt, betrug 12,0 %.

4. ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (87) Wie in Erwägungsgrund 86 dargelegt, belief sich die für den Antragsteller ermittelte individuelle Dumpingspanne auf 12,0 %.

⁽³⁶⁾ Erwägungsgrund 156 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1171.

⁽³⁷⁾ Erwägungsgrund 56 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1688 der Kommission vom 8. Oktober 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 21).

- (88) In der Ausgangsuntersuchung beruhten die endgültigen Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller auf deren individuellen Dumpingspannen, die niedriger waren als die individuellen Schadensspannen für alle drei Unternehmen. Die in der Ausgangsuntersuchung ermittelten individuellen Dumpingspannen lagen zwischen 44,9 % und 49,0 % ⁽³⁸⁾.
- (89) Der für alle übrigen Unternehmen geltende residuale Zoll beruhte hingegen auf der residualen Schadensspanne, die niedriger war als die residuale Dumpingspanne. Die residuale Schadensspanne wurde auf 65,2 % festgelegt ⁽³⁹⁾.
- (90) Da die für den Antragsteller ermittelte individuelle Dumpingspanne unterhalb der residualen Schadensspanne der Ausgangsuntersuchung lag, wird der für die Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten überprüften Ware geltende individuelle Antidumpingzoll auf der Grundlage der individuellen Dumpingspanne des Antragstellers festgelegt.
- (91) Im Rahmen der Ausgangsuntersuchung wurden die individuellen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin, das von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern hergestellt wurde, in der Form eines Mindesteinfuhrpreises (im Folgenden „MEP“) zur Beseitigung des festgestellten Dumpings eingeführt. Dieser MEP basierte auf dem Normalwert, angehoben auf das Niveau eines CIF-Preises frei Grenze der Union ⁽⁴⁰⁾.
- (92) In seiner Stellungnahme zur Unterrichtung wies der Antragsteller darauf hin, dass nach Artikel 9.2 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „WTO-ADA“) „[der] für eine Ware festgesetzte Antidumpingzoll ... jeweils in der angemessenen Höhe ohne Diskriminierung auf alle Einfuhren dieser Ware gleich welcher Herkunft erhoben [wird], sofern festgestellt wurde, dass sie gedummt sind und eine Schädigung verursachen ...“. Der Antragsteller machte daher geltend, dass er genauso behandelt werden sollte wie die drei ausführenden Hersteller, die an der Ausgangsuntersuchung mitarbeiteten, und somit für ihn derselbe MEP gelten sollte.
- (93) Der Antragsteller trug ferner vor, dass der für den Antragsteller individuell berechnete MEP nicht den angemessenen Betrag widerspiegele, da die Kommission in der Ausgangsuntersuchung den Normalwert, den Ausfuhrpreis und die Schadensspanne zur Ermittlung des MEP für die mitarbeitenden Unternehmen berücksichtigt habe, während sie in dieser Überprüfung nur den Normalwert zugrunde gelegt habe.
- (94) Darüber hinaus brachte der Antragsteller vor, dass der MEP nicht auf diskriminierungsfreier Grundlage festgesetzt worden sei. Der Antragsteller zog eine Parallele zu der Behandlung neuer Ausführer in Fällen, in denen eine Stichprobe der ausführenden Hersteller gebildet wurde. In solchen Fällen unterliege der neue Ausführer dem für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen geltenden Zollsatz. Daher vertrat der Antragsteller die Ansicht, dass für ihn auch der für die drei an der Ausgangsuntersuchung mitarbeiteten ausführenden Hersteller geltende MEP zugrunde gelegt werden sollte.
- (95) Schließlich argumentierte der Antragsteller, dass die Einführung eines höheren MEP nicht im Interesse der Union liege.
- (96) In seiner Stellungnahme zur zusätzlichen Unterrichtung wiederholte der Antragsteller seine in den Erwägungsgründen 92 bis 95 zusammengefassten Argumente.
- (97) Die Kommission erinnerte daran, dass bei der Ermittlung des für Xinjiang XLX geltenden Antidumpingzolls — wie in der Ausgangsuntersuchung — der Normalwert, der Ausfuhrpreis und die Schadensspanne berücksichtigt wurden. Zur Ermittlung der Dumpingspanne wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis des Unternehmens herangezogen. Die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Schadensspanne wurde berücksichtigt, um festzustellen, ob der für den Antragsteller geltende individuelle Antidumpingzoll nach der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls auf der Grundlage der Dumpingspanne oder der Schadensspanne festgesetzt werden sollte. Schließlich wurde der Normalwert als Grundlage für die Festsetzung der Höhe des MEP herangezogen, wie dies auch im Rahmen der Ausgangsuntersuchung der Fall war.

⁽³⁸⁾ Erwägungsgrund 132 der Verordnung (EU) Nr. 1035/2010 der Kommission vom 15. November 2010 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 10).

⁽³⁹⁾ Ebenda.

⁽⁴⁰⁾ Erwägungsgründe 78 und 79 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2011.

- (98) Darüber hinaus sieht Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnungen ausdrücklich vor, dass für neue Ausführer eine individuelle Dumpingspanne ermittelt wird. Daher erachtete die Kommission die Argumente des Antragstellers in Bezug auf die Behandlung neuer Ausführer in Untersuchungen, in denen eine Stichprobe der ausführenden Hersteller gebildet wurde, als irrelevant. Diese Behandlung stützt sich nicht auf Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung, sondern auf spezifische Bestimmungen in den einschlägigen Verordnungen zur Einführung der betreffenden Zölle. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Rechtsgrundlagen, für die unterschiedliche Regeln gelten.
- (99) Schließlich wird das Unionsinteresse im Rahmen einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung nicht einzeln betrachtet. Im vorliegenden Fall wurde das Unionsinteresse im Rahmen der Ausgangsuntersuchung analysiert, und die Ergebnisse dieser Analyse flossen in die Wahl der Art der Maßnahmen ein.
- (100) Aus den in den Erwägungsgründen 97 bis 99 dargelegten Gründen wurden daher die in den Erwägungsgründen 92 bis 95 beschriebenen Vorbringen des Antragstellers zurückgewiesen.
- (101) Nach der Unterrichtung und auch nach der zusätzlichen Unterrichtung brachte der Antragsteller ferner vor, dass bei der Festsetzung des MEP die Seefrachtkosten, die zur Berichtigung des Normalwerts auf das Niveau eines CIF-Preises frei Grenze der Union herangezogen wurden, überprüft werden sollten. Dem Antragsteller zufolge seien die Seefrachtkosten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung unangemessen hoch gewesen (vier- bis fünfmal höher als unter normalen Umständen). In diesem Zusammenhang verwies der Antragsteller auf den ICIS-Bericht über Melamin vom 23. August 2023 ⁽⁴¹⁾ und den vom Verkehrsministerium der Volksrepublik China veröffentlichten chinesischen Index für Containerfrachtraten für Ausfuhren aus der VR China ⁽⁴²⁾.
- (102) Die Kommission wies den Einwand zurück. Für die Zwecke der Bestimmung des anwendbaren MEP ermittelte die Kommission zunächst den Normalwert für den Antragsteller auf der Grundlage der vom Unternehmen angegebenen Verbrauchsmenge der Produktionsfaktoren. Zweitens beruhte die Berichtigung des Normalwerts zur Ermittlung des Niveaus eines CIF-Preises frei Grenze der Union vollständig auf den tatsächlichen Transportkosten des Antragstellers, die er in seiner Antwort auf den Fragebogen angegeben hatte und die im Rahmen des Kontrollbesuchs vor Ort überprüft wurden. In der Ausgangsuntersuchung stützte sich diese Berichtigung darüber hinaus auch auf die tatsächlichen Transportkosten, die von den untersuchten Unternehmen während des gesamten Untersuchungszeitraums gemeldet wurden. Daher hielt es die Kommission im Rahmen dieser Neuausführerüberprüfung für angemessen, nach Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung das gleiche Vorgehen zu wählen.
- (103) In diesem Zusammenhang beläuft sich der für die Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten überprüften Ware geltende MEP, der als auf das Niveau eines CIF-Preises frei Grenze der Union gebrachter Normalwert ermittelt wurde, auf 1 346 EUR/Tonne Nettogewicht.
- (104) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1776 ist daher entsprechend zu ändern.
- (105) Wurden die Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten überprüften Ware zu einem CIF-Preis frei Grenze der Union getätigt, der unter dem in Erwägungsgrund 103 ermittelten MEP liegt, so wird auf die nach Artikel 3 der Einleitungsverordnung zollamtlich erfassten Einfuhren ein Zoll in Höhe der Differenz zwischen dem MEP und dem CIF-Preis frei Grenze der Union erhoben. Die Zollbehörden stellen die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der vom Antragsteller hergestellten überprüften Ware ein.
- (106) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Anwendung eines für den Antragsteller geltenden individuellen Antidumpingzolls zu empfehlen. Allen Parteien wurde nach dieser Unterrichtung ferner eine Frist eingeräumt, um eine Stellungnahme abzugeben und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren zu beantragen. Die Beiträge und Stellungnahmen wurden gebührend berücksichtigt.

⁽⁴¹⁾ Der Bericht wurde als Anhang 1 zur Stellungnahme des Antragstellers zur Unterrichtung vorgelegt. Der Bericht enthielt Informationen zu den Frachtraten für einen 20 Fuß-Trockenfracht-Container auf der Strecke von Nordchina nach Nordeuropa im Zeitraum Januar 2020 bis August 2023, die von Xeneta bereitgestellt wurden. Begrenzte historische Informationen sind abrufbar unter <https://xsi.xeneta.com/> (zuletzt abgerufen am 8. September 2023).

⁽⁴²⁾ Abrufbar unter <https://www.mot.gov.cn/yunjiazhishu/> (zuletzt abgerufen am 8. September 2023).

- (107) Diese Überprüfung hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt, zu dem die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1776 eingeführten Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung außer Kraft treten.
- (108) Der mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingerichtete Ausschuss hat eine positive Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1776 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

| Unternehmen | Mindesteinfuhrpreis (in EUR/Tonne Nettogewicht) | Zoll (in EUR/Tonne Nettogewicht) | TARIC-Zusatzcode |
|--|---|----------------------------------|------------------|
| Sichuan Golden-Elephant Sincerity Chemical Co., Ltd. | 1 153 | | A 986 |
| Shandong Holitech Chemical Industry Co., Ltd. | 1 153 | | A 987 |
| Henan Junhua Development Company, Ltd. | 1 153 | | A 988 |
| Xinjiang Xinlianxin Energy Chemical Co., Ltd. | 1 346 | | 8 99B |
| Alle übrigen Unternehmen | — | 415 | A 999“ |

Artikel 2

(1) Der mit Artikel 1 festgelegte Zoll auf die Einfuhren von Melamin, das derzeit unter dem KN-Code 2933 61 00 eingereiht wird, mit Ursprung in der VR China, hergestellt von Xinjiang Xinlianxin Energy Chemical Co., Ltd. zur Ausfuhr in die Union, wird auf die Einfuhren erhoben, die nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/442 zollamtlich erfasst wurden. Der auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu erhebende Antidumpingzoll beläuft sich auf die Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis und dem Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, in allen Fällen, in denen der letztgenannte Preis unter dem Mindesteinfuhrpreis liegt. Wenn der Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, gleich hoch oder höher ist als der entsprechende Mindesteinfuhrpreis, wird auf die zollamtlich erfassten Einfuhren kein Zoll erhoben.

(2) Die Zollbehörden werden hiermit angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/442, die hiermit aufgehoben wird, einzustellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2654 DER KOMMISSION

vom 21. November 2023

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Vit färksaltad Östgötagurka“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Schwedens auf Eintragung des Namens „Vit färksaltad Östgötagurka“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein mit Gründen versehener Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Vit färksaltad Östgötagurka“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Vit färksaltad Östgötagurka“ (g. g. A.) wird in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6. „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2023

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 272 vom 1.8.2023, S. 15.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2658 DER KOMMISSION

vom 21. November 2023

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Cebola da Madeira“ (g. U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Portugals auf Eintragung des Namens „Cebola da Madeira“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Cebola da Madeira“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Cebola da Madeira“ (g. U.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6 „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2023

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 281 vom 10.11.2023, S. 11.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2659 DER KOMMISSION

vom 27. November 2023

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

- (1) Am 30. März 2023 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Polyethylenterephthalat (im Folgenden „PET“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“ oder „VR China“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung ⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 14. Februar 2023 von PET Europe (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für PET gestellt. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping und für die daraus resultierende Gefahr einer Schädigung, die für die Einleitung der Untersuchung ausreichend waren.

1.2. Zollamtliche Erfassung der Einfuhren

- (3) Am 31. Mai 2023 beantragte der Antragsteller nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von PET mit Ursprung in der VR China. Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, kann beim Vergleich der Einfuhren ab Einleitung der Untersuchung (d. h. April bis Juli 2023) mit dem Untersuchungszeitraum (d. h. das Kalenderjahr 2022) und denselben Monaten im Untersuchungszeitraum anhand von Eurostat-Statistiken in diesem Fall kein Anstieg der Einfuhren festgestellt werden, sodass die rechtliche Voraussetzung nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d nicht vorlag. Die Kommission beschloss daher, Einfuhren von PET mit Ursprung in der VR China nicht zollamtlich zu erfassen.

Tabelle 1

Einfuhren aus China im UZ und nach Einleitung der Untersuchung (in Tonnen)

| | Untersuchungszeitraum | Monatlicher Durchschnitt im UZ | April-Juli 2023 | Monatlicher Durchschnitt April-Juli 2023 |
|---|-----------------------|--------------------------------|-----------------|--|
| Einfuhren aus der VR China in die Union | 305 055 | 25 421 | 100 657 | 25 164 |

Quelle: Eurostat

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 115 vom 30.3.2023, S. 5).

- (4) Nach Artikel 14 Absatz 5a der Grundverordnung ist die Kommission dazu verpflichtet, Einfuhren, die Gegenstand einer Antidumpinguntersuchung sind, während des Vorunterrichtungszeitraums zollamtlich zu erfassen, es sei denn, sie verfügt über ausreichende Beweise im Sinne des Artikels 5, dass die Anforderungen in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c oder Buchstabe d nicht erfüllt sind. Da, wie vorstehend dargelegt, kein Anstieg der Einfuhren verzeichnet wurde, beschloss die Kommission, PET mit Ursprung in der VR China im Vorunterrichtungszeitraum nicht zollamtlich zu erfassen.

1.3. Interessierte Parteien

- (5) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können. Ferner unterrichtete die Kommission eigens den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller, die chinesischen Behörden sowie die ihr bekannten Einführer und Verwender über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (6) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung vor der Kommission und/oder der Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.

1.4. Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung

- (7) Nach der Einleitung der Untersuchung gingen Stellungnahmen vom Verband der chinesischen Erdöl- und Chemieindustrie (China Petroleum and Chemical Industry Federation — im Folgenden „CPCIF“), dem Verband europäischer Erfrischungsgetränkehersteller (Union of European Soft Drinks Associations — im Folgenden „UNESDA“) und einem unabhängigen Einführer (Svepol) ein. Der Antragsteller übermittelte Antworten auf diese Stellungnahmen.
- (8) Beide Verbände brachten vor, dass der Antragsteller keine aussagekräftigen nichtvertraulichen Zusammenfassungen spezifischer Informationen, insbesondere im Hinblick auf einen Bericht der Independent Commodity Intelligence Services (ICIS) zur Entwicklung des Preises von Paraxylol, einem Rohstoff für die Produktion von PET, sowie im Hinblick auf die Schließungen und den Stillstand von Produktionsstandorten in der Union vorgelegt habe. Der UNESDA wandte außerdem ein, dass einige Anhänge fehlten.
- (9) In der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags werden die Schlussfolgerungen aus dem ICIS-Bericht zur Entwicklung des Preises von Paraxylol in Absatz 141 dargelegt und erläutert, dass der Preis für Paraxylol im Verlauf des Jahres 2022 stark angestiegen ist, was sich auf den Einfuhrpreis von PET aus allen Einfuhrländern ausgewirkt hat. In der Zusammenfassung des entsprechenden allgemein einsehbaren Anhangs zum Antrag wird darauf hingewiesen, dass der Anhang Informationen zum Stillstand und zur Schließung bestimmter Unionshersteller im Bezugszeitraum und im Untersuchungszeitraum des zugrunde liegenden Antrags enthielt. Der UNESDA gab nicht an, welche Anhänge genau fehlten. Die Kommission war der Ansicht, dass der Antrag eine aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassung aller im Antrag enthaltenen Informationen umfasste. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (10) Beide Verbände beanstandeten außerdem, dass der Antrag hinsichtlich der Zahl der PET-Hersteller in der Union widersprüchlich und falsch sei, so würde an einer Stelle des Antrags von zwölf Herstellern und an einer anderen Stelle von etwa 40 Herstellern gesprochen.
- (11) Dieser Widerspruch ist laut Aussage des Antragstellers auf einen Druckfehler zurückzuführen. Der Antragsteller stellte klar, dass der Wirtschaftszweig der Union zwölf Unternehmen umfasst, die PET-Neuware (im Folgenden „vPET“) herstellen, und dass es neben diesen etwa 40 kleinere Unionshersteller gibt, die nur recyceltes PET (im Folgenden „rPET“) herstellen. Die dem Antragsteller bekannten Unternehmen wurden in einem allgemein einsehbaren Anhang zum Antrag aufgeführt.
- (12) Der UNESDA brachte vor, dass die Wirtschaftsindikatoren zur Lage des heimischen Wirtschaftszweigs nicht einheitlich dargelegt würden. Gleiches gelte für „Antragsteller“, „EU-Hersteller“, „nahestehende Unternehmen und Personen“ sowie „unabhängige Parteien“, ohne das erläutert werde, wer unter die jeweilige Bezeichnung falle, wodurch die Informationen unverständlich seien. Schätzdaten würden ohne Erläuterung der verwendeten Methode angegeben.
- (13) Da der UNESDA keine Angaben dazu machte, in welchen Teilen des Antrags genau die Bezugnahmen auf unterschiedliche Akteure auf dem Unionsmarkt unverständlich seien und welche Daten ohne Erläuterung angegeben wurden, konnte die Kommission dieses Vorbringen nicht beurteilen und wies es zurück.
- (14) Der UNESDA beanstandete, dass die Angaben im Antrag zur Stützung der Behauptung einer drohenden Schädigung keine Daten zum rPET-Wirtschaftszweig enthielten; würden diese mit einbezogen, würden sich die Schlussfolgerungen zu wesentlichen Schadensindikatoren ändern.

- (15) Der Antrag enthielt in der Beurteilung zur drohenden Schädigung Schätzdaten zum rPET-Wirtschaftszweig. Diese Informationen beruhten auf detaillierten Kapazitätsdaten pro rPET-Hersteller, die aus Marktinformationen von PET Europe und den Antrag stellenden Herstellern gewonnen und für die anderen Schadensindikatoren (wie Produktion und Verkäufe) extrapoliert wurden. Der Antragsteller stützte sich auf elf Hersteller, die hauptsächlich vPET herstellen. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung muss ein Antrag Informationen enthalten, die dem Antragsteller üblicherweise zur Verfügung stehen. Die Kommission erachtete die Schätzdaten zum rPET-Wirtschaftszweig daher als ausreichenden Beweis in der Antragsphase.
- (16) Svepol wandte ein, dass die Untersuchung nur eingeleitet worden sei, um Konkurrenten auszuschalten und die internationalen PET-Investitionen eines der antragstellenden Hersteller zu schützen.
- (17) Die Kommission erachtete diesen Einwand als reine Spekulation, für die der Einführer keine ausreichenden Belege vorlegte. Der Einwand wurde daher zurückgewiesen.

1.5. Stichprobenverfahren

- (18) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie nach Artikel 17 der Grundverordnung möglicherweise eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden wird.

1.5.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (19) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission wählte die Stichprobe auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufs- und Produktionsmenge der gleichartigen Ware in der Union im Untersuchungszeitraum aus, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Die Stichprobe umfasste drei Unionshersteller, auf die 35 % der geschätzten Gesamtproduktion in der Union entfielen. Die Kommission forderte alle interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen.
- (20) Ein Verwender (Refresco) brachte vor, dass die Auswahl nur einen kleinen Teil der PET-Produktion abdecke. Nach Ansicht des Verwenders sollte die Stichprobe um zwei weitere Hersteller (JBF und Plastiverd) erweitert werden, die über moderne Anlagen für eine wirtschaftliche Herstellung verfügen und näher an Verwendern in Frankreich und Spanien sind, sodass ein größerer Teil der Produktion in Europa und geografisch eine größere von den Herstellern bediente Kundenbasis abgedeckt werde.
- (21) Mit der Auswahl der drei größten Unionshersteller und -verkäufer im Untersuchungszeitraum mit jeweiligem Geschäftssitz in drei unterschiedlichen Mitgliedstaaten deckte die Kommission im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung die größte repräsentative Produktions- und Verkaufsmenge ab, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Auf die ausgewählten Unternehmen entfallen 35 % der geschätzten Gesamtproduktion in der Union und somit ein wesentlicher und repräsentativer Teil der Unionsproduktion. Durch die Auswahl von Herstellern aus drei unterschiedlichen Mitgliedstaaten wird gleichermaßen ein großer geografischer Raum abgedeckt. Hinzu kommt, dass Refresco weder Belege dafür vorlegte, dass die ausgewählten Unternehmen nicht über moderne Anlagen für eine wirtschaftliche Produktion verfügten, noch erklärte, warum es sich dabei um ein relevantes Kriterium für die Auswahl einer repräsentativen Stichprobe handeln sollte. Die Forderung von Refresco nach einer Anpassung der Stichprobe wurde daher zurückgewiesen.
- (22) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Stichprobe der Unionshersteller repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union war.

1.5.2. Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (23) Die Kommission bat unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können.
- (24) Ein einzelner unabhängiger Einführer legte die erbetenen Informationen vor und stimmte seiner Einbeziehung in die Stichprobe zu. Da sich lediglich ein Unternehmen meldete, befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

1.5.3. Auswahl einer Stichprobe unter den ausführenden Herstellern der VR China

- (25) Die Kommission bat alle ausführenden Hersteller in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (26) Neun ausführende Hersteller im betroffenen Land übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung wählte die Kommission auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union, die in angemessener Weise in der verfügbaren Zeit untersucht werden konnte, eine Stichprobe von drei Unternehmensgruppen aus. Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung einer Stichprobe konsultiert.
- (27) Einer der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller (Hainan Yisheng Petrochemical Co Ltd) stellte seine Mitarbeit ein. Die Kommission beschloss daher, als Ersatz für dieses Unternehmen die China Resources Chemical Innovative Materials Group in die Stichprobe einzubeziehen, die von den verbliebenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern laut Stichprobenfragebogen die größte Menge an der zu untersuchenden Ware ausführte. Auf die in die endgültige Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller entfielen im Untersuchungszeitraum rund 65 % der von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern gemeldeten Ausfuhren aus der VR China in die Union. Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung der endgültigen Stichprobe konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

1.6. Individuelle Ermittlung

- (28) Fünf ausführende Hersteller in der VR China beantragten eine individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung. Keiner von ihnen beantwortete jedoch den Fragebogen.

1.7. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (29) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.
- (30) Die Kommission übermittelte den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern sowie den bekannten Einführern und Verwendern Fragebögen. Dieselben Fragebögen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung auch online bereitgestellt. ^(?)
- (31) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:
- a) Unionshersteller:
- Equipolymers GmbH, Deutschland
 - Indorama Ventures Europe BV, Niederlande
 - Neo Group UAB, Litauen
- b) Einführer:
- Svepol JSC, Bulgarien
- c) Ausführende Hersteller in der VR China:
- Wankai New Materials Group (im Folgenden „Wankai Group“):
- Wankai New Materials Co., Ltd. (im Folgenden „Wankai“)
 - Chongqing Wankai New Materials Technology Co. Ltd. (im Folgenden „Chongqing Wankai“)

^(?) <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2661>

Sanfame Group:

- Jiangsu Hailun Petrochemical Co., Ltd (im Folgenden „Hailun“)
- Jiangsu Xingye Plastics Co., Ltd. (im Folgenden „Xingye“)
- Jiangyin Xingu New Material Co., Ltd. (im Folgenden „Xingyu“)
- Jiangyin Xingtai New Material Co., Ltd. (im Folgenden „Xingtai“)

China Resources Chemical Innovative Materials Group (im Folgenden „CRCIM Group“):

- China Resources Chemical Innovative Materials CO., LTD. (im Folgenden „CRCIM“)
- Zhuhai China Resources Chemical Innovative Materials Co., Ltd. (im Folgenden „Zhuhai CRCIM“)

1.8. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (32) Die Dumping- und Schadensuntersuchung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Untersuchte Ware

- (33) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um Polyethylenterephthalat (PET) mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr gemäß der ISO-Norm 1628-5, das derzeit unter dem KN-Code 3907 61 00 eingereiht wird (im Folgenden „untersuchte Ware“).
- (34) PET ist ein chemisches Produkt, das üblicherweise in der Kunststoffindustrie bei der Herstellung von Flaschen und Folien zum Einsatz kommt. Es gehört zur Familie der Thermoplasten, d. h. den Kunststoffen, die durch Hitze geschmolzen und durch Abkühlung gehärtet werden können. Diese Eigenschaften sind reversibel. Das bedeutet, dass PET wiederholt erhitzt, neu geformt und abgekühlt werden kann und somit vollständig recycelbar ist.

2.2. Betroffene Ware

- (35) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um PET mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffene Ware“).

2.3. Gleichartige Ware

- (36) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen haben:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
 - die in der VR China hergestellte und auf dem chinesischen Inlandsmarkt verkaufte untersuchte Ware und
 - die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.
- (37) Die Kommission entschied daher in dieser Phase der Untersuchung, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

2.4. Vorbringen zur Warendefinition

- (38) Zur Warendefinition ging ein Vorbringen von Jiangsu Ceville New Materials Technology Co., Ltd. („Ceville“) ein, einem ausführenden Hersteller, der PET aus Abfällen für die Herstellung von PET-Granulat für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln recycelt. Ceville forderte in seinem Beitrag die Ausklammerung von rPET aus der untersuchten Ware mit der Begründung, dass sich physikalische und chemische Eigenschaften, Verwendung, Rohstoffe, Herstellungsprozesse und Hersteller von rPET gegenüber denen von vPET erheblich unterscheiden.

- (39) Erstens wird darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von der Qualität des Recyclingprozesses rPET und vPET genau die gleichen physikalischen, technischen und chemischen Eigenschaften aufweisen können und daher ohne Unterschiede für dieselben Endverwendungen genutzt werden können. Zweitens bestehen sowohl vPET als auch rPET letztlich aus derselben Molekülverbindung; der Herstellungsprozess spielt daher keine Rolle, da beide Arten von PET über die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften verfügen. Drittens unterschieden sich zwar möglicherweise die Hersteller von rPET von den Herstellern von vPET, und die Einfuhren von rPET aus der VR China sind (sofern überhaupt vorhanden) begrenzt, doch stellte die Kommission fest, dass eine Reihe von mitarbeitenden ausführenden Herstellern aus der VR China über Produktionskapazitäten sowohl für vPET als auch für rPET verfügten, im UZ in der Lage waren, rPET in die Union auszuführen, und dies in einigen Fällen auch taten. Viertens sind vPET und rPET untereinander austauschbar und stehen miteinander im Wettbewerb. Hinzu kommt, dass eine Änderung im Preis für vPET den Preis für rPET beeinflusst und umgekehrt. Das Vorbringen von Ceville wurde daher zurückgewiesen.

3. DUMPING

3.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung

- (40) Angesichts der zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorliegenden ausreichenden Beweise, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in Bezug auf die VR China hindeuteten, erachtete es die Kommission für angemessen, die Untersuchung in Bezug auf die ausführenden Hersteller dieses Landes auf Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung einzuleiten.
- (41) Zur Erhebung der im Hinblick auf eine mögliche Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung benötigten Daten forderte die Kommission daher in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in der VR China auf, die Informationen zu den bei der Herstellung von PET verwendeten Inputs vorzulegen. Zehn ausführende Hersteller übermittelten die sachdienlichen Informationen.
- (42) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Von der chinesischen Regierung ging keine Antwort ein. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen wird. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (43) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission ferner darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden könnte, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ein geeignetes repräsentatives Land zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte auszuwählen.
- (44) Am 12. Mai 2023 informierte die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte.
- (45) Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung von PET eingesetzt werden. Darüber hinaus benannte die Kommission auf der Grundlage der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte zwei mögliche repräsentative Länder: die Türkei und Malaysia. Bei der Kommission gingen Stellungnahmen zum ersten Vermerk vom chinesischen Herstellerverband CPCIF, dem unabhängigen Einführer Svepol, dem ausführenden Hersteller Wankai Group und dem Antragsteller ein.
- (46) Am 27. Juli 2023 ging die Kommission in einem zweiten Vermerk (im Folgenden „zweiter Vermerk“) auf die von den interessierten Parteien eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Vermerk ein und unterrichtete die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen beabsichtigte, wobei sie Malaysia als repräsentatives Land wählte. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für das Unternehmen MPI Polyester Industries Sdn. Bhd. (MPI), einem Hersteller im repräsentativen Land, ermitteln werde.

- (47) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen zum zweiten Vermerk von einem unabhängigen Einführer (Svepol JSC), einem chinesischen Herstellerverband (CPCIF) und zwei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern (Wankai Group und Sanfame Group) ein.
- (48) Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass Malaysia ein geeignetes repräsentatives Land ist, das als Quelle für unverzerrte Preise und Kosten für die Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden kann. Die Gründe für diese Wahl sind in Abschnitt 3.2.2 genauer dargelegt.

3.2. Normalwert

- (49) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (50) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).
- (51) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

3.2.1.1. Vorbemerkungen

- (52) Nennenswerte Verzerrungen sind nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung „Verzerrungen, die eintreten, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, werden unter anderem die möglichen Auswirkungen von einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte berücksichtigt:
- Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird;
 - staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen;
 - staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird;
 - Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts;
 - verzerrte Lohnkosten;
 - Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren“.
- (53) Da die Liste in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht kumulativ ist, müssen nicht alle genannten Sachverhalte berücksichtigt werden, wenn es um die Feststellung nennenswerter Verzerrungen geht. Auch kann dieselbe Faktenlage zugrunde gelegt werden, um aufzuzeigen, dass einer oder mehrere der in der Liste genannten Sachverhalte gegeben sind. Allerdings ist jede Schlussfolgerung zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a auf der Grundlage sämtlicher vorliegenden Beweise zu treffen. Bei der Gesamtbewertung des Vorliegens von Verzerrungen können auch der allgemeine Kontext und die allgemeine Lage im Ausfuhrland berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Regierung aufgrund der grundlegenden Elemente der Wirtschafts- und Verwaltungsstruktur des Ausfuhrlandes über umfangreiche Befugnisse verfügt, die es ihr ermöglichen, in einer Weise in die Wirtschaft einzugreifen, dass sich die Preise und Kosten nicht mehr aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben.

- (54) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung ist Folgendes festgelegt: „Wenn die Kommission fundierte Hinweise darauf hat, dass in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in diesem Land möglicherweise nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b vorliegen, und wenn es für die wirksame Anwendung dieser Verordnung angemessen ist, erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Marktgegebenheiten gemäß Buchstabe b in diesem Land oder dieser Branche beschrieben werden, macht ihn öffentlich zugänglich und aktualisiert ihn regelmäßig.“
- (55) Aufgrund dieser Bestimmung erstellte die Kommission einen Länderbericht zur VR China⁽⁴⁾ (im Folgenden „Bericht“), in dem aufgezeigt wird, dass auf vielen Ebenen der Wirtschaft erhebliche staatliche Eingriffe sowie dadurch bedingte spezifische Verzerrungen bei zahlreichen wichtigen Produktionsfaktoren (wie Boden, Energie, Kapital, Rohstoffen und Arbeit) und in spezifischen Sektoren (wie etwa Stahl und Chemikalien) festzustellen sind. Der Bericht wurde zu Beginn der Untersuchung in das Dossier aufgenommen, und die interessierten Parteien wurden aufgefordert, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Auslaufüberprüfung im Dossier enthaltenen Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen.
- (56) Der Antrag enthielt zusätzliche Nachweise für im PET-Sektor bestehende nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b, die den Bericht ergänzen. Konkret wurde in dem Antrag darauf hingewiesen, dass die starke Präsenz staatseigener Unternehmen in der VR China und die von der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei“) ausgeübte Einflussnahme und Kontrolle privater Unternehmen dazu führen, dass die Preise für die untersuchte Ware nicht durch die Marktkräfte bestimmt würden. Außerdem würden die Inlandspreise für Rohstoffe in der VR China durch die interventionistische Politik des Staates künstlich gedrückt, was zu niedrigeren Herstellkosten von Enderzeugnissen wie PET führen würde.
- (57) Des Weiteren wird im Antrag vorgebracht, dass die Dominanz staatseigener Unternehmen und die interventionistische Politik der Kommunistischen Partei im Privatsektor zu einer nicht marktbasieren Allokation von Ressourcen und zum Fehlen fairer Wettbewerbsbedingungen führen würde. Das rechtliche Umfeld in der VR China leiste marktverzerrenden Praktiken wie dem präferenziellen Zugang zu Finanzmitteln, Land und Energie Vorschub, und es gebe Marktzugangsbeschränkungen, die in geförderten Wirtschaftszweigen zu Überkapazitäten führten. Hinzu komme, dass der Staat und die Kommunistische Partei die Wettbewerbsbedingungen in der VR China kontrollierten und die Allokation von Ressourcen in strategischen Sektoren förderten. Außerdem übe die Kommunistische Partei direkten Einfluss auf die Entscheidungen privater und staatseigener Unternehmen aus und alle Investitionen unterläge der Genehmigung durch die Nationale Entwicklungs- und Reformkommission (National Development and Reform Commission — im Folgenden „NDRC“).
- (58) Der Antrag bezog sich konkret auf Verzerrungen in folgenden Bereichen:
- a) Erdöl und andere Rohstoffe
- Im Antrag heißt es, dass die Energiepreise stark verzerrt seien und nicht durch die Marktkräfte gebildet würden. So setze die chinesische Regierung den Einzelhandelspreis für raffiniertes Erdöl auf einer Höhe fest, die in keinem Verhältnis zu den internationalen Preisen stünde, und seit 2013 passe die NRDC die Preise an, wenn die internationalen Preise in einem Zeitraum von 10 Arbeitstagen um mehr als 50 RMB pro Tonne schwankten. Auch der Wasserpreis sei in der VR China zu niedrig und könne als Verzerrung angesehen werden. Und schließlich kontrolliere der Staat das Angebot, die Verteilung und das Eigentum an Rohstoffen, insbesondere durch Vorratshaltung, Steuerung von Investitionstätigkeiten und staatseigene Unternehmen, die 52 % der Branche für chemische Rohstoffe in der VR China ausmachten.
- b) Energiekosten
- In dem Antrag wird auf den Bericht Bezug genommen und auf die erhebliche Einflussnahme des Staates auf die Stromerzeugung und die Festlegung der Strompreise verwiesen. Insbesondere wurde auf die Tatsache verwiesen, dass die Strompreise vom Staat kontrolliert und einige Wirtschaftszweige mit günstigerer Energie beliefert werden.
- c) Kapital
- Unter Bezugnahme auf den Bericht wird im Antrag hervorgehoben, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in der VR China durch nennenswerte systemische Verzerrungen gekennzeichnet ist. Des Weiteren wird im Bericht auf eine Aussage des U.S. Department of Commerce in einer Ausgleichszolluntersuchung verwiesen, wonach das chinesische Finanzsystem Verzerrungen unterliegt.
- d) Arbeitskosten

(⁴) Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2.

Im Antrag wird unter Verweis auf eine Feststellung der Kommission im Bericht darauf hingewiesen, dass die Löhne sich nicht aus den normalen Marktkräften oder Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ergäben. Es wird außerdem auf eine frühere Handelsschutzuntersuchung Bezug genommen, in der das Vorliegen von Verzerrungen auf dem Arbeitsmarkt in der VR China bestätigt wird. Des Weiteren werden im Antrag die Auswirkungen des Hukou-Systems auf die Arbeitskosten, das fehlende ausdrückliche Streikrecht und das Fehlen unabhängiger Kollektivverhandlungen hervorgehoben.

e) Grundstückskosten

Im Antrag wird erklärt, dass aus einigen amtlichen Dokumenten die bevorzugte Vergabe von Grundstücken an staatseigene Unternehmen hervorgehe und unter Bezugnahme auf den Bericht und frühere Handelsschutzuntersuchungen wird vorgebracht, dass der für Landnutzungsrechte gezahlte Preis unter dem Marktwert liege. Des Weiteren wird auf die Tatsache verwiesen, dass andere Behörden, die die Lage in der VR China untersuchten, ebenfalls Verzerrungen im Hinblick auf eine präferentielle Vergabe von Grundstücken festgestellt haben.

f) Weitere marktverzerrende Praktiken auf dem PET-Markt

Im Antrag wird hervorgehoben, dass einer der wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung von PET Petrochemikalien seien und diese nach dem 13. und 14. Fünfjahresplan einen Schwerpunktsektor darstellen. Außerdem handele es sich bei PET um ein leistungsstarkes Harz und Polyethylen, worauf in Artikel VIII des 14. Fünfjahresplans hingewiesen wird. Der größte Hersteller von PTA sei ein staatseigenes Unternehmen. Als Folge der chinesischen Politik sei die Produktionskapazität von PET und PTA zwischen 2020 und 2022 erhöht worden, und es gebe in China eine erhebliche Überkapazität bei PET, PTA und der chemischen Industrie insgesamt.

- (59) Die chinesische Regierung nahm zu den im Dossier, einschließlich des Berichts, vorliegenden Beweisen und den vom Antragsteller beigebrachten zusätzlichen Beweisen für das Bestehen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf den vorliegenden Fall weder Stellung noch legte sie Beweise zur Stützung oder Widerlegung der betreffenden Beweise vor. Eine ausführende Herstellergruppe brachte in ihrer Antwort auf den Fragebogen vor, dass die Unternehmen der Gruppe mehrmals Waren von ausländischen Lieferanten bezogen und diese daher zu unverzerrten Werten stattgefunden hätten. Diese Argumentation stellt jedoch nicht das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen, die nicht nur Rohstoffe, sondern auch den Herstellungsprozess von PET im Ganzen betreffen, infrage. Hinzu kommt, dass der betreffende ausführende Hersteller Rohstoffe auch vom inländischen Markt bezogen hat und keine weiteren Angaben zur Stützung seines Vorbringens gemacht hat.
- (60) Die Kommission prüfte, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise, einschließlich der in dem (auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden) Bericht enthaltenen Belege. Im Rahmen der Sachaufklärung wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation in dem relevanten Wirtschaftszweig, in den die untersuchte Ware einzuordnen ist. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China relevanten Kriterien.

3.2.1.2. Nennenswerte Verzerrungen, die die Inlandspreise und -kosten in der VR China beeinflussen

- (61) Das chinesische Wirtschaftssystem basiert auf dem Konzept einer „sozialistischen Marktwirtschaft“. Das Konzept ist in der chinesischen Verfassung verankert und bestimmt maßgeblich die wirtschaftspolitische Steuerung in der VR China. Grundprinzip ist das „sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen“. Die staatliche Wirtschaft ist die „dominierende Kraft in der Volkswirtschaft“, und der Staat hat die „Konsolidierung und Entwicklung der staatlichen Wirtschaft“ zu gewährleisten. ⁽⁵⁾ Die Gesamtarchitektur der chinesischen Volkswirtschaft ermöglicht somit erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft nicht nur, sondern sieht solche Eingriffe sogar ausdrücklich vor. Der Gedanke des Primats des Gemeineigentums gegenüber dem Privateigentum durchdringt das gesamte Rechtssystem und wird in allen wesentlichen Rechtsvorschriften als allgemeines Prinzip herausgestellt. Ein Paradebeispiel ist das chinesische Eigentumsrecht: Es stellt ab auf die erste Stufe des Sozialismus und überträgt dem Staat die Aufgabe, das grundlegende Wirtschaftssystem aufrechtzuerhalten, in dem das Gemeineigentum eine dominierende Rolle spielt. Andere Formen von Eigentum werden toleriert und dürfen sich dem Gesetz nach Seite an Seite neben dem Staatseigentum entwickeln. ⁽⁶⁾

⁽⁵⁾ Bericht, Kapitel 2, S. 6 und 7.

⁽⁶⁾ Bericht, Kapitel 2, S. 10.

- (62) Gemäß dem chinesischen Recht erfolgt die Weiterentwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft unter Führung der Kommunistischen Partei. Die Strukturen des chinesischen Staates und der Kommunistischen Partei sind auf allen Ebenen (rechtlich, institutionell, personell) miteinander verflochten und bilden einen Überbau, in dem die Rolle der Kommunistischen Partei und die Rolle des Staates kaum voneinander zu trennen sind. Mit der Änderung der chinesischen Verfassung vom März 2018 wurde der Führungsrolle der Kommunistischen Partei noch größeres Gewicht verliehen, indem sie in Artikel 1 der Verfassung verankert wurde. Nach dem ersten Satz „Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China“ wurde ein neuer zweiter Satz eingefügt, der wie folgt lautet: „Das grundlegende Merkmal des Sozialismus chinesischer Prägung ist die Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas.“⁽⁷⁾ Dies veranschaulicht die unangefochtene und weiter zunehmende Kontrolle der Kommunistischen Partei über das Wirtschaftssystem der VR China. Diese Form der Führung und Kontrolle ist dem System inhärent und geht weit über das hinaus, was in anderen Ländern üblich ist, in denen die Regierungen eine allgemeine makroökonomische Kontrolle ausüben, innerhalb deren Grenzen sich aber das freie Spiel der Marktkräfte entfaltet.
- (63) Der chinesische Staat verfolgt eine interventionistische Wirtschaftspolitik, die nicht die in einem freien Markt gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen widerspiegelt, sondern deren Zielsetzungen der von der Kommunistischen Partei festgelegten politischen Agenda entsprechen.⁽⁸⁾ Das Spektrum der von den chinesischen Behörden eingesetzten interventionistischen wirtschaftspolitischen Instrumente ist vielfältig und umfasst unter anderem das System der industriellen Planung, das Finanzsystem sowie das Regelungsumfeld.
- (64) Erstens erfolgt die Steuerung der chinesischen Wirtschaft auf der Ebene der allgemeinen Verwaltungskontrolle durch ein komplexes System der industriellen Planung, das alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Land betrifft. Die Gesamtheit dieser Pläne deckt eine umfassende und komplexe Matrix von Sektoren und Querschnittspolitiken ab und ist auf allen staatlichen Ebenen omnipräsent. Die Pläne auf Provinzebene sind detailliert, wohingegen in den nationalen Plänen weiter gefasste Ziele formuliert werden. Darüber hinaus werden in den Plänen die zur Unterstützung der betreffenden Industriezweige bzw. Sektoren einzusetzenden Instrumente sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Ziele festgelegt. Manche Pläne beinhalten weiterhin konkrete Produktionsziele. Im Rahmen der Pläne werden im Einklang mit den Prioritäten der Regierung einzelne Industriezweige und/oder Projekte als (positive oder negative) Prioritäten bestimmt, denen spezifische Entwicklungsziele zugewiesen werden (industrielle Aufwertung, internationale Expansion usw.). Die Wirtschaftsbeteiligten — Privatunternehmen wie staatseigene Unternehmen — müssen ihre Geschäftstätigkeiten effektiv an den durch das Planungssystem vorgegebenen Realitäten ausrichten. Dies hat seinen Grund nicht nur in dem verbindlichen Charakter der Pläne, sondern auch darin, dass die zuständigen chinesischen Behörden auf allen staatlichen Ebenen in das Planungssystem eingebunden sind und die ihnen übertragenen Befugnisse entsprechend ausüben, indem sie die Wirtschaftsbeteiligten dazu anhalten, die in den Plänen festgelegten Prioritäten einzuhalten (siehe auch Abschnitt 3.2.1.5).⁽⁹⁾
- (65) Zweitens wird das Finanzsystem der VR China in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken und Policy Banks dominiert. Diese Banken müssen sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten (siehe auch Abschnitt 3.2.1.8).⁽¹⁰⁾ Gleiches gilt für die übrigen Komponenten des chinesischen Finanzsystems, wie etwa die Aktien-, Anleihe- und Private-Equity-Märkte. Auch diese Teile des Finanzsektors sind institutionell und operativ nicht auf ein möglichst effizientes Funktionieren der Finanzmärkte, sondern auf die Gewährleistung der Kontrolle und die Ermöglichung von Interventionen des Staates und der Kommunistischen Partei ausgerichtet.⁽¹¹⁾
- (66) Drittens nehmen die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft auf der Ebene des Regelungsumfelds eine Vielzahl von Formen an. So stellen beispielsweise die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Regel nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern auf die Verfolgung anderer politischer Ziele ab und untergraben damit in diesem Bereich die marktwirtschaftlichen Grundsätze. Die geltenden Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge in einer Weise zu erfolgen hat, die der Erreichung der staatlich vorgegebenen Ziele förderlich ist. Die Art dieser Ziele ist jedoch nicht festgelegt, sodass den Entscheidungsgremien ein weiter Ermessensspielraum bleibt.⁽¹²⁾ Auch im Bereich der Investitionen übt die chinesische Regierung eine erhebliche Kontrolle und großen Einfluss mit Blick auf die Bestimmung und die Größenordnung sowohl staatlicher als auch privater Investitionen aus. Die Überprüfung von Investitionen sowie unterschiedliche Anreize, Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Investitionen dienen den Behörden als wichtige Instrumente für die Unterstützung industriepolitischer Zielsetzungen wie der Wahrung der staatlichen Kontrolle über Schlüsselsektoren oder der Stärkung der heimischen Industrie.⁽¹³⁾

⁽⁷⁾ Abrufbar unter: Verfassung der Volksrepublik China (npc.gov.cn) (abgerufen am 12. September 2023).

⁽⁸⁾ Bericht, Kapitel 2, S. 20 und 21.

⁽⁹⁾ Bericht, Kapitel 3, S. 41, 73 und 74.

⁽¹⁰⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 120 und 121.

⁽¹¹⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 122-135.

⁽¹²⁾ Bericht, Kapitel 7, S. 167 und 168.

⁽¹³⁾ Bericht, Kapitel 8, S. 169-170 und 200-201.

- (67) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das chinesische Wirtschaftsmodell auf bestimmten Grundaxiomen beruht, die vielfältige staatliche Eingriffe vorsehen und fördern. Diese erheblichen staatlichen Eingriffe sind unvereinbar mit einem freien Spiel der Marktkräfte und führen zu Verzerrungen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen. ⁽¹⁴⁾

3.2.1.3. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung: Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird

- (68) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle und/oder der politischen Aufsicht des Staates stehen oder deren Ausrichtung vom Staat festgelegt wird, stellen in der VR China einen wesentlichen Teil der Wirtschaft dar. Im Sektor der untersuchten Ware ist der Anteil an Staatseigentum nach wie vor hoch, da eine Reihe von PET-Herstellern sich vollständig oder zu Teilen im Eigentum des Staates befindet, darunter: Zhuhai China Resources Chemical Innovative MATERIALS Co., Ltd (zu 100 % Eigentum von China Resources Group, einem zentralen staatseigenen Unternehmen ⁽¹⁵⁾) und Sinopec, ein Hersteller von PTA (letztlich zu 100 % im Eigentum von SASAC ⁽¹⁶⁾). Angesichts der Tatsache, dass der Einfluss der Kommunistischen Partei auf Unternehmensentscheidungen auch in privaten Unternehmen zur Norm geworden ist ⁽¹⁷⁾ und die Kommunistische Partei die Führung in praktisch allen Bereichen der Wirtschaft des Landes beansprucht, führt der staatliche Einfluss über die Strukturen der Kommunistischen Partei in den Unternehmen effektiv dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter der Kontrolle und politischen Aufsicht der Regierung stehen, da die staatlichen und die Parteistrukturen in der VR China stark zusammengewachsen sind.

- (69) Ein ähnlicher Grad an Kontrolle und politischer Aufsicht kann bei den entsprechenden Branchenverbänden wie dem Verband der chinesischen petrochemischen und chemischen Industrie (China Petrochemical and Chemical Industry Federation — im Folgenden „CPCIF“) festgestellt werden, der der Verband der betreffenden Branche ist. Nach Artikel 3 der Satzung des CPCIF akzeptiert die Organisation „die berufliche Ausrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung durch die für die zollamtliche Erfassung und Verwaltung zuständigen Stellen, durch die für den Parteaufbau zuständigen Stellen sowie durch die für die Verwaltung des Wirtschaftszweigs verantwortlichen Verwaltungsstellen“ ⁽¹⁸⁾. Der chinesische Verband chemischer Unternehmen (China Chemical Enterprise Management Association — im Folgenden „CCEMA“), der sich selbst als Organisation beschreibt, deren „mehr als 200 Mitglieder das Rückgrat der chemischen Industrie bilden“ ⁽¹⁹⁾, hält sich laut Artikel 2 seiner Satzung „an die Verfassung, Gesetze, Vorschriften und nationalen Strategien und Praktiken, die Kernwerte des Sozialismus, fördert den Geist des Patriotismus, achtet die gesellschaftlichen Wertvorstellungen und unterstützt gewissenhaft den Aufbau von Integrität und Selbstdisziplin“. Nach Artikel 3 der Satzung errichtet der CCEMA außerdem „eine Organisation der Kommunistischen Partei Chinas, führt Parteiaktivitäten durch und sorgt für die erforderlichen Bedingungen für die Aktivitäten der Parteiorganisation“, und (genauso wie der CPCIF) „untersteht (er) der geschäftlichen Leitung, Aufsicht und Verwaltung der Registrierungs- und Verwaltungsbehörde, der führenden Behörde für den Parteaufbau und der zuständigen Verwaltungsabteilungen der Industrie“. ⁽²⁰⁾

- (70) Folglich können selbst private Hersteller im Sektor der untersuchten Ware nicht unter Marktbedingungen agieren. Vielmehr unterliegen in diesem Sektor sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung, wie auch in Abschnitt 3.2.1.5 dargelegt.

⁽¹⁴⁾ Bericht, Kapitel 2, S. 15 und 16, Kapitel 4, S. 50 und S. 84, Kapitel 5, S. 108 und 109.

⁽¹⁵⁾ Siehe: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2023/2023-4/2023-04-25/9052858.PDF (zuletzt abgerufen am 12. Oktober 2023).

⁽¹⁶⁾ Siehe: <http://en.sasac.gov.cn/>.

⁽¹⁷⁾ Siehe zum Beispiel: Artikel 33 der Verfassung der Kommunistischen Partei Chinas, Artikel 19 des chinesischen Gesellschaftsrechts oder die Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära (siehe unten für eine vollständige Referenz).

⁽¹⁸⁾ Siehe: <http://www.cpcif.org.cn/detail/40288043661e27fb01661e386a3f0001?e=1> (abgerufen am 12. September 2023).

⁽¹⁹⁾ Siehe: <http://www.ccema.org.cn/wzsy> (abgerufen am 12. September 2023).

⁽²⁰⁾ Siehe: <http://www.ccema.org.cn/xhzc> (abgerufen am 12. September 2023).

3.2.1.4. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen

- (71) Die chinesische Regierung kontrolliert die Wirtschaft nicht nur über staatseigene Unternehmen und andere Instrumente, sondern ist auch in der Lage, Preise und Kosten durch die staatliche Präsenz in Unternehmen zu beeinflussen. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzurufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden⁽²¹⁾; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei. Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor⁽²²⁾) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen von Unternehmen als politisches Prinzip geltend⁽²³⁾, wozu auch gehört, dass sie Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren⁽²⁴⁾. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten.⁽²⁵⁾ Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der untersuchten Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.
- (72) Darüber hinaus wurde am 15. September 2020 ein Dokument mit dem Titel „Leitlinien des Generalsekretariats der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära“⁽²⁶⁾ (im Folgenden „Leitlinien“) herausgegeben, mit dem die Rolle der Parteikomitees in Privatunternehmen weiter ausgebaut wurde. In Abschnitt II.4 der Leitlinien heißt es: „Wir müssen allgemein die Kapazität der Partei zur Führung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor intensivieren und die Anstrengungen in diesem Bereich effektiv stärken“; und in Abschnitt III.6 heißt es: „Wir müssen die Parteiaufbauarbeit in privaten Unternehmen intensivieren und die Parteizellen befähigen, ihre Rolle als Bollwerk wirksam auszuüben, und die Parteimitglieder in die Lage versetzen, als Vorhut Pionierarbeit zu leisten.“ In den Leitlinien wird also die Rolle der Kommunistischen Partei in Unternehmen und anderen Einrichtungen des Privatsektors hervorgehoben und ihre Stärkung angestrebt.⁽²⁷⁾
- (73) Die Untersuchung bestätigte, dass im PET-Sektor Überschneidungen zwischen Führungspositionen und der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei/Parteifunktionen üblich sind. Der Geschäftsleiter von Chongqing Wankai New Materials ist gleichzeitig Sekretär der Zweigstelle der Kommunistischen Partei. Der stellvertretende Vorsitzende des Unternehmensvorstands und Geschäftsleiter von Jiangsu Sanfame Ltd ist Mitglied der Kommunistischen Partei. Das Unternehmen hat außerdem einen Vertrag mit dem Komitee der Kommunistischen Partei der Stadt Zhouzhuang (Jiangsu) geschlossen. Chongqing Wankai New Materials beteiligt sich außerdem gemeinsam mit anderen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette und Behörden des Bezirks an einem gemeinsamen Komitee der Kommunistischen Partei, was zeigt, wie Behörden eine ganze Wertschöpfungskette über Organisationen der Kommunistischen Partei beeinflussen können.⁽²⁸⁾
- (74) Die Einmischung der Kommunistischen Partei in Geschäftsentscheidungen zeigt sich auch auf Gruppenebene, wie aus den verfügbaren Unternehmensdokumenten deutlich wird. Im Jahresbericht 2022 von Sinopec Group, einem PTA-Hersteller, wird darauf hingewiesen, dass „das Unternehmen die Qualität des Parteiaufbaus kontinuierlich verbessert, den Geist der Beschäftigten fördert, die Kontrolle der Disziplin und die Aufsicht stärkt, den Unternehmensvorstand bei der wirksamen Umsetzung der unterschiedlichen Entscheidungen und Vereinbarungen unterstützt und eine hochwertige Entwicklung des Unternehmens fördert“⁽²⁹⁾, während auf der Website von Sinopec die Rolle der Partei innerhalb der Gruppe folgendermaßen beschrieben wird: „Stärkung der Führung der Partei innerhalb des Prozesses der Verbesserung der Unternehmensführung, ... Unterstützung der Parteiorganisation bei der Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten in Bezug auf den Parteiaufbau und andere Aspekte und Ermöglichung der Vorstudie und Besprechung der wichtigsten Geschäfts- und Managementangelegenheiten durch

⁽²¹⁾ Bericht, Kapitel 5, S. 100 und 101.

⁽²²⁾ Bericht, Kapitel 2, S. 26.

⁽²³⁾ Siehe z. B.: Blanchette, J. — „Xi's Gamble: The Race to Consolidate Power and Stave off Disaster“, in *Foreign Affairs*, Bd. 100, Nr. 4, Juli/August 2021, S. 10-19.

⁽²⁴⁾ Bericht, Kapitel 2, S. 31 und 32.

⁽²⁵⁾ Abrufbar unter: <https://www.reuters.com/article/us-china-congress-companies-idUSKCN1B40JU> (abgerufen am 12. Oktober 2023).

⁽²⁶⁾ Abrufbar unter: www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content_5543685.htm (abgerufen am 12. September 2023).

⁽²⁷⁾ „Chinese Communist Party asserts greater control over private enterprise“, abrufbar unter: <https://on.ft.com/3mYxP4j> (abgerufen am 12. Oktober 2023).

⁽²⁸⁾ Siehe: http://www.fl.gov.cn/zwxw_206/ywdt/202307/t20230703_12113878.html (abgerufen am 12. Oktober 2023).

⁽²⁹⁾ Siehe: <http://www.sinopec.com/listco/Resource/Pdf/2023032507.pdf>, S. 26 (abgerufen am 12. September 2023).

die Parteiorganisation, die gleichzeitig durch die interne Kontrolle abgedeckt werden zur Einbettung in die ... Liste der Angelegenheiten für die Entscheidungsfindung, Aufbau eines Entscheidungsfindungs- und Informationssystems am Hauptsitz zur Unterstützung der Erstellung einer Liste von Entscheidungskompetenzen, Einbindung dieser Liste in den Entscheidungsfindungsprozess und Informierung über diesen Prozess. Die Vorstudie und Besprechung wichtiger Geschäftsführungsfragen als wichtigen Aspekt für die umfassende Erfüllung der Führungsaufgaben der Partei in der Gruppe wahrnehmen“. ⁽³⁰⁾

- (75) Die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten (siehe auch Abschnitt 3.2.1.8) sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs bewirken überdies eine zusätzliche Verzerrung des Marktes. ⁽³¹⁾ Die staatliche Präsenz in Betrieben im chemischen und im petrochemischen Sektor sowie in anderen Wirtschaftszweigen (wie dem Finanzsektor und den Sektoren für Inputs) ermöglicht der chinesischen Regierung somit, Preise und Kosten zu beeinflussen.

3.2.1.5. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird

- (76) Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft wird in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem Prioritäten festgelegt und die Ziele vorgegeben werden, die die Zentralregierung und die lokalen Regierungen schwerpunktmäßig verfolgen müssen. Auf allen Regierungsebenen gibt es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftszweige abdecken. Die in den Planungsinstrumenten festgelegten Ziele sind verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene. Insgesamt führt das Planungssystem in der VR China dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden. ⁽³²⁾

- (77) Die chinesischen Behörden haben eine Reihe von Maßnahmen erlassen, um die Funktionsweise des Sektors der untersuchten Ware zu steuern. So gehört PET zu den fortschrittlichen Werkstoffen der Petrochemie und den fortschrittlichen Materialien der Leichtindustrie, die im Fahrplan „Made in China 2025“ erfasst werden. ⁽³³⁾ Des Weiteren wird der PET-Wirtschaftszweig im Leitfaden für Strukturanpassungen der Industrie von 2019 in den Kategorien Leichtindustrie und Textilindustrie als zu fördernder Wirtschaftszweig aufgeführt. Dies ist ein Indikator für die Absicht der Behörden, ein Regelungsumfeld zu schaffen, das für die Entwicklung des Wirtschaftszweigs günstig ist und dem Wirtschaftszweig möglicherweise auch den Zugang zu Finanzmitteln erleichtert. ⁽³⁴⁾ Im Leitfaden für Strukturanpassungen der Industrie von 2019 werden auch einige spezifische konventionelle PET-Produktionseinheiten (kontinuierliche Polymerisationsproduktion mit einer Kapazität pro Fertigungslinie von weniger als 200 000 Tonnen/Jahr) genannt, die beschränkt werden sollen, d. h. die chinesische Regierung strebt die genaue Kontrolle ihrer Entwicklung an. ⁽³⁵⁾ PET (herkömmliche Polymerisationstechnologie und -ausrüstung zur Herstellung von Polyesterstücken) wird außerdem unter den Wirtschaftszweigen aufgeführt, die zu beseitigen sind, d. h. die chinesische Regierung unterstützt ihren Rückbau, um die Modernisierung des Wirtschaftszweigs sicherzustellen; dies ist ein weiterer Beleg für die Einmischung der chinesischen Regierung in den Wirtschaftszweig. Darüber hinaus wird der petrochemische Sektor im 14. Fünfjahresplan zu Rohstoffen ⁽³⁶⁾ direkt angesprochen: „In Sektoren wie Petrochemikalien und Chemikalien, Stahl, Nichteisenmetalle und Baustoffe unterstützen wir eine Reihe von Pionierunternehmen in der Wertschöpfungskette, die eine Vorreiterrolle im betreffenden Ökosystem einnehmen und sich durch ihre Wettbewerbsfähigkeit auszeichnen ... Die Lenkungsfunction führender Unternehmen in den Chemie- und Baustoffsektoren wird durch die Förderung von Unternehmensreformen und -umstrukturierungen unterstützt.“

⁽³⁰⁾ Siehe <http://www.sinopecgroup.com/group/gywm/ddjs.shtml> http://jssc.sinopec.com/jssc/about_us/teammanagement/ (abgerufen am 12. September 2023).

⁽³¹⁾ Bericht, Kapitel 14.1 bis 14.3.

⁽³²⁾ Bericht, Kapitel 4, S. 41, 42 und 83.

⁽³³⁾ Siehe Fahrplan „Made in China 2025“, S. 145 und 147, abrufbar unter: <https://www.cae.cn/cae/html/files/2015-10/29/20151029105822561730637.pdf> (abgerufen am 12. Oktober 2023).

⁽³⁴⁾ Siehe den Leitfaden für Strukturanpassungen der Industrie von 2019, S. 44 und 47, abrufbar unter: <https://www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/5449193/files/26c9d25f713f4ed5b8dc51ae40ef37af.pdf> (abgerufen am 12. Oktober 2023).

⁽³⁵⁾ Ebd., S. 115.

⁽³⁶⁾ 14. Fünfjahresplan zu Rohstoffen, Abschnitte IV.2 und VIII.1. Abrufbar unter: https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2021/art_2960538d19e34c66a5eb8d01b74cbb20.html (abgerufen am 12. September 2023).

- (78) Im 14. Fünfjahresplan heißt es außerdem: „Die petrochemische und die chemische sowie die Stahlindustrie und andere Schlüsselbranchen formulieren spezifische Stellungnahmen zur Umsetzung auf der Grundlage der Zielsetzungen und Aufgaben dieses Plans und der aktuellen Bedingungen in den genannten Branchen.“ Die richtungweisende Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie⁽³⁷⁾ sieht des Weiteren die Erweiterung der Angebotskapazität hochwertiger Polymere und Spezialchemikalien sowie eine beschleunigte Aufgabe ineffizienter und rückständiger Produktionskapazitäten vor.
- (79) Auf Provinzebene fordert der 14. Fünfjahresplan zur Weiterentwicklung der Chemieindustrie der Provinz Shandong⁽³⁸⁾ die lokalen Behörden auf, „den technologischen Wandel bestehender Unternehmen voranzutreiben, die Effizienz in der Nutzung von Energie und Ressourcen zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken. Aufbau eines Mechanismus für Unternehmen für den Rückzug aus Parks, entschlossene Beseitigung veralteter Produktionskapazitäten, strenge Kontrolle beschränkter Produktionskapazitäten und Umsetzung differenzierter Strategien und Maßnahmen zur Allokation von Ressourcen wie Grundstücke, Strom und Wasser, um Unternehmen zur Transformation und zur Weiterentwicklung zu bringen.“ Es wird ebenfalls gefordert, „die finanzielle Unterstützung zu erhöhen. Steuerpolitische Anreize, Koordinierung und Einbeziehung von Sonderfonds, Unterstützung der Chemieunternehmen bei der Beschleunigung des technologischen Wandels, der intelligenten Umwandlung, des Industrietransfers, der Verlagerung in Parks, der Beseitigung veralteter Anlagen usw. und die Umsetzung von Steuerbefreiung für die Einfuhr wichtiger technischer Ausrüstung, Mehrwertsteuerrückstellungen, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen wie zusätzliche Abzüge von Kosten und Versicherungsschädigung für die erste technische Ausrüstung zu stärken. Diverse Finanzinstitutionen und das soziale Kapital aktiv leiten, um Investitionen in die chemische Industrie zu tätigen, Vorteile von politikbasierter Finanzierung, Entwicklungsfinanzierung und kommerzieller Finanzierung und verstärkte finanzielle Unterstützung für die Schlüsselbereiche der chemischen Technologie nutzen“.
- (80) Der 14. Fünfjahresplan zur hochwertigen Entwicklung der chemischen Industrie in der Provinz Jiangsu⁽³⁹⁾ wirbt ebenfalls für die intensive Verarbeitung wichtiger Rohstoffe, einschließlich der nachgelagerten Entwicklung von PTA.
- (81) Ein weiteres Beispiel für den Einfluss staatlicher Strategien auf das freie Spiel der Marktkräfte ist die Stellungnahme der Entwicklungs- und Reformkommission der Provinz Fujian zur Umsetzung der Förderung einer hochwertigen Entwicklung der chemischen und petrochemischen Industrie und zur Beschleunigung der Schaffung einer billionenschweren Schlüsselindustrie⁽⁴⁰⁾ in der Folgendes aufgeführt ist: „Die benannten petrochemischen und chemischen Unternehmen der Provinz erzielen bis 2025 Betriebseinnahmen von mehr als einer Billion RMB, beschleunigen die Schaffung von sechs besonderen Industrie-Clustern und streben die Schaffung von vier Chemieindustrieparks (konzentrierte Gebiete) mit Betriebseinnahmen von mehr als 100 Mrd. RMB und acht Chemieindustrieparks (konzentrierte Gebiete) mit Betriebseinnahmen von mehr als 10 Mrd. RMB an“ und: „Bis 2025 soll der Beitrag der Chemieindustrieparks (konzentrierte Gebiete) zum Ertragswert auf über 70 % steigen. Die petrochemische Wertschöpfungskette soll weiter ausgebaut und verbessert werden sowie sich in Richtung neuer chemischer Stoffe, hochwertiger petrochemischer Erzeugnisse und Feinchemikalien entwickeln, dabei soll der Anteil hochwertiger Produkte weiter zunehmen.“ Laut dieser Stellungnahme sollen die Behörden außerdem „entschieden eine Gruppe führender und wettbewerbsfähiger Unternehmen aufbauen; führende petrochemische und chemische Unternehmen zur weiteren Konzentration, Steigerung der Effizienz der Ressourcenallokation durch Fusionen und Umstrukturierungen und weiteren Ausbau der Wertschöpfungskette ermutigen; teilnahmefähige Unternehmen bei der Bewerbung um die Aufnahme in die Liste wichtiger Reserveunternehmen der Provinz unterstützen und etappenweise Auszeichnungen für gelistete Unternehmen im Einklang mit der Strategie der Provinz für finanzielle Anreize für wichtige Reserveunternehmen der Provinz vergeben (wenn die jährlichen betrieblichen Erträge des Unternehmens zum ersten Mal 10 Mrd. RMB übersteigen, gewährt die Finanzverwaltung der Provinz eine einmalige Auszeichnung in Höhe von drei Millionen RMB); teilnahmefähige Unternehmen bei der Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten (Anleihen) wie mittelfristigen Schuldsinstrumenten, kurzfristigen Anleihen und Unternehmensanleihen unterstützen; die Börsennotierung, Finanzierung und Refinanzierung teilnahmefähiger hochwertiger Schlüsselunternehmen unterstützen“.
- (82) Mithilfe dieser und anderer Instrumente steuert und kontrolliert die chinesische Regierung daher Entwicklung und Funktionieren des Sektors der untersuchten Ware, einschließlich der vorgelagerten Inputs, in praktisch allen Belangen.
- (83) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen hat, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der chemischen Industrie und des PET-Wirtschaftszweigs zu erfüllen. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.

⁽³⁷⁾ Richtungsweisende Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie 2022/34, abrufbar unter: https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/yj/art/2022/art_4ef438217a4548cb98c2d7f4f091d72e.html (abgerufen am 22. Oktober 2023).

⁽³⁸⁾ Siehe: <http://gxt.shandong.gov.cn/module/download/downloadfile.jsp?classid=0&filename=17e54531cb74483596b5cca1a40ec8d8.pdf> (abgerufen am 12. September 2023).

⁽³⁹⁾ Siehe: http://gxt.jiangsu.gov.cn/art/2021/9/3/art_6197_10099378.html (abgerufen am 12. September 2023).

⁽⁴⁰⁾ Siehe: http://www.qg.gov.cn/zwgk/zcfg/sjfgwj/202208/t20220829_2769471.htm (abgerufen am 12. Oktober 2023).

3.2.1.6. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung: Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts

- (84) Den im Dossier vorliegenden Informationen nach zu urteilen wird das chinesische Insolvenzsystem kaum seinem Hauptzweck gerecht, nämlich der fairen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten und der Wahrung der gesetzlichen Rechte und der Interessen von Gläubigern und Schuldern. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass — obgleich das Insolvenzrecht der VR China formal auf ähnlichen Grundsätzen basiert wie die entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Ländern — das chinesische System durch eine systematisch unzureichende Durchsetzung gekennzeichnet ist. Die Zahl der Insolvenzen ist im Verhältnis zur Größe der chinesischen Volkswirtschaft nach wie vor gering; seinen Grund hat dies nicht zuletzt in den zahlreichen Mängeln der Insolvenzverfahren, die im Hinblick auf die Anmeldung von Insolvenzen eine abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus nimmt der Staat in Insolvenzverfahren weiterhin eine starke, aktive Rolle wahr und hat häufig unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Verfahren. ⁽⁴¹⁾
- (85) Außerdem treten die Defizite im System der Eigentumsrechte in der VR China besonders deutlich zutage, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte geht. ⁽⁴²⁾ Aller Grund und Boden ist Eigentum des chinesischen Staates (ländlicher Grund und Boden ist Kollektiveigentum, städtischer Grund und Boden ist Staatseigentum), und die Zuweisung von Grund und Boden fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Es gibt Rechtsvorschriften, die auf eine transparente Zuteilung von Landnutzungsrechten zu Marktpreisen abzielen und beispielsweise Ausschreibungsverfahren vorsehen. Diese Vorschriften werden jedoch regelmäßig missachtet, und bestimmte Käufer erhalten Land unentgeltlich oder zu Preisen unterhalb des Marktniveaus. ⁽⁴³⁾ Darüber hinaus verfolgen die Behörden bei der Zuteilung von Land oft auch bestimmte politische Ziele wie die Umsetzung der Wirtschaftspläne. ⁽⁴⁴⁾
- (86) Wie andere Zweige der chinesischen Wirtschaft unterliegen auch die Hersteller der untersuchten Ware den üblichen chinesischen insolvenz-, gesellschafts- und eigentumsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass auch diese Unternehmen von den Top-down-Verzerrungen betroffen sind, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts resultieren. Die verfügbaren Beweise lassen darauf schließen, dass diese Überlegungen auch uneingeschränkt auf den Sektor der chemischen Industrie zutreffen. Die jetzige Untersuchung förderte keine Erkenntnisse zutage, die diese Feststellungen infrage stellen würden.
- (87) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht im Sektor der untersuchten Ware in diskriminierender Weise angewandt oder nur unzulänglich durchgesetzt wird.

3.2.1.7. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung: verzerrte Lohnkosten

- (88) Ein System marktbasierter Löhne kann sich in der VR China nicht voll entwickeln, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber in ihrer Koalitionsfreiheit eingeschränkt sind. Die VR China hat eine Reihe grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, nicht ratifiziert. ⁽⁴⁵⁾ Nach nationalem Recht ist nur eine Gewerkschaftsorganisation aktiv. Diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig, und ihre Beteiligung an Kollektivverhandlungen sowie ihr Einsatz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sind nach wie vor rudimentär. ⁽⁴⁶⁾ Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten

⁽⁴¹⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 138-149.

⁽⁴²⁾ Bericht, Kapitel 9, S. 216.

⁽⁴³⁾ Bericht, Kapitel 9, S. 213-215.

⁽⁴⁴⁾ Bericht, Kapitel 9, S. 209-211.

⁽⁴⁵⁾ Bericht, Kapitel 13, S. 332-337.

⁽⁴⁶⁾ Bericht, Kapitel 13, S. 336.

Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner beschränkt. In der Regel führt dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befinden und ein geringeres Einkommen haben als Arbeitnehmer mit einer solchen Wohnsitzregistrierung. ⁽⁴⁷⁾ Es liegt somit eine Verzerrung der Lohnkosten in der VR China vor.

- (89) Es wurden keine Nachweise dafür erbracht, dass die chemische Industrie und der PET-Wirtschaftszweig nicht den beschriebenen Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems unterliegen. Somit gibt es im Sektor mit Blick auf die Lohnkosten Verzerrungen sowohl unmittelbarer Art (bei der Herstellung der betroffenen Ware bzw. des Hauptausgangsmaterials für deren Produktion) als auch mittelbarer Art (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

3.2.1.8. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung: Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren

- (90) Der Zugang von Unternehmen zu Kapital unterliegt in der VR China unterschiedlichen Verzerrungen. Erstens ist das chinesische Finanzsystem durch die starke Marktposition staatseigener Banken gekennzeichnet ⁽⁴⁸⁾, die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien heranziehen als die Rentabilität eines Projekts. Ähnlich wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen sind auch die Banken nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen (die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute werden letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt) ⁽⁴⁹⁾; darüber hinaus setzen die Banken, ebenfalls genau wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen, grundsätzlich die von der chinesischen Regierung festgelegten Strategien um. Damit kommen die Banken einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung nach, ihre Geschäfte im Einklang mit den Erfordernissen der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu führen und sich dabei an der Industriepolitik des Staates auszurichten. ⁽⁵⁰⁾ Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund deren Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden. ⁽⁵¹⁾
- (91) Zwar trifft es zu, dass verschiedene gesetzliche Bestimmungen auf die Notwendigkeit verweisen, den bankenüblichen Gepflogenheiten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu folgen und etwa die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers zu prüfen, jedoch lassen die umfangreichen Beweise, darunter auch die Erkenntnisse aus Handelsschutzuntersuchungen ⁽⁵²⁾, darauf schließen, dass diese Bestimmungen bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtsinstrumente nur eine untergeordnete Rolle spielen.
- (92) Die chinesische Regierung hat beispielsweise klargestellt, dass auch Entscheidungen im privaten Firmenkundengeschäft von der Kommunistischen Partei beaufsichtigt werden und stets im Einklang mit der nationalen politischen Strategie stehen müssen. Eines der drei übergeordneten Ziele des Staates bezüglich der Governance im Bankwesen lautet nun, die Führungsrolle der Partei im Banken- und Versicherungssektor zu stärken, auch in Hinblick auf operative Fragen oder Fragen des Managements. ⁽⁵³⁾ Auch in den Kriterien zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken muss nun insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern Unternehmen „den nationalen Entwicklungszielen und der Realwirtschaft dienen“ und wie sie insbesondere „strategischen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen dienen“ ⁽⁵⁴⁾.

⁽⁴⁷⁾ Bericht, Kapitel 13, S. 337-341.

⁽⁴⁸⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 114-117.

⁽⁴⁹⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 119.

⁽⁵⁰⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 120.

⁽⁵¹⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 121, 122, 126-128 und 133-135.

⁽⁵²⁾ Siehe: Erwägungsgründe 71-75 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/328 der Kommission vom 24. Februar 2021 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 1) sowie die Erwägungsgründe 151-188 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2287 der Kommission vom 17. Dezember 2021 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2170 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 344).

⁽⁵³⁾ Siehe das offizielle Strategiedokument der chinesischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen („China Banking and Insurance Regulatory Commission — im Folgenden CBIRC“) vom 28. August 2020: Dreijahresaktionsplan zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle im Banken- und Versicherungssektor (2020-2022), abrufbar unter: <http://www.cbirc.gov.cn/cn/view/pages/ItemDetail.html?docId=925393&itemId=928> (abgerufen am 22. März 2023). Der Plan enthält die Anweisung, „den in der Grundsatzrede von Generalsekretär Xi Jinping über das Vorantreiben der Reform der Unternehmensführung und -kontrolle im Finanzsektor verkörperten Geist weiter umzusetzen“. In Abschnitt II des Plans wird darüber hinaus die Förderung der organischen Integration der Führungsrolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle als Ziel vorgegeben: „Wir werden die Integration der führenden Rolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle systematischer, stärker standardisiert und verfahrensbasiert machen ... Wichtige operative und Managementfragen müssen vom Parteikomitee besprochen werden, bevor der Unternehmensvorstand oder das leitende Management über sie entscheidet.“

⁽⁵⁴⁾ Siehe „Notice on the Commercial banks performance evaluation method“ der CBIRC, herausgegeben am 15. Dezember 2020. http://jrs.mof.gov.cn/gongzuotongzhi/202101/t20210104_3638904.htm (abgerufen am 22. März 2023).

- (93) Darüber hinaus sind Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, unter anderem weil die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien sich auf die Risikobewertungen auswirken. Schätzungen deuten darauf hin, dass chinesische Bonitätsbewertungen durchgängig niedrigeren internationalen Ratings entsprechen. ⁽⁵⁵⁾
- (94) Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund deren Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden. ⁽⁵⁶⁾ Dies führt bei der Kreditvergabe zu einer Verzerrung zugunsten staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und von Unternehmen in Schlüsselindustrien, was wiederum bedeutet, dass Verfügbarkeit und Kosten von Kapital nicht für alle Marktakteure gleich sind.
- (95) Zweitens wurden die Fremdkapitalkosten künstlich niedrig gehalten, um das Investitionswachstum zu fördern. Dies hat zu übermäßigen Anlageinvestitionen bei immer niedrigeren Kapitalrenditen geführt. Davon zeugt der trotz eines drastischen Rückgangs der Rentabilität zu beobachtende Anstieg der Unternehmensverschuldung im staatlichen Sektor, der darauf schließen lässt, dass die Mechanismen im Bankensystem nicht einer normalen unternehmerischen Logik folgen.
- (96) Drittens ist festzustellen, dass trotz der Liberalisierung des Nominalzinses im Oktober 2015 die Preissignale nach wie vor nicht das Ergebnis eines freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch staatlich induzierte Verzerrungen beeinflusst werden. Der Anteil der zum Referenzzinssatz oder zu einem niedrigeren Zinssatz vergebenen Kredite an der Gesamtkreditvergabe belief sich Ende 2018 noch immer auf mindestens ein Drittel. ⁽⁵⁷⁾ Die offiziellen Medien der VR China berichteten kürzlich, dass die Kommunistische Partei gefordert hatte, „den Zins am Kreditmarkt nach unten zu lenken“. ⁽⁵⁸⁾ Künstlich niedrig gehaltene Zinssätze führen zu Finanzierungskosten unter Preis und folglich zu einem übermäßigen Kapitaleinsatz.
- (97) Das Gesamtkreditwachstum in der VR China zeugt von einer sinkenden Effizienz der Kapitalallokation, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gibt, wie sie in einem unverzerrten Marktumfeld zu erwarten wäre. Infolgedessen lässt sich ein starker Anstieg notleidender Kredite beobachten, angesichts deren sich die Regierung mehrfach dafür entschied, entweder Ausfälle zu vermeiden, was zur Entstehung sogenannter „Zombie-Unternehmen“ führte, oder das Eigentum an den Forderungen (z. B. im Wege von Fusionen oder Debt-Equity-Swaps) zu übertragen, ohne jedoch das Schuldenproblem insgesamt zu beseitigen oder dessen eigentliche Ursachen anzugehen.
- (98) Insgesamt ist festzustellen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in der VR China trotz der Schritte zur Marktliberalisierung durch nennenswerte Verzerrungen gekennzeichnet ist, die auf die anhaltenden, allgegenwärtigen Eingriffe des Staates in die Kapitalmärkte zurückzuführen sind.
- (99) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht auf den Sektor der untersuchten Ware auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

⁽⁵⁵⁾ Siehe IMF Working Paper „Resolving China’s Corporate Debt Problem“ (Arbeitspapier des IWF zur Lösung des Problems der Unternehmensverschuldung in China) von Wojciech Maliszewski, Serkan Arslanalp, John Caparusso, José Garrido, Si Guo, Joong Shik Kang, W. Raphael Lam, T. Daniel Law, Wei Liao, Nadia Rendak, Philippe Wingender, Jiangyan, Oktober 2016, WP/16/203.

⁽⁵⁶⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 121, 122, 126-128 und 133-135.

⁽⁵⁷⁾ Siehe OECD (2019), OECD Economic Surveys: China 2019, OECD Publishing, Paris, S. 29, abrufbar unter: https://doi.org/10.1787/eco_surveys-chn-2019-en (abgerufen am 12. September 2023).

⁽⁵⁸⁾ Siehe: http://www.gov.cn/xinwen/2020-04/20/content_5504241.htm (abgerufen am 12. September 2023).

3.2.1.9. Systemischer Charakter der beschriebenen Verzerrungen

- (100) Die Kommission stellte fest, dass die im Bericht beschriebenen Verzerrungen charakteristisch für die chinesische Wirtschaft sind. Die verfügbaren Beweise zeugen davon, dass die in den Abschnitten 3.2.1.2 bis 3.2.1.8 dieser Verordnung sowie in Teil I des Berichts enthaltenen Feststellungen zu den Gegebenheiten und Merkmalen des chinesischen Systems auf das gesamte Land und alle Wirtschaftszweige zutreffen. Gleiches gilt für die Aussagen zu den Produktionsfaktoren in den Abschnitten 3.1 und 3.2 sowie in Teil II des Berichts.
- (101) Die Kommission merkt an, dass es zur Herstellung der untersuchten Ware bestimmter Inputs bedarf. Wenn Hersteller von PET diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als ihre Kosten erfasst werden) natürlich denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.
- (102) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die untersuchte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben werden. Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Zusammenhang mit der Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter. Von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.

3.2.1.10. Schlussfolgerung

- (103) Die in den Abschnitten 3.2.1.1 bis 3.2.1.9 dargelegte Analyse, in deren Rahmen alle vorliegenden Beweise für staatliche Eingriffe der VR China in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen und in den Sektor der untersuchten Ware im Besonderen geprüft wurden, hat gezeigt, dass die Preise bzw. Kosten der untersuchten Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, da sie durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt. Angesichts dieser Feststellungen und der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.
- (104) Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Verkaufskosten in Malaysia, einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.2.2. Repräsentatives Land

3.2.2.1. Allgemeines

- (105) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:
- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ⁽⁵⁹⁾ ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China;
 - Herstellung der untersuchten Ware im betreffenden Land;
 - Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land;

⁽⁵⁹⁾ World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>.

— gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls das Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

- (106) Wie in den Erwägungsgründen 44 bis 48 dargelegt, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen. Im zweiten Vermerk unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, Malaysia in diesem Fall als geeignetes repräsentatives Land anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

3.2.2.2. Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China

- (107) Im Untersuchungszeitraum stufte die Weltbank Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als Länder mit „oberem mittlerem Einkommen“ ein. Im ersten Vermerk wurde festgestellt, dass lediglich in sieben dieser Länder die untersuchte Ware in nennenswertem Umfang hergestellt wurde, nämlich in Argentinien, Brasilien, Malaysia, Mexiko, Thailand, der Türkei und Südafrika.
- (108) Svepol, CPCIF und Wankai Group schlugen Vietnam als am besten geeignetes repräsentatives Land vor, obwohl Vietnam nicht als Land mit oberem mittlerem Einkommen eingestuft werden kann; sie brachten jedoch vor, dass Vietnam aufgrund eines kürzlichen Wachstums des BNE pro Kopf sich nahe des unteren Grenzwerts für die Einstufung als Land mit oberem mittlerem Einkommen befinde.
- (109) Laut Grundverordnung muss das repräsentative Land einen ähnlichen Entwicklungsstand wie das Ausfuhrland aufweisen. Die Kommission fasste in Anwendung dieser Bestimmung den Beschluss, dass die Datenbank der Weltbank die am besten geeignete Quelle für die Erfüllung dieser Anforderung ist. Die Datenbank lieferte der Kommission eine hinreichende Zahl an möglicherweise geeigneten repräsentativen Ländern zur Auswahl bei der Suche nach der am besten geeigneten Quelle für unverzerrte Kosten und Preise in jedem Einzelfall. Des Weiteren handelt es sich dabei um eine Rangordnung, die auf einem objektiven Kriterium basiert und in allen Antidumpingfällen konsequent angewandt wird, in denen sich die Ermittlung des Normalwerts auf die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung stützt. Die Kommission konnte im vorliegenden Fall keine Gründe dafür feststellen, von ihrer Praxis abzuweichen, nur Länder innerhalb der Einstufung als Land mit oberem mittlerem Einkommen zu berücksichtigen. Die Kommission war daher nicht der Auffassung, dass Vietnam ein geeignetes repräsentatives Land ist.

3.2.2.3. Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land

- (110) Für die berücksichtigten und vorgenannten Länder prüfte die Kommission ferner die Verfügbarkeit öffentlicher Daten, einschließlich der Daten über die Einfuhren von Produktionsfaktoren sowie der Finanzdaten der Hersteller der untersuchten Ware in den potenziell repräsentativen Ländern.
- (111) Die Analyse der wichtigsten Produktionsfaktoren ergab, dass im Gegensatz zu Argentinien, Brasilien, Mexiko, Thailand, der Türkei und Südafrika nur für Malaysia Daten zu repräsentativen unverzerrten Mengen wichtiger Inputs für die PET-Produktion (nämlich reine Terephthalsäure (PTA)) sowie repräsentative Unternehmensdaten für den Untersuchungszeitraum zur Verfügung standen.
- (112) Die Analyse ergab ferner, dass die malaysischen Einfuhren nicht wesentlich durch Einfuhren aus der VR China oder einem der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁰⁾ aufgeführten Länder beeinflusst wurden. Außerdem ist die PET-Produktion und die Produktionskapazität in Malaysia beträchtlich, und es gibt keine besonderen Handelsverzerrungen bei den Produktionsfaktoren oder bei PET in dem Land.
- (113) In Bezug auf die Hersteller in repräsentativen Ländern und die Verfügbarkeit ihrer Daten ermittelte die Kommission einen PET-Hersteller (MPI), für den die Finanzergebnisse für das Geschäftsjahr 3. Quartal 2021 bis 2. Quartal 2022 verfügbar waren, also zwei Viertel des Untersuchungszeitraums abdeckten.

⁽⁶⁰⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33).

- (114) Es wurde festgestellt, dass MPI nicht nur PET herstellt, dass jedoch die PET-Herstellung sein Hauptgeschäft darstellt. Die für MPI ermittelten konsolidierten VVG-Kosten und Gewinne wurden daher als repräsentativ für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung eingestuft.
- (115) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen zum zweiten Vermerk von einem unabhängigen Einführer (Svepol JSC), einem chinesischen Herstellerverband (CPCIF) und zwei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern (Wankai Group und Sanfame Group) ein.
- (116) Svepol JSC stimmte der Wahl Malaysias als repräsentativem Land zu, forderte die Kommission jedoch auf, angemessene Gewinne und VVG-Kosten auf der Grundlage von Recron Malaysia SDN (im Folgenden „Recron“) zu bestimmen. Svepol JSC und Sanfame Group argumentierten, dass die wirtschaftliche Leistung von Recron der Leistung von PET-Herstellern in der VR China ähnlicher sei als die von MPI, einem kleineren PET-Hersteller mit weniger Ausfuhrstätigkeiten. Außerdem seien die Daten von Recron aussagekräftiger, da sie den gesamten UZ abdeckten, während die Daten von MPI nur die erste Hälfte des UZ beträfen. Ferner brachte Sanfame Group vor, dass Recron ähnlich wie Sanfame Group Paraxylol (PX) als Ausgangsstoff für die Herstellung verwende. CPCIF und Wankai Group stimmten zu, dass Malaysia auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit einschlägiger Unternehmensdaten, z. B. durch die Daten von MPI, ein geeignetes repräsentatives Land darstelle.
- (117) Die Kommission stellte fest, dass keine Partei Einwände gegen das Zugrundelegen von Malaysia als repräsentativem Land vorbrachte. Im Hinblick auf die zu verwendenden Unternehmensdaten analysierte die Kommission sowohl die Daten von Recron als auch die von MPI. Dabei ergab sich jedoch, dass die VVG-Kosten von Recron lediglich 1,4 % betragen und damit nicht als angemessener Betrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung betrachtet werden können. Wie Sanfame Group in seiner Stellungnahme einräumte, lassen die öffentlich verfügbaren Informationen von Recron keinen genauen Rückschluss der Bedeutung von PET im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Unternehmens zu. Die Kommission ist, wie bereits in Erwägungsgrund 114 dargelegt, bestrebt, den unmittelbar verfügbaren Näherungswert heranzuziehen, einschließlich konsolidierter Informationen von Herstellern, die u. a. in dem Geschäftsbereich tätig sind, der die untersuchte Ware umfasst. Bei Recron handelt es sich in der Tat um ein großes Unternehmen, das sich auf seiner Webseite zu den größten integrierten Polyester- und Textilunternehmen weltweit mit einem Schwerpunkt auf komplexen sekundären Polyesterwaren zählt. Bei MPI liegt hingegen der Schwerpunkt auf der Herstellung von PET-Harz. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass MPI den unmittelbar verfügbaren Näherungswert abbildet, und beschloss, die Daten von Recron nicht heranzuziehen. Die Kommission bestätigte daher ihre Entscheidung, die Daten von MPI zugrunde zu legen.

3.2.2.4. Schlussfolgerung

- (118) Die vorstehende Analyse ergab, dass Malaysia alle in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land erfüllte.

3.2.3. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen

- (119) In ihrem ersten Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Energie und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der untersuchten Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und öffentlich verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.
- (120) Anschließend erklärte die Kommission in ihrem zweiten Vermerk, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Global Trade Atlas ⁽⁶¹⁾ (im Folgenden „GTA“) heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren und insbesondere der Rohstoffe zu bestimmen. Des Weiteren erklärte die Kommission, dass sie sich für die Bestimmung der unverzerrten Arbeitskosten auf die Statistikabteilung des Wirtschaftsministerium der malaysischen Regierung ⁽⁶²⁾, auf Daten des Stromanbieters Tenaga Nasional Berhad sowie für Energie auf Daten der malaysischen Energiekommission ⁽⁶³⁾ stützen wird.
- (121) In ihrem zweiten Vermerk teilte die Kommission den interessierten Parteien außerdem mit, dass aufgrund der Vielzahl der Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Angaben gemacht hatten, einige vernachlässigbare Rohstoffe, auf die hinsichtlich der Gesamtherstellkosten nur ein unbedeutender Anteil entfiel, als „Betriebsmittel“ zusammengefasst wurden. Weiter teilte die Kommission mit, dass sie den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden werde.

⁽⁶¹⁾ Global Trade Atlas, <http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm>.

⁽⁶²⁾ <https://www.dosm.gov.my/portal-main/home>

⁽⁶³⁾ <https://www.st.gov.my/en/>

3.2.4. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte

3.2.4.1. Produktionsfaktoren

(122) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 2

Produktionsfaktoren für PET

| Produktionsfaktor | Malaysische Waren-nummer | Datenquelle | Wert (CNY) | Maßeinheit |
|-----------------------------|--------------------------|--|-------------|----------------|
| Rohstoffe | | | | |
| Reine Terephthalsäure (PTA) | 2917_36_00 | Global Trade Atlas (GTA) ⁽⁶⁴⁾ | 5,81 | kg |
| Monoethylenglykol (MEG) | 2905_31_00 | GTA | 5,74 | kg |
| Isophthalsäure | 2917_39_20 | GTA | 10,28 | kg |
| Paraxylo (PX) | 2902_43_00 | GTA | 7,50 | kg |
| Arbeitskosten | | | | |
| Arbeitskosten | Nicht angegeben | Statistik-abteilung des Wirtschaftsministeriums der malaysischen Regierung ⁽⁶⁵⁾ | 39,64 | Arbeitsstunden |
| Energie | | | | |
| Strom | Nicht angegeben | Tenaga Nasional Berhad (TNB) ⁽⁶⁶⁾ | [0,50-0,60] | kWh |
| Erdgas | Nicht angegeben | Suruhanjaya Tenaga ⁽⁶⁷⁾ | 1,64 | m ³ |

3.2.4.2. Rohstoffe

(123) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA auf der Ebene des achtstelligen Codes zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 ⁽⁶⁸⁾ aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind. Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in den Erwägungsgründen 103 und 104 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der

⁽⁶⁴⁾ Global Trade Atlas, <http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm>.

⁽⁶⁵⁾ Statistikabteilung des Wirtschaftsministeriums der malaysischen Regierung, <https://www.dosm.gov.my/portal-main/landingv2>.

⁽⁶⁶⁾ Tenaga Nasional Berhad, Preise und Gebühren für gewerbliche Verwender, <https://www.tnb.com.my/commercial-industrial/pricing-tariffs1>.

⁽⁶⁷⁾ Suruhanjaya Tenaga, <https://www.st.gov.my/en/>.

⁽⁶⁸⁾ Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

Grundverordnung in diesem Fall nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Die übrigen Mengen wurden als repräsentativ berücksichtigt.

- (124) Die Kommission gab die Transportkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wandte anschließend denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.
- (125) Einige wenige Produktionsfaktoren wurden von der Kommission aufgrund ihres vernachlässigbaren Anteils an den gesamten Rohstoffkosten als Betriebsmittel behandelt. Die Kommission ermittelte für jeden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller den prozentualen Anteil der Betriebsmittel an den Herstellkosten, einschließlich eines vernachlässigbaren Teils der Rohstoffe. Dieser Prozentsatz lag je nach ausführendem Hersteller zwischen einem und sieben Prozent. Die Kommission bezog diesen Prozentsatz entsprechend in die Ermittlung des Normalwerts des jeweiligen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers ein.

3.2.4.3. Arbeitskosten

- (126) Als Quelle für die Bestimmung des Vergleichswerts für die Arbeitskosten stützte sich die Kommission auf die aktuellsten, von der Statistikabteilung des Wirtschaftsministeriums der malaysischen Regierung ⁽⁶⁹⁾ veröffentlichten statistischen Daten. Diese Quelle wurde zur Bestimmung des Lohns für Beschäftigte, einschließlich der Sozialabgaben und Sozialversicherungsbeiträge auf Arbeitnehmerseite, im malaysischen Erdöl-, Chemie-, Gummi- und Kunststoffsektor im Untersuchungszeitraum herangezogen. ⁽⁷⁰⁾ Dieser Wert wurde durch die durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden pro beschäftigter Person im Jahr 2022 ⁽⁷¹⁾ geteilt und anschließend durch 52 Arbeitswochen in Malaysia ⁽⁷²⁾, um einen durchschnittlichen Stundenlohn für die Beschäftigten zu bestimmen. Dem wurden die anzuwendenden Sozialabgaben durch den Arbeitgeber ⁽⁷³⁾ hinzugefügt, um die Arbeitskosten pro Stunde zu erhalten.

3.2.4.4. Strom

- (127) Die Kommission stützte sich bei der Bestimmung des Referenzpreises für Strom auf das Preisangebot für Unternehmen (gewerbliche Verwender) des Stromanbieters Tenaga Nasional Berhad ⁽⁷⁴⁾ in Malaysia. Der Stromvergleichswert wurde auf der Grundlage des Strompreises bestimmt, der für den Abrechnungsmonat Januar 2014 veröffentlicht wurde, und an die von der Weltbank veröffentlichte für Malaysia geltende Energieinflationsrate angepasst ⁽⁷⁵⁾. Zur Bestimmung der Stromkosten pro kWh

— wurde der Tarif E1 (allgemeiner Mittelspannungstarif für gewerbliche Verwender) für Hersteller angewandt, die ihren Stromverbrauch mit „allgemein“ angegeben haben,

— wurde der Tarif E2 (Spitzen-/Schwachlast-Mittelspannungstarif für gewerbliche Verwender) für Hersteller angewandt, die ihren Stromverbrauch mit „Spitzen-/Schwachlast“ angegeben haben.

Der Vergleichswert wurde für jedes Unternehmen anhand des jeweiligen Spitzen- und Schwachlastverbrauchs der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller festgelegt, soweit diese Daten zur Verfügung standen. Der sich daraus ergebende Prozentsatz wurde den Spitzen- und Schwachlasttarifen zugeordnet. Wenn ein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller zwischen Spitzen- und Schwachlastverbrauch nicht unterschied, wurden die allgemeinen Tarife auf den gesamten Verbrauch angewandt.

⁽⁶⁹⁾ <https://www.dosm.gov.my/portal-main/home>

⁽⁷⁰⁾ <https://www.dosm.gov.my/portal-main/release-content/3ea8a244-81c4-11ed-96a6-1866daa77ef9>

⁽⁷¹⁾ Statistics on working time — ILOSTAT.

⁽⁷²⁾ <https://www.mida.gov.my/setting-up-content/statutory-contributions/>

⁽⁷³⁾ <https://www.mida.gov.my/setting-up-content/statutory-contributions/>; <https://www.perkeso.gov.my/en/our-services/employer-employee/contributions.html>; <https://www.mida.gov.my/setting-up-content/human-resources-development-fund/>; <https://ins-globalconsulting.com/news-post/severance-pay-malaysia/>

⁽⁷⁴⁾ <https://www.tnb.com.my/commercial-industrial/pricing-tariffs1>

⁽⁷⁵⁾ <https://www.worldbank.org/en/research/brief/inflation-database>

3.2.4.5. Erdgas

- (128) Die Kommission stützte sich bei der Bestimmung des Vergleichswerts für Gas auf die Gaspreise für Unternehmen (gewerbliche Verwender) in Malaysia, die von der malaysischen Stromkommission (Suruhanjaya Tenaga) ⁽⁷⁶⁾ veröffentlicht werden.
- (129) Die für das Jahr 2021 aus der Quelle hervorgehenden monatlichen Durchschnittspreise ⁽⁷⁷⁾ wurden um die jährliche auf den Verbraucherpreisindex bezogene Energieinflation ⁽⁷⁸⁾ für Malaysia im Untersuchungszeitraum angepasst.

3.2.4.6. Herstellgemeinkosten, VVG-Kosten, Gewinne und Abschreibungen

- (130) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt Folgendes: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“ Außerdem muss ein Wert für die Herstellgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind. Des Weiteren wurde für jeden Hersteller ein prozentualer Faktor an Betriebsmitteln im Verhältnis zu den Herstellkosten ermittelt, einschließlich Rohstoffen, auf die lediglich ein vernachlässigbarer Anteil an den gesamten Rohstoffkosten entfallen.
- (131) Die Herstellgemeinkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller wurden als Anteil an den Herstellkosten ausgedrückt, die den ausführenden Herstellern tatsächlich entstanden waren. Dieser Prozentsatz wurde auf die unverzerrten direkten Herstellkosten angewandt.
- (132) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für Herstellgemeinkosten, VVG-Kosten, Gewinne und Abschreibungen zog die Kommission die über Orbis ⁽⁷⁹⁾ abgerufenen Finanzdaten für MPI für das Geschäftsjahr vom 3. Quartal 2021 bis zum 2. Quartal 2022 heran.

3.2.4.7. Berechnung

- (133) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (134) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers an. Diese vom Antragsteller angegebenen Verbrauchsraten wurden während des Kontrollbesuchs überprüft. Wie in Abschnitt 3.2.4.1 erläutert, multiplizierte die Kommission den Faktoreneinsatz mit den unverzerrten Kosten pro Einheit in dem repräsentativen Land.
- (135) Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten direkten Herstellkosten wandte die Kommission die Herstellgemeinkosten, die VVG-Kosten, die Gewinne und die Abschreibungen darauf an (vgl. Erwägungsgründe 130 bis 132). Sie wurden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse von MPI (wie in vgl. Erwägungsgrund 132 beschrieben) bestimmt.
- (136) Die Herstellgemeinkosten wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung von MPI nicht separat ausgewiesen, weshalb angenommen wird, dass sie in den Umsatzkosten enthalten sind.
- (137) Auf die Herstellkosten, wie im vorstehenden Erwägungsgrund beschrieben, wandte die Kommission die VVG-Kosten und den Gewinn von MPI an. Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten beliefen sich auf 2,51 %. Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten Gewinne beliefen sich auf 14,84 %.
- (138) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

3.3. Ausfuhrpreis

- (139) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller führten unmittelbar an unabhängige Abnehmer in der Union aus.

⁽⁷⁶⁾ <https://www.st.gov.my/en/>

⁽⁷⁷⁾ <https://www.st.gov.my/en/web/consumer/details/2/10> und <https://www.st.gov.my/contents/2021/Fuel%20Prices/11%20Nov/1-%20Regulated%20pipel%20gas%20prices%20as%20of%20November%202021.pdf>.

⁽⁷⁸⁾ <https://www.worldbank.org/en/research/brief/inflation-database>

⁽⁷⁹⁾ Orbis | Company information across the globe | BvD (bvdfinfo.com).

- (140) Alle in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller führten die betroffene Ware direkt an unabhängige Abnehmer in der Union aus, der Ausführpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ist daher der für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.

3.4. Vergleich

- (141) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausführpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk.
- (142) Soweit es im Interesse eines fairen Vergleichs gerechtfertigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausführpreises zur Berücksichtigung von Unterschieden vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Berichtigungen wurden für Transport-, Versicherungs-, Umschlags- und Ladekosten, Nachlässe, Provisionen, Kreditkosten und Bankgebühren sowie für die Unterschiede in den Absatzkanälen vorgenommen.

3.5. Dumpingspannen

- (143) Bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern verglich die Kommission nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (144) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

| Unternehmen | Vorläufige gewogene durchschnittliche Dumpingspannen |
|---|--|
| Sanfame Group: — Jiangsu Hailun Petrochemical Co., Ltd. — Jiangsu Xingye Plastics Co., Ltd. — Jiangyin Xingu New Material Co., Ltd. — Jiangyin Xingtai New Material Co., Ltd. | 16,0 % |
| China Resources Chemical Innovative Materials Group: — China Resources Chemical Innovative Materials CO., Ltd. — Zhuhai China Resources Chemical Innovative Materials Co., Ltd. | 17,2 % |
| Wankai New Materials Group: — Wankai New Materials Co., Ltd. — Chongqing Wankai New Materials Technology Co. Ltd. | 22,6 % |

- (145) Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung. Diese Spanne wurde folglich auf der Grundlage der Spannen für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller berechnet.
- (146) Auf dieser Grundlage beträgt die vorläufige Dumpingspanne der mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, 19,7 %.
- (147) Für alle anderen ausführenden Hersteller in der VR China wurde die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Zu diesem Zweck bestimmte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller.
- (148) Der Grad der Mitarbeit ist in diesem Fall als niedrig einzustufen, da die Einfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller den Eurostat-Statistiken zufolge etwa 76 % der im UZ getätigten gesamten Ausfuhren in die Union ausmachten. Auf dieser Grundlage hielt es die Kommission für angemessen, die residuale Dumpingspanne in Höhe der höchsten Spanne festzusetzen, die bei den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern ermittelt wurde.

(149) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

| Unternehmen | Vorläufige Dumpingspanne |
|---|--------------------------|
| Sanfame Group: — Jiangsu Hailun Petrochemical Co., Ltd. — Jiangsu Xingye Plastics Co., Ltd. — Jiangyin Xingu New Material Co., Ltd. — Jiangyin Xingtai New Material Co., Ltd. | 16,0 % |
| China Resources Chemical Innovative Materials Group: — China Resources Chemical Innovative Materials CO., LTD — Zhuhai China Resources Chemical Innovative Materials Co., Ltd. | 17,2 % |
| Wankai Group — Wankai New Materials Co., Ltd. — Chongqing Wankai New Materials Technology Co. Ltd. | 22,6 % |
| Andere mitarbeitende Unternehmen | 19,7 % |
| Alle übrigen Unternehmen | 24,2 % |

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (150) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von rund 60 Herstellern in der Union produziert. Diese Hersteller bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (151) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum betrug etwa 3 250 000 Tonnen. Die Kommission ermittelte diese Zahl auf der Grundlage aller über den Antragsteller, den Herstellerverband Plastic Recyclers Europe (im Folgenden „PRE“) und die Sachverständigen von Wood Mackenzie (im Folgenden „Woodmac“) verfügbaren Informationen zum Wirtschaftszweig der Union. Wie in Erwägungsgrund 19 dargelegt, entfielen auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller 35 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware.

4.2. Unionsverbrauch

- (152) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der
- überprüften Gesamtverkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller,
 - Verkäufe von nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unionsherstellern von PET (vom Antragsteller übermittelt),
 - Verkäufe von nicht in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern von rPET, die vom Antragsteller übermittelt wurden, extrapoliert auf der Grundlage des Anteils der rPET-Produktion (ermittelt auf der Grundlage von Daten von Woodmac zum Verbrauch von PET-Flocken für (i) die Herstellung von PET-Flaschen (für/nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet) und (ii) die Herstellung aus dem chemischen Recycling) an der Gesamtproduktion von vPET und rPET in der Union,
 - Einfuhren aus dem betroffenen Land und aus allen anderen Drittländern gemäß den Angaben in der Eurostat-Datenbank Comext.
- (153) Die Kommission stellte außerdem fest, dass etwa zwei Prozent der Gesamtproduktion der Unionshersteller (die nicht im Unionsverbrauch und anderen Wirtschaftsindikatoren, die in dieser Verordnung dargelegt werden, widergespiegelt werden) im Bezugszeitraum für den Eigenbedarf bestimmt war.

(154) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3

Unionsverbrauch (in Tonnen)

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|---------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------------------|
| Unionsverbrauch insgesamt | 3 765 652 | 3 815 572 | 3 629 938 | 3 893 890 |
| Index | 100 | 101 | 96 | 103 |

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, Antrag, Angaben des Antragstellers, Woodmac und Eurostat

(155) Demzufolge stieg der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum leicht an.

4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

(156) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren anhand der Eurostat-Datenbank. Der Marktanteil der chinesischen Einfuhren wurde — wie aus Tabelle 3 hervorgeht — durch einen Vergleich der Einfuhrmengen mit dem Verbrauch auf dem Markt der Union ermittelt.

(157) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|--|---------|--------|---------|-----------------------|
| Menge der Einfuhren aus der VR China (in Tonnen) | 192 941 | 88 041 | 102 865 | 305 055 |
| Index | 100 | 46 | 53 | 158 |
| Marktanteil | 5,1 % | 2,3 % | 2,8 % | 7,8 % |
| Index | 100 | 45 | 55 | 153 |

Quelle: Eurostat, Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

(158) Wie der vorstehenden Tabelle zu entnehmen ist, verzeichneten die Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum in absoluten Zahlen einen Anstieg um 112 115 Tonnen. Parallel dazu stieg der gesamte Marktanteil der chinesischen Einfuhren in die Union im Bezugszeitraum um 2,7 Prozentpunkte (oder um 53 %). Die Einfuhren aus der VR China wurden 2020 durch die COVID-19-Pandemie stark beeinträchtigt, erholten sich aber 2021 wieder und haben sich im UZ im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht. Die Mehrheit dieser Einfuhren betrafen vPET, allerdings gaben vier von acht mitarbeitenden ausführenden Herstellern in ihrer Antwort zum Stichprobenverfahren an, dass sie über Kapazitäten für die Herstellung von rPET verfügten. Einige mitarbeitende ausführende Hersteller gaben an, dass sie im UZ rPET in die Union ausgeführt haben, jedoch entfielen auf sie weniger als ein Prozent der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union.

(159) Einer der Unionshersteller verkaufte auf dem Unionsmarkt PET weiter, das er im Bezugszeitraum aus der VR China eingeführt hatte (im Folgenden „Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union“). In der nachstehenden Tabelle wird der Umfang dieser Einfuhren im Bezugszeitraum und der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China ohne diese Einfuhren dargestellt. Daraus geht hervor, dass der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China auch ohne die Einfuhren aus der VR China durch den Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum um 1,0-1,5 Prozentpunkte zugenommen hat.

Tabelle 5

Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union (in Tonnen) und Marktanteil Chinas ohne Einfuhren dieses Wirtschaftszweigs

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|---|-------------|---------------|---------------|-----------------------|
| Menge der Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union aus der VR China (in Tonnen) | [0-3 000] | [4 000-6 000] | [7 000-9 000] | [50 000-70 000] |
| Marktanteil der Einfuhren aus der VR China ohne Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union | [5,0-5,5 %] | [2,0-2,5 %] | [2,5-3,0 %] | [6,0-6,5 %] |

Quelle: Eurostat, Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

4.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

- (160) Die Einfuhrpreise wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt.
- (161) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 6

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|--------------------------------------|-------|------|------|-----------------------|
| Preis der Einfuhren aus der VR China | 1 013 | 778 | 884 | 1 276 |
| Index | 100 | 77 | 87 | 126 |

Quelle: Eurostat

- (162) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China fiel 2020 zunächst auf 778 EUR/Tonne (von 1 013 EUR/Tonne im Jahr 2019) und stieg dann 2021 wieder auf 884 EUR/Tonne und 1 276 EUR/Tonne im Untersuchungszeitraum. Im Bezugszeitraum betrug der Anstieg des durchschnittlichen Stückpreises der gedumpten Einfuhren 26 %. 2021 und im UZ lagen die Einfuhrpreise etwa 9 % bzw. 13 % unter den Preisen in der Union, wie aus Tabelle 10 ersichtlich ist.
- (163) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:
- die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und
 - die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden chinesischen Herstellern bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.
- (164) Der Preisvergleich wurde für denselben Warentyp (in diesem Fall ausschließlich vPET) für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die gedumpten Einfuhren aus der VR China die Preise des Wirtschaftszweigs der Union um 9,5 % unterboten.

4.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.4.1. Allgemeines

- (165) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.
- (166) Wie in Erwägungsgrund 19 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (167) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren auf der Grundlage von Daten, die im Antrag und in der Antwort des Antragstellers auf einen spezifischen Fragebogen enthalten waren. Die Daten bezogen sich auf alle Unionshersteller. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (168) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (169) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.4.2. Makroökonomische Indikatoren

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (170) Die gesamte Unionsproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|----------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------------------|
| Produktionsmenge (in Tonnen) | 3 173 696 | 3 321 519 | 3 365 795 | 3 248 786 |
| Index | 100 | 105 | 106 | 102 |
| Produktionskapazität (in Tonnen) | 3 718 259 | 3 880 522 | 3 956 555 | 4 043 716 |
| Index | 100 | 104 | 106 | 109 |
| Kapazitätsauslastung | 85 % | 86 % | 85 % | 80 % |
| Index | 100 | 100 | 100 | 94 |

Quelle: Fragebogenantwort von PET Europe

- (171) Im Bezugszeitraum stieg die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union um 2 % trotz der Tatsache, dass mehrere Unionshersteller von (vorwiegend) vPET ihre Betriebsrate zum Ende des Bezugszeitraums senkten. Diese Verringerung der Produktion von vPET wurde durch einen Wachstumstrend bei der Herstellung von rPET ausgeglichen, die im Bezugszeitraum einen Anteil von 63 % (632 000 Tonnen im UZ gegenüber 388 000 Tonnen 2019) erreichte und auf die im UZ 20 % der Produktion und der Kapazität des Wirtschaftszweigs der Union entfielen.

- (172) Die gemeldeten Kapazitäten beziehen sich auf die installierte Produktionskapazität, die im Bezugszeitraum um 9 % zunahm. Dieser Trend ist auf eine stetige Erhöhung der Produktionskapazität in rPET-Herstellungsanlagen zurückzuführen, während die Produktionskapazität bei den Herstellern von vPET stabil blieb.
- (173) Die Abnahme der Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum um 6 % ist hauptsächlich einem starken Rückgang der Kapazitätsauslastung im letzten Quartal des UZ geschuldet.
- (174) Der CPCIF gab an, dass die PET-Produktionskapazität in der Union steigen würde, da eine Reihe von Unionsherstellern ihre Anlagen erweitert haben bzw. dies planen.
- (175) Eine Erhöhung der Produktionskapazität führt nicht zwingend zu einer entsprechenden Steigerung der Produktion. Wie der Tabelle 7 entnommen werden kann, stimmte die Produktionssteigerung nicht mit der Steigerung der Kapazität überein, und die Zahlen zur Kapazitätsauslastung zeigen im Bezugszeitraum sogar einen Abwärtstrend.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (176) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufsmenge und Marktanteil

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------------------|
| Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen) | 2 768 907 | 2 951 147 | 2 850 509 | 2 755 783 |
| Index | 100 | 107 | 103 | 100 |
| Marktanteil | 73,5 % | 77,3 % | 78,5 % | 70,8 % |
| Index | 100 | 105 | 107 | 96 |

Quelle: Fragebogenantwort von PET Europe

- (177) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt blieb im Bezugszeitraum relativ stabil und lag zwischen 2 750 000 und 2 950 000 Tonnen. Die Verkaufsmenge in der Union im Jahr 2019 entsprach in etwa der Verkaufsmenge im Untersuchungszeitraum.
- (178) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union am Unionsverbrauch ging im Bezugszeitraum um 2,7 Prozentpunkte zurück, nämlich von 73,5 % auf 70,8 %, wobei zwischen 2021 und dem UZ ein deutlicher Rückgang um 7,7 Prozentpunkte zu verzeichnen war.

4.4.2.3. Wachstum

- (179) Der Unionsverbrauch stieg im Bezugszeitraum leicht an, während die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Unionsmarkt in diesem Zeitraum stabil blieb. Der Wirtschaftszweig der Union büßte somit Marktanteile ein, wohingegen sich der Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land im Bezugszeitraum um 2,7 Prozentpunkte erhöhte.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(180) Die Beschäftigungszahlen und die Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Beschäftigung und Produktivität

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|-------------------------------|-------|-------|-------|-----------------------|
| Zahl der Mitarbeiter | 1 365 | 1 410 | 1 453 | 1 529 |
| Index | 100 | 103 | 106 | 112 |
| Produktivität (in Tonnen/VZÄ) | 2 325 | 2 356 | 2 317 | 2 125 |
| Index | 100 | 101 | 100 | 91 |

Quelle: Fragebogenantwort von PET Europe

(181) Im Bezugszeitraum stieg die Beschäftigung um 12 %, während die Produktivität um 9 % abnahm, da die Beschäftigungszunahme nicht mit einer Produktionssteigerung im gleichen Maße einherging.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(182) Alle Dumpingspannen lagen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht unerheblich.

4.4.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.4.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

(183) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die den unabhängigen Abnehmern in der Union von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern in Rechnung gestellt wurden, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Verkaufspreise in der Union

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|---|------|------|------|-----------------------|
| Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt (in EUR/Tonne) | 972 | 716 | 956 | 1 444 |
| Index | 100 | 74 | 98 | 149 |
| Herstellstückkosten (in EUR/Tonne) | 930 | 721 | 916 | 1 353 |
| Index | 100 | 78 | 98 | 146 |

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

(184) Die vorstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Verkaufsstückpreises auf dem Markt in der Union im Vergleich zu den jeweiligen Herstellkosten. Die Verkaufspreise lagen im Durchschnitt über den Herstellstückkosten.

- (185) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis des Wirtschaftszweigs der Union gegenüber unabhängigen Abnehmern in der Union ⁽⁸⁰⁾ stieg von 2019 bis zum UZ um 49 %; dies ist im Wesentlichen auf das knappe Angebot an PET und die erfolgreiche Weitergabe der im Verlauf des Jahres 2022 gestiegenen Rohstoffpreise zurückzuführen.
- (186) Die durchschnittlichen Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union erhöhten sich im Bezugszeitraum, wenngleich nicht so stark wie die Verkaufspreise (um 46 %). Im Allgemeinen folgte die Entwicklung der Herstellkosten jedoch dem gleichen Trend wie die Verkaufspreise. Der Hauptfaktor für den Anstieg der Herstellstückkosten war der Anstieg des Rohstoffpreises ⁽⁸¹⁾ im Bezugszeitraum.

4.4.3.2. Arbeitskosten

- (187) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|---|--------|--------|--------|-----------------------|
| Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR) | 57 253 | 61 824 | 64 372 | 67 727 |
| Index | 100 | 108 | 112 | 118 |

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (188) Im Bezugszeitraum stieg der Durchschnittslohn je Beschäftigten um 18 %.

4.4.3.3. Lagerbestände

- (189) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Lagerbestände

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|--|--------|--------|--------|-----------------------|
| Schlussbestände (in Tonnen) | 67 824 | 51 189 | 58 133 | 83 236 |
| Index | 100 | 75 | 86 | 123 |
| Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion | 6,09 % | 4,67 % | 5,12 % | 8,05 % |
| Index | 100 | 77 | 84 | 132 |

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

⁽⁸⁰⁾ Im UZ wurden [30-35] % der Verkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in der Union indirekt über verbundene Handelsunternehmen getätigt.

⁽⁸¹⁾ Der PET-Preis hängt zu etwa 90 % vom Preis des Ausgangsstoffes PTA ab, der seinerseits in Abhängigkeit von den Rohölpreisen fluktuiert. Dies führt wiederum zu einer hohen Volatilität der PET-Preise.

- (190) Im Bezugszeitraum gab es einen Anstieg der Lagerbestände um 23 %. Der Anstieg der Lagerbestände, die 2020 und 2021 noch unter dem Niveau von 2019 lagen, im Jahr 2022 ist größtenteils auf die Akkumulation von Beständen durch die Hersteller in der zweiten Jahreshälfte 2022 zurückzuführen, als die Nachfrage nach PET zurückging.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (191) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Table 13

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|--|------------|------------|------------|-----------------------|
| Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes) | 4 % | 1 % | 8 % | 7 % |
| Index | 100 | 20 | 208 | 193 |
| Cashflow (in EUR) | 63 713 072 | 57 496 364 | 96 321 869 | 91 341 517 |
| Index | 100 | 90 | 151 | 143 |
| Investitionen (in EUR) | 2 667 066 | 8 305 772 | 15 937 339 | 14 756 777 |
| Index | 100 | 311 | 598 | 553 |
| Kapitalrendite | 18 % | 6 % | 41 % | 48 % |
| Index | 100 | 32 | 225 | 266 |

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (192) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Rentabilität war im gesamten Bezugszeitraum positiv, wobei die höchsten Gewinne 2021 mit einer Rentabilität von 8 % und 2022 mit 7 % erzielt wurden. Wie in Erwägungsgrund 198 erläutert, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union im letzten Quartal des UZ jedoch Verluste (-12 %) aufgrund der kontinuierlichen Zunahme gedumpter Einfuhren zu niedrigeren Preisen, die eine Preiserhöhung verhinderte.
- (193) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Nettocashflow entwickelte sich im Bezugszeitraum parallel zum ähnlichen Trend bei der Rentabilität größtenteils positiv.
- (194) Die zu Beginn des Bezugszeitraum noch relativ niedrigen Investitionen verzeichneten im Bezugszeitraum einen Anstieg um 453 %. Die meisten Investitionen flossen in die Wartung von Fertigungsstraßen zur Erhöhung der Lebensdauer der Anlagen. Bei den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern gab es im Bezugszeitraum keine Investitionen in neue PET-Kapazitäten.
- (195) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Wie die Rentabilität entwickelte sich die Kapitalrendite im Bezugszeitraum positiv und verzeichnete im Untersuchungszeitraum einen Zuwachs um 166 %.
- (196) Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller waren im Bezugszeitraum nicht beeinträchtigt.

4.4.3.5. Entwicklungen im Untersuchungszeitraum und nach dem UZ

- (197) Im Bezugszeitraum wiesen die Schadensindikatoren eine stabile Entwicklung auf. Bei genauerer Betrachtung der Indikatoren für den UZ und das 1. Quartal 2023 zeichnet sich jedoch ein negativer Trend ab. Ob sich dieser Trend bestätigt, ist unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Jahr 2023 im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung weiter zu untersuchen.
- (198) Wie Tabelle 14 zu entnehmen ist, verzeichneten Unionsverbrauch, -produktion und -verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union in den letzten zwei Quartalen des UZ einen Rückgang. Hinzu kommt, dass der Wirtschaftszweig der Union nach einer Zunahme des Marktanteils 2020 und 2021 im Verlauf des UZ vier Prozentpunkte und zwischen Ende 2022 und dem ersten Quartal 2023 weitere sieben Prozentpunkte an Marktanteil eingebüßt hat. Diese Verschlechterung spiegelt sich auch in der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union wider, der im letzten Quartal des UZ Verluste verzeichnete, ein Trend, der sich auch im ersten Quartal 2023 fortsetzte.

Tabelle 14

Unionsverbrauch/Produktion/Verkäufe/Marktanteil/Rentabilität/Einfuhren aus der VR China 2022 und im 1. Quartal 2023

| | Unionsverbrauch (in Tonnen) | Unionsproduktion (in Tonnen) | Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union (in Tonnen) | Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union (in %) | Rentabilität (in %) | Einfuhren aus der VR China (in Tonnen) | Einfuhren aus der VR China einschließlich Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 6,5 % (EUR) |
|-----------------|-----------------------------|------------------------------|---|--|---------------------|--|---|
| 1. Quartal 2022 | 1 005 290 | 918 123 | 744 321 | 74 % | 15 % | 54 765 (einschließlich [0-4 000] Tonnen Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union) | 1 212 |
| 2. Quartal 2022 | 1 075 432 | 886 642 | 773 099 | 72 % | 12 % | 84 906 (einschließlich | |

[20 000-25 000] Tonnen Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union)1 3063. Quartal 20222979 842814 673656 45367 % 13 %112 658 (einschließlich [20 000-25 000] Tonnen Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union)1 4264. Quartal 2022 833 326629 348581 91070 %– 12 %52 726 (einschließlich [13 000-18 000] Tonnen Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union)1 4551. Quartal 20231 036 561685 594654 04563 %– 11 %134 604 (einschließlich [20 000-25 000] Tonnen Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union)1 146

Quelle:Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, Fragebogenantwort von PET Europe, Eurostat

4.4.4. Schlussfolgerungen zur Schädigung

- (199) Der Wirtschaftszweig der Union entwickelte sich im Bezugszeitraum gut, die Schadensindikatoren und Trends waren größtenteils stabil oder positiv, insbesondere auf der mikroökonomischen Ebene.

- (200) Gegen Ende des Untersuchungszeitraums wiesen jedoch einige Schadensindikatoren (insbesondere Marktanteil und Rentabilität) auf eine eindeutige Verschlechterung der Situation auf dem Markt für den Wirtschaftszweig der Union hin, die über die Erwartungen im Hinblick auf eine Rückkehr zu normalen Marktbedingungen, wie sie 2019 und 2020 zu sehen waren, hinausging. Im letzten Quartal 2022 wurden Verluste in einem untragbaren Ausmaß (-12 %) verzeichnet. Der Wirtschaftszweig der Union, der im UZ mit Preisunterbietung und steigenden Kosten zu kämpfen hatte, musste angesichts der zurückgegangenen Nachfrage die Betriebsrate reduzieren und begann Ende 2022, Verkaufsmengen zu verlieren, was sich 2022 auch in einem Verlust von Marktanteilen niederschlug.
- (201) Einfuhren aus der VR China waren 2020 und 2021 durch die hohen Transportkosten und die wirtschaftlichen Bedingungen während und nach der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt. Im Vergleich zum Beginn des Bezugszeitraums ist im UZ hingegen ein Anstieg um 58 % erkennbar. Insbesondere im UZ war mit der Rückkehr zu normalen Marktbedingungen nach der COVID-19-Pandemie ein Anstieg bei den gedumpte Einfuhren zu verzeichnen. Am Ende des UZ sowie im ersten Quartal 2023 verhinderten die gedumpte Einfuhren eine Erhöhung der Preise des Wirtschaftszweigs der Union. Aufgrund der niedrigen Preise für Einfuhren aus der VR China konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise nicht über die Herstellkosten anheben und verzeichnete folglich im ersten Quartal 2023 Verluste (-11 %). Im Vergleich zum Bezugszeitraum haben sich die Umstände verändert: Durch die Rückkehr der normalen Marktbedingungen auf dem Unionsmarkt wurde dieser nun durch einen Anstieg der Einfuhren aus der VR China beeinträchtigt, was zu einer prekären Lage des Wirtschaftszweigs der Union führte, die bis zum ersten Quartal 2023 anhielt.
- (202) Auf der Grundlage der vorstehenden Erläuterungen wurde in dieser Phase der Untersuchung der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Union insbesondere am Ende des Untersuchungszeitraums zwar durch Einfuhren aus der VR China beeinträchtigt wurde, jedoch nicht in dem Maße, dass er im Bezugszeitraum eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hätte. Die Kommission führte daher im Anschluss eine Analyse einer drohenden bedeutenden Schädigung nach Artikel 3 Absatz 9 der Grundverordnung durch.
- (203) Der CPCIF wandte ein, dass unter Berücksichtigung der Entwicklung der Indikatoren wie Rentabilität, Verkäufe, Marktanteil, Unionsproduktion und Unionsproduktionskapazität, Investitionen und Beschäftigung im Bezugszeitraum der Wirtschaftszweig der Union in diesem Zeitraum keine bedeutende Schädigung erlitten habe. Svepol argumentierte ebenfalls unter Bezugnahme auf die langfristigen Trends bei den Schadensindikatoren im Bezugszeitraum, dass der Wirtschaftszweig der Union keine bedeutende Schädigung erleide.
- (204) Für die Festsetzung von Antidumpingzöllen durch die Kommission reicht es aus, dass in der Untersuchung zu dem Schluss gekommen wird, dass eine bedeutende Schädigung droht. Für den Bezugszeitraum konnte zwar keine bedeutende Schädigung festgestellt werden, doch wird darauf hingewiesen, dass die Tatsachen des Falls für die Feststellung einer drohenden bedeutenden Schädigung nach Artikel 3 Absatz 9 der Grundverordnung geprüft werden.

5. DROHENDE SCHÄDIGUNG

5.1. Vorbemerkungen

- (205) Bei der Analyse einer drohenden bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union werden nach Artikel 3 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Grundverordnung unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:
- a) eine erhebliche Steigerungsrate bei den gedumpte Einfuhren auf dem Markt der Union als Indiz für einen voraussichtlichen erheblichen Einfuhranstieg;
 - b) genügend frei verfügbare Kapazitäten beim Ausführer oder eine unmittelbar bevorstehende, erhebliche Ausweitung seiner Kapazitäten als Indiz für einen voraussichtlichen erheblichen Anstieg der gedumpte Ausfuhren in die Union, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Maße andere Ausfuhrmärkte zusätzliche Ausfuhren aufnehmen können;
 - c) die Frage, ob die Einfuhren zu Preisen getätigt werden, die einen erheblichen Preisrückgang verursachen oder Preiserhöhungen, die andernfalls eingetreten wären, verhindern und die Nachfrage nach weiteren Einfuhren voraussichtlich steigern würden;
 - d) die Lagerbestände.
- (206) Der in Artikel 3 Absatz 9 Unterabsatz 2 enthaltenen Formulierung „unter anderem“ ist zu entnehmen, dass bei der Feststellung einer drohenden Schädigung neben diesen vier Faktoren noch weitere Faktoren analysiert werden können. Insbesondere analysierte die Kommission darüber hinaus Faktoren wie die jüngste Entwicklung bei der Rentabilität, zu denen ihr Daten für den Untersuchungszeitraum und für die Zeit nach dem Untersuchungszeitraum vorlagen.

- (207) Was den Bezugszeitraum betrifft, prüfte die Kommission erneut die für den Zeitraum von 2019 bis zum UZ erfassten Daten, da die Kenntnis der gegenwärtigen Lage des Wirtschaftszweigs der Union unverzichtbar ist, um festzustellen, ob eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union droht.⁽⁸²⁾ Anschließend nahm sie für alle Faktoren eine prospektive Analyse vor. Darüber hinaus erfasste sie Daten zur Menge gedumpter Einfuhren und Einfuhrpreisen für die ersten zwei Quartale von 2023, um die Prognosen, wie vom Gerichtshof verlangt⁽⁸³⁾, zu bestätigen oder zu entkräften. Zu den Lagerbeständen und der Rentabilität wurden umfassende Daten bis Ende März 2023 erhoben. Diese Daten werden für eine endgültige Feststellung des Sachverhalts aktualisiert, und gegebenenfalls werden weitere Faktoren analysiert. In dieser Phase der Untersuchung wurden die besten verfügbaren Daten zu Kapazitätsreserven in der VR China und Lagerbeständen verwendet.
- (208) Zudem muss nach Artikel 3 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2 der Grundverordnung das Eintreten entsprechender Umstände klar voraussehbar gewesen sein und unmittelbar bevorstehen.
- (209) Alle diese Sachverhalte und erhobenen Daten werden in den nächsten Abschnitten analysiert.

5.2. Erhebliche Steigerungsrate bei den gedumpten Einfuhren auf dem Markt der Union als Indiz für einen voraussichtlichen erheblichen Einfuhranstieg

- (210) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land sind zwischen 2019 und dem Untersuchungszeitraum massiv gestiegen, und zwar von 192 941 Tonnen auf 305 055 Tonnen, wie aus Tabelle 4 ersichtlich ist. Dieser Anstieg war insbesondere zwischen 2021 und dem UZ erheblich. Derselbe Trend wurde auch im ersten Quartal 2023 festgestellt. 2021 und im UZ wurden diese Einfuhren zu einem Preis getätigt, der unter dem Preis des Wirtschaftszweigs der Union lag. Der Marktanteil dieser gedumpten Einfuhren aus der VR China (+53 %) bestätigt den erheblichen Anstieg von Einfuhren, während die Nachfrage stabil blieb (+3 %). Die ausführenden Hersteller aus China haben mit niedrigpreisigen Ausfuhren Marktanteile auf Kosten der Unionshersteller gewonnen. Die Einfuhren aus der VR China (223 558 Tonnen) stiegen im ersten Halbjahr 2023 gegenüber dem ersten Halbjahr 2022 (139 672 Tonnen) weiter an (um 60 %) (Quelle: Eurostat). Wie aus den vorliegenden Daten hervorgeht, war nicht nur im Bezugszeitraum ein beträchtlicher Anstieg der gedumpten Einfuhren aus der VR China zu verzeichnen; auch in der Zeit nach der Untersuchung konnte dieser Trend nicht gestoppt oder gar umgekehrt werden.
- (211) Wie nachstehend ausgeführt, deuten die chinesische Überkapazität und die Attraktivität des Unionsmarktes aufgrund fehlender Handelsschutzmaßnahmen in der Union und bestehender Maßnahmen gegen Einfuhren von PET aus der VR China in vielen anderen Ländern zudem darauf hin, dass die Einfuhren aus der VR China in die Union wahrscheinlich deutlich zunehmen werden.

5.3. Genügend frei verfügbare Kapazitäten

- (212) In Bezug auf die chinesische PET-Kapazität deuten die verfügbaren Informationen (Woodmac) darauf hin, dass die PET-Produktionskapazität in der VR China von [11,3-12,3] Millionen Tonnen im Jahr 2020 auf 11,6-12,6] Millionen Tonnen im UZ gestiegen ist, während die Kapazitätsreserve im UZ bei [1,5-2,5] Millionen Tonnen lag, was nicht weniger als [40-60] % des Unionsverbrauchs entspricht. Sowohl die Produktionskapazität als auch die frei verfügbaren Kapazitäten dürften bis 2026 noch deutlich auf [21,0-23,0] Millionen Tonnen respektive [10,5-11,5] Millionen Tonnen ansteigen.
- (213) Die Binnennachfrage, auf die etwa [50-60] % der chinesischen Kapazität entfielen, ist im Bezugszeitraum in China genauso gestiegen wie die Kapazität. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Kapazität in den kommenden Jahren deutlich stärker zunehmen wird als die Binnennachfrage, die bis 2026 unter [35-45] % der Kapazität fallen dürfte.

⁽⁸²⁾ World Trade Organization, WT/DS132/R, 28. Januar 2000, „Mexico — Anti-dumping investigation of high fructose corn syrup (HFCS) from the United States“, Report of the Panel, Rn. 7.140 ff., S. 214. Das WTO-Panel erklärte Folgendes: „Um zu dem Schluss zu gelangen, dass einem heimischen Wirtschaftszweig, der trotz der Auswirkungen gedumpter Einfuhren im Untersuchungszeitraum derzeit offenbar nicht geschädigt ist, eine bedeutende Schädigung droht, ist es erforderlich, sich als Kontext ein Bild von der aktuellen Lage des Wirtschaftszweigs zu verschaffen. Der bloße Umstand, dass die gedumpten Einfuhren zunehmen und sich negativ auf die Preise auswirken werden, kann ipso facto nicht zu dem Schluss führen, dass der heimische Wirtschaftszweig geschädigt werden wird — wenn sich der Wirtschaftszweig in sehr guter Verfassung befindet oder wenn andere Faktoren zum Tragen kommen, ist es möglich, dass von gedumpten Einfuhren keine Gefahr einer Schädigung ausgeht.“

⁽⁸³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 7. April 2016, Rechtssache C-186/14, Rn. 72, mit dem das Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2014 in der Rechtssache T-528/09, Hubei Xinyegang Steel/Rat der Europäischen Union bestätigt wurde.

Damit würden die chinesischen Ausfuhrkapazitäten von [5-6] Millionen Tonnen im Jahr 2022 auf [7,5-8,5] Millionen Tonnen im Jahr 2023 und über [13-15] Millionen Tonnen im Jahr 2026 steigen, während der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum stabil bei rund 3,8 Mio. lag.

- (214) Der CPCIF brachte vor, dass die PET-Nachfrage auf dem chinesischen Markt deutlich zugenommen habe, was zu einer entsprechenden Steigerung der Produktionskapazität führte, um den Bedarf der chinesischen Verbraucher zu decken. Wie bereits erwähnt, ist damit zu rechnen, dass der Kapazitätszuwachs die Binnennachfrage deutlich übersteigen dürfte. Das Vorbringen des CPIF musste daher zurückgewiesen werden.
- (215) Der UNESDA brachte vor, dass die Produktion in der VR China nicht parallel zur erwarteten Erhöhung der installierten Produktionskapazität zunehmen dürfte. Die Schätzungen zur Produktion seien realistischer als die Prognosen zur installierten Produktionskapazität, da erstere auf den Betrieben und an den Bedarf angepassten Kapazitätsauslastungen beruhten. Des Weiteren sei das Verhältnis zwischen Produktion und Nachfrage für die Jahre 2023 bis 2026 ähnlich wie das Verhältnis im Bezugszeitraum, als die Kapazitätsüberschüsse in der VR China zu keinen Schädigungen für die Unionshersteller geführt hätten.
- (216) Wie in Erwägungsgrund 213 erläutert, ist in den kommenden Jahren mit einer deutlichen Zunahme der PET-Kapazitäten in der VR China zu rechnen, während der heimische Verbrauch in der VR China nicht in demselben Maße zunehmen dürfte wie die Kapazität. Durch die Zunahme der Produktionskapazität steigt unweigerlich der Druck auf die chinesischen PET-Anlagen, die Produktionsmengen zu erhöhen, und es entsteht durch die Grenzen der Binnennachfrage der Anreiz, sich nach Marktchancen außerhalb der VR China umzusehen. Angesichts der chinesischen Ausfuhren in Rekordhöhe und der Attraktivität des Unionsmarktes (siehe die Erwägungsgründe 218-221) ist es wahrscheinlich, dass ein erheblicher Teil der chinesischen Produktion auf den Unionsmarkt geleitet wird. Folglich wurde das Vorbringen des UNESDA zurückgewiesen.
- (217) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 9 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Grundverordnung prüfte die Kommission, in welchem Maße andere Auslandsmärkte zusätzliche Ausfuhren der chinesischen ausführenden Hersteller aufnehmen können, und stellte fest, dass der Zugang zu einigen (wichtigen) Auslandsmärkten, darunter Argentinien, die Türkei, Brasilien, Indonesien, die Vereinigten Staaten, Japan, Indien und Südafrika, aufgrund von Handelsschutzmaßnahmen für die chinesischen ausführenden Hersteller zunehmend schwieriger wird. Mexiko führte im August 2023 Zölle auf Einfuhren von PET mit Ursprung in der VR China ein. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Ausfuhren aus der VR China in die Union im ersten Quartal 2023 stärker stiegen als die weltweiten PET-Ausfuhren aus der VR China.
- (218) Der UNESDA brachte vor, dass durch die Umsetzung von Handelsschutzmaßnahmen in Drittländern möglicherweise erfolgte Handelsumlenkungen bereits stattgefunden hätten, da diese Maßnahmen seit mehreren Jahren in Kraft seien. Nach Auffassung der Kommission müssen bestehende Handelsschutzmaßnahmen im Licht des jüngsten Anstiegs der chinesischen PET-Kapazitäten betrachtet werden. Bei bestehenden Handelsschutzmaßnahmen in anderen Auslandsmärkten wird die Ausfuhrkapazität der VR China wahrscheinlich in jene Länder umgelenkt, in denen es keine Handelsschutzmaßnahmen gibt, z. B. in die Union.
- (219) Der CPCIF brachte vor, dass Russland der wichtigste Zielmarkt für PET-Ausfuhren aus der VR China während des UZ sei und lateinamerikanische Länder weiterhin eine wichtige Rolle für Ausfuhren aus der VR China spielten. Der UNESDA brachte außerdem vor, dass es viele Länder ohne eine besondere und möglicherweise ungewöhnliche Konzentration gebe und dass die Ausfuhren aus der VR China in die Union im Verhältnis zur Bevölkerung geringer seien als Ausfuhren nach Russland, auf die Philippinen, in die Türkei und nach Algerien, die vier größten Einführer aus der VR China nach der Union.
- (220) Die Kommission stellte fest, dass die Ausfuhren in die Union (305 000 Tonnen) im UZ umfangreicher waren als die Ausfuhren nach Russland (274 000 Tonnen) und damit die Attraktivität des Unionsmarktes für chinesische ausführende Hersteller belegen. Kein anderes chinesisches Ausfuhrziel für PET erreichte die Ausfuhrmenge, die im UZ in der Union zu verzeichnen war. Dieser Trend setzte sich nach dem UZ weiter fort. Aus der Einfuhrstatistik geht hervor, dass die Union für die VR China das wichtigste Ausfuhrziel für PET ist, und ein großer Teil der chinesischen Überkapazität wird sehr wahrscheinlich in die Union ausgeführt.

- (221) Abschließend ist festzustellen, dass erhebliche Mengen der bestehenden PET-Kapazitätsüberschüsse wahrscheinlich weiterhin auf den Unionsmarkt gelenkt werden. Die vorhandenen Überschusskapazitäten und die nicht ausreichenden Aufnahmekapazitäten von Drittländern oder der VR China selbst legen eine deutliche Zunahme der Ausfuhren aus der VR China in die Union nahe, für die ein Anstieg des Marktanteils im Bezugszeitraum und insbesondere im UZ und im ersten Quartal 2023 relativ leicht belegt werden konnte.

5.4. Preisniveau der Einfuhren

- (222) Im Bezugszeitraum stieg der durchschnittliche Einfuhrpreis des betroffenen Landes um 26 %. Wie in Erwägungsgrund 165 dargelegt, ermittelte die Kommission für den Untersuchungszeitraum, dass die chinesischen Preise die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten. Die chinesischen Preise begannen im letzten Quartal des Untersuchungszeitraums zu sinken, und dieser Trend setzte sich in den zwei Quartalen nach dem Untersuchungszeitraum fort.

Tabelle 15

Einfuhrpreis für Einfuhren aus der VR China nach dem Untersuchungszeitraum

| Durchschnittlicher Einfuhrpreis für Einfuhren aus der VR China (Euro/Tonne) | Januar 2023 | Februar 2023 | März 2023 | April 2023 | Mai 2023 | Juni 2023 |
|---|-------------|--------------|-----------|------------|----------|-----------|
| | 1 158 | 1 067 | 1 030 | 1 011 | 993 | 1 006 |

Quelle: Eurostat

- (223) Der Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union stieg im Bezugszeitraum um 49 %, während die Herstellkosten um 46 % stiegen. Dies führte zu höheren Gewinnspannen für das Jahr 2021 und den Untersuchungszeitraum. Durch den hohen Zustrom gedumpter Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum zu Preisen unterhalb der Preise des Wirtschaftszweigs der Union sah sich der Wirtschaftszweig der Union jedoch gezwungen, seine Preise im letzten Quartal des Untersuchungszeitraums und im ersten Quartal nach dem Untersuchungszeitraum zu senken, was zu Verlusten in diesen zwei Quartalen führte.
- (224) Die weiterhin große Menge an Einfuhren aus der VR China zu sinkenden Preisen nach dem Untersuchungszeitraum zeigen die weitere Entwicklung hin zu diesen gedumpten Einfuhren zu Preisen, die die Preise der Unionshersteller drücken.
- (225) Ein unabhängiger Händler führte an, dass die Preise für Einfuhren aus der VR China in der zweiten Hälfte des UZ gestiegen seien, während der Preis des Wirtschaftszweigs der Union im selben Zeitraum gesunken sei. Dies habe dazu geführt, dass die Preise für Einfuhren aus der VR China im letzten Quartal des UZ über den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen.
- (226) Die Kommission stellte fest, dass der Preis für Einfuhren aus der VR China im gesamten Untersuchungszeitraum den Preis des Wirtschaftszweigs der Union unterboten hat und dass der Preis für Einfuhren aus der VR China weniger gestiegen sei als der allgemeine Anstieg der Herstellkosten. Was das letzte Quartal des UZ angeht, so haben die steigenden Einfuhren aus der VR China in den Quartalen davor den Wirtschaftszweig der Union dazu gedrängt, seine Preise bis in die Verlustzone zu senken, um wettbewerbsfähig zu bleiben (siehe Erwägungsgrund 224).
- (227) Der CPCIF argumentierte, dass die Transportkosten sich nach historischen Höchstständen seit Beginn des Untersuchungszeitraums stabilisiert hätten.
- (228) Aus der Bewertung der Kommission geht hervor, dass ein drastischer Anstieg der Frachtkosten von 2021 bis Mitte 2022 ein Hindernis für die Ausfuhren aus der VR China in die Union darstellte. Nachdem die Kosten wieder auf ihr vorheriges Niveau gefallen sind, besteht dieses Hindernis nicht mehr und gedumpte Einfuhren aus der VR China können den europäischen Markt überfluten. Diese Rückkehr von dem historischen Hoch zu den normalen Transportkosten trägt zur drohenden Schädigung bei.

5.5. Höhe der Lagerbestände

- (229) Die Entwicklung der Lagerbestände bei den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern wird im Detail in den Erwägungsgründen 190 und 191 dargelegt. Die Kommission war der Ansicht, dass dieser Faktor keine besondere Relevanz für die Analyse hat, da die Hersteller relativ schnell auf eine sich ändernde Nachfrage reagieren können und die Bestände daher auf einem nachhaltigen Niveau halten. Weder beim Wirtschaftszweig der Union noch bei den chinesischen ausführenden Herstellern konnten Beweise für eine so bedeutende Aufstockung der Lagerbestände gefunden werden, dass der Unionsmarkt in nächster Zukunft davon nennenswert beeinflusst werden könnte.

5.6. Weitere Angaben: Rentabilität und andere Wirtschaftsindikatoren

- (230) Der Wirtschaftszweig der Union konnte zwar im Bezugszeitraum die Rentabilität erhöhen, im letzten Quartal des UZ kam es aber aufgrund des Verfalls der Verkaufspreise auf dem Unionsmarkt infolge gedumpter Einfuhren aus der VR China zu einer deutlichen Verschlechterung. Weitere Schadensindikatoren deuteten ebenfalls auf eine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union hin. Im Verlauf des UZ nahmen die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union, die Unionsproduktion und die Kapazitätsauslastung deutlich ab und führten zu einem Verlust an Marktanteilen des Wirtschaftszweigs der Union. Die Situation zwang den Wirtschaftszweig der Union, seine Verkaufspreise im letzten Quartal des UZ zu senken, während die Herstellkosten weiter stiegen, und führte in der Folge zu Verlusten. Dieser negative Trend setzte sich im ersten Quartal 2023 fort (siehe Tabelle 14).
- (231) Zudem stellte die Kommission fest, dass es zur Verhinderung von Preiserhöhungen kam. Der Wirtschaftszweig der Union verkaufte im letzten Quartal des UZ und im ersten Quartal nach dem UZ unter den Herstellkosten. Aufgrund des erheblichen Preisdrucks durch die gedumpte Niedrigpreiseinfuhren aus der VR China konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise nicht auf ein gewinnbringendes Niveau anheben, sodass er zum Ende des UZ und nach dem UZ Verluste verzeichnete.

5.7. Vorhersehbarkeit und unmittelbares Bestehen veränderter Umstände

- (232) Artikel 3 Absatz 9 der Grundverordnung sieht Folgendes vor: „Das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine Schädigung verursachen würde, muss klar vorauszusehen sein und unmittelbar bevorstehen.“
- (233) Alle oben genannten Faktoren wurden in Bezug auf den Untersuchungszeitraum analysiert und überprüft. Die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller erreichte im vierten Quartal 2022 — in diesem Zeitraum war der von Einfuhren aus der VR China ausgehende Preisdruck am stärksten spürbar, nachdem die Einfuhren mit preisunterbietender Wirkung in den ersten drei Quartalen des UZ stetig zugenommen hatten — ein untragbares Niveau von -12 %. Die Daten aus der Zeit nach dem Untersuchungszeitraum wiesen darüber hinaus darauf hin, dass diese schlechte Lage auch im ersten Quartal 2023 anhielt. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird die fragile Lage des Wirtschaftszweigs der Union unmittelbar in eine Situation bedeutender Schädigung münden. Da anzunehmen ist, dass sich die chinesische Kapazität im Zeitraum 2020-2026 nahezu verdoppeln wird und diese nicht von der Binnennachfrage in China oder anderen chinesischen Auslandsmärkten aufgenommen werden kann, wird der Unionsmarkt für niedrigpreisige Einfuhren aus der VR China immer attraktiver. Auf der Grundlage der Daten für den Untersuchungszeitraum kam die Kommission folglich zu dem Schluss, dass am Ende des Untersuchungszeitraums das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine Schädigung verursachen würde, klar vorauszusehen war und unmittelbar bevorstand. Als sich die Marktbedingungen nach der COVID-19-Pandemie änderten, kamen die Einfuhren aus der VR China zurück auf den Unionsmarkt und verdrängten die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union, welcher seine Preise senken musste und zum Ende des UZ und im ersten Quartal 2023 Verluste verzeichnete, da er mit Verlusten verkaufen musste, um dem Wettbewerb mit den gedumpte Einfuhren standhalten zu können.
- (234) Svepol wandte ein, dass anhand der im Antrag vorgelegten Daten nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Antragsteller sich in einer geschwächten Position befinde; diese Daten zeigten vielmehr eine Rückkehr zu normalen Marktbedingungen nach dem Aufschwung im Nachgang der COVID-19-Pandemie. Die Gewinnspannen der Unionshersteller würden außerdem auf einen sich stabilisierenden Wirtschaftszweig nach einer Phase außergewöhnlich hoher Rentabilität hindeuten, in der die Unionshersteller die Preise über die Stückkosten erhöhen konnten, hohe Investitionen tätigten und einen beherrschenden Marktanteil aufrechterhielten.
- (235) Die Kommission räumte ein, dass die Gewinne des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum und insbesondere 2021 und in den ersten drei Quartalen des UZ deutlich über den Gewinnen in den Jahren zuvor gelegen haben. Mehrere Schadensindikatoren wie Produktion, Verkäufe und Rentabilität weisen jedoch zum Ende des UZ auf einen massiven und außergewöhnlichen Rückgang auf ein nicht tragbares Niveau hin. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Lage zum Ende des UZ nicht einfach als Rückkehr zu normalen Marktbedingungen betrachtet werden kann.

- (236) Der CPCIF und Svepol wandten ein, dass die Einfuhren aus der VR China nicht auf eine vorauszusehende und unmittelbar bevorstehende Schädigung hindeuteten, da sie im letzten Quartal des Untersuchungszeitraums um mehr als die Hälfte zurückgegangen seien und die erhöhten Einfuhren im dritten Quartal des Untersuchungszeitraums eine Ausnahme gewesen seien. Svepol behauptete außerdem, dass es keinen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union und dem Trend der Einfuhren aus der VR China gebe.
- (237) Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren aus der VR China über den Bezugszeitraum hinweg deutlich zugenommen haben. Der Rückgang der Einfuhren im letzten Quartal des Untersuchungszeitraums folgte außerdem auf einen stetigen starken Anstieg gedumpfter Einfuhren in den Quartalen davor, der sich auch danach, im ersten Quartal nach dem Untersuchungszeitraum, fortsetzte. Entgegen der Behauptung von Svepol fiel dieser Anstieg zeitlich mit einem kontinuierlichen Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum zusammen. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass es eine erhebliche Steigerungsrate bei gedumpten Einfuhren gab, was ein Indiz für einen voraussichtlichen erheblichen Einfuhranstieg ist.

5.8. Schlussfolgerung zur drohenden Schädigung

- (238) Der Wirtschaftszweig der Union entwickelte sich zwar bis zum dritten Quartal 2022 gut, im letzten Quartal des Jahres begannen jedoch nahezu alle Schadensindikatoren dramatisch zu fallen. Die Untersuchung wies vorläufig daraufhin, dass diese schlechte Lage auch im ersten Quartal 2023 anhält.
- (239) Die durchschnittlichen Kosten und Verkaufspreise der Unionshersteller bedingten sich im Bezugszeitraum stark, wobei die Kosten im Vergleich zu 2019 um 46 % und der durchschnittliche Verkaufspreis um 49 %, die chinesischen Preise dagegen nur um etwa 26 % stiegen. 2019 und 2020 lagen die Durchschnittspreise für Einfuhren aus der VR China über den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union, wohingegen die Einfuhren aus der VR China die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im UZ unterboten.
- (240) Auch wenn Einfuhren aus anderen Ländern, insbesondere aus der Türkei, Ägypten und Vietnam, im UZ einen leichten Anstieg verzeichneten, lagen die Durchschnittspreise für diese Einfuhren im Schnitt 1,2 % unter bis 2,0 % über den durchschnittlichen Verkaufspreisen der Union. Bei kumulativer Beurteilung lagen diese Einfuhren leicht über den Preisen der Union.
- (241) Die Prognose für die zukünftige Rentabilität und zukünftige Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union fällt negativ aus. Zurückgehende Verkaufszahlen und negative Margen dürften aller Wahrscheinlichkeit nach zu erheblichen Verlusten, Auftragseinbußen und Arbeitsplatzverlusten führen. Folglich weisen alle im Rahmen des Artikels 3 Absatz 9 der Grundverordnung bewerteten Faktoren, insbesondere der rasche Anstieg gedumpfter Einfuhren im Jahr 2022, der sich in der ersten Hälfte von 2023 fortsetzte, zu weiter sinkenden Preisen, die Kapazitätsüberschüsse in der VR China und die negativen Entwicklungen im Bereich der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union, in dieselbe Richtung.
- (242) Angesichts dieser Analyse kam die Kommission in dieser Phase der Untersuchung zu dem Schluss, dass dem Wirtschaftszweig der Union am Ende des Untersuchungszeitraums eine klar vorauszusehende unmittelbar bevorstehende Schädigung drohte.

6. SCHADENSURSACHE

- (243) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die drohende bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union auf aktuelle und zukünftige gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land zurückzuführen waren. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission ebenfalls, ob zur gleichen Zeit andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zu schädigen gedroht haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige drohende Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wird. Diese Faktoren sind: Einfuhren der Antragsteller und verbundener Unternehmen des Antragstellers, die gestiegene Verwendung von recyceltem PET durch PET-Verwender, Einfuhren aus anderen Drittländern, Anstieg der Kosten von Rohstoffen und Energiepreisen und Anstieg der Investitionskosten.

6.1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (244) Wie in Erwägungsgrund 211 dargelegt, stieg die Menge der PET-Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum erheblich und wies mit Ausnahme des letzten Quartals des UZ einen zunehmenden Trend im UZ und im ersten Quartal nach dem UZ auf. Wie aus Erwägungsgrund 165 hervorgeht, unterboten die Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum die Preise des Wirtschaftszweigs der Union. Die Kommission stellte außerdem fest, dass die Einfuhren von PET aus der VR China eine Erhöhung der Preise des Wirtschaftszweigs der Union insbesondere zum Ende des Untersuchungszeitraums verhinderten.
- (245) Aufgrund des erheblichen Anstiegs von Einfuhren von PET aus der VR China im Untersuchungszeitraum zu Preisen unterhalb der Preise des Wirtschaftszweigs der Union verlor dieser Marktanteile an die Einfuhren aus der VR China und im letzten Quartal des UZ auch seine Rentabilität.
- (246) Daher kam die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass sich diese gedumpte Einfuhren negativ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union auswirken.
- (247) Die chinesischen PET-Hersteller verfügen nicht nur über erhebliche Kapazitätsreserven (siehe Erwägungsgrund 213), die in den kommenden Jahren noch zunehmen dürften, sondern die Union ist auch im Untersuchungszeitraum der attraktivste Zielmarkt für gedumpte Einfuhren aus der VR China zulasten des Wirtschaftszweigs der Union gewesen, und kein anderes Drittland könnte die chinesischen Kapazitätsreserven bei PET aufnehmen.
- (248) Der CPCIF wandte unter Bezugnahme auf die Begründung der Kommission in den Fällen Ferrosiliciummangan und Styrol-Butadien-Styrol ein, dass es zwischen dem Rentabilitäts- und Kapazitätsauslastungstrend beim Wirtschaftszweig der Union und dem Anstieg gedumpter Einfuhren aus der VR China keinen zeitlichen Zusammenhang gebe (ein Einwand, den auch Svepol vorbrachte) und dass der Anstieg des Marktanteils der Einfuhren aus der VR China und die Preisunterbietung zu niedrig seien, um eine wesentliche Auswirkung auf den Wirtschaftszweig der Union zu haben. Außerdem gehe aus einem Vergleich der Eurostat-Zahlen zu den Preisen für Einfuhren aus der VR China und Verkaufszahlen des Wirtschaftszweigs der Union, die im Antrag vorgelegt wurden, hervor, dass die Einfuhren aus der VR China keine Bedrohung für den Wirtschaftszweig der Union darstellen konnten, da die Preise von Einfuhren aus der VR China stiegen und seit September 2022 über den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen.
- (249) Die Kommission stellte fest, dass das Produktionsniveau und die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum und damit genau im Anschluss an eine Phase des erheblichen Anstiegs der Einfuhren aus der VR China einen deutlichen Rückgang verzeichnete. Die chinesischen Preise, die in den ersten drei Quartalen des Untersuchungszeitraums unter dem Preis des Wirtschaftszweigs der Union und dem Preis von Drittländern lagen, führten im letzten Quartal des Untersuchungszeitraums zu einer Senkung der Preise des Wirtschaftszweigs der Union und von Drittländern auf das Niveau der Preise für Einfuhren aus der VR China im vorangegangenen Quartal und damit zu einer Verlustsituation für den Wirtschaftszweig der Union. Dies zeigt, dass die chinesischen Preise in der Lage waren, sich negativ auf das Preisniveau auf dem Unionsmarkt auszuwirken. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (250) Die Kommission gelangte vorläufig zu dem Schluss, dass sich die gedumpte Einfuhren aus der VR China negativ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union auswirkten und eine drohende bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.

6.2. Auswirkungen anderer Faktoren

- (251) Die Kommission prüfte auch, ob sich andere bekannte Faktoren — einzeln oder zusammen — dahin gehend auswirken können, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der vorläufig festgestellten drohenden Schädigung aufgehoben oder bedeutungslos wird.

6.2.1. Einfuhren durch die Antragsteller und verbundene Unternehmen der Antragsteller

- (252) Der UNESDA brachte vor, dass die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller Indorama und NEO PET aus der VR China einfuhrten. Die Kommission stellte tatsächlich fest, dass ein Teil der Einfuhren aus der VR China durch die antragstellenden Unternehmen erfolgte; diese beliefen sich 2022 auf [15-25] % der Einfuhren aus der VR China und allein im letzten Quartal 2022 lagen sie bei [25-35] %. Doch selbst wenn diese Einfuhren bei der Bewertung der Einfuhrentrends außer Acht gelassen werden, ist im Bezugszeitraum ein deutlicher Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu verzeichnen. Das Vorliegen von Einfuhren des Antragstellers schwächte daher den ursächlichen Zusammenhang nicht ab.

6.2.2. Vermehrte Verwendung von recyceltem PET durch die PET-Verwender

- (253) Der UNESDA brachte vor, dass die Politik der Europäischen Union in Bezug auf die Abfallwirtschaft und die Reduzierung von Kunststoffen zu einem vermehrten Ersatz von vPET durch rPET (trotz der durchgängig höheren Preise von rPET gegenüber vPET) und damit zu einem hohen Einsatz von rPET geführt habe.
- (254) Bei einer genaueren Analyse der Schadensindikatoren kann im Bezugszeitraum tatsächlich ein Trend zur Steigerung von Kapazität, Produktion und Verkauf von rPET festgestellt werden. Dieser Anstieg von etwa 250 000 Tonnen in der Produktion und etwa 200 000 Tonnen in den Verkäufen (was in etwa 20 % der PET-Kapazität und -Produktion des Wirtschaftszweigs der Union entspricht) konnte den Verlust an Produktion an die gedumpte Einfuhren aus der VR China und die stagnierenden Verkäufe nicht ausgleichen und schwächte daher den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der drohenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht ab. Hinzu kommt, dass der Antragsteller Daten vorlegte, wonach die Hersteller von rPET ihre Produktion nach dem UZ aufgrund niedriger Preise für vPET auf dem Unionsmarkt verringerten, die durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China verursacht wurden.

6.2.3. Einfuhren aus Drittländern

- (255) Der CPCIF und der UNESDA brachten vor, dass die Menge der Einfuhren aus Ägypten, der Türkei und Vietnam im Bezugszeitraum deutlich gestiegen, im letzten Quartal des UZ jedoch deutlich gefallen sei. Die Einfuhren aus der VR China seien in diesem Quartal jedoch deutlich stärker zurückgegangen als die aus den anderen Drittländern. Des Weiteren stellte der CPIX fest, dass Einfuhren aus Indien im Bezugszeitraum wesentlich und stabil geblieben seien und Einfuhren aus Südkorea im letzten Quartal des UZ zugenommen hätten. Jede mögliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sei daher auf die Einfuhren aus anderen Drittländern und nicht auf Einfuhren aus der VR China zurückzuführen, insbesondere da die Einfuhren aus diesen Drittländern die Preise des Wirtschaftszweigs der Union in einem ähnlichen Maße unterboten wie die Einfuhren aus der VR China. Außerdem sollte der bei Eintritt in die Union auf Einfuhren aus der VR China erhobene Zoll in Höhe von 6,5 % in die Analyse einbezogen werden.
- (256) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 16

Einfuhren aus Drittländern

| Land | | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|---------|--------------------|---------|---------|---------|-----------------------|
| Ägypten | Menge (in Tonnen) | 87 688 | 81 942 | 70 786 | 172 913 |
| | Index | 100 | 93 | 81 | 197 |
| | Marktanteil | 2 % | 2 % | 2 % | 4 % |
| | Durchschnittspreis | 997 | 794 | 1 020 | 1 474 |
| | Index | 100 | 80 | 102 | 148 |
| Türkei | Menge (in Tonnen) | 103 246 | 124 883 | 160 162 | 172 516 |
| | Index | 100 | 121 | 155 | 167 |
| | Marktanteil | 3 % | 3 % | 4 % | 4 % |
| | Durchschnittspreis | 1 033 | 787 | 940 | 1 443 |
| | Index | 100 | 76 | 91 | 140 |

| | | | | | |
|---|---------------------|---------|---------|---------|---------|
| Vietnam | Menge (in Tonnen) | 77 961 | 92 359 | 91 709 | 156 003 |
| | Index | 100 | 118 | 118 | 200 |
| | Marktanteil | 2 % | 2 % | 3 % | 4 % |
| | Durchschnitts-preis | 1 008 | 732 | 940 | 1 426 |
| | Index | 100 | 73 | 93 | 141 |
| Andere Drittländer | Menge (in Tonnen) | 534 910 | 477 200 | 353 908 | 331 621 |
| | Index | 100 | 89 | 66 | 62 |
| | Marktanteil | 14 % | 13 % | 10 % | 9 % |
| | Durchschnitts-preis | 998 | 756 | 925 | 1 458 |
| | Index | 100 | 76 | 93 | 146 |
| Drittländer insgesamt, ausgenom- men das betroffene Land | Menge (in Tonnen) | 803 805 | 776 385 | 676 564 | 833 052 |
| | Index | 100 | 97 | 84 | 104 |
| | Marktanteil | 21 % | 20 % | 19 % | 21 % |
| | Durchschnitts-preis | 1 003 | 762 | 940 | 1 451 |
| | Index | 100 | 76 | 94 | 145 |

Quelle: Eurostat

- (257) Wie in der Tabelle in Erwägungsgrund 157 dargestellt, stiegen die Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum um 58 %. Auch wenn die Wachstumsrate für Ägypten, die Türkei und Vietnam kumulativ höher gewesen ist, so lagen die jeweiligen Mengen der Einfuhren in absoluten Zahlen deutlich unter den Einfuhren aus der VR China.
- (258) Außerdem lagen die Durchschnittspreise aller anderen Drittländer im Untersuchungszeitraum über dem Preis für Einfuhren aus der VR China und in etwa auf dem Preisniveau des Wirtschaftszweigs der Union. Bei kumulativer Beurteilung lagen diese Einfuhren über dem Preis des Wirtschaftszweigs der Union.
- (259) Die Kommission gelangte daher vorläufig zu dem Schluss, dass — abgesehen davon, dass diese Einfuhren nicht zu Preisen unterhalb der Preise des Wirtschaftszweigs der Union erfolgten — die Einfuhrmengen sich auch nicht auf einem Niveau bewegten, dass sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der drohenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hätten abschwächen können.

6.2.4. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union

- (260) Die Ausfuhrmenge der Unionshersteller entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 17

Ausfuhrleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

| | 2019 | 2020 | 2021 | Untersuchungszeitraum |
|-----------------------------|---------|---------|---------|-----------------------|
| Ausfuhrmenge (in Tonnen) | 228 466 | 260 053 | 333 941 | 291 338 |
| Index | 100 | 114 | 146 | 128 |
| Durchschnittspreis (in EUR) | 1 006 | 741 | 992 | 1 469 |
| Index | 100 | 74 | 99 | 146 |

Quelle: überprüfte Daten aus Fragebogenantworten

- (261) Die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Union stiegen von 2019 bis 2021 und sanken danach wieder, wenn auch auf ein Niveau deutlich über dem zu Beginn des Bezugszeitraums.
- (262) Die Ausfuhren machten mit 7 % bis 10 % der Produktion im Jahr 2019 nur einen kleinen Teil der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union aus. Der durchschnittliche Verkaufspreis für Ausfuhren folgte den Schwankungen bei den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union.
- (263) Die Kommission gelangte daher vorläufig zu dem Schluss, dass die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land und der festgestellten drohenden Schädigung nicht abschwächte.

6.2.5. Anstieg der Rohstoffkosten und Energiepreise

- (264) Der UNESDA brachte vor, dass der Preis für PET in der zweiten Jahreshälfte 2022 durch die aufgrund des Krieges Russlands gegen die Ukraine verursachte Energiekrise beeinflusst worden sei. Der CPIF machte außerdem geltend, dass der Anstieg der Rohstoff- und Energiekosten sowie der Inflationsdruck Faktoren für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union gewesen seien, da der Rückgang der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union zeitlich mit einer durch die steigenden Energiekosten verursachten hohen Inflationsrate zusammenfalle. Aufgrund des Krieges in der Ukraine seien die Erdölpreise in Europa deutlich gestiegen und hätten sich auf die Preise für die Rohstoffe Paraxylol, reine Terephthalsäure und Monoethylenglykol ausgewirkt, während die chinesischen Hersteller von PET weniger von den steigenden Energiekosten betroffen gewesen wären.
- (265) Wie in Erwägungsgrund 184 dargelegt, fielen die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2020 zunächst, bevor sie im Untersuchungszeitraum wieder deutlich anstiegen. Für den größten Teil des Jahres 2021 und im Untersuchungszeitraum gelang es dem Wirtschaftszweig der Union jedoch ebenfalls, seine Preise entsprechend den steigenden Herstellkosten zu erhöhen. Bei der quartalsweisen Analyse dieser Daten für den Untersuchungszeitraum zeigt sich, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Preise im letzten Quartal des Untersuchungszeitraums aufgrund des unlauteren Wettbewerbs durch gedumpte Einfuhren auf ein Niveau unterhalb seiner Herstellkosten senken musste. Der Kostenanstieg schwächte daher den ursächlichen Zusammenhang nicht ab.

6.2.6. Anstieg der Investitionskosten

- (266) Der CPIF bringt vor, dass sich die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum aufgrund eines gestiegenen Betriebskapitals infolge höherer Lagerbestände und der Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen aus der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel mehr als vervierfacht hätten.
- (267) Wie in Erwägungsgrund 192 dargelegt, hat die Kommission festgestellt, dass die Investitionen tatsächlich deutlich gestiegen sind. Im Vergleich zum Wert der Verkäufe auf dem Unionsmarkt fallen die Investitionskosten jedoch gering aus und machten bei den in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller nie mehr als 2,1 % des Umsatzes aus. Hinzu kommt, dass die Investitionen zur Erfüllung bestehender Unionsrichtlinien zur Wartung von Anlagen und der Erhöhung ihrer Lebensdauer getätigt wurden. Die Höhe der Investitionskosten konnte daher den ursächlichen Zusammenhang zwischen gedumpten Einfuhren aus der VR China und der festgestellten drohenden Schädigung nicht abschwächen.

6.2.7. Kaufpräferenzen der Abnehmer

- (268) Svepol brachte vor, dass die zurückgehende Produktion und Verkaufsmenge Reaktionen auf sich ändernde Kaufpräferenzen der Abnehmer (einschließlich des Wechsels von langfristigen Verträgen zu flexibleren Spotverträgen) und einen weitverbreiteten Abbau der Lagerbestände bei PET-Abnehmern seien.
- (269) Die Kommission stellte fest, dass der Unionsverbrauch im letzten Quartal 2022 zwar vorübergehend abnahm, im UZ aber im Vergleich zum Bezugszeitraum wieder stieg und auch im ersten Quartal 2023 auf dem durchschnittlichen Niveau pro Quartal des UZ blieb (siehe Tabelle 3 und Tabelle 14). Der angebliche Abbau der Lagerbestände bei den Abnehmern ist daher nicht ausreichend begründet. Eine sich möglicherweise ändernde Kaufpräferenz kann allein nicht als ein Faktor berücksichtigt werden, der automatisch zu einem Rückgang der Produktion oder der Verkäufe der Unionshersteller führt. In der Untersuchung wurde tatsächlich vorläufig festgestellt, dass die Einfuhren aus der VR China im Rahmen von Spotverträgen erfolgten, während der Wirtschaftszweig der Union üblicherweise langfristige Verträge schloss. Die Einfuhren aus der VR China erfolgten aber zu gedumpte Preisen, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten, und beschleunigten so möglicherweise noch den Wechsel von langfristigen Verträgen zu Spotverträgen. Die unterschiedlichen Kaufverträge haben daher die Wirkung zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der festgestellten drohenden Schädigung möglicherweise verstärkt.

6.2.8. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (270) Die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Die Auswirkung dieser Faktoren auf die negativen Entwicklungen des Wirtschaftszweigs der Union waren sehr beschränkt, sofern es überhaupt Auswirkungen gab.
- (271) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in dieser Phase der Untersuchung zu dem vorläufigen Schluss, dass die gedumpte Einfuhren aus der VR China eine drohende bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, ob getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten.

7. HÖHE DER MAßNAHMEN

- (272) Zur Festsetzung der Höhe der Maßnahmen prüfte die Kommission, ob ein Zoll, der niedriger ist als die Dumpingspanne, ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren zu beseitigen.

7.1. Schadensspanne

- (273) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine angestrebte Gewinnspanne im Sinne von Artikel 7 Absatz 2c und Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung zu erzielen.
- (274) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor dem Anstieg der Einfuhren aus der VR China, die Höhe der zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen sowie sämtlicher Ausgaben in Verbindung mit Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation erforderlichen Rentabilität sowie das unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwartende Rentabilitätsniveau. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.
- (275) Der Gewinn lag in den ersten zwei Jahren des Bezugszeitraums (2019 und 2020) unter 6 % und die Marktbedingungen waren 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie ungewöhnlich; hinzu kam 2021 ein beispielloser Anstieg der Transportkosten und damit einhergehend ein Rückgang der Einfuhren aus Drittländern. Keines der betreffenden Jahre käme daher als Grundlage für die Festlegung einer Zielgewinnspanne nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung infrage. Keiner der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller übermittelte ein durch Beweise untermauertes Vorbringen in Bezug auf nicht getätigte Investitionen oder FuE- und Innovationskosten. Angesichts dessen stützte sich die Kommission auf den Mindestzielgewinn von 6 %, der zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises auf die tatsächlichen Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union aufgeschlagen wurde.
- (276) Da keine durch Beweise untermauerte Vorbringen nach Artikel 7 Absatz 2d betreffs aktueller oder künftiger Kosten, die sich aus multilateralen Umweltübereinkünften und den zugehörigen Protokollen oder den aufgeführten Übereinkommen der IAO ergeben, eingingen, wurden zu dem so ermittelten nicht schädigenden Preis keine weiteren Kosten addiert.

- (277) Danach ermittelte die Kommission die Höhe der Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises des in die Stichprobe einbezogenen, mitarbeitenden ausführenden Herstellers in der VR China, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt wurde, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den Unionsherstellern in der Stichprobe im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.
- (278) Svepol schlug vor, dass die Kommission, sofern sie Zölle festsetzen sollte, die tatsächlichen Preise und Gewinne der Unionshersteller in der zweiten Jahreshälfte 2022 für die Bestimmung der Schadensspanne heranziehen sollte, da 2022 die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union weder unter Druck geraten seien noch deren Erhöhung verhindert worden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass 2022 die Einfuhren aus der VR China deutlich zunahmen und es nicht für angemessen gehalten wird, die von den Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum oder in einem beliebigen Zeitraum innerhalb des Jahres 2022 erzielten Gewinne für die angestrebte Gewinnspanne heranzuziehen.
- (279) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Unternehmen“ wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen (siehe Abschnitt 3.5).

| Unternehmen | Dumpingspanne | Schadensspanne |
|---|---------------|----------------|
| Sanfame Group: — Jiangsu Hailun Petrochemical Co., Ltd. — Jiangsu Xingye Plastics Co., Ltd. — Jiangyin Xingu New Material Co., Ltd. — Jiangyin Xingtai New Material Co., Ltd. | 16,0 % | 6,6 % |
| Wankai New Materials Group: — Wankai New Materials Co., Ltd. — Chongqing Wankai New Materials Technology Co. Ltd. | 22,6 % | 10,7 % |
| China Resources Chemical Innovative Materials Group: — China Resources Chemical Innovative Materials CO., LTD — Zhuhai China Resources Chemical Innovative Materials Co., Ltd. | 17,2 % | 21,2 % |
| Andere mitarbeitende Unternehmen | 19,7 % | 11,1 % |
| Alle übrigen Unternehmen | 24,2 % | 27,5 % |

7.2. Schlussfolgerung zur Höhe der Maßnahmen

- (280) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

| Unternehmen | Vorläufiger Antidumpingzoll |
|---|-----------------------------|
| Sanfame Group: — Jiangsu Hailun Petrochemical Co., Ltd. — Jiangsu Xingye Plastics Co., Ltd. — Jiangyin Xingu New Material Co., Ltd. — Jiangyin Xingtai New Material Co., Ltd. | 6,6 % |
| Wankai New Materials Group: — Wankai New Materials Co., Ltd. — Chongqing Wankai New Materials Technology Co. Ltd. | 10,7 % |

| | |
|---|--------|
| China Resources Chemical Innovative Materials Group: — China Resources Chemical Innovative Materials CO., Ltd. — Zhuhai China Resources Chemical Innovative Materials Co., Ltd. | 17,2 % |
| Andere mitarbeitende Unternehmen | 11,1 % |
| Alle übrigen Unternehmen | 24,2 % |

8. UNIONSINTERESSE

(281) Die Kommission hat nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union sowie der Einführer, Verwender und Verbraucher.

8.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

(282) In der Union stellten etwa 60 Unternehmen PET her und beschäftigten um die 1 500 Personen. 16 Hersteller arbeiteten an der Untersuchung mit. Keiner der der Kommission bekannten Hersteller lehnte die Einleitung der Untersuchung ab. In der vorstehenden Analyse der Schadensindikatoren zeigte sich, dass der Wirtschaftszweig der Union zum Ende des Untersuchungszeitraums eine Verschlechterung seiner Lage erlebte. Insbesondere die Schadensindikatoren, die sich auf das Geschäftsergebnis der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller beziehen, wie etwa die Rentabilität, waren stark betroffen. Die Lage des Wirtschaftszweigs der Union verschlechterte sich zum Ende des Untersuchungszeitraums und wurde durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China beeinträchtigt, die zum Ende des Untersuchungszeitraums eine drohende Schädigung herbeiführten.

(283) Durch die Einführung vorläufiger Antidumpingzölle sollen faire Handelsbedingungen auf dem Unionsmarkt wiederhergestellt werden, sodass die Verhinderung der Preiserhöhung ein Ende findet und sich der Wirtschaftszweig der Union erholen kann. Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union würde sich dadurch verbessern. Werden keine geeigneten Maßnahmen getroffen, ist davon auszugehen, dass die drohende Schädigung tatsächlich eintritt und sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschlechtert und der Stillstand und die Schließung von Betrieben des Wirtschaftszweigs der Union die Folge wären.

(284) Die Kommission gelangte daher in dieser Phase der Untersuchung zu dem Schluss, dass die Einführung von Antidumpingzöllen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

8.2. Interesse der Verwender und unabhängigen Einführer

(285) Ein unabhängiger Einführer (Svepol) sowie eine Reihe großer Verwenderunternehmen wie Danone, Nestle Waters, Coca-Cola und Refresco und Verbände wie Soft Drinks Europe (UNESDA) und Natural Mineral Waters Europe (NWME) haben sich gemeldet und an dieser Untersuchung mitgearbeitet. Der UNESDA vertritt große Verwenderunternehmen, nationale Hersteller von Erfrischungsgetränken, Abfüller und Händler, der NWME wiederum vertritt die Hersteller von natürlichem Mineralwasser. Svepol und vier Verwenderunternehmen (Refresco, Danone, Nestle und Retal) übermittelten strukturierte Antworten auf den Fragebogen der Kommission (bislang wurde die Antwort von Svepol ausgewertet). Des Weiteren meldeten sich über 30 weitere Verwender (hauptsächlich Abfüller) und nationale Verbände aus Österreich, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Polen und gaben Stellungnahmen gegen Zölle auf PET-Einfuhren ab.

(286) Die PET-Abfüllindustrie ist ein bedeutender Arbeitgeber mit über 300 000 direkten Arbeitsplätzen an 1 000 Standorten. Die meisten dieser Betriebe sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“), oft mit weniger als 50 Beschäftigten. Viele Verwender wandten ein, dass sie bereits mit geringen Spannen arbeiteten und aufgrund der Regulierungsmaßnahmen der EU zu Einwegkunststoff und anderen Verpackungsvorschriften mit höheren Kosten zu kalkulieren hätten. Außerdem handele es sich bei PET um eine Ware, die nicht in ausreichenden Mengen in der Union hergestellt werde, weshalb Einfuhren eine wichtige Komponente im Unionsverbrauch seien.

(287) Die Verwender und Svepol (Einführer) wandten des Weiteren ein, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber PET-Einfuhren aus der VR China diese europäischen Unternehmen in mehrfacher Weise beeinträchtigten, wie im Folgenden dargelegt wird.

8.2.1. Erhöhte vPET-Preise

- (288) Die Verwender argumentierten, dass die Preise von vPET durch die Maßnahmen wahrscheinlich steigen würden. Als Beleg werden die Vereinigten Staaten angeführt, in denen die PET-Preise deutlich höher liegen als in Ländern mit niedrigeren oder gar keinen Zöllen wie z. B. die Union oder Südkorea. Die höheren Preise hätten Auswirkungen auf KMU, die diese gestiegenen Kosten nicht einfach an ihre Abnehmer weitergeben könnten, und würden die Getränkebranche beeinträchtigen, in der PET einen großen Kostenfaktor darstelle. Die Verwender merkten (ohne Vorlage von Beweisen) an, dass der Preis für PET im Enderzeugnis zwischen 8 und 15 % ausmache und dass eine Preiserhöhung nicht vollständig an die Käufer weitergegeben werden könne.

8.2.2. Verlangsamter Übergang zu rPET

- (289) Die Erfrischungsgetränkeindustrie brachte vor, dass sie gerade versuche, von vPET zu rPET zu wechseln, was derzeit teurer sei. Höhere vPET-Preise könnten diesen Übergang verlangsamen und die Nachhaltigkeitsinitiativen der Branche untergraben.

8.2.3. Bedenken bezüglich einer marktbeherrschenden Stellung

- (290) Mehrere Verwender wandten ein, dass Antidumpingmaßnahmen gegenüber PET-Einfuhren aus der VR China die Kontrolle des PET-Marktes durch den Unionshersteller Indorama weiter festigen könnte, auch vor dem Hintergrund der PET-Produktionsanlagen, die Indorama in der Türkei und in Ägypten besitzt, den zwei nächstgrößeren Ausführern von PET in die Union -diese Marktkonstellation könnte sich negativ auf den Wettbewerb auswirken und den Interessen der Union entgegenstehen.

8.2.4. Analyse der Auswirkungen der Maßnahmen auf Verwender und unabhängige Einführer

- (291) Die Antidumpingmaßnahmen dürften tatsächlich zu einer Erhöhung des PET-Preises führen und sich negativ auf die Verwenderindustrie und Endnutzer von Waren in PET-Verpackung auswirken, was jedoch nicht zwingend zu Verlusten von Arbeitsplätzen bei den PET-Verwendern führen würde, da die PET-Kosten bis zu 15 % der Preise der Enderzeugnisse ausmachen. Aus den zur Verfügung stehenden Beweisen ergibt sich außerdem, dass nicht nur die PET-Produktionsanlagen der Unionshersteller vollständig ausgeschöpft werden, sondern dass zahlreiche andere Länder wie die Türkei, Ägypten und Vietnam über die Kapazitäten verfügen, PET an die Verwenderindustrie in der Union zu liefern.

8.3. Das Streben der EU nach nachhaltigeren Kunststoffen

- (292) Die Europäische Union hat in ihrem Bestreben, der Umweltverschmutzung und Einwegkunststoffen entgegenzuwirken, 2015 den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft angenommen. In diesem Plan werden Kunststoffe als eine Priorität aufgeführt und Strategien angestrebt, in denen der gesamte Lebenszyklus von Kunststoffen berücksichtigt wird. PET steht als vollständig recycelbarer Kunststoff im Zentrum dieser Bemühungen. 2016 wurden 72,7 % der Kunststoffabfälle in der Union gesammelt, aber nur 31,1 % davon recycelt, was die Bedeutung sortenreiner Kunststoffe wie PET unterstreicht.

8.4. Herausforderungen im Zusammenhang mit rPET

- (293) In der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel werden ehrgeizige Recyclingziele für das kommende Jahrzehnt festgelegt, wodurch der Druck auf PET-Hersteller in der Union steigt, in rPET-Technologien zu investieren. Dieser Fortschritt gerät durch den Zustrom von gedumpte vPET aus der VR China in Gefahr. Die gedumpte Einfuhren haben dazu geführt, dass in Europa hergestelltes rPET an Wettbewerbsfähigkeit verloren hat und es einen Trend zurück zu vPET gibt, insbesondere wenn die Energiekosten für die Herstellung von rPET hoch sind. Die gedumpte Einfuhren könnten Innovationen und den Aufbau von rPET-Produktionskapazitäten behindern und den PET-Recyclingkreislauf schwächen, der für die Kohlendioxidreduktion und die Recyclingziele der Union eine entscheidende Rolle spielt.

8.5. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (294) Die Zölle (siehe Abschnitt 9) werden in einer Höhe festgelegt, die Einfuhren von PET aus der VR China zu fairen Preisen ermöglicht.
- (295) Das Engagement der Union für den Umweltschutz, das sich in der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel widerspiegelt und die Bedeutung von Investitionen in das Recycling hervorhebt, würde durch billiges vPET wahrscheinlich untergraben.

- (296) Vorläufig wird festgestellt, dass die Vorteile der Maßnahmen die potenziellen negativen Auswirkungen auf Einführer, Verwender und Verbraucher überwiegen.
- (297) Auf der Grundlage des vorstehenden Sachverhalts kam die Kommission zu dem Schluss, dass in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von PET mit Ursprung in der VR China dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

9. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (298) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine durch die gedumpte Einfuhren unmittelbar drohende bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu verhindern.
- (299) Auf die PET-Einfuhren mit Ursprung in der VR China sollten im Einklang mit der Regel des niedrigeren Zolls nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Kommission verglich die Schadens- mit den Dumpingspannen in Erwägungsgrund 280. Die Zollsätze wurden in Höhe der niedrigeren der beiden Spannen festgesetzt.
- (300) Auf dieser Grundlage sollten die folgenden vorläufigen Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

| Unternehmen | Vorläufiger Antidumpingzoll |
|---|-----------------------------|
| Sanfame Group: — Jiangsu Hailun Petrochemical Co., Ltd. — Jiangsu Xingye Plastics Co., Ltd. — Jiangyin Xingu New Material Co., Ltd. — Jiangyin Xingtai New Material Co., Ltd. | 6,6 % |
| Wankai New Materials Group: — Wankai New Materials Co., Ltd. — Chongqing Wankai New Materials Technology Co. Ltd. | 10,7 % |
| China Resources Chemical Innovative Materials Group: — China Resources Chemical Innovative Materials CO., Ltd. — Zhuhai China Resources Chemical Innovative Materials Co., Ltd. | 17,2 % |
| Andere mitarbeitende Unternehmen | 11,1 % |
| Alle übrigen Unternehmen | 24,2 % |

- (301) Die in dieser Verordnung festgesetzten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung ermittelt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.
- (302) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Rechnung vorgelegt wird, sollte der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Antidumpingzoll erhoben werden.

- (303) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (304) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die von den niedrigeren unternehmensspezifischen Zollsätzen profitieren, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, die individuellen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

10. INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM

- (305) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Auskünfte wurden auch über die Website der GD Handel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage dafür eingeräumt, zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.
- (306) Zur Richtigkeit der Berechnung gingen keine Stellungnahmen ein.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (307) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung fordert die Kommission die interessierten Parteien auf, innerhalb einer vorgegebenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung vor der Kommission und/oder der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.
- (308) Die Feststellungen zur Einführung vorläufiger Zölle sind vorläufiger Natur und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat (PET) mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr gemäß ISO-Norm 1628-5 mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt, das derzeit unter dem KN-Code 3907 61 00 eingereicht wird.
- (2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

| Unternehmen | Vorläufiger Antidumpingzoll | TARIC-Zusatzcode |
|---|-----------------------------|------------------|
| Sanfame Group: — Jiangsu Hailun Petrochemical Co., Ltd. — Jiangsu Xingye Plastics Co., Ltd. — Jiangyin Xingu New Material Co., Ltd. — Jiangyin Xingtai New Material Co., Ltd. | 6,6 % | 899V |
| Wankai New Materials Group: — Wankai New Materials Co., Ltd. — Chongqing Wankai New Materials Technology Co. Ltd. | 10,7 % | 899W |

| | | |
|---|--------|--------------|
| China Resources Chemical Innovative Materials Group: — China Resources Chemical Innovative Materials CO., Ltd. — Zhuhai China Resources Chemical Innovative Materials Co., Ltd. | 17,2 % | 899X |
| Andere mitarbeitende Unternehmen | 11,1 % | Siehe Anhang |
| Alle übrigen Unternehmen | 24,2 % | 8999 |

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Namen und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

(1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich an die Kommission zu übermitteln.

(2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von fünf Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden; sie kann entscheiden, diese Anträge anzunehmen, falls dies angemessen ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Artikel 1 gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER

| Land | Bezeichnung | TARIC-Zusatzcode |
|---------------------|---|------------------|
| Volksrepublik China | SINOPEC YIZHENG CHEMICAL FIBRE LIMITED LIABILITY COMPANY | 899Y |
| Volksrepublik China | Dragon Special Resin (XIAMEN) Co., Ltd. | 899Z |
| Volksrepublik China | Far Eastern Industries (Shanghai) Ltd. | 89AA |
| Volksrepublik China | Jiangsu Ceville New Materials Technology Co., Ltd. | 89AB |



BESCHLUSS (EU) 2023/2671 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. November 2023

zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU im Hinblick auf die Verlängerung des Übergangszeitraums von rescEU

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 196,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wird der rechtliche Rahmen von rescEU festgelegt. rescEU soll Hilfe in Überforderungssituationen leisten, in denen die gesamten auf nationaler Ebene verfügbaren Kapazitäten und die von Mitgliedstaaten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitgehaltenen Kapazitäten nicht ausreichen, um eine wirksame Bewältigung zu gewährleisten.
- (2) Infolge der steigenden Temperaturen und der immer länger währenden Dürreperioden nimmt die Waldbrandgefahr in der Union zu, wobei die Waldbrände immer häufiger und immer heftiger werden. Die begrenzte Verfügbarkeit spezialisierter Bewältigungskapazitäten, einschließlich Kapazitäten zur Waldbrandbekämpfung mit Amphibienflugzeugen, ist nach wie vor äußerst besorgniserregend und stellt die größte operative Herausforderung für die Union dar, wenn es um die Bekämpfung gleichzeitig auftretender Waldbrände geht.
- (3) Im Hinblick auf die notwendige Flexibilität, die zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs zur vollständigen Umsetzung von rescEU durch den im Beschluss Nr. 1313/2013/EU festgelegten Übergangszeitraum gewährleistet wurde, ist es von entscheidender Bedeutung, diesen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern, um sicherzustellen, dass die Union im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens zusätzliche rescEU-Kapazitäten zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft sicherstellen kann, während zugleich eine ständige europäische Luftflotte zur Waldbrandbekämpfung aufgebaut wird.
- (4) Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich sicherzustellen, dass die Union die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Waldbränden unterstützen kann, bis eine ständige europäische Luftflotte zur Waldbrandbekämpfung aufgebaut ist, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (5) Der Beschluss Nr. 1313/2013/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 13. November 2023.

⁽²⁾ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU

In Artikel 35 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU wird das Datum „1. Januar 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 22. November 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
R. METSOLA

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. NAVARRO RÍOS



2023/2673

28.11.2023

RICHTLINIE (EU) 2023/2673 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. November 2023

**zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene
Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ enthält Vorschriften auf Unionsebene über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Gleichzeitig enthält die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ unter anderem Vorschriften für Fernabsatzverträge über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden.
- (2) Artikel 169 Absatz 1 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sehen vor, dass die Union durch Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 AEUV erlässt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet. Nach Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) hat die Politik der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen.
- (3) Um den Verbrauchern die Freiheit der Wahl zu gewährleisten, ist im Rahmen des Binnenmarkts ein hohes Maß an Verbraucherschutz im Bereich der im Fernabsatz geschlossenen Finanzdienstleistungsverträge erforderlich, damit das Vertrauen der Verbraucher in den Fernabsatz wächst.
- (4) Die Gewährleistung eines durchgehend hohen Verbraucherschutzniveaus im gesamten Binnenmarkt wird am besten durch eine vollständige Harmonisierung erreicht. Eine vollständige Harmonisierung ist notwendig, um allen Verbrauchern in der Union ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten und um einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu schaffen. Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, sollte es den Mitgliedstaaten deshalb nicht erlaubt sein, in ihren nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der unter diese Richtlinie fallenden Aspekte andere als die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen. Soweit es keine solchen harmonisierten Bestimmungen gibt, sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, Bestimmungen in ihren nationalen Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.

⁽¹⁾ ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 139.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 23. Oktober 2023.

⁽³⁾ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

- (5) Die Richtlinie 2002/65/EG ist mehrmals überprüft worden. Diese Überprüfungen haben ergeben, dass die schrittweise Einführung sektorspezifischer Rechtsvorschriften der Union zu erheblichen Überschneidungen dieser Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 2002/65/EG geführt hat und dass die Digitalisierung einige Aspekte, die in der Richtlinie nicht vollständig behandelt werden, verschärft hat.
- (6) Die Digitalisierung hat zu Entwicklungen auf dem Markt beigetragen, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie 2002/65/EG noch nicht absehbar waren. Die raschen technologischen Entwicklungen, die seitdem zu verzeichnen sind, haben den Markt für Finanzdienstleistungen erheblich verändert. Zwar wurden auf Unionsebene zahlreiche sektorspezifische Rechtsakte erlassen, jedoch hat sich das Angebot an Finanzdienstleistungen für Verbraucher erheblich weiterentwickelt und ist vielfältiger geworden. Neue Produkte sind auf den Markt gekommen, insbesondere im Online-Umfeld, und ihre Nutzung entwickelt sich fortlaufend weiter, häufig in einer schnellen und unvorhergesehenen Weise. In diesem Zusammenhang ist die horizontale Anwendung der Richtlinie 2002/65/EG nach wie vor von Belang. Die Anwendung der genannten Richtlinie auf Finanzdienstleistungen an Verbraucher, die nicht durch sektorspezifische Rechtsvorschriften der Union geregelt sind, hat dazu geführt, dass zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmern harmonisierte Vorschriften gelten. Dieses „Sicherheitsnetz“ trägt dazu bei, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, während gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer gewährleistet werden.
- (7) Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die schrittweise Einführung sektorspezifischer Rechtsvorschriften der Union zu erheblichen Überschneidungen dieser Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 2002/65/EG geführt hat und dass die Digitalisierung einige Aspekte, die in der genannten Richtlinie nicht vollständig behandelt werden (etwa die Frage, wie und wann dem Verbraucher Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten), verschärft hat, ist es notwendig, die Vorschriften für Finanzdienstleistungsverträge, die im Fernabsatz zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossen werden, zu überarbeiten und gleichzeitig die Anwendung des „Sicherheitsnetzes“ auf jene Finanzdienstleistungen sicherzustellen, die entweder nicht unter die sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union fallen oder aus dem Anwendungsbereich von Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, ausgeschlossen sind.
- (8) Um unionsweit für ein einheitliches Verbraucherschutzniveau zu sorgen und um Divergenzen zu verhindern, die den Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Binnenmarkt behindern, sind Vorschriften notwendig, die den Unternehmern, einschließlich Kleinunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, Rechtssicherheit und Transparenz bieten und für Verbraucher in allen Mitgliedstaaten einklagbare Rechte und Pflichten vorsehen. Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, den besonderen Bedürfnissen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen bei der Anwendung der Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie Rechnung zu tragen. Der Begriff „Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ sollte im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ⁽⁹⁾ verstanden werden.
- (9) In der Richtlinie 2011/83/EU ist ähnlich wie in der Richtlinie 2002/65/EG für bestimmte im Fernabsatz geschlossene Verbraucherverträge ein Recht auf vorvertragliche Informationen und ein Recht auf Widerruf vorgesehen. Die Komplementarität zwischen diesen Richtlinien ist jedoch begrenzt, da Finanzdienstleistungen, die in der Richtlinie 2011/83/EU als Bankdienstleistung sowie Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung definiert werden, nicht unter die genannte Richtlinie fallen. In diesem Zusammenhang sollten Bausparverträge und Verbraucherkreditverträge als Finanzdienstleistungen gelten. Der Verkauf von Waren wie Edelmetallen, Diamanten, Wein oder Whisky sollte nicht für sich genommen als Finanzdienstleistung betrachtet werden.
- (10) Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/83/EU auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge dürfte die notwendige Komplementarität gewährleisten. Wegen der Besonderheit von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, insbesondere ihrer Komplexität, ist es nicht angebracht, alle Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU auf im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen an Verbraucher anzuwenden. Indem in die Richtlinie 2011/83/EU ein eigenes Kapitel mit Vorschriften aufgenommen wird, die nur für im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen an Verbraucher gelten, kann für die erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt werden.
- (11) Finanzdienstleistungsverträge, die auf andere Weise als im Fernabsatz geschlossen werden, fallen nicht unter diese Richtlinie. Daher können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht regeln, welche Vorschriften für solche Verträge gelten, auch indem die Anforderungen dieser Richtlinie auf Verträge, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, angewendet werden.

⁽⁹⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (12) Wenngleich wegen der Besonderheiten der betreffenden Dienstleistungen nicht alle Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge gelten sollten, sollte eine Reihe von Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU, etwa die einschlägigen Begriffsbestimmungen und die Vorschriften über zusätzliche Zahlungen, Rechtsdurchsetzung, unbestellte Waren und Dienstleistungen und Berichterstattung, auch für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge gelten. Die Anwendung dieser Bestimmungen gewährleistet die Komplementarität zwischen den verschiedenen Arten von im Fernabsatz geschlossenen Verträgen.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zu verhängen sind, erlassen und alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen treffen. Die vorgesehenen Sanktionen sollten im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2011/83/EU wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. In diese Richtlinie sollten in Bezug auf Fernabsatzverträge über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden, auch spezifische Bestimmungen über die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ aufgenommen werden. Die anderen, in Artikel 24 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2011/83/EU festgelegten Bestimmungen über Sanktionen gelten nicht für Fernabsatzverträge über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden.
- (14) Ein eigenes Kapitel in der Richtlinie 2011/83/EU sollte die Vorschriften der Richtlinie 2002/65/EG enthalten, die nach wie vor relevant und notwendig sind, insbesondere jene in Bezug auf das Recht auf vorvertragliche Informationen und das Recht auf Widerruf, sowie Vorschriften zur Gewährleistung der Fairness im Internet beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz.
- (15) Da Finanzdienstleistungsverträge im Fernabsatz meistens auf elektronischem Wege geschlossen werden, dürften Vorschriften zur Gewährleistung der Fairness im Internet, wenn Finanzdienstleistungen im Fernabsatz erworben werden, zur Verwirklichung der Ziele beitragen, die in Artikel 114 AEUV und Artikel 38 der Charta festgelegt sind. Die Vorschrift über angemessene Erläuterungen sollte mehr Transparenz gewährleisten und dem Verbraucher das Recht einräumen, menschliches Eingreifen zu verlangen, wenn er mit dem Unternehmer über vollständig automatisierte Online-Benutzeroberflächen wie Chatbots, Robo-Advice, interaktive Tools oder ähnliche Mittel interagiert.
- (16) Bestimmte Finanzdienstleistungen an Verbraucher sind in besonderen Unionsrechtsakten geregelt, die auch weiterhin für diese Finanzdienstleistungen gelten. Geltende sektorspezifische Unionsrechtsakte werden durch diese Richtlinie nicht geändert. Im Interesse der Rechtssicherheit und um sicherzustellen, dass es nicht zu Doppelungen oder Überschneidungen kommt, muss klargestellt werden, dass in Fällen, in denen andere Unionsrechtsakte, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, Vorschriften über vorvertragliche Informationen, über das Widerrufsrecht oder über angemessene Erläuterungen enthalten, und unabhängig von dem Detaillierungsgrad dieser Vorschriften, für diese spezifischen Finanzdienstleistungen an Verbraucher nur die entsprechenden Bestimmungen dieser anderen Unionsrechtsakte gelten sollten -einschließlich der ausdrücklichen Option der Mitgliedstaaten, die Anwendung dieser spezifischen Vorschriften auszuschließen — sofern in den genannten Rechtsakten nichts anderes bestimmt ist. In Fällen, in denen in einem spezifischen Unionsrechtsakt Vorschriften festgelegt sind, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, anstelle des genannten spezifischen Unionsrechtsakts einen anderen spezifischen Unionsrechtsakt anzuwenden — wie z. B. in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ —, sollten die Vorschriften des genannten spezifischen Unionsrechtsakts in diesem Zusammenhang Vorrang haben und sollte die vorliegende Richtlinie nicht gelten. Ebenso sollten in Fällen, in denen in dem spezifischen Unionsrechtsakt Vorschriften über angemessene alternative Regelungen festgelegt sind, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Verbraucher in der vorvertraglichen Phase rechtzeitig Informationen erhalten — wie z. B. in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2014/17/EU —, die Vorschriften des genannten spezifischen Unionsrechtsakts Vorrang haben und sollte die vorliegende Richtlinie nicht gelten.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Abl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Abl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

- (17) In Bezug auf vorvertragliche Informationen enthalten bestimmte Unionsrechtsakte, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, an diese spezifischen Finanzdienstleistungen angepasste Vorschriften, die gewährleisten sollen, dass die Verbraucher die wesentlichen Merkmale des angebotenen Vertrags verstehen können. So enthalten beispielsweise die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾, die Richtlinien 2014/92/EU⁽⁹⁾, 2014/65/EU⁽¹⁰⁾ und (EU) 2016/97⁽¹¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates Bestimmungen über vorvertragliche Informationen im spezifischen Basisrechtsakt der Union, und ermächtigen die Kommission außerdem, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Sofern in solchen Unionsrechtsakten nichts anderes bestimmt ist, sollten für diese spezifischen Finanzdienstleistungen an Verbraucher nur die in diesen Rechtsakten festgelegten vorvertraglichen Informationspflichten gelten. Dies sollte auch dann der Fall sein, wenn in dem Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, im Vergleich zu den in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften andere Vorschriften oder Mindestanforderungen für vorvertragliche Informationen vorgesehen sind.
- (18) In Bezug auf das Widerrufsrecht sollten, wenn der Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, den Verbrauchern Zeit für die Prüfung der Auswirkungen des unterzeichneten Vertrags gibt — unabhängig von der Bezeichnung in dem genannten Unionsrechtsakt —, ausschließlich die entsprechenden Bestimmungen des genannten Unionsrechtsakts für diese spezifischen Finanzdienstleistungen an Verbraucher gelten, sofern in jenem Rechtsakt nichts anderes bestimmt ist. Wenn zum Beispiel Artikel 186 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ Anwendung findet, gelten die in der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Vorschriften über den „Rücktrittszeitraum“ und nicht die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über das Widerrufsrecht, und wenn Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU Anwendung findet, gelten die in der Richtlinie 2014/17/EU festgelegten Vorschriften über die Möglichkeit, zwischen dem Widerrufsrecht und der Bedenkzeit zu wählen, und nicht die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über das Widerrufsrecht.
- (19) Gemäß der Richtlinie 2014/17/EU und der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ können die Mitgliedstaaten diese Richtlinien im Einklang mit dem Unionsrecht auch auf Bereiche anwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU auf Kreditverträge anwenden können, obwohl diese Verträge nach Artikel 3 Absatz 2 der genannten Richtlinie von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Gleichmaßen sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die Artikel 26 und 27 der Richtlinie (EU) 2023/2225 auf Kreditverträge anwenden können, obwohl diese Verträge nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.
- (20) In Bezug auf Vorschriften über angemessene Erläuterungen sind in bestimmten Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, etwa in den Richtlinien 2014/17/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97, bereits Vorschriften über angemessene Erläuterungen festgelegt, die Unternehmer Verbrauchern zu dem angebotenen Vertrag bereitstellen müssen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über angemessene Erläuterungen nicht für Finanzdienstleistungen gelten, die unter Unionsrechtsakte fallen, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln und Vorschriften über die dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags — zur Verfügung zu stellenden angemessenen Erläuterungen enthalten, unabhängig von der Bezeichnung in dem genannten Unionsrechtsakt.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontentonten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁽¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

⁽¹²⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁽¹³⁾ Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG des Rates (ABl. L, 2023/2225 vom 30.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2225/oj>).

- (21) Enthalten Unionsrechtsakte, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, Vorschriften über vorvertragliche Informationen, aber keine Vorschriften über das Widerrufsrecht, so sollten die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen über das Widerrufsrecht gelten. So sind beispielsweise in der Richtlinie 2009/138/EG Vorschriften über vorvertragliche Informationspflichten festgelegt, allerdings ist in Bezug auf Nichtlebensversicherungen kein Recht vorgesehen, mit dem den Verbrauchern Zeit für die Prüfung der Auswirkungen des unterzeichneten Vertrags gewährt wird. In diesem Fall sollten die Vorschriften über vorvertragliche Informationen, die in dem Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, festgelegt sind, und die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über das Widerrufsrecht gelten. Enthält ein Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, keine Bestimmungen über Informationen zum Widerrufsrecht, so sollte der Unternehmer diese Informationen im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie bereitstellen, um zu gewährleisten, dass der Verbraucher angemessen Kenntnis von den einschlägigen Informationen hat.
- (22) Enthalten Unionsrechtsakte, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, Vorschriften über vorvertragliche Informationen, aber keine Vorschriften über das Widerrufsrecht, so sollte die in der vorliegenden Richtlinie festgelegte Widerrufsfrist gelten, und zwar entweder ab dem Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags gemäß der vorliegenden Richtlinie oder ab dem Datum, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen gemäß den Unionsrechtsakten, die diese spezifischen Finanzdienstleistungen regeln, erhält, wenn dieser Tag nach dem Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags liegt. Enthält ein Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, keine Bestimmungen über die Informationen zum Widerrufsrecht, so sollte der Unternehmer zusätzlich zu den Vertragsbedingungen und den vorvertraglichen Informationen gemäß dem Unionsrechtsakt, der diese spezifischen Finanzdienstleistungen regelt, auch die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Informationen zum Widerrufsrecht bereitstellen, um den Beginn der Widerrufsfrist festzulegen.
- (23) Der Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen an Verbraucher im Fernabsatz setzt den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln voraus, die im Rahmen eines für den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen organisierten Vertriebssystems eingesetzt werden, bei dem Unternehmer und Verbraucher nicht gleichzeitig anwesend sind. Als Reaktion auf die ständige Weiterentwicklung dieser Kommunikationsmittel sollten Grundsätze festgelegt werden, die auch für die Kommunikationsmittel Gültigkeit haben, die noch wenig verbreitet oder noch gar nicht bekannt sind.
- (24) Ein einzelner Finanzdienstleistungsvertrag, der aufeinanderfolgende Vorgänge oder getrennte Vorgänge der gleichen Art umfasst, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, kann je nach Mitgliedstaat eine unterschiedliche rechtliche Behandlung erfahren; es ist jedoch wichtig, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden. Daher ist es angezeigt vorzusehen, dass die Vorschriften für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge für den ersten einer Reihe aufeinanderfolgender Vorgänge oder getrennter Vorgänge der gleichen Art gelten sollten, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen und als ein Ganzes betrachtet werden können, und zwar unabhängig davon, ob dieser Vorgang oder diese Reihe von Vorgängen Gegenstand eines einzigen Vertrags oder mehrerer aufeinanderfolgender Verträge ist. Liegt keine erstmalige Vereinbarung vor, so sollten die Vorschriften für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge für alle aufeinanderfolgenden oder getrennten Vorgänge gelten, mit Ausnahme der Vorschriften für vorvertragliche Informationen, die nur für den ersten Vorgang gelten sollten. Zum Beispiel kann als „erstmalige Dienstleistungsvereinbarung“ die Eröffnung eines Bankkontos und können als „Vorgänge“ Einzahlungen auf das Bankkonto oder Abhebungen von dem Bankkonto angesehen werden. Die Erweiterung einer erstmaligen Dienstleistungsvereinbarung um neue Elemente, z. B. um die Möglichkeit, ein elektronisches Zahlungsinstrument zusammen mit dem vorhandenen Bankkonto zu benutzen, stellt keinen „Vorgang“ dar, sondern einen Zusatzvertrag.
- (25) Um den Anwendungsbereich dieser Richtlinie abzugrenzen, sollten die Vorschriften für im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen an Verbraucher nicht für Dienstleistungen gelten, die auf gelegentlicher Basis und außerhalb einer Absatzstruktur, deren Zweck der Abschluss von Fernabsatzverträgen ist, erbracht werden.
- (26) Der Einsatz von Fernkommunikationsmitteln bietet gute Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung und darf nicht zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Informationen führen. Wenn über Sprachtelefonien kommuniziert wird, hat der Unternehmer die Möglichkeit, dem Verbraucher mit dessen ausdrücklicher Zustimmung lediglich eine begrenzte Auswahl vorvertraglicher Informationen bereitzustellen, bevor dieser durch den Fernabsatzvertrag gebunden ist. Der Unternehmer sollte die übrigen Informationen unmittelbar nach Vertragsabschluss bereitstellen. Im Interesse der Transparenz sollten Anforderungen in Bezug darauf festgelegt werden, wann die Informationen dem Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zur Verfügung gestellt werden sollten und wie diese Informationen den Verbraucher erreichen sollten. Damit der Verbraucher in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden kann, sollte er alle vorvertraglichen Informationen rechtzeitig vor und nicht erst bei Abschluss des Fernabsatzvertrags oder Annahme eines

entsprechenden Angebots erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Verbraucher ausreichend Zeit hat, die vorvertraglichen Informationen zu lesen und nachzuvollziehen, Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung zu treffen. Werden die Informationen weniger als einen Tag vor Abschluss des Fernabsatzvertrags über Finanzdienstleistungen bereitgestellt, so sollte der Unternehmer verpflichtet sein, den Verbraucher innerhalb der festgelegten Frist auf einem dauerhaften Datenträger an die Möglichkeit zu erinnern, den Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen zu widerrufen. Werden die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag, bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag gebunden ist, bereitgestellt, so sollte der Unternehmer den Verbraucher zwischen einem und sieben Tagen nach Abschluss des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger an die Möglichkeit erinnern, den Fernabsatzvertrag zu widerrufen.

- (27) Die Informationspflichten sollten modernisiert und zukunftssicher gestaltet werden. Daher sollte der Unternehmer dem Verbraucher seine Telefonnummer sowie seine E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln unterschiedlicher Art sowie Informationen darüber, wohin Beschwerden zu richten sind, mitteilen. Die Anforderungen an die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden können von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Verbraucher sollten über die genauen Zusatzkosten informiert werden, die mit der Nutzung der Fernkommunikationsmittel verbunden sind. Einige Unternehmer nutzen zur Preisdifferenzierung zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen eine automatisierte Entscheidungsfindung, und in bestimmten Fällen werden Preise an die individuelle Preissensibilität der Verbraucher angepasst. Deshalb sollten Verbraucher, bevor sie durch einen Fernabsatzvertrag gebunden sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Preis der Finanzdienstleistung auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert wurde.
- (28) Im Rahmen der Richtlinie 2002/65/EG konnten die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen an vorherige Informationspflichten beibehalten oder erlassen, sofern diese Bestimmungen mit dem Unionsrecht vereinbar waren. In diesem Zusammenhang haben mehrere Mitgliedstaaten strengere Informationspflichten beibehalten oder erlassen. Die Möglichkeit, bezüglich der Vorschriften über vorvertragliche Informationen für ein höheres Verbraucherschutzniveau zu sorgen, sollte erhalten bleiben. Dies sollte sowohl für die Informationen selbst als auch für die Darstellung der Informationen gelten. Die Anwendung strengerer Vorschriften kann auch bedeuten, dass die in Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, festgelegten Anforderungen auf Finanzdienstleistungen angewendet werden, die nicht unter diese sektorspezifischen Unionsrechtsakte fallen.
- (29) Bei bestimmten Finanzdienstleistungen könnten ökologische oder soziale Faktoren in die Anlagestrategie eingebunden werden. Damit der Verbraucher eine fundierte Entscheidung treffen kann, sollte er auch über die besonderen ökologischen oder sozialen Ziele informiert werden, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden.
- (30) Alle vorvertraglichen Informationen sollten auf einem dauerhaften Datenträger in einem lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden und für den Verbraucher leicht verständlich sein. Ein Format gilt als lesbar, wenn Schriftzeichen in lesbarer Größe und in Farben verwendet werden, die die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, auch wenn das Dokument in Schwarz-Weiß vorgelegt, gedruckt oder fotokopiert wird. Außerdem sollten übermäßig lange und komplizierte Beschreibungen, Kleindruck und eine übermäßige Verwendung von Hyperlinks so weit wie möglich vermieden werden, da sie Verbrauchern das Verständnis erschweren. Können die Informationen aufgrund des vom Verbraucher gewählten Mediums nicht vor Abschluss des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, so sollten sie unverzüglich nach Vertragsabschluss bereitgestellt werden.
- (31) Die Informationspflichten sollten so angepasst werden, dass den technischen Beschränkungen, denen bestimmte Medien unterworfen sind, Rechnung getragen werden kann, zum Beispiel der beschränkten Zahl der Zeichen auf bestimmten Bildschirmen von Mobiltelefonen. Im Falle von Mobiltelefon-Bildschirmen sollten — wenn der Unternehmer Inhalt und Darstellung der Online-Benutzeroberfläche für solche Geräte angepasst hat — die folgenden Informationen an vorderster Stelle bereitgestellt und möglichst besonders hervorgehoben werden: Informationen über die Identität des Unternehmers, die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung an Verbraucher, der Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung an Verbraucher zahlen muss, einschließlich aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht, sowie das Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufsrechts, einschließlich der Modalitäten, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts. Die übrigen Informationen könnten geschichtet werden. Alle Informationen sollten jedoch vor Abschluss des Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden.

- (32) Wenn vorvertragliche Informationen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden, sollten diese Informationen klar und verständlich dargestellt werden. Zu diesem Zweck könnten die Informationen auf dem Bildschirm wirksam hervorgehoben, eingerahmt und kontextualisiert werden. Die Technik des Schichtens wurde geprüft und hat sich für bestimmte Finanzdienstleistungen als nützlich erwiesen; bei dieser Technik gelten bestimmte vorgeschriebene vorvertragliche Informationen als wesentliche Angaben und werden daher in der ersten Schicht hervorgehoben, während andere detaillierte Teile der vorvertraglichen Informationen in weiteren Schichten enthalten sind. Wird die Technik des Schichtens gemäß dieser Richtlinie angewendet, so sollte der Unternehmer in der ersten Schicht des elektronischen Kommunikationsmittels mindestens folgende Informationen bereitstellen: die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung, den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtpreis, einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten und eine Angabe zum Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts. Die übrigen vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen könnten in weiteren Schichten angezeigt werden. Bei Anwendung der Technik des Schichtens sollten alle Informationen für den Verbraucher leicht zugänglich sein, die Verwendung weiterer Schichten sollte nicht die Aufmerksamkeit des Verbrauchers vom Inhalt des Dokuments ablenken, und es sollten keine wesentlichen Angaben verschleiert werden. Es sollte möglich sein, alle Teile der vorvertraglichen Informationen in einem einzigen Dokument auszudrucken.
- (33) Eine weitere Möglichkeit, vorvertragliche Informationen auf elektronischem Wege bereitzustellen, ist das Konzept des „Inhaltsverzeichnis“ mit erweiterbaren Überschriften. Auf der obersten Ebene könnten die Verbraucher die Hauptthemen finden, von denen jedes durch Anklicken erweitert werden kann, sodass die Verbraucher zu einer detaillierteren Darstellung der relevanten Informationen geleitet werden. Auf diese Weise findet der Verbraucher alle erforderlichen Informationen an einem Ort und behält gleichzeitig die Kontrolle darüber, was er wann überprüft. Der Verbraucher sollte die Möglichkeit haben, das gesamte vorvertragliche Informationsdokument herunterzuladen und es als eigenständiges Dokument zu speichern.
- (34) Verbraucher sollten ein Recht auf Widerruf haben, das ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen werden kann und keine Vertragsstrafe nach sich zieht. Wenn kein Widerrufsrecht besteht, weil der Verbraucher die Erfüllung eines Fernabsatzvertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich verlangt hat, sollte der Unternehmer den Verbraucher vor Beginn der Erfüllung des Vertrags darüber unterrichten.
- (35) Die Widerrufsfrist sollte 14 Kalendertage nach Abschluss des Fernabsatzvertrags bzw. 14 Kalendertage nach dem Tag, an dem der Verbraucher die vorvertraglichen Informationen und die Vertragsbedingungen erhält, enden, wenn dieser Tag nach dem Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags liegt. Bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen sollte diese Frist auf 30 Kalendertage verlängert werden. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte die Widerrufsfrist, wenn der Verbraucher die vorvertraglichen Informationen und die Vertragsbedingungen nicht erhalten hat, spätestens zwölf Monate und 14 Kalendertage nach Abschluss des Fernabsatzvertrags enden. Die Widerrufsfrist sollte nicht ablaufen, wenn der Verbraucher nicht auf einem dauerhaften Datenträger über das Widerrufsrecht belehrt wurde.
- (36) Damit die wirksame Ausübung des Widerrufsrechts gewährleistet ist, sollte das Verfahren für die Ausübung dieses Rechts nicht aufwendiger sein als das Verfahren für den Abschluss des Fernabsatzvertrags.
- (37) Wenn der Unternehmer die Möglichkeit anbietet, Fernabsatzverträge über eine Online-Benutzeroberfläche — wie eine Website oder eine Anwendung — zu schließen, sollte der Unternehmer dazu verpflichtet sein, für den Verbraucher neben anderen vorhandenen Widerrufsoptionen — wie das Formular in Anhang I Teil B der Richtlinie 2011/83/EU — auch die Möglichkeit vorzusehen, den Vertrag über eine Funktion zu widerrufen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass Verbraucher einen Vertrag ebenso leicht widerrufen können, wie sie ihn abschließen können. Damit das möglich ist, sollte der Unternehmer für den Verbraucher eine Widerrufsfunktion vorsehen, die dieser ohne Weiteres findet und die während der gesamten Widerrufsfrist gut sichtbar und durchgehend verfügbar ist. Die Funktion sollte für den Verbraucher einfach und leicht auffindbar und zugänglich sein. So sollte der Verbraucher nicht erst ein Verfahren durchführen müssen, um die Funktion zu finden oder darauf zuzugreifen, wie beispielsweise das Herunterladen einer Anwendung, wenn der Vertrag nicht über diese Anwendung geschlossen wurde. Um das Verfahren zu vereinfachen, könnte der Unternehmer beispielsweise Hyperlinks bereitstellen, über die der Verbraucher zur Widerrufsfunktion gelangt. Der Verbraucher sollte die Möglichkeit haben, eine Widerrufserklärung abzugeben und die zur Identifizierung des Vertrags erforderlichen Angaben zu machen oder diese zu bestätigen. So sollte ein Verbraucher, der sich bereits (etwa durch Einloggen) identifiziert hat, den Vertrag widerrufen können, ohne sich oder gegebenenfalls den Vertrag, den er widerrufen möchte, erneut identifizieren zu müssen. Damit der Verbraucher sein Widerrufsrecht nicht versehentlich ausübt, sollte der Unternehmer vom Verbraucher verlangen, dass er seine Widerrufsentscheidung auf eine Weise bestätigt, die die Widerrufsabsicht des Verbrauchers bestätigt. Wenn der Verbraucher im Rahmen desselben Fernabsatzvertrags mehrere Waren oder Dienstleistungen bestellt hat, kann der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit

einräumen, statt des gesamten Vertrags nur einen Teil des Vertrags zu widerrufen. Wenn der Verbraucher zur Ausübung des Widerrufsrechts die Funktion benutzt, sollte der Unternehmer dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung für diesen Widerruf übermitteln. Diese Verpflichtung sollte nicht nur für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, sondern für sämtliche Fernabsatzverträge gelten, für die in der Richtlinie 2011/83/EU ein Widerrufsrecht vorgesehen ist. Die Widerrufsfunktion dient dazu, Verbraucher stärker für ihr Recht auf Widerruf zu sensibilisieren und die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieses Rechts zu vereinfachen, da Verbraucher beim Fernabsatz sowohl von Finanzprodukten oder -dienstleistungen als auch von nichtfinanziellen Produkten oder Dienstleistungen nicht die Möglichkeit haben, persönliche Erläuterungen zu erhalten oder persönlich zu erfahren, wie komplex oder umfangreich ein Produkt oder eine Dienstleistung möglicherweise ist. Diese Verpflichtung sollte daher nicht nur für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen gelten, sondern auch für Fernabsatzverträge über andere Waren und Dienstleistungen, für die im Unionsrecht ein Widerrufsrecht vorgesehen ist, um die Möglichkeiten der Verbraucher, sich durch Widerruf von einem Vertragsverhältnis zu lösen, zu verbessern.

- (38) Verbraucher benötigen über die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen hinaus möglicherweise weitere Unterstützung, um entscheiden zu können, welche Finanzdienstleistung für ihre Bedürfnisse und ihre finanzielle Situation am besten geeignet ist. Mit der Bereitstellung angemessener Erläuterungen soll vor allem sichergestellt werden, dass der Verbraucher die vom Unternehmer angebotene Finanzdienstleistung versteht, bevor er den Vertrag unterzeichnet. Damit dies gewährleistet ist, sollten die angemessenen Erläuterungen rechtzeitig bereitgestellt werden, damit der Verbraucher ausreichend Zeit hat, sie vor Vertragsabschluss zu prüfen. Eine bloße Wiederholung der vorvertraglichen Informationen ist dafür möglicherweise nicht ausreichend und sollte daher vermieden werden. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmer vor Abschluss eines Finanzdienstleistungsvertrags im Fernabsatz eine solche Unterstützung in Bezug auf die Finanzdienstleistungen, die sie dem Verbraucher anbieten, bereitstellen, indem sie die wesentlichen Merkmale des Vertrags, einschließlich möglicher Nebenleistungen, und die spezifischen Auswirkungen, die der Vertrag auf den Verbraucher haben kann, angemessen erläutern. In Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Vertrags sollte der Unternehmer die Hauptmerkmale des Angebots, etwa den vom Verbraucher an den Unternehmer zu zahlenden Gesamtpreis und die Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Finanzdienstleistung, und die Auswirkungen des Vertrags auf den Verbraucher erläutern, gegebenenfalls einschließlich der Frage, ob die Nebenleistungen einzeln beendet werden können oder nicht und welche Folgen eine solche Beendigung hätte. Was die spezifischen Auswirkungen des angebotenen Vertrags angeht, sollte der Unternehmer ferner die wichtigsten Folgen einer Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erläutern.
- (39) Unter die vorliegende Richtlinie fallende Verträge können in finanzieller Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet sein und sich daher stark voneinander unterscheiden. Daher könnten die Mitgliedstaaten die Art und Weise, wie diese Erläuterungen bereitzustellen sind, an die Umstände, unter denen die Finanzdienstleistung angeboten wird, und an den Bedarf des Verbrauchers an Unterstützung anpassen, wobei dem Kenntnisstand und den Erfahrungen des Verbrauchers in Bezug auf die Finanzdienstleistung und ihre Ausgestaltung Rechnung zu tragen ist. Um sicherzustellen, dass der Verbraucher angemessene Erläuterungen erhält, sollten Unternehmer von den Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, dem Verbraucher in dessen Interesse solche Erläuterungen auf einfache und unkomplizierte Weise zukommen zu lassen.
- (40) Die Verpflichtung zu angemessenen Erläuterungen ist besonders wichtig, wenn Verbraucher beabsichtigen, einen Finanzdienstleistungsvertrag im Fernabsatz zu schließen, und der Unternehmer Erläuterungen über vollständig automatisierte Online-Tools wie Chatbots, Robo-Advice, interaktive Tools oder ähnliche Mittel bereitstellt. Damit gewährleistet ist, dass der Verbraucher die Folgen, die sich aus dem Vertrag für seine wirtschaftliche Situation ergeben können, versteht, sollte der Verbraucher im Vorfeld des Vertragsabschlusses während der Geschäftszeiten des Unternehmers stets kostenfrei menschliches Eingreifen im Namen des Unternehmers erwirken können. Der Verbraucher sollte zudem das Recht haben, nach Abschluss des Fernabsatzvertrags in begründeten Fällen und ohne übermäßigen Aufwand zulasten des Unternehmers das Eingreifen einer Person zu verlangen. Dies könnte das Recht auf menschliches Eingreifen einschließen, wenn ein Vertrag verlängert wird, dem Verbraucher erhebliche Schwierigkeiten entstehen oder im Hinblick auf die Vertragsbedingungen weitere Erläuterungen benötigt werden.
- (41) „Dark Patterns“ auf Online-Benutzeroberflächen von Unternehmern sind Praktiken, die darauf abzielen oder tatsächlich bewirken, dass Verbraucher, die Empfänger der Finanzdienstleistung sind, in ihrer Fähigkeit, eine unabhängige und informierte Auswahl oder Entscheidung zu treffen, maßgeblich beeinflusst oder beeinträchtigt werden. Dies gilt in besonderem Maße für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge. Diese Praktiken können von Unternehmern eingesetzt werden, um die Verbraucher, die Empfänger ihrer Dienstleistung sind, zu unerwünschten Verhaltensweisen oder Entscheidungen zu bewegen, die für sie von Nachteil sein können. Unternehmern sollte es daher untersagt sein, die Verbraucher, die Empfänger der Dienstleistung sind, durch den

Aufbau, die Gestaltung oder die Funktionen einer Online-Benutzeroberfläche oder eines Teils davon in die Irre zu führen oder zu etwas zu verleiten und ihre Autonomie, ihre Entscheidungsfreiheit oder ihre Auswahlmöglichkeiten zu beeinflussen oder zu beeinträchtigen. Dazu können unter anderem ausbeuterische Gestaltungsmuster zählen, mit denen der Verbraucher zu Entscheidungen oder Handlungen verleitet wird, die vorteilhaft für den Unternehmer, aber möglicherweise nicht im Interesse des Verbrauchers sind, indem Auswahlmöglichkeiten in einer nicht neutralen Weise präsentiert werden, etwa durch die stärkere Hervorhebung bestimmter Auswahlmöglichkeiten durch visuelle, akustische oder sonstige Elemente, wenn der Verbraucher aufgefordert wird, eine Entscheidung zu treffen. Während es Anbietern von Vermittlungsdiensten, die Online-Plattformen betreiben, nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ untersagt ist, im Rahmen der Gestaltung und des Aufbaus ihrer Online-Benutzeroberflächen Dark Patterns zu verwenden, sollten die Mitgliedstaaten durch die vorliegende Richtlinie dazu verpflichtet werden, zu verhindern, dass Unternehmer, die Finanzdienstleistungsverträge im Fernabsatz anbieten, derartige Praktiken beim Abschluss von Verträgen über solche Dienstleistungen einsetzen. Die Bestimmungen der genannten Verordnung und der vorliegenden Richtlinie ergänzen demnach einander, da sie für in unterschiedlicher Eigenschaft handelnde Unternehmer gelten. Da für Finanzdienstleistungen aufgrund ihrer Komplexität und der ihnen inhärenten ernsthaften Risiken möglicherweise weitere detaillierte Anforderungen bezüglich Dark Patterns vorgesehen werden müssen, sollten die Mitgliedstaaten in Abweichung von einer vollständigen Harmonisierung die Möglichkeit haben, strengere Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, sofern diese Bestimmungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Diese Möglichkeit steht im Hinblick auf unlautere Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen im Einklang mit Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾, wonach Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen auch Anforderungen stellen können, die restriktiver und strenger sind.

- (42) Im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungen können über die sozialen Medien, beispielsweise durch Influencer, vermarktet werden. Verbraucher könnten darin bestärkt werden, Entscheidungen zu treffen, ohne über die damit verbundenen Folgen und Risiken nachzudenken, und sie könnten Finanzdienstleistungen erwerben, die nicht ihrem Bedarf entsprechen. Die Kommission sollte die Vermarktungspraktiken, mit denen Unternehmer in den sozialen Medien für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungen werben, und den etwaigen diesbezüglichen Handlungsbedarf bewerten. Diese Bewertung sollte beispielsweise angesichts der Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG und anderer einschlägiger Rechtsakte der Union auf solche Praktiken erfolgen. Es hat bereits Fälle in Mitgliedstaaten gegeben, in denen Verbraucher durch die Vermarktungspraktiken von Influencern in die Irre geführt wurden, indem auf Plattformen der sozialen Medien für bestimmte Finanzdienstleistungen geworben wurde, ohne die Verbraucher über das hohe Verlustrisiko zu informieren. Die Richtlinie 2005/29/EG enthält Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass irreführende Praktiken, die den durchschnittlichen Verbraucher täuschen oder zu täuschen geeignet sind, verboten sind und dass wesentliche Informationen, die der durchschnittliche Verbraucher für eine fundierte geschäftliche Entscheidung benötigt, nicht vorenthalten werden können. Bei diesen Bestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass sie sich auch auf die Vermarktungspraktiken von Influencern auf Plattformen der sozialen Medien erstrecken.
- (43) Die Richtlinie 2011/83/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (44) Die Richtlinie 2002/65/EG sollte daher aufgehoben werden.
- (45) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich durch Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (46) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten ⁽¹⁶⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt —

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (Abl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Abl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

⁽¹⁶⁾ Abl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2011/83/EU

Die Richtlinie 2011/83/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1b) Für Fernabsatzverträge über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden, gelten nur die Artikel 1 und 2, Artikel 3 Absätze 2, 5 und 6, Artikel 4, Artikel 6a, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 11a, die Artikel 16a bis 16e, Artikel 19, die Artikel 21 bis 23, Artikel 24 Absätze 1 und 6, die Artikel 25 bis 27 und Artikel 29.

Umfassen in Unterabsatz 1 genannte Verträge eine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung mit daran anschließenden aufeinanderfolgenden Vorgängen oder einer daran anschließenden Reihe getrennter Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, so gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen mit Ausnahme von Artikel 21 nur für die erste Vereinbarung.

Für den Fall, dass es keine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung gibt, aber die aufeinander folgenden oder getrennten Vorgänge der gleichen Art, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, zwischen den gleichen Vertragsparteien abgewickelt werden, gelten die Artikel 16a und 16d nur für den ersten Vorgang.

Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste einer neuen Reihe von Vorgängen, sodass die Artikel 16a und 16d Anwendung finden.“

b) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) über Finanzdienstleistungen, die nicht unter Artikel 3 Absatz 1b fallen;“

2. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts gemäß Artikel 11 Absatz 1 sowie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B und gegebenenfalls Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach Artikel 11a;“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Ausübung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden

(1) Bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, stellt der Unternehmer sicher, dass der Verbraucher den Vertrag auch widerrufen kann, indem er eine Widerrufsfunktion benutzt.

Die Widerrufsfunktion wird gut lesbar mit den Worten „Vertrag widerrufen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung gekennzeichnet. Die Widerrufsfunktion ist während der gesamten Widerrufsfrist durchgehend verfügbar. Sie ist auf der Online-Benutzeroberfläche hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich.

(2) Die Widerrufsfunktion ermöglicht es dem Verbraucher, eine Online-Widerrufserklärung zu versenden, mit der der Unternehmer von der Entscheidung des Verbrauchers, den Vertrag zu widerrufen, in Kenntnis gesetzt wird. Über diese Online-Widerrufserklärung kann der Verbraucher ohne Weiteres die folgenden Informationen bereitstellen oder bestätigen:

a) seinen Namen;

b) Angaben zur Identifizierung des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte;

c) Angaben zu dem elektronischen Kommunikationsmittel, mit dem dem Verbraucher die Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden wird.

(3) Sobald der Verbraucher die Online-Widerrufserklärung gemäß Absatz 2 ausgefüllt hat, ermöglicht der Unternehmer dem Verbraucher, ihm diese Erklärung mittels einer Bestätigungsfunktion zu übermitteln.

Diese Bestätigungsfunktion wird gut lesbar und ausschließlich mit den Worten „Widerruf bestätigen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung gekennzeichnet.

(4) Sobald der Verbraucher die Bestätigungsfunktion aktiviert hat, übermittelt der Unternehmer dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung, die unter anderem den Inhalt der Widerrufserklärung sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält.

(5) Das Widerrufsrecht des Verbrauchers gilt als innerhalb der einschlägigen Widerrufsfrist ausgeübt, wenn der Verbraucher die Online-Widerrufserklärung im Sinne dieses Artikels vor Ablauf dieser Frist abgegeben hat.“

4. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL IIIa

Vorschriften für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge

Artikel 16a

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen an Verbraucher

(1) Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:

- a) die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und gegebenenfalls die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt;
- b) die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer bzw. gegebenenfalls der Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, anbietet; all diese Kommunikationsmittel ermöglichen es dem Verbraucher, schnell Kontakt zum Unternehmer aufzunehmen und effizient mit ihm zu kommunizieren, und stellen sicher, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmer auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann;
- c) einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer sowie gegebenenfalls an den Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, zu richten;
- d) wenn der Unternehmer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
- e) soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, den Namen, die Anschrift, die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- f) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
- g) den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren, und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- h) gegebenenfalls Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall;
- i) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist;
- j) gegebenenfalls einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und einen Hinweis, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- k) einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern und/oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- l) etwaige Beschränkungen des Zeitraums, während dessen die gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;

- m) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
 - n) etwaige spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
 - o) wenn ökologische oder soziale Faktoren in die Anlagestrategie der Finanzdienstleistung eingebunden werden, Informationen über ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden;
 - p) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
 - q) die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauerhaften oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat;
 - r) Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;
 - s) praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach Artikel 16b Absatz 1, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung, und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach Artikel 11a;
 - t) etwaige Vertragsklauseln, die das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht und/oder das zuständige Gericht bestimmen;
 - u) in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet;
 - v) gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
 - w) das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinien 2014/49/EU (*) und 97/9/EG (**) des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Anforderungen hinsichtlich der zu verwendenden Sprache in Bezug auf die Informationen gemäß Absatz 1 in ihrem nationalen Recht beibehalten oder einführen, um sicherzustellen, dass diese Informationen vom Verbraucher ohne Weiteres verstanden werden.
- (3) Bei der fernmündlichen Kommunikation werden die Identität des Unternehmers und der geschäftliche Zweck des vom Unternehmer initiierten Anrufs zu Beginn eines jeden Anrufs mit dem Verbraucher ausdrücklich klargestellt. Wenn ein Anruf aufgezeichnet wird oder aufgezeichnet werden könnte, wird der Verbraucher vom Unternehmer entsprechend in Kenntnis gesetzt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 gilt im Falle der fernmündlichen Kommunikation gemäß Absatz 3, dass der Unternehmer, sofern der Verbraucher ausdrücklich zustimmt, nur die in Absatz 1 Buchstaben a, f, g, k und p genannten Informationen bereitstellen kann, bevor der Verbraucher durch den Fernabsatzvertrag gebunden ist. In diesem Fall unterrichtet der Unternehmer den Verbraucher über Art und Verfügbarkeit der übrigen in Absatz 1 genannten Informationen. Der Unternehmer stellt diese übrigen gemäß Absatz 1 geforderten Informationen nach Abschluss des Fernabsatzvertrags unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bereit.
- (5) Für den Fall, dass die in Absatz 1 genannten Informationen weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher durch den Fernabsatzvertrag gebunden ist, bereitgestellt werden, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Unternehmer den Verbraucher an die Möglichkeit des Widerrufs des Fernabsatzvertrags nach Artikel 16b sowie an das Verfahren für den Widerruf erinnert. Diese Erinnerung wird dem Verbraucher zwischen einem und sieben Tagen nach Abschluss des Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.
- (6) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt und sind leicht lesbar.

Die in Absatz 1 genannten Informationen werden Verbrauchern mit Behinderungen, einschließlich Verbrauchern mit einer Sehbehinderung, auf Verlangen in einem geeigneten und barrierefreien Format zur Verfügung gestellt.

(7) Mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstaben a, f, g, k und p genannten Informationen ist es dem Unternehmer erlaubt, die Informationen zu schichten, wenn sie auf elektronischem Wege bereitgestellt werden.

Werden die Informationen geschichtet, so muss es möglich sein, die in Absatz 1 genannten Informationen in einem einzigen Dokument einzusehen, zu speichern und auszudrucken.

In diesem Fall stellt der Unternehmer sicher, dass dem Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags alle in Absatz 1 genannten vorvertraglichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

(8) Die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Artikel genannten Informationspflichten obliegt dem Unternehmer.

(9) Die Mitgliedstaaten können strengere als die im vorliegenden Artikel genannten Bestimmungen über vorvertragliche Informationspflichten einführen oder beibehalten, sofern diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

(10) Enthält ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über die Informationen, die dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellen sind, so gelten — unabhängig von ihrem Detaillierungsgrad — nur die Vorschriften des genannten Unionsrechtsakts für diese spezifischen Finanzdienstleistungen, sofern in diesem Unionsrechtsakt nichts anderes bestimmt ist.

Enthält dieser andere Unionsrechtsakt keine Vorschriften über Informationen zum Widerrufsrecht, so unterrichtet der Unternehmer den Verbraucher im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe p über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Rechts.

Artikel 16b

Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher den Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen widerrufen kann, ohne eine Vertragsstrafe zahlen oder Gründe nennen zu müssen. Bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen wird diese Frist auf 30 Kalendertage verlängert.

Die in Unterabsatz 1 genannte Widerrufsfrist beginnt entweder

- a) am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrags oder
- b) an dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen nach Artikel 16a erhält, sofern dieser nach dem unter Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannten Tag liegt.

Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß Artikel 16a nicht erhalten, so endet die Widerrufsfrist auf jeden Fall zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Fernabsatzvertrags. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p belehrt wurde.

(2) Das Widerrufsrecht gilt nicht für Folgendes:

- a) Finanzdienstleistungen an Verbraucher, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten könnten, zum Beispiel Dienstleistungen im Zusammenhang mit

- Devisen;
- Geldmarktinstrumenten;
- handelbaren Wertpapieren;
- Anteilen an Anlagegesellschaften;
- Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung;

- Zinstermingeschäften (FRAs);
 - Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („equity swaps“);
 - Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle unter diesem Buchstaben genannten Instrumente, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere die Devisen- und die Zinsoptionen;
- b) Reise- und Gepäckversicherungspolice oder ähnliche kurzfristige Versicherungspolice mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
- c) Verträge, die auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt sind, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.
- (3) Das Widerrufsrecht des Verbrauchers gilt als innerhalb der in Absatz 1 genannten Widerrufsfrist ausgeübt, wenn er die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf dieser Frist abgesandt hat.
- (4) Erbringt der Unternehmer oder ein Dritter aufgrund einer Vereinbarung zwischen diesem Dritten und dem Unternehmer eine Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen, so ist der Verbraucher durch diesen Vertrag über Nebenleistungen nicht gebunden, wenn er sein Widerrufsrecht gemäß diesem Artikel ausübt. Entscheidet der Verbraucher, den Vertrag über Nebenleistungen zu beenden, ist dies für den Verbraucher nicht mit Kosten verbunden.
- (5) Dieser Artikel gilt unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die eine Frist vorsehen, innerhalb derer die Ausführung des Vertrags nicht beginnen darf.
- (6) Enthält ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über das Widerrufsrecht, so gelten für diese spezifischen Finanzdienstleistungen nur die Vorschriften über das Widerrufsrecht in dem genannten Unionsrechtsakt, sofern in dem anderen Unionsrechtsakt nichts anderes bestimmt ist. Dürfen die Mitgliedstaaten nach diesem anderen Unionsrechtsakt zwischen dem Widerrufsrecht und einer Alternative, beispielsweise einer Bedenkzeit, wählen, so gelten für diese spezifischen Finanzdienstleistungen nur die entsprechenden Vorschriften dieses Unionsrechtsakts, sofern in dem anderen Unionsrechtsakt nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Abweichend von diesem Artikel können die Mitgliedstaaten stattdessen in Bezug auf das Widerrufsrecht oder eine Bedenkzeit beschließen, die folgenden Bestimmungen auf die nachstehend genannten Finanzdienstleistungen anzuwenden:
- a) Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (***) auf Kreditverträge, die nach Artikel 3 Absatz 2 der genannten Richtlinie von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind, und
 - b) die Artikel 26 und 27 der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates (****) auf Kreditverträge, die nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Artikel 16c

Zahlung für die vor Widerruf des Vertrags erbrachte Dienstleistung

- (1) Übt der Verbraucher das Widerrufsrecht nach Artikel 16b aus, so darf von ihm lediglich die Zahlung für die vom Unternehmer nach dem Fernabsatzvertrag tatsächlich erbrachten Dienstleistungen verlangt werden. Der Verbraucher bezahlt diese Dienstleistungen unverzüglich. Der zu zahlende Betrag darf
- a) einen Betrag nicht überschreiten, der dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen am Gesamtumfang der im Fernabsatzvertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht;
 - b) in keinem Fall so bemessen sein, dass er als Vertragsstrafe ausgelegt werden könnte.
- (2) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Verbraucher keinen Betrag schulden, wenn sie einen Versicherungsvertrag widerrufen.
- (3) Der Unternehmer darf vom Verbraucher nur dann eine Zahlung nach Absatz 1 dieses Artikels verlangen, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass der Verbraucher über den zu zahlenden Betrag nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Der Unternehmer kann eine solche Zahlung jedoch nicht verlangen, wenn er vor Ende der Widerrufsfrist nach Artikel 16b Absatz 1 ohne vorheriges Verlangen des Verbrauchers mit der Vertragsausführung begonnen hat.

(4) Der Unternehmer erstattet dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Tag, an dem der Unternehmer die Mitteilung über den Widerruf erhält, jeden Betrag, den der Unternehmer vom Verbraucher nach dem Fernabsatzvertrag erhalten hat, mit Ausnahme des in Absatz 1 genannten Betrags.

(5) Der Verbraucher erstattet dem Unternehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Tag, an dem der Verbraucher den Vertrag widerruft, jeden Betrag, den er vom Unternehmer erhalten hat.

Artikel 16d

Angemessene Erläuterungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmer verpflichtet sind, dem Verbraucher angemessene Erläuterungen zu den angebotenen Finanzdienstleistungsverträgen zu geben, damit der Verbraucher beurteilen kann, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entsprechen. Diese Erläuterungen werden dem Verbraucher vor Vertragsabschluss und kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Erläuterungen müssen Folgendes umfassen:

- a) die erforderlichen vorvertraglichen Informationen;
- b) die Hauptmerkmale des angebotenen Vertrags, einschließlich möglicher Nebenleistungen;
- c) die besonderen Folgen, die sich aus dem angebotenen Vertrag für den Verbraucher ergeben können, gegebenenfalls einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsausfall oder Zahlungsverzug des Verbrauchers.

(2) Die Mitgliedstaaten können festlegen, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die in Absatz 1 genannten Erläuterungen bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können die Art und Weise an die Umstände, unter denen die Finanzdienstleistung angeboten wird, an die Person, der sie angeboten wird, und an die Art der angebotenen Finanzdienstleistung anpassen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher, falls der Unternehmer Online-Tools verwendet, in der vorvertraglichen Phase sowie in begründeten Fällen auch nach Abschluss des Fernabsatzvertrags das Recht hat, in der Sprache der vorvertraglichen Informationen nach Artikel 16a Absatz 1 menschliches Eingreifen zu verlangen und zu erwirken.

(4) Die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Artikel genannten Anforderungen bezüglich angemessener Erläuterungen obliegt dem Unternehmer.

(5) Enthält ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über angemessene Erläuterungen, die dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen sind, so gelten für diese spezifischen Finanzdienstleistungen nur die Vorschriften über angemessene Erläuterungen in diesem Unionsrechtsakt, sofern darin nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 16e

Zusätzlicher Schutz in Bezug auf Online-Benutzeroberflächen

(1) Unbeschadet der Richtlinie 2005/29/EG und der Verordnung (EU) 2016/679 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmer beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz ihre Online-Benutzeroberfläche im Sinne von Artikel 3 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates (****) nicht so konzipieren, organisieren oder betreiben, dass Verbraucher, die Empfänger ihrer Dienstleistungen sind, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere erlassen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die sich im Einklang mit dem Unionsrecht mit mindestens einer der folgenden Praktiken von Unternehmern befassen:

- a) stärkere Hervorhebung bestimmter Auswahlmöglichkeiten, wenn Verbraucher, die Empfänger der Dienstleistungen sind, aufgefordert werden, eine Entscheidung zu treffen,
- b) wiederholte Aufforderung an Verbraucher, die Empfänger der Dienstleistung sind, eine Auswahl zu treffen, wenn eine solche Auswahl bereits getroffen wurde, insbesondere durch die Einblendung eines Pop-up-Fensters, mit der die Nutzererfahrung beeinträchtigt wird, oder
- c) Erschwerung des Verfahrens zur Beendigung eines Dienstes im Vergleich zur Anmeldung bei diesem Dienst.

(2) Die Mitgliedstaaten können strengere als die in Absatz 1 genannten Bestimmungen über Pflichten für Unternehmer einführen oder beibehalten, sofern die Bestimmungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind.“

- (*) Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).
- (**) Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).
- (***) Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).
- (****) Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (ABl. L, 2023/2225 vom 30.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2225/oj>).
- (*****) Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

5. In Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) In Bezug auf Verstöße gegen die nach den in Artikel 3 Absatz 1b genannten Bestimmungen erlassenen, für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen an Verbraucher geltenden Maßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen der Verhängung von Sanktionen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 entweder Geldbußen im Verwaltungsverfahren verhängt werden können oder gerichtliche Verfahren zur Verhängung von Geldbußen eingeleitet werden können oder beides erfolgen kann.“

6. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Macht ein Mitgliedstaat von einer Regelungsmöglichkeit nach Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6 Absätze 7 und 8, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 6, Artikel 9 Absätze 1a und 3, Artikel 16 Absätze 2 und 3, Artikel 16a Absätze 2 und 9, Artikel 16b Absatz 7 sowie Artikel 16e Gebrauch, so setzt er die Kommission hierüber bis zum 19. Dezember 2025 sowie über etwaige spätere Änderungen in Kenntnis.“

7. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Umsetzung und Überprüfung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 19. Dezember 2025 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 19. Juni 2026 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Bis zum 31. Juli 2030 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich der Widerrufsfunktion, vor. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Funktionsweise des Binnenmarktes für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungen in der Union und der Auswirkungen dieser Richtlinie auf andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union.

*Artikel 3***Aufhebung**

Die Richtlinie 2002/65/EG wird mit Wirkung vom 19. Juni 2026 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die Richtlinie 2011/83/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang der vorliegenden Richtlinie zu lesen.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 5***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 22. November 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
R. METSOLA

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. NAVARRO RÍOS

ANHANG I

Anhang I der Richtlinie 2011/83/EU wird wie folgt geändert:

Unter der Überschrift „Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts“ erhält der Hinweis 3 unter „A. Muster-Widerrufsbelehrung“ die folgende Fassung:

- „3. Wenn Sie dazu verpflichtet sind, eine Funktion bereitzustellen, mit der der Verbraucher den online geschlossenen Vertrag widerrufen kann, fügen Sie Folgendes ein: ‚Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter [Internetadresse oder anderen geeigneten Hinweis darüber eingeben, wo die Widerrufsfunktion verfügbar ist] ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.‘ Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: ‚Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln‘.‘.

ANHANG II
Entsprechungstabelle

| Richtlinie 2002/65/EG | Richtlinie 2011/83/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung |
|---|--|
| Artikel 1 Absatz 1 | – |
| Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 | Artikel 3 Absatz 1b Unterabsatz 2 |
| Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 | Artikel 3 Absatz 1b Unterabsätze 3 und 4 |
| Artikel 2 Buchstabe a | Artikel 2 Nummer 7 |
| Artikel 2 Buchstabe b | Artikel 2 Nummer 12 |
| Artikel 2 Buchstabe c | Artikel 2 Nummer 2 |
| Artikel 2 Buchstabe d | Artikel 2 Nummer 1 |
| Artikel 2 Buchstabe e | Artikel 2 Nummer 7 |
| Artikel 2 Buchstabe f | Artikel 2 Nummer 10 |
| Artikel 2 Buchstabe g | – |
| Artikel 3 Absatz 1 | Artikel 16a Absatz 1 |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a, b und c | Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a und b |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe d |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe e |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe f |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe g |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe j |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe k |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe l |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe m |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe n |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe q |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe r |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe s |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e | – |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe t |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe g | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe u |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe v |
| Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b | Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe w |

| Richtlinie 2002/65/EG | Richtlinie 2011/83/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung |
|--|--|
| Artikel 3 Absatz 2 | – |
| Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a | Artikel 16a Absatz 3 |
| Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Unterabsatz 2 | Artikel 16a Absatz 4 |
| Artikel 3 Absatz 4 | – |
| Artikel 4 Absätze 1 und 5 | Artikel 16a Absatz 10 |
| Artikel 4 Absatz 2 | Artikel 16a Absatz 9 |
| Artikel 4 Absätze 3 und 4 | – |
| Artikel 5 Absatz 1 | Artikel 16a Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 5 und Absatz 6 Unterabsatz 1 |
| Artikel 5 Absatz 2 | – |
| Artikel 5 Absatz 3 | – |
| Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster Satz | Artikel 16b Absatz 1 Unterabsatz 1 |
| Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter Satz | – |
| Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich | Artikel 16b Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a |
| Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich | Artikel 16b Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b |
| Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 | – |
| Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a | Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe a |
| Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b | Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe b |
| Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c | Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe c |
| Artikel 6 Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8 | – |
| Artikel 7 Absatz 1 Einleitung | Artikel 16c Absatz 1 Einleitung |
| Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich | Artikel 16c Absatz 1 Buchstabe a |
| Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich | Artikel 16c Absatz 1 Buchstabe b |
| Artikel 7 Absatz 2 | Artikel 16c Absatz 2 |
| Artikel 7 Absatz 3 | Artikel 16c Absatz 3 |
| Artikel 7 Absatz 4 | Artikel 16c Absatz 4 |
| Artikel 7 Absatz 5 | Artikel 16c Absatz 5 |
| Artikel 9 | – |
| Artikel 10 | – |
| Artikel 11 Absätze 1 und 3 | Artikel 24 Absatz 1 |

| Richtlinie 2002/65/EG | Richtlinie 2011/83/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung |
|-----------------------|--|
| Artikel 11 Absatz 2 | – |
| Artikel 12 Absatz 1 | Artikel 25 Absatz 1 |
| Artikel 12 Absatz 2 | – |
| Artikel 13 Absatz 1 | Artikel 23 Absatz 1 |
| Artikel 13 Absatz 2 | Artikel 23 Absatz 2 |
| Artikel 13 Absatz 3 | – |
| Artikel 14 | – |
| Artikel 15 | – |
| Artikel 16 | – |
| Artikel 17 | – |
| Artikel 18 | – |
| Artikel 19 | – |
| Artikel 20 | – |
| Artikel 21 | – |
| Artikel 22 | – |
| Artikel 23 | – |



2023/2680

28.11.2023

BESCHLUSS (GASP) 2023/2680 DES RATES

vom 27. November 2023

über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der somalischen nationalen Armee durch die Bereitstellung von Militärausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates ⁽¹⁾ ist die Europäische Friedensfazilität (EFF) eingerichtet worden, über die die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Die EFF ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 insbesondere für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich, zu verwenden.
- (2) Somalia ist von bewaffneten Konflikten und wiederkehrenden humanitären Katastrophen betroffen, bei denen Millionen Menschen vertrieben und Hunderttausende getötet wurden. Die anhaltende Instabilität hat zu einer lang andauernden humanitären Krise geführt, sodass die Region zu einer Hochburg des Terrorismus und transnationaler krimineller Netze zu werden droht.
- (3) Die Gewährleistung der allgemeinen Stabilität, Souveränität und territorialen Unversehrtheit Somalias sowie der friedlichen Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2018 zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen ist eine der wichtigsten Prioritäten der Union.
- (4) Dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) ging am 29. Oktober 2023 ein an die Union gerichtetes Ersuchen Somalias zu, die somalische nationale Armee im Rahmen der EFF bei der Beschaffung von Militärausrüstung zu unterstützen, die für die Anwendung tödlicher Gewalt konzipiert ist.
- (5) Unterstützungsmaßnahmen werden unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere unter Einhaltung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates ⁽²⁾, und gemäß den Vorschriften zur Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchgeführt.
- (6) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und einzuhalten, sowie die Rechtsstaatlichkeit und gute Staatsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

⁽²⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer

- (1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), wird zugunsten Somalias (im Folgenden „Begünstigter“) wird eingerichtet.
- (2) Das Ziel der Unterstützungsmaßnahme ist die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der somalischen nationalen Armee (SNA), die im Ausbildungszentrum „General Dhagabadan Training Centre“ im Hinblick auf die Wiederherstellung der Sicherheit im Lande und den Schutz der Zivilbevölkerung geschult werden soll.
- (3) Um das in Absatz 2 festgelegte Ziel zu erreichen, wird im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme die Bereitstellung von Munition ausschließlich zur Ausbildung von Angehörigen der SNA finanziert.
- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 48 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.

Artikel 2

Finanzielle Vereinbarungen

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 1 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Artikel 3

Vereinbarungen mit dem Begünstigten

- (1) Der Hohe Vertreter trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:
 - a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der SNA;
 - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;
 - c) die hinreichende Instandhaltung der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
 - d) dass die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingerichteten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

Artikel 4

Durchführung

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen der EFF erfolgt.
- (2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten erfolgt durch die *Défense Conseil International – DCI Group*.

Artikel 5

Überwachung, Kontrolle und Evaluierung

- (1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 durch den Begünstigten. Diese Überwachung dient dazu, für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 zu sensibilisieren und zur Prävention solcher Verstöße beizutragen, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der SNA.
- (2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:
- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei von den Streitkräften, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung EFF-Lieferbescheinigungen zu unterzeichnen sind;
 - b) Berichterstattung, in deren Rahmen der Begünstigte so lange jährlich über die Maßnahmen, die mit der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Ausrüstung erfolgt sind, und über das Inventar der bezeichneten Güter Bericht zu erstatten hat, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) dies nicht mehr für notwendig erachtet;
 - c) Ortsbesichtigungen, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und EFF-Rechnungsprüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen und EFF-Finanzaudits vor Ort gewährt.
- (3) Nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme nimmt der Hohe Vertreter eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele beigetragen hat.

Artikel 6

Berichterstattung

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

Artikel 7

Aussetzung und Beendigung

- (1) Nach Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann das PSK beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vollständig oder teilweise auszusetzen.
- (2) Zudem kann das PSK dem Rat die Beendigung der Unterstützungsmaßnahme empfehlen.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 27. November 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
Y. DÍAZ PÉREZ



2023/2682

28.11.2023

BESCHLUSS (GASP) 2023/2682 DES RATES

vom 27. November 2023

für eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der militärischen Akteure und der Seestreitkräfte der Küstenstaaten, die an Einsätzen zur maritimen Sicherheit im Golf von Guinea beteiligt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates⁽¹⁾ wurde die Europäische Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) eingerichtet, über welche die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Die EFF ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 insbesondere für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich zu verwenden.
- (2) Anlässlich des zehnten Jahrestages des Jaunde-Verhaltenskodex haben die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für die Region des Golfs von Guinea bekräftigt sowie erneut zugesagt, die maritime Sicherheit in der Region zu verbessern.
- (3) Der Rat hat am 4. Mai 2022 das Konzept für eine mögliche Maßnahme zur Unterstützung der Küstenstaaten des Golfs von Guinea gebilligt, deren übergeordnetes Ziel es ist, Maßnahmen unter afrikanischer Leitung zu unterstützen, die der Verbesserung der maritimen Sicherheit und der Bekämpfung der Seeräuberi dienen und von militärischen Akteuren im Golf von Guinea mit dem letztendlichen Ziel durchgeführt werden, die Häufigkeit, Dauer und Intensität von Gewalt und Kriminalität zu verringern und Marineschiffe sowie die an der Küste lebende Bevölkerung und deren Lebensgrundlage zu schützen.
- (4) Als Teil jenes Konzepts billigte der Rat eine vorbereitende Maßnahme, die als Grundlage für einen künftigen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheit (im Folgenden „Hoher Vertreter“) für eine Unterstützungsmaßnahme zur Verbesserung der maritimen Sicherheit im Golf von Guinea dienen sollte. Diese vorbereitende Maßnahme wurde von September bis Dezember 2022 durchgeführt und diente zwei Zielen: erstens der Ermittlung und Ausarbeitung technischer Spezifikationen für ein System der Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung (Intelligence, Surveillance and Reconnaissance, im Folgenden „ISR“) und der Festlegung objektiver und transparenter Kriterien, die zur Wahl des entsprechenden Standorts befähigen, und zweitens, zur Unterstützung der Seestreitkräfte der Küstenstaaten des Golfs von Guinea um unter diesen diejenigen zu ermitteln, welche unter technischen und politischen Aspekten am besten für die Verwirklichung der mit der Unterstützungsmaßnahme verfolgten Ziele geeignet sein würden. Die Ergebnisse der vorbereiteten Maßnahme ergaben, dass ein bemanntes Luftfahrzeug die optimale Lösung für ein System zur ISR sei, und dass Kamerun, Ghana, Kongo und Benin die am besten geeigneten Küstenstaaten des Golfs von Guinea seien, die über ausreichende Marinekapazitäten sowie über ausreichende regulatorische und politische Kapazitäten für eine Beteiligung an der Unterstützungsmaßnahme verfügen.
- (5) Von Januar bis Juni 2023 wurde eine Reihe von Sondierungs- und Kontaktaufnahmeveranstaltungen durchgeführt, die auch Missionen vor Ort einschlossen, um die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme weiter zu konsolidieren und zu verfeinern und eine umfassende Koordinierung und Zusammenarbeit mit den vorermittelten Küstenstaaten des Golfs von Guinea sowie mit den regionalen Organisationen zu gewährleisten, die Teil der Jaunde-Architektur sind, nämlich insbesondere dem Regionalen Zentrum für maritime Sicherheit in Zentralafrika (Regional Center for Maritime Security in Central Africa, im Folgenden „CRESMAC“), dem Regionalen Zentrum für maritime Sicherheit in Westafrika (Regional Center for Maritime Security in West Africa, im Folgenden „CRESMAO“), dem interregionalen Koordinierungszentrum (Interregional Coordination Centre, im Folgenden „ICC“) und den Multinationalen maritimen Koordinierungszentren (Multinational Maritime Coordination Centres, im Folgenden „MMCCs“) in Duala, Accra und Pointe-Noire. Als Ergebnis dieser Kontaktaufnahme und auf der Grundlage der von den vorermittelten Küstenstaaten des Golfs von Guinea mitgeteilten Bereitschaft wurden Kamerun und Ghana als Begünstigte der Unterstützungsmaßnahme ausgewählt.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

- (6) Angesichts der Komplexität der Unterstützungsmaßnahme und zur Begrenzung potenzieller politischer oder technischer Risiken wird bei der Unterstützung der Küstenstaaten des Golfs von Guinea im Bereich der maritimen Sicherheit schrittweise vorgegangen. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Halbjahresbewertung der Unterstützungsmaßnahme kann beschlossen werden, die Unterstützung fortzusetzen und möglicherweise im Jahr 2024 auf andere Küstenstaaten des Golfs von Guinea auszuweiten.
- (7) Am 16. Juni 2023 erhielt der Hohe Vertreter einen Antrag Ghanas, in dem die Union ersucht wird, die Marine Ghanas bei der Beschaffung wichtiger Ausrüstung zur Stärkung ihrer operativen Kapazitäten in Bezug auf Patrouillen auf hoher See zu unterstützen.
- (8) Am 19. September 2023 erhielt der Hohe Vertreter einen Antrag Kameruns, in dem die Union ersucht wird, die Marine Kameruns bei der Beschaffung wichtiger Ausrüstung zur Stärkung ihrer operativen Kapazitäten in Bezug auf Patrouillen auf hoher See zu unterstützen sowie die Jaunde-Architektur durch die Bereitstellung von Leistungen zur ISR durch ein bemanntes Luftfahrzeug zu unterstützen, um so die operativen Kapazitäten der Mitgliedstaaten der Jaunde-Architektur zur Überwachung des Golfs von Guinea mit dem Endziel zu stärken, die maritime Sicherheit in der Region zu verbessern.
- (9) Unterstützungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates^(*), und unter Einhaltung der Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchzuführen.
- (10) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer

- (1) Es wird eine Unterstützungsmaßnahme zugunsten der Jaunde-Architektur, Kameruns und Ghanas (im Folgenden „Begünstigte“) eingerichtet, die im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“).
- (2) Das Ziel der Unterstützungsmaßnahme ist es, Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, Operationen im Zusammenhang mit der maritimen Sicherheit sowie Abschreckungsmaßnahmen im Golf von Guinea zu stärken, indem die Kapazitäten der Jaunde-Architektur und ihrer Mitgliedstaaten gestärkt werden, was insbesondere durch die Verbesserung ihrer maritimen Lageerfassung und durch die Verbesserung der Kapazitäten ausgewählter Seestreitkräfte in Bezug auf Patrouillen auf hoher See erfolgt, um letztlich die Kriminalität zu verringern und Seeschiffe und maritime Ressourcen sowie die Bevölkerung an der Küste und ihre Lebensgrundlage zu schützen.
- (3) Um das in Absatz 2 genannte Ziel zu erreichen, werden im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme die folgenden Arten von Ausrüstung und Leistungen, die nicht dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, finanziert:
 - a) die Bereitstellung von Leistungen zur ISR durch ein bemanntes Luftfahrzeug über einen Zeitraum von einem Jahr. Das Nationale Maritime Operationszentrum der Marine Kameruns in Duala ist dafür zuständig, die im Zuge der Leistungen zur ISR gewonnenen Erkenntnisse entgegenzunehmen, weiterzuverarbeiten und über das regionale Informationssystem der Jaunde-Architektur an die anderen regionalen Zentren und maritimen Koordinierungszentren der Jaunde-Architektur weiterzugeben;
 - b) die Unterstützung der Patrouillenschiffe von
 - i) Kamerun durch die Bereitstellung von Eingreif-Schnellbooten,
 - ii) Ghana durch die Bereitstellung von unbemannten Marineflugsystemen für die Überwachung auf See, von Material für technische Zwecke für die Instandhaltung von Schiffen sowie von Freitauchausrüstung;
 - c) ein technischer Assistent zur Unterstützung der Marinen Kameruns und Ghanas;

(*) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

- d) ein Marine-Assistent für die Zusammenarbeit mit den Strukturen der Jaunde-Architektur, insbesondere dem ICC, CRESMAC, CRESMAO und den MMCCs in Duala, Kamerun und Accra, Ghana.
- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 48 Monate ab der Annahme dieses Beschlusses.

Artikel 2

Finanzregelung

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 21 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Artikel 3

Vereinbarungen mit den Begünstigten

- (1) Der Hohe Vertreter trifft mit den Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme durch die Begünstigten sicherzustellen.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:
- a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der kamerunischen und ghanaischen Seestreitkräfte;
 - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;
 - c) die hinreichende Instandhaltung der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
 - d) dass jegliche im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellte Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass ein Begünstigter gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

Artikel 4

Durchführung

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.
- (2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten erfolgt durch die Internationale Iberoamerikanische Stiftung für öffentliche Verwaltung und Politik (FIIAPP) — Spanische Zusammenarbeit (Fundación Internacional y para Iberoamérica de Administración y Políticas Públicas, im Folgenden „FIIAPP“ — Cooperación Española).

*Artikel 5***Überwachung, Kontrolle und Evaluierung**

(1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 durch die Begünstigten. Diese Überwachung dient der Sensibilisierung für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 und trägt zur Prävention solcher Verstöße bei, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten.

(2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:

- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei die EFF-Lieferbescheinigungen durch die Streitkräfte, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung unterzeichnet werden;
- b) Berichterstattung, in deren Rahmen der Begünstigte jährlich über die mit der Ausrüstung, der Ausstattung und den Leistungen, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt werden, durchgeführten Tätigkeiten und über das Inventar der bezeichneten Güter Bericht erstatten muss, bis diese Berichterstattung vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) nicht mehr für notwendig erachtet wird;
- c) Besuche vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und den EFF-Prüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen vor Ort und von EFF-Rechnungsprüfungen zu gewähren hat.

(3) Nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme nimmt der Hohe Vertreter eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zieles beigetragen hat.

*Artikel 6***Berichterstattung**

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

*Artikel 7***Aussetzung und Beendigung**

(1) Nach Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann das PSK beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vollständig oder teilweise auszusetzen.

(2) Zudem kann das PSK dem Rat die Beendigung der Unterstützungsmaßnahme empfehlen.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
Y. DÍAZ PÉREZ



BESCHLUSS (EU) 2023/2684 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 21. November 2023

über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2024 (EZB/2023/28)

DAS DIREKTORIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/2332 der Europäischen Zentralbank vom 4. Dezember 2015 über einen Verfahrensrahmen für die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen (EZB/2015/43) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit dem 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend „Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets“), zu genehmigen.
- (2) Die 20 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben der EZB ihre Genehmigungsanträge zum Umfang der Ausgabe von Münzen im Jahr 2024 vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosenmethodik. Einige dieser Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben zudem zusätzliche Informationen zu Umlaufmünzen vorgelegt, in Fällen, in denen diese Informationen verfügbar sind und nach Ansicht des betreffenden Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets für die Begründung des Genehmigungsantrags von Bedeutung sind.
- (3) Da der Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen der Genehmigung durch die EZB bedarf, dürfen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) den von der EZB genehmigten Umfang nicht ohne vorherige Zustimmung der EZB überschreiten.
- (4) Gemäß Artikel 2 Absatz 9 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) ist das Direktorium befugt, diesen Beschluss zu den von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gestellten jährlichen Anträgen auf Genehmigung des Umfangs der Münzausgabe im Jahr 2024 zu erlassen, da keine Änderung des beantragten Umfangs der Münzausgabe vorzunehmen ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses finden die in Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 123.

Artikel 2

Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2024

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Jahr 2024, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

| | Umfang der zur Ausgabe genehmigten Euro-Münzen im Jahr 2024 | | |
|--------------|---|---|----------------------------------|
| | Umlaufmünzen | Sammlermünzen (nicht für den Umlauf bestimmt) | Umfang der Ausgabe von Münzen |
| | (Mio. EUR) | (Mio. EUR) | (Mio. EUR) |
| Belgien | 22,40 | 0,30 | 22,70 |
| Deutschland | 419,00 | 172,00 | 591,00 |
| Estland | 12,60 | 0,46 | 13,06 |
| Irland | 32,36 | 0,50 | 32,86 |
| Griechenland | 129,90 | 0,61 | 130,51 |
| Spanien | 280,47 | 40,00 | 320,47 |
| Frankreich | 334,00 | 60,00 | 394,00 |
| Italien | 268,81 | 4,88 | 273,69 |
| Zypern | 6,50 | 0,01 | 6,51 |
| Kroatien | 42,78 | 0,20 | 42,98 |
| Lettland | 7,90 | 0,20 | 8,10 |
| Litauen | 12,00 | 0,48 | 12,48 |
| Luxemburg | 13,50 | 0,32 | 13,82 |
| Malta | 6,70 | 0,50 | 7,20 |
| Niederlande | 34,00 | 1,00 | 35,00 |
| Österreich | 128,50 | 176,76 | 305,26 |
| Portugal | 74,60 | 1,70 | 76,30 |
| Slowenien | 22,00 | 1,00 | 23,00 |
| Slowakei | 14,00 | 2,50 | 16,50 |
| Finnland | 10,00 | 5,00 | 15,00 |
| Total | 1 872,02 | 468,42 | 2 340,44 |

Artikel 3

Wirksamwerden

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an die Adressaten wirksam.

Artikel 4

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. November 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE



BESCHLUSS (GASP) 2023/2686 DES RATES

vom 27. November 2023

zur Änderung bestimmter Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über Ausnahmen für humanitäre Zwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze“ vom 20. Mai 2021 seine Entschlossenheit bekräftigt, mögliche unbeabsichtigte negative Auswirkungen von restriktiven Maßnahmen der Union auf grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu vermeiden und, wo sie unvermeidbar sind, so weit wie möglich zu mindern. Der Rat hat bekräftigt, dass die restriktiven Maßnahmen der Union mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vereinbar sind, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Flüchtlingsrecht. Er hat unterstrichen, wie wichtig es ist, die humanitären Grundsätze und das humanitäre Völkerrecht in der Sanktionspolitik der Union uneingeschränkt zu achten, unter anderem durch die konsequente Einbeziehung von Ausnahmen für humanitäre Hilfe in die restriktiven Maßnahmen der Union, wo dies angezeigt ist, und durch die Gewährleistung eines wirksamen Rahmens für die Inanspruchnahme solcher Ausnahmen durch humanitäre Organisationen.
- (2) Am 9. Dezember 2022 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-Sicherheitsrat) die Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrats verabschiedet, in der er auf seine früheren Resolutionen verweist, mit denen er Sanktionsmaßnahmen zur Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verhängt hat, und hervorhebt, dass die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung von Sanktionen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen und nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hervorzurufen oder nachteilige Folgen für humanitäre Tätigkeiten oder diejenigen, die sie durchführen, zu haben. Der VN-Sicherheitsrat hat in Punkt 1 seiner Resolution 2664 (2022) beschlossen, dass die Bereitstellung, der Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe oder die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse durch bestimmte Akteure zu gewährleisten, erlaubt sind und keinen Verstoß gegen das vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen verhängte Einfrieren der Vermögenswerte darstellen.
- (3) Am 14. Februar 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/338 ⁽¹⁾ angenommen, mit dem die Ausnahme für humanitäre Zwecke nach der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrates in die Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen aufgenommen wurde, mit denen die vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden. Am 31. März 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/726 ⁽²⁾ angenommen, mit dem die Ausnahme für humanitäre Zwecke nach der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrates in die Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen aufgenommen wurde, mit denen die vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen beschlossenen Maßnahmen und die vom Rat beschlossenen ergänzenden Maßnahmen umgesetzt werden.
- (4) Um die Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen und den vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen angenommenen Regelungen zu erhöhen und die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe oder die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu gewährleisten, ist der Rat der Ansicht, dass in bestimmten Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen zugunsten der in der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrats genannten Akteure, von Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat, und

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/338 des Rates vom 14. Februar 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse und Gemeinsamer Standpunkte des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über eine Ausnahme für humanitäre Zwecke (ABl. L 47 vom 15.2.2023, S. 50).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/726 des Rates vom 31. März 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über eine Ausnahme für humanitäre Zwecke (ABl. L 94 vom 3.4.2023, S. 48).

von Organisationen und Agenturen, die von einem Mitgliedstaat oder von spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten zertifiziert oder anerkannt sind, eine Ausnahme von für benannte natürliche oder juristische Personen und Einrichtungen geltenden Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten und Beschränkungen der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen aufgenommen werden sollte. Darüber hinaus ist der Rat der Ansicht, dass eine Ausnahmeregelung für diejenigen an humanitären Tätigkeiten beteiligten Organisationen und Akteure, die diese Ausnahme nicht in Anspruch nehmen können, eingeführt oder eine bestehende Ausnahmeregelung geändert werden sollte. Der Rat ist ferner der Ansicht, dass im Zusammenhang mit diesen Ausnahmen Überprüfungsklauseln eingeführt werden sollten. Außerdem ist der Rat die Ansicht, dass in bestimmte andere Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen Überprüfungsklauseln aufgenommen werden sollten, die sich auf die bestehenden Bestimmungen über Ausnahmen für humanitäre Zwecke beziehen.

- (5) Es ist daher erforderlich, die Beschlüsse des Rates 2010/638/GASP ⁽³⁾, 2011/72/GASP ⁽⁴⁾, 2011/101/GASP ⁽⁵⁾, 2011/173/GASP ⁽⁶⁾, 2012/642/GASP ⁽⁷⁾, 2013/184/GASP ⁽⁸⁾, 2014/145/GASP ⁽⁹⁾, (GASP) 2015/1763 ⁽¹⁰⁾, (GASP) 2017/2074 ⁽¹¹⁾, (GASP) 2019/797 ⁽¹²⁾, (GASP) 2019/1720 ⁽¹³⁾, (GASP) 2021/1277 ⁽¹⁴⁾, (GASP) 2023/891 ⁽¹⁵⁾ und (GASP) 2023/1532 ⁽¹⁶⁾ zu ändern.
- (6) Ein weiteres Tätigwerden der Union ist notwendig, um bestimmte im vorliegenden Beschluss festgelegte Maßnahmen durchzuführen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2010/638/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,

⁽³⁾ Beschluss 2010/638/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 10).

⁽⁴⁾ Beschluss 2011/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28 vom 2.2.2011, S. 62).

⁽⁵⁾ Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe (ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6).

⁽⁶⁾ Beschluss 2011/173/GASP des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 68).

⁽⁷⁾ Beschluss des Rates 2012/642/GASP vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1).

⁽⁸⁾ Beschluss 2013/184/GASP des Rates vom 22. April 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma (ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75).

⁽⁹⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16).

⁽¹⁰⁾ Beschluss (GASP) 2015/1763 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi (ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 37).

⁽¹¹⁾ Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60).

⁽¹²⁾ Beschluss (GASP) 2019/797 des Rates vom 17. Mai 2019 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen (ABl. L 129 I vom 17.5.2019, S. 13).

⁽¹³⁾ Beschluss (GASP) 2019/1720 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua (ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 58).

⁽¹⁴⁾ Beschluss (GASP) 2021/1277 des Rates vom 30. Juli 2021 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libanon (ABl. L 277 I vom 2.8.2021, S. 16).

⁽¹⁵⁾ Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates vom 28. April 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 15).

⁽¹⁶⁾ Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch Iran (ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20).

- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(7) Unbeschadet des Absatzes 6 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats abweichend von den Absätzen 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(8) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach Absatz 7 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(9) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach den Absätzen 7 und 8 erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

2. In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die in Artikel 4 Absätze 6 und 7 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 4 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 2

Der Beschluss 2011/72/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung, den Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,

- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(7) Unbeschadet des Absatzes 6 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats abweichend von den Absätzen 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(8) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach Absatz 7 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(9) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach den Absätzen 7 und 8 erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

2. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die in Artikel 1 Absätze 6 und 7 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 1 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 3

Der Beschluss 2011/101/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung, den Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(6) Unbeschadet des Absatzes 5 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats abweichend von den Absätzen 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(7) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach Absatz 6 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(8) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach den Absätzen 6 und 7 erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

2. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die in Artikel 5 Absätze 5 und 6 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 5 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 4

Der Beschluss 2011/173/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(8) Unbeschadet des Absatzes 7 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats abweichend von den Absätzen 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(9) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach Absatz 8 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(10) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach den Absätzen 8 und 9 erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

2. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 2 Absätze 7 und 8 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 5

Im Beschluss 2012/642/GASP wird in Artikel 8 folgender Absatz angefügt:

„(3) Die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 4 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 6

Der Beschluss 2013/184/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.“

2. Artikel 6a erhält folgende Fassung:

„Artikel 6a

(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach diesem Artikel keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Artikel erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

3. In Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 6a Absatz 1 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 6 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 7

Im Beschluss 2014/145/GASP wird in Artikel 6 folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 2 Absatz 11 in Bezug auf Artikel 2 Absatz 2 und in Artikel 2 Absatz 12 in Bezug auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Ausnahmen werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 8

Der Beschluss (GASP) 2015/1763 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(8) Unbeschadet des Absatzes 7 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats abweichend von den Absätzen 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(9) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach Absatz 8 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(10) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach den Absätzen 8 und 9 erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

2. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 2 Absätze 7 und 8 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 9

Der Beschluss (GASP) 2017/2074 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(8) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung, den Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(9) Unbeschadet des Absatzes 8 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(10) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach Absatz 9 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftsersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(11) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach den Absätzen 9 und 10 erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

2. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 7 Absätze 8 und 9 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 10

Der Beschluss (GASP) 2019/797 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,

- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(8) Unbeschadet des Absatzes 7 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von den Absätzen 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(9) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach Absatz 8 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(10) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach den Absätzen 8 und 9 erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

2. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 5 Absätze 7 und 8 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 5 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 11

Der Beschluss (GASP) 2019/1720 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,

- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 7 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach diesem Artikel keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftsersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Artikel erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

3. In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 3 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 12

Der Beschluss (GASP) 2021/1277 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 7 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags nach diesem Artikel keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftsersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Artikel erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

3. In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 3 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 13

Im Beschluss (GASP) 2023/891 wird in Artikel 8 folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 2 Absätze 7 und 8 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 14

Im Beschluss (GASP) 2023/1532 erhält Artikel 10 folgende Fassung:

„Artikel 10

Dieser Beschluss gilt bis zum 27. Juli 2024 und wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit ihm verfolgten Ziele nicht erreicht wurden.

Die in Artikel 3 Absätze 7 und 8 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 3 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 15

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
Y. DÍAZ PÉREZ



2023/2687

28.11.2023

BESCHLUSS (GASP) 2023/2687 DES RATES

vom 27. November 2023

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/667 über eine Unterstützungsmaßnahme in Form eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität im Zeitraum 2022-2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Januar 2023 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) eine Empfehlung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) für eine Maßnahme zur Unterstützung der multinationalen gemeinsamen Taskforce gegen Boko Haram (MNJTF) gebilligt, die über die mit dem Beschluss (GASP) 2022/667 des Rates ⁽¹⁾ eingerichtete Unterstützungsmaßnahme in Form eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität im Zeitraum 2022-2024 (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“) finanziert wird.
- (2) Am 7. März 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/510 ⁽²⁾ angenommen, mit dem der Beschluss (GASP) 2022/667 geändert wurde, indem die schweizerische Nichtregierungsorganisation COGINTA in die Liste der Einrichtungen aufgenommen wurde, die Maßnahmen im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme ganz oder teilweise durchführen dürfen.
- (3) Am 18. Oktober 2023 hat das PSK eine Empfehlung des Hohen Vertreters gebilligt, wonach die schweizerische Nichtregierungsorganisation COGINTA durch das französische Unternehmen Défense Conseil International (DCI Group) als durchführender Akteur für einen Teil der Maßnahme zur Unterstützung der MNJTF ersetzt werden soll.
- (4) Die DCI Group sollte in die Liste der Einrichtungen, die Maßnahmen im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme ganz oder teilweise durchführen dürfen, aufgenommen werden.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2022/667 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2022/667 erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Liste der Ministerien, Regierungsstellen und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Mitgliedstaaten und der im öffentlichen Auftrag tätigen privatrechtlichen Einrichtungen, denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt wurden und die Maßnahmen im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme ganz oder teilweise durchführen dürfen (*):

- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
- Expertise France
- Défense Conseil International (DCI Group)

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/667 des Rates vom 21. April 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme in Form eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität im Zeitraum 2022-2024 (ABl. L 121 vom 22.4.2022, S. 38).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/510 des Rates vom 7. März 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/667 des Rates über eine Unterstützungsmaßnahme in Form eines allgemeinen Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität im Zeitraum 2022-2024 (ABl. L 70 vom 8.3.2023, S. 55).

Liste der gemeinnützigen Einrichtungen, die Maßnahmen im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme ganz oder teilweise durchführen dürfen:

— COGINTA

(*) Diese Liste bezieht sich nur auf die Unterstützungsmaßnahme gemäß diesem Beschluss und schließt die Möglichkeit nicht aus, dass andere Einrichtungen für zukünftige Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich jener in Form eines allgemeinen Programms, benannt werden können.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
Y. DÍAZ PÉREZ



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2688 DER KOMMISSION

vom 24. November 2023

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 müssen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, um in die Union verbracht werden zu dürfen, aus einem Drittland oder Gebiet oder aus einer Zone oder einem Kompartiment eines Drittlands oder Gebiets stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. – im Fall von Tieren aus Aquakultur – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, um in die Union verbracht werden zu dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist.
- (4) Insbesondere sind in den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist, enthalten.
- (5) Kanada hat der Kommission sieben Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Provinzen British Columbia (5), Alberta (1) und Saskatchewan (1) gemeldet, die zwischen dem 4. November 2023 und dem 7. November 2023 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (6) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission 20 Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Kalifornien (1), Iowa (2), Minnesota (3), Missouri (1), North Dakota (2), Oregon (2) und South Dakota (9) gemeldet, die zwischen 14. November 2023 und 22. November 2023 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

- (7) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI haben die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (8) Kanada und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren Hoheitsgebieten sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI vorgelegt.
- (9) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen haben, der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den genannten Gebieten ausgesetzt werden sollte, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen.
- (10) Außerdem haben Kanada und das Vereinigte Königreich der Kommission aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in ihren Hoheitsgebieten vorgelegt, die Anlass zur Aussetzung des Eingangs bestimmter Erzeugnisse in die Union gaben, wie aus den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hervorgeht.
- (11) Kanada hat aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in Bezug auf drei Ausbrüche der HPAI in Geflügelhaltungsbetrieben in den Provinzen Alberta (2) und Saskatchewan (1) vorgelegt, die zwischen dem 20. September 2023 und dem 3. Oktober 2023 bestätigt wurden.
- (12) Das Vereinigte Königreich hat aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in Bezug auf einen Ausbruch der HPAI in einem Geflügelhaltungsbetrieb in Schottland, auf der Isle of Lewis, vorgelegt, der am 27. September 2023 bestätigt wurde.
- (13) Kanada und das Vereinigte Königreich haben auch Informationen über die Maßnahmen vorgelegt, die zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI ergriffen wurden. Insbesondere haben sie nach den Ausbrüchen der genannten Seuche ein Tilgungsprogramm durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen sowie die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben in ihren Hoheitsgebieten abgeschlossen.
- (14) Die Kommission hat die von Kanada und vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass sie angemessene Garantien dafür geboten haben, dass die Tiergesundheitslage, die zu den Aussetzungen geführt hat, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union mehr darstellt und dass folglich der Eingang in die Union von Geflügelwaren aus den betroffenen Zonen Kanadas und des Vereinigten Königreichs, aus denen der Eingang in die Union ausgesetzt wurde, wieder zulässig sein sollte.
- (15) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in Kanada, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.
- (16) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2580 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Nummerierung der Codes für zwei Zonen für das Vereinigte Königreich berichtigt. Es wurde ein Fehler in Bezug auf das Schlussdatum für eine der genannten Zonen festgestellt. Daher sollten die Anhänge V und XIV entsprechend berichtigt werden.
- (17) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Kanada und den Vereinigten Staaten in Bezug auf die HPAI und um unnötige Störungen des Handels mit dem Vereinigten Königreich zu verhindern, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2580 der Kommission vom 13. November 2023 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist (ABl. L, 2023/2580, 15.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2580/oj).

- (18) Die Berichtigung der Einträge für das Vereinigte Königreich in den Zeilen für die Zone GB–2.323 in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und Anhang V Teil 2 sowie in Anhang XIV Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2580 gelten.
- (19) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß Teil I des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß Teil II des Anhangs der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Teil II des Anhangs gilt jedoch ab dem 16. November 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

TEIL I

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) In Teil I wird Abschnitt B wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA–2.192, CA–2.193 und CA–2.194 folgende Fassung:

| | | | | | | |
|---------------|----------|---|-------|--|-----------|--------------|
| „CA Kanada | CA–2.192 | BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20 | N, P1 | | 20.9.2023 | 17.11.2023 |
| | CA–2.193 | | N, P1 | | 27.9.2023 | 17.11.2023 |
| | CA–2.194 | | N, P1 | | 3.10.2023 | 17.11.2023“; |

ii) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA–2.205 die folgenden Zeilen für die Zonen CA–2.206 bis CA–2.212 angefügt:

| | | | | | | |
|---------------|----------|---|-------|--|-------------|--|
| „CA Kanada | CA–2.206 | BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20 | N, P1 | | 4.11.2023 | |
| | CA–2.207 | | N, P1 | | 4.11.2023 | |
| | CA–2.208 | | N, P1 | | 4.11.2023 | |
| | CA–2.209 | | N, P1 | | 6.11.2023 | |
| | CA–2.210 | | N, P1 | | 7.11.2023 | |
| | CA–2.211 | | N, P1 | | 7.11.2023 | |
| | CA–2.212 | | N, P1 | | 7.11.2023“; | |

iii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB–2.322 folgende Fassung:

| | | | | | | |
|----------------------------------|----------|---|-------|--|-----------|--------------|
| „GB Vereinigtes Königreich | GB–2.322 | BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20 | N, P1 | | 27.9.2023 | 30.10.2023“; |
|----------------------------------|----------|---|-------|--|-----------|--------------|

iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US–2.505 die folgenden Zeilen für die Zonen US–2.506 bis US–2.525 angefügt:

| | | | | | | |
|------------------------------|----------|---|-------|--|------------|--|
| „US Vereinigte Staaten | US–2.506 | BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20 | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.507 | | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.508 | | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.509 | | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.510 | | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.511 | | N, P1 | | 15.11.2023 | |
| | US–2.512 | | N, P1 | | 15.11.2023 | |
| | US–2.513 | | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.514 | | N, P1 | | 16.11.2023 | |

| | | | | | | |
|--|----------|--|-------|--|--------------|--|
| | US-2.515 | | N, P1 | | 16.11.2023 | |
| | US-2.516 | | N, P1 | | 20.11.2023 | |
| | US-2.517 | | N, P1 | | 17.11.2023 | |
| | US-2.518 | | N, P1 | | 20.11.2023 | |
| | US-2.519 | | N, P1 | | 20.11.2023 | |
| | US-2.520 | | N, P1 | | 21.11.2023 | |
| | US-2.521 | | N, P1 | | 21.11.2023 | |
| | US-2.522 | | N, P1 | | 21.11.2023 | |
| | US-2.523 | | N, P1 | | 22.11.2023 | |
| | US-2.524 | | N, P1 | | 20.11.2023 | |
| | US-2.525 | | N, P1 | | 15.11.2023“; | |

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.205 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.206 bis CA-2.212 angefügt:

| | | |
|---------|----------|--|
| „Kanada | CA-2.206 | British Columbia- Latitude 49.04, Longitude -122.23 The municipalities involved are: 3km PZ: Abbotsford 10km SZ: Abbotsford, Kilgard, Barrowtown, and Arnold |
| | CA-2.207 | British Columbia- Latitude 49.07, Longitude -122.62 The municipalities involved are: 3km PZ: Langley and Langley Township 10km SZ: Aldergrove, Langley, Langley Township, and Surrey |
| | CA-2.208 | Saskatchewan- Latitude 52.53, Longitude -106.57 The municipalities involved are: 3km PZ: Hague and Hepburn 10km SZ: Corman Park, Greenfeld, Gruenthal, Hague, Hepburn, Laird, Osler, and Rosthern |
| | CA-2.209 | Alberta- Latitude 49.79, Longitude -113.32 The municipalities involved are: 3km PZ: Fort Macleod and Pearce 10km SZ: Fort Macleod, Granum, and Pearce |
| | CA-2.210 | British Columbia- Latitude 49.31, Longitude -121.77 The municipalities involved are: 3km PZ: Agassiz 10km SZ: Agassiz, Harrison Hot Springs, Hope, and Kent |
| | CA-2.211 | British Columbia- Latitude 49.10, Longitude -122.13 The municipalities involved are: 3km PZ: Abbotsford and Chilliwack 10km SZ: Abbotsford, Chilliwack, Cultus Lake, Deroche, and Lindell Beach |
| | CA-2.212 | British Columbia- Latitude 49.10, Longitude -122.13 The municipalities involved are: 3km PZ: Deroche, Dewdney, and Mission 10km SZ: Abbotsford, Chilliwack, Deroche, Dewdney, Durieu, and Mission“; |

- ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten wird nach der Zeile für die Zone US-2.505 die folgende Beschreibung der Zonen US-2.506 bis US-2.525 angefügt:

| | | |
|---------------------|--|--|
| „Vereinigte Staaten | US-2.506 | State of Minnesota Kandiyohi 11 Kandiyohi County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.9909461°W 45.1277665°N) |
| | US-2.507 | State of Minnesota Redwood 05 Redwood County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 95.4904365°W 44.6206586°N) |
| | US-2.508 | State of Missouri Jasper 03 Jasper County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.5951531°W 37.4320917°N) |
| | US-2.509 | State of Iowa Kossuth 03 Kossuth County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.2239944°W 43.3722927°N) |
| | US-2.510 | State of Iowa Taylor 02 Taylor County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.4897578°W 40.8971963°N) |
| | US-2.511 | State of North Dakota LaMoure 04 LaMoure County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 98.4045941°W 46.4309401°N) |
| | US-2.512 | State of South Dakota Edmunds 06 Edmunds County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 99.0021019°W 45.5211771°N) |
| | US-2.513 | State of Minnesota Stearns 15 Stearns County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 94.8070843°W 45.7442945°N) |
| | US-2.514 | State of Oregon Linn 04 Linn County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 122.9913798°W 44.4537258°N) |
| | US-2.515 | State of Oregon Marion 02 Marion County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 122.8594746°W 45.3180106°N) |
| US-2.516 | State of California Fresno 08 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.3582891°W 36.7404721°N) | |

| | |
|----------|---|
| US-2.517 | State of South Dakota Edmunds 07 Edmunds County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 99.0273841°W 45.6254446°N) |
| US-2.518 | State of South Dakota Edmunds 08 Edmunds County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 99.1308661°W 45.4350642°N) |
| US-2.519 | State of South Dakota Edmunds 09 Edmunds County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 99.0011969°W 45.4651880°N) |
| US-2.520 | State of South Dakota Kingsbury 05 Kingsbury County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 97.1788601°W 44.3252271°N) |
| US-2.521 | State of South Dakota Beadle 12 Beadle County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 97.9009159°W 44.4150837°N) |
| US-2.522 | State of South Dakota Clark 10 Clark County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 97.6720830°W 45.0348083°N) |
| US-2.523 | State of South Dakota Clark 11 Clark County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 97.5989286°W 44.9530109°N) |
| US-2.524 | State of South Dakota Day 02 Day County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 97.6241703°W 45.4300029°N) |
| US-2.525 | State of North Dakota McIntosh 02 McIntosh County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 99.8854345°W 46.0713755°N); |

2. In Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

a) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.192, CA-2.193 und CA-2.194 folgende Fassung:

| | | | | | | |
|---------------|----------|----------|-------|--|-----------|--------------|
| „CA Kanada | CA-2.192 | POU, RAT | N, P1 | | 20.9.2023 | 17.11.2023 |
| | | GBM | P1 | | 20.9.2023 | 17.11.2023 |
| | CA-2.193 | POU, RAT | N, P1 | | 27.9.2023 | 17.11.2023 |
| | | GBM | P1 | | 27.9.2023 | 17.11.2023 |
| | CA-2.194 | POU, RAT | N, P1 | | 3.10.2023 | 17.11.2023 |
| | | GBM | P1 | | 3.10.2023 | 17.11.2023“; |

- b) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA–2.205 die folgenden Zeilen für die Zonen CA–2.206 bis CA–2.212 angefügt:

| | | | | | | |
|---------------|----------|----------|-------|--|-------------|--|
| „CA Kanada | CA–2.206 | POU, RAT | N, P1 | | 4.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 4.11.2023 | |
| | CA–2.207 | POU, RAT | N, P1 | | 4.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 4.11.2023 | |
| | CA–2.208 | POU, RAT | N, P1 | | 4.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 4.11.2023 | |
| | CA–2.209 | POU, RAT | N, P1 | | 6.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 6.11.2023 | |
| | CA–2.210 | POU, RAT | N, P1 | | 7.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 7.11.2023 | |
| | CA–2.211 | POU, RAT | N, P1 | | 7.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 7.11.2023 | |
| | CA–2.212 | POU, RAT | N, P1 | | 7.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 7.11.2023“; | |

- c) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB–2.322 folgende Fassung:

| | | | | | | |
|----------------------------------|----------|----------|-------|--|-----------|--------------|
| „GB Vereinigtes Königreich | GB–2.322 | POU, RAT | N, P1 | | 27.9.2023 | 30.10.2023 |
| | | GBM | P1 | | 27.9.2023 | 30.10.2023“; |

- d) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US–2.505 die folgenden Zeilen für die Zonen US–2.506 bis US–2.525 angefügt:

| | | | | | | |
|------------------------------|----------|----------|-------|--|------------|--|
| „US Vereinigte Staaten | US–2.506 | POU, RAT | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.507 | POU, RAT | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.508 | POU, RAT | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.509 | POU, RAT | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.510 | POU, RAT | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 14.11.2023 | |
| | US–2.511 | POU, RAT | N, P1 | | 15.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 15.11.2023 | |
| | US–2.512 | POU, RAT | N, P1 | | 15.11.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 15.11.2023 | |

| | | | | | |
|----------|----------|-------|--|-------------------------|--|
| US-2.513 | POU, RAT | N, P1 | | 14.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 14.11.2023 | |
| US-2.514 | POU, RAT | N, P1 | | 16.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 16.11.2023 | |
| US-2.515 | POU, RAT | N, P1 | | 16.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 16.11.2023 | |
| US-2.516 | POU, RAT | N, P1 | | 20.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 20.11.2023 | |
| US-2.517 | POU, RAT | N, P1 | | 17.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 17.11.2023 | |
| US-2.518 | POU, RAT | N, P1 | | 20.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 20.11.2023 | |
| US-2.519 | POU, RAT | N, P1 | | 20.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 20.11.2023 | |
| US-2.520 | POU, RAT | N, P1 | | 21.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 21.11.2023 | |
| US-2.521 | POU, RAT | N, P1 | | 21.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 21.11.2023 | |
| US-2.522 | POU, RAT | N, P1 | | 21.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 21.11.2023 | |
| US-2.523 | POU, RAT | N, P1 | | 22.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 22.11.2023 | |
| US-2.524 | POU, RAT | N, P1 | | 20.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 20.11.2023 | |
| US-2.525 | POU, RAT | N, P1 | | 15.11.2023 | |
| | GBM | P1 | | 15.11.2023 ⁴ | |

TEIL II

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

(1) In Anhang V Teil 1 Abschnitt B erhält im Eintrag für das Vereinigte Königreich die Zeile für die Zone GB-2.323 folgende Fassung:

| | | | | | | |
|----------------------------------|----------|---|-------|--|---------------------------|--|
| „GB Vereinigtes Königreich | GB-2.323 | BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20 | N, P1 | | 23.10.2023 ⁵ ; | |
|----------------------------------|----------|---|-------|--|---------------------------|--|

(2) In Anhang XIV Teil 2 erhalten im Eintrag für das Vereinigte Königreich die Zeilen für die Zone GB-2.323 folgende Fassung:

| | | | | | | |
|--|----------|----------|-------|--|--------------|--|
| „ GB Vereinigtes Königreich | GB-2.323 | POU, RAT | N, P1 | | 23.10.2023 | |
| | | GBM | P1 | | 23.10.2023“. | |



2023/2689

28.11.2023

BESCHLUSS (GASP) 2023/2689 DES RATES

vom 27. November 2023

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2245 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine ausgebildeten ukrainischen Streitkräfte durch Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 14. November 2022 den Beschluss (GASP) 2022/2245 ⁽¹⁾ angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme mit dem Ziel eingerichtet wurde, den Kapazitätsaufbau der ukrainischen Streitkräfte durch die militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) zu unterstützen, damit die ukrainischen Streitkräfte die territoriale Unversehrtheit und Souveränität der Ukraine verteidigen und die Zivilbevölkerung vor der anhaltenden militärischen Aggression schützen können.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 29. Juni 2023 bekräftigte der Europäische Rat die Bereitschaft der Union, der Ukraine weiterhin solange wie nötig nachhaltige militärische Unterstützung zu leisten, insbesondere im Rahmen der EUMAM Ukraine und der Europäischen Friedensfazilität.
- (3) In einem Schreiben vom 23. August 2023 würdigten die ukrainischen Behörden den Beitrag der EUMAM Ukraine und ersuchten darum, die im Rahmen der EUMAM Ukraine durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen auf die Nationalgarde, den staatlichen Grenzschutz, die nationale Polizei und den Sicherheitsdienst der Ukraine für diejenigen Einheiten auszuweiten, die der operativen Kontrolle der ukrainischen Streitkräfte unterstehen, unterstehen.
- (4) In diesem Zusammenhang sollte die durch den Beschluss (GASP) 2022/2245 eingerichtete Unterstützung der im Rahmen der EUMAM Ukraine durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen durch die Unterstützungsmaßnahme fortgesetzt werden, deren finanzieller Bezugsrahmen deshalb um weitere 184 000 000 EUR erhöht und deren Dauer auf 60 Monate verlängert werden sollte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2022/2245 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 60 Monate ab der Annahme dieses Beschlusses.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 200 000 000 EUR.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann der Verwalter für Operationen nach der Annahme dieses Beschlusses Beiträge in Höhe von bis zu 200 000 000 EUR abrufen. Die vom Verwalter für Operationen abgerufenen Mittel werden nur verwendet, um Ausgaben in den Grenzen zu decken, die von dem durch den Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Ausschuss in dem entsprechenden Haushaltsplan für die Unterstützungsmaßnahme genehmigt wurden.“

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/2245 des Rates vom 14. November 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine ausgebildeten ukrainischen Streitkräfte durch Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden (ABl. L 294 vom 15.11.2022, S. 25).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
Y. DÍAZ PÉREZ



2023/2694

28.11.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2694 DES RATES

vom 27. November 2023

zur Änderung bestimmter Verordnungen des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über Ausnahmen für humanitäre Zwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist in der Lage, gegenüber benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen restriktive Maßnahmen, einschließlich des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, zu verhängen. Diese Maßnahmen werden durch Verordnungen des Rates umgesetzt.
- (2) Am 9. Dezember 2022 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-Sicherheitsrat) die Resolution 2664 (2022) verabschiedet. In Nummer 1 dieser Resolution ist festgelegt, dass die Bereitstellung, der Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe oder die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse durch bestimmte Akteure zu gewährleisten, erlaubt sind und keinen Verstoß gegen das vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen verhängte Einfrieren von Vermögenswerten darstellen.
- (3) Am 14. Februar 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/338 ⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) 2023/331 ⁽²⁾ angenommen, mit denen die Ausnahme für humanitäre Zwecke gemäß der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrates in diejenigen Sanktionsregelungen der Union aufgenommen wurde, mit denen die vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden. Am 31. März 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/726 ⁽³⁾ und die Verordnung (EU) 2023/720 ⁽⁴⁾ angenommen, mit denen die Ausnahme für humanitäre Zwecke gemäß der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrates in diejenigen Sanktionsregelungen der Union aufzunehmen, mit denen die vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen beschlossenen Maßnahmen und die vom Rat beschlossenen ergänzenden Maßnahmen umgesetzt werden.
- (4) Um die Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen und den vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen angenommenen Regelungen zu erhöhen und die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe oder die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu gewährleisten, ist der Rat der Ansicht, dass in bestimmte Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen zugunsten der in der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrats genannten Akteure, von Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat, und von Organisationen und Agenturen, die von einem Mitgliedstaat oder von spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten zertifiziert oder anerkannt sind, eine Ausnahme von für benannte natürliche oder juristische Personen und Einrichtungen geltenden Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten und Beschränkungen der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen aufgenommen werden sollte. Darüber hinaus ist der Rat der Ansicht, dass eine Ausnahmeregelung für diejenigen an humanitären Tätigkeiten beteiligten Organisationen und Akteure, die die betreffende Ausnahme nicht in Anspruch nehmen können, eingeführt oder eine bestehende Ausnahmeregelung geändert werden sollte.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/338 des Rates vom 14. Februar 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse und Gemeinsamer Standpunkte des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über eine Ausnahme für humanitäre Zwecke (ABl. L 47 vom 15.2.2023, S. 50).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2023/331 des Rates vom 14. Februar 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen des Rates über restriktive Maßnahmen zu der Aufnahme von Bestimmungen über eine Ausnahme für humanitäre Zwecke (ABl. L 47 vom 15.2.2023, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2023/726 des Rates vom 31. März 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über eine Ausnahme für humanitäre Zwecke (ABl. L 94 vom 3.4.2023, S. 48).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2023/720 des Rates vom 31. März 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über eine Ausnahme für humanitäre Zwecke (ABl. L 94 vom 3.4.2023, S. 1).

- (5) Am 27. November 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/2686 des Rates ⁽⁵⁾ angenommen, mit dem bestimmte Beschlüsse des Rates geändert wurden, um Bestimmungen über Ausnahmen für humanitäre Zwecke aufzunehmen.
- (6) Da diese Änderungen in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen, ist für ihre Umsetzung eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- (7) Die Verordnungen (EG) Nr. 314/2004 ⁽⁶⁾, (EU) Nr. 1284/2009 ⁽⁷⁾, (EU) Nr. 101/2011 ⁽⁸⁾, (EU) Nr. 401/2013 ⁽⁹⁾, (EU) 2015/1755 ⁽¹⁰⁾, (EU) 2017/2063 ⁽¹¹⁾, (EU) 2019/796 ⁽¹²⁾, (EU) 2019/1716 ⁽¹³⁾ und (EU) 2021/1275 ⁽¹⁴⁾ des Rates sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 7a

- (1) Artikel 6 Absätze 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von
- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
 - b) internationalen Organisationen,
 - c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
 - d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
 - e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
 - f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
 - g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2023/2686 des Rates vom 27. November 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über Ausnahmen für humanitäre Zwecke (ABl. L, 2023/2686, 28.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2686/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe (ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea (ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 26).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates vom 2. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi (ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2019/796 des Rates vom 17. Mai 2019 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen (ABl. L 1291 vom 17.5.2019, S. 1).

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua (ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1275 des Rates vom 30. Juli 2021 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libanon (ABl. L 2771 vom 2.8.2021, S. 1).

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

Artikel 2

In die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 8a

(1) Artikel 6 Absätze 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die auf den in Anhang III aufgeführten Websites genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

Artikel 3

In die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Artikel 2 Absätze 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

Artikel 4

Artikel 4da der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4da

(1) Artikel 4a Absätze 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,

- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 4a Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

Artikel 5

In die Verordnung (EU) 2015/1755 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Artikel 2 Absätze 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

Artikel 6

In die Verordnung (EU) 2017/2063 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Artikel 8 Absätze 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 8 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

Artikel 7

In die Verordnung (EU) 2019/796 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Artikel 3 Absätze 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

Artikel 8

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1716 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Artikel 2 Absätze 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,

- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

Artikel 9

Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1275 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Artikel 2 Absätze 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Gelder und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat als Partner für humanitäre Hilfe nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
Y. DÍAZ PÉREZ



2023/2695

28.11.2023

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/2695 DER KOMMISSION

vom 24. November 2023

zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023)8219)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen des Handels innerhalb der Union sowie der Ausfuhren in Drittländer führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die diese Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde ein neuer Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die HPAI fällt in der genannten Verordnung unter die Begriffsbestimmung einer gelisteten Seuche und unterliegt den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen. Darüber hinaus ergänzt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 ⁽³⁾ der Kommission wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält Sofortmaßnahmen auf Unionsebene im Zusammenhang mit Ausbrüchen der HPAI.
- (4) Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 die von den Mitgliedstaaten nach Ausbrüchen der HPAI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses als Schutz- bzw. Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen definierten Gebiete umfassen.
- (5) Nach Ausbrüchen der HPAI bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Bulgarien, Dänemark, Ungarn und Rumänien wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 kürzlich durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2578 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert, da sich diese Ausbrüche in dem genannten Anhang widerspiegeln müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission vom 24. Oktober 2023 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2447, 30.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2447/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2578 der Kommission vom 13. November 2023 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2578, 20.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2578/oj).

- (6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2578 hat Dänemark der Kommission neue Ausbrüche der HPAI in Betrieben, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in den Gemeinden Varde und Tønder gemeldet.
- (7) Darüber hinaus hat Ungarn der Kommission neue Ausbrüche der HPAI in Betrieben, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in den Komitaten Bács-Kiskun, Békés, Borsod-Abaúj-Zemplén, Csongrád-Csanád und Jász-Nagykun-Szolnok gemeldet.
- (8) Außerdem haben die Niederlande der Kommission neue Ausbrüche der HPAI in Betrieben, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in den Provinzen Noord-Holland und Utrecht gemeldet.
- (9) Des Weiteren hat Bulgarien der Kommission einen neuen Ausbruch der HPAI in einem Geflügelhaltungsbetrieb in der Region Dobrich gemeldet.
- (10) Ferner hat Italien der Kommission neue Ausbrüche der HPAI in Geflügelhaltungsbetrieben in der Region Venetien gemeldet.
- (11) Darüber hinaus hat Kroatien der Kommission einen neuen Ausbruch der HPAI in einem Geflügelhaltungsbetrieb in der Gespanschaft Brod-Posavina gemeldet.
- (12) Des Weiteren hat Deutschland der Kommission neue Ausbrüche der HPAI in Betrieben, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in den Bundesländern Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen gemeldet.
- (13) Ferner befindet sich der Herd eines der in Dänemark bestätigten neuen Ausbrüche in unmittelbarer Nähe der Grenze zu Deutschland. Da sich die Überwachungszone bis in das Hoheitsgebiet Deutschlands erstreckt, haben die zuständigen Behörden dieser beiden Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 bei der Abgrenzung der erforderlichen Überwachungszone ordnungsgemäß zusammengearbeitet.
- (14) Die zuständigen Behörden Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Kroatiens, Italiens, Ungarns und der Niederlande haben die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszone um die Ausbrüche herum.
- (15) Außerdem hat die zuständige Behörde Italiens beschlossen, in bestimmten Gebieten, in denen ein erhöhtes Risiko für die Ausbreitung der HPAI besteht, weitere Sperrzone um oder angrenzend an die Schutz- und Überwachungszone einzurichten.
- (16) Die Kommission hat die von Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Kroatien, Italien, Ungarn und den Niederlanden ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den genannten Mitgliedstaaten geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von den zuständigen Behörden Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Kroatiens, Italiens, Ungarns und der Niederlande abgegrenzten Schutz- und Überwachungszone sowie der weiteren Sperrzone in Italien ausreichend weit von den Betrieben entfernt sind, in denen die Ausbrüche der HPAI bestätigt wurden.
- (17) Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 sind derzeit keine Gebiete als Schutz- und Überwachungszone für Deutschland, Kroatien, Italien und die Niederlande und keine Gebiete als weitere Sperrzone für Italien aufgeführt.
- (18) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, die von Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Kroatien, Italien, Ungarn und den Niederlanden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnungsgemäß abgegrenzten Schutz- und Überwachungszone sowie die von Italien ordnungsgemäß abgegrenzten weiteren Sperrzone in Zusammenarbeit mit Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Kroatien, Italien, Ungarn und den Niederlanden rasch auf Unionsebene auszuweisen.
- (19) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 für Bulgarien, Dänemark und Ungarn als Schutz- und Überwachungszone aufgeführten Gebiete geändert werden.
- (20) Darüber hinaus sollten im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 Schutz- und Überwachungszone für Deutschland, Kroatien, Italien und die Niederlande sowie weitere Sperrzone für Italien aufgeführt werden.

- (21) Dementsprechend sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung auf Unionsebene aktualisiert wird, indem die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Kroatien, Italien, Ungarn und den Niederlanden ordnungsgemäß abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen sowie die von Italien ordnungsgemäß abgegrenzten weiteren Sperrzonen und die Dauer der dort geltenden Maßnahmen aufgenommen werden.
- (22) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (23) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.
- (24) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. November 2023

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

Teil A

Schutzzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 2 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Bulgarien

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|--|--|--|
| Veliko Turnovo Region | | |
| BG-HPAI(P)-2023-00003 | The following villages in Veliko Turnovo municipality: — Debelets — Veliko Turnovo | 5.12.2023 |
| Pazardzhik Region | | |
| BG-HPAI(P)-2023-00004 BG-HPAI(P)-2023-00006 | The following villages in Pazardzhik municipality: — Glavinitza — Aleko Konstantinovo — Mokrishte — Pazardzhik | 5.12.2023 |
| Haskovo Region | | |
| BG-HPAI(P)-2023-00005 | The following villages in Haskovo municipality: — Krivo pole — Koren — Momino | 29.11.2023 |
| Dobrich Region | | |
| BG-HPAI(P)-2023-00007 BG-HPAI(P)-2023-00008 | The following villages in Dobrich municipality: — Donchevo — Opanets — Bogdan | 13.1.2024 |
| BG-HPAI(P)-2023-00009 | The following village in Dobrich municipality: — Stefanovo | 8.1.2024 |

Mitgliedstaat: Dänemark

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---------------------------------|--|--|
| DK-HPAI(P)-2023-00006 | The parts of Slagelse municipality that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 55.2327; E 11.3956 | 2.12.2023 |
| DK-HPAI(P)-2023-00007 | The parts of Varde municipality that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 55.6019; E 8.4220 | 5.12.2023 |
| DK-HPAI(P)-2023-00008 | The parts of Tønder municipality that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 54.9619; E 8.8415 | 16.12.2023 |

Mitgliedstaat: Deutschland

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---------------------------------|---|--|
| MECKLENBURG-VORPOMMERN | | |
| DE-HPAI(P)-2023-00028 | Landkreis Ludwigslust-Parchim die Gemeinde Lewitzrand mit den Orten und Ortsteilen: Matzlow-Garwitz und Raduhn | 16.12.2023 |
| NIEDERSACHSEN | | |
| DE-HPAI(NON-P)-2023-01108 | Landkreis Cuxhaven 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 8.612798 / 53.736004. Betroffen sind Teile der Gemeinde Wurster Nordseeküste | 11.12.2023 |
| THÜRINGEN | | |
| DE-HPAI(NON-P)-2023-01117 | Landkreis Kyffhäuser folgende Städte, Gemeinden bzw. Gemarkungen: — Greußen — Grüningen — Niedertopfstedt — Obertopfstedt — Clingen — Westgreußen | 13.12.2023 |
| | Landkreis Sömmerda — Gemeinde Weißensee mit den Ortsteilen Herrnschwende und Ottenhausen | 13.12.2023 |

Mitgliedstaat: Kroatien

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|----------------------------------|--|--|
| Brodsko-posavska županija | | |
| HR-HPAI(P)-2023-00001 | Općina Oriovac: — naselja: Oriovac, Slavonski Kobaš | 21.12.2023 |

Mitgliedstaat: Italien

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---------------------------------|--|--|
| Veneto Region | | |
| IT-HPAI(P)-2023-00012 | The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.144409322, E 11.654542586 | 8.12.2023 |

| | | |
|-----------------------|--|------------|
| IT-HPAI(P)-2023-00013 | The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.150120482, E 11.651459163 | 10.12.2023 |
| IT-HPAI(P)-2023-00014 | The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.133411623, E 11.664680898 | 13.12.2023 |

Mitgliedstaat: Ungarn

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|--|
| Hajdú-Bihar vármegye | | |
| HU-HPAI(P)-2023-00080 | Hajdúnánás település közigazgatási területének a 47.873579 és a 21.393143 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 1.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00081 | Tiszagyulaháza település közigazgatási területének a 47.984320 és a 21.149250 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 19.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00088 HU-HPAI(P)-2023-00101 | Balmazújváros és Nagyhegyes települések közigazgatási területének a 47.574004 és a 21.355835, valamint a 47.589915 és a 21.390785 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 19.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00089 | Folyás és Polgár települések közigazgatási területének a 47.823523 és a 21.124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 13.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00091 | Hajdúszoboszló és Nádudvar települések közigazgatási területének a 47.464808 és a 21.175267 124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 16.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00102 | Földes, Kaba és Tetétlen települések közigazgatási területének a 47.333846 és a 21.355387 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 22.12.2023 |
| Szabolcs-Szatmár-Bereg vármegye | | |
| HU-HPAI(P)-2023-00081 HU-HPAI(P)-2023-00085 HU-HPAI(P)-2023-00100 | Tiszadada és Tiszadob települések közigazgatási területének a 47.984320 és a 21.149250, a 47.994276 és a 21.210575, valamint a 47.993490 és 21.215140 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 19.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00087 | Ibrány és Tiszatelek települések közigazgatási területének a 48.212140 és a 21.768120 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 9.12.2023 |

| Bács-Kiskun vármegye | | |
|--|--|------------|
| HU-HPAI(P)-2023-00082 HU-HPAI(P)-2023-00092 HU-HPAI(P)-2023-00095-00098 HU-HPAI(P)-2023-00104 | Gátér, Kiskunfélegyháza, Pálmonostora, Petőfiszállás és Tiszaalpár települések közigazgatási területének a 46.633068 és a 19.893268, a 46.634370 és a 19.950730, a 46.636169 és a 19.892706, a 46.624010 és a 19.953060, a 46.711557 és a 19.935913, a 46.680300 és a 19.950580, a 46.693700 és a 19.941100, valamint a 46.611486 és a 19.996496 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 14.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00086 | Tiszaug település közigazgatási területének a 46.853452 és a 20.139851 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 8.12.2023 |
| Borsod-Abaúj-Zemplén vármegye | | |
| HU-HPAI(P)-2023-00083 | Tiszabábolna, Tiszadorogma és Tiszavalk települések közigazgatási területének a 47.687610 és a 20.797820 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 6.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00087 | Tiszacsermely és Tiszakarád települések közigazgatási területének 48.212140 és a 21.768120 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 9.12.2023 |
| Jász-Nagykun-Szolnok vármegye | | |
| HU-HPAI(P)-2023-00083 | Tiszafüred település közigazgatási területének a 47.687610 és a 20.797820 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 6.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00086 | Cserkeszölő, Csépa, Szelevény, Tiszakürt, és Tiszasas települések közigazgatási területének a 46.853452 és a 20.139851 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 8.12.2023 |
| Csongrád-Csanád vármegye | | |
| HU-HPAI(P)-2023-00084 | Fábiánsebestyén és Szentes települések közigazgatási területének a 46.682112 és a 20.334460 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 8.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00094 | Székkutas település közigazgatási területének a 46.526166 és 20.582625 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 12.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00099 | Algyő, Sándorfalva Szatymaz és Szeged települések közigazgatási területének a 46.373865 és a 20.116363 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 12.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00104 | Pusztaszer és Tömörkény települések közigazgatási területének a 46.611486 és a 19.996496 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 14.12.2023 |

| Békés vármegye | | |
|--|--|------------|
| HU-HPAI(P)-2023-00093-00094 HU-HPAI(P)-2023-00103 | Kardoskút, Orosháza és Pusztaföldvár települések települések közigazgatási területének a 46.523035 és a 20.739347, a 46.526166 és a 20.582625, valamint a 46.529328 és a 20.684390 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 15.12.2023 |

Mitgliedstaat: Niederlande

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|--|
| Municipality Renswoude province Gelderland | | |
| NL-HPAI(P) - 2023-00005 | Those parts of the municipality Renswoude contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long / 5.54 lat 52.07 | 4.12.2023 |
| Municipality Edam Volendam province Noordholland | | |
| NL-HPAI(P) - 2023-00006 | Those parts of the municipality Edam Volendam contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long / 5.02 lat 52.54 | 5.12.2023 |
| Municipality Zaandijk province Noordholland | | |
| NL-HPAI(NON-P)-2023-00394 | Those parts of the municipality Zaandijk contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long / 4.81 lat 52.48 | 7.12.2023 |

Teil B

Überwachungszonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 3 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Bulgarien

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|--|
| Veliko Turnovo and Gabrovo Regions | | |
| BG-HPAI(P)-2023-00003 | The following villages in Veliko Turnovo municipality: — Ledenik — Momin sbor — Pushevo — Bukovets — Shemshevo — Kilifarevo — Yalovo — Natsovtsi — Varlinka — Golemanite — Plakovo — Velchevo | 14.12.2023 |

| | | |
|--|---|------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> — Pchelishte — Prisovo — Malki chiflik — Sheremetya — Arbanasi | |
| | <p>The following villages in Dryanovo municipality:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Manoya — Kosarka — Sokolovo — Runya — Salasuka — Dlagnia — Gozdeika — Turkincha — Krancha — Zaya — Ganchovets — Kereka | 14.12.2023 |
| | <p>The following villages in Veliko Turnovo municipality:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Debelets — Veliko Turnovo | 6.12.2023 – 14.12.2023 |

Pazardzhik Region

| | | |
|--|---|------------------------|
| <p>BG-HPAI(P)-2023-00004 BG-HPAI(P)-2023-00006</p> | <p>The following villages in Pazardzhik municipality:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zvanichevo — Lyahovo — Patalenitsa — Tsrancha — Bratanitsa — Debrshitsa — Ognyanovo — Sinitovo — Miryantsi — Malo Konare — Dobrovnitsa — Dragor — Ivaylo — Saraya — Yunatsite | 14.12.2023 |
| | <p>The following villages in Pazardzhik municipality:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Glavinitsa — Aleko Konstantinovo — Mokrishte — Pazardzhik | 6.12.2023 – 14.12.2023 |
| | <p>The following villages in Peshtera municipality:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kapitan Dimitriev — Radilovo | 14.12.2023 |

Haskovo Region

| | | |
|------------------------------|---|-----------|
| <p>BG-HPAI(P)-2023-00005</p> | <p>The following village in Haskovo municipality:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Elena — Knizhovnik — Malevo — Manastir — Dinevo — Rodopi — Stamboliyski — Stoykovo — Podkrepa | 8.12.2023 |
|------------------------------|---|-----------|

| | | |
|--|--|------------------------|
| | The following villages in Haskovo municipality: — Krivo pole — Koren — Momino | 30.11.2023 – 8.12.2023 |
| | The following village in Harmanli municipality: — Slavyanovo — Bolyarski Izvor | 8.12.2023 |
| | The following village in Stambolovo municipality: — Malak Izvor — Golyam Izvor — Dolno Botevo — Kralevo — Gledka — Stambolovo — Tsareva Polyana — Zhalti Bryag | 8.12.2023 |
| Dobrich Region | | |
| BG-HPAI(P)-2023-00007 BG-HPAI(P)-2023-00008 | The following villages in Dobrich municipality: — Dobrich — Draganovo — Novo Botevo — Dolina — Vedrina — Odrintsi — Branishte — Stefanovo — Plachidol — Malka Smolnitsa — Zlatia | 22.1.2024 |
| | The following villages in Dobrich municipality: — Donchevo — Opanets — Bogdan | 14.1.2024 – 22.1.2024 |
| | The following village in Dobrich municipality: — Stefanovo | 9.1.2024 – 17.1.2024 |
| | The following village in Dobrich municipality: — Dobrich | 17.1.2024 |
| BG-HPAI(P)-2023-00009 | The following villages in Dobrichka municipality: — Bogdan — Branishte — Plachidol — Donchevo — Opanets — Odartsi — Draganovo — Debrene — Stozher — Sokolnik — Slavevo — Prilep — Pchelino — Popgrigorovo — Priportsi — Polkovnik — Sveshtarovo | 17.1.2024 |
| | The following village in Balchik municipality: — Bezvoditsa | 17.1.2024 |

Mitgliedstaat: Dänemark

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---------------------------------|--|--|
| DK-HPAI(P)-2023-00006 | The parts of Slagelse and Næstved municipality beyond the area described in the protection zone and within the circle of radius 10 kilometres, centred on GPS coordinates N 55.2327; E 11.3956 | 11.12.2023 |
| | The parts of Slagelse municipality that are that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 55.2327; E 11.3956 | 3.12.2023 – 11.12.2023 |
| DK-HPAI(P)-2023-00007 | The parts of Varde and Esbjerg municipality beyond the area described in the protection zone and within the circle of radius 10 kilometres, centred on GPS coordinates N 55.6019; E 8.4220 | 14.12.2023 |
| | The parts of Varde municipalities that are that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 55.6019; E 8.4220 | 6.12.2023 – 14.12.2023 |
| DK-HPAI(P)-2023-00008 | The parts of Tønder municipality beyond the area described in the protection zone and within the circle of radius 10 kilometres, centred on GPS coordinates N 54.9619; E 8.8415 | 25.12.2023 |
| | The parts of Tønder municipality that are that are contained within a circle of radius 3 km, centered on GPS coordinates N 54.9619; E 8.8415 | 17.12.2023 – 25.12.2023 |

Mitgliedstaat: Deutschland

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---------------------------------|---|--|
| MECKLENBURG-VORPOMMERN | | |
| DE-HPAI(P)-2023-00028 | Landkreis Ludwigslust-Parchim die Gemeinde Lewitzrand mit den Orten und Ortsteilen: Matzlow-Garwitz und Raduhn | 17.12.2023 -25.12.2023 |
| | Landkreis Ludwigslust-Parchim die Gemeinde Brenz mit den Orten und Ortsteilen: Alt Brenz und Neu Brenz die Gemeinde Domsühl mit den Orten und Ortsteilen: Bergrade Dorf, Bergrade Hof, Domsühl, Domsühl-Ausbau, Neu Schlieven, Schlieven, Severin, Alt Dammerow und Zies- lütbe die Gemeinde Friedrichsruhe mit den Orten und Ortsteilen: Frauenmark, Friedrichsruhe, Friedrichsruhe Dorf, Friedrichs- ruhe Hof, Goldenbow, Hof Ruthenbeck und Ruthenbeck die Gemeinde Lewitzrand mit den Orten und Ortsteilen: Göthen, Klinken und Rusch | 25.12.2023 |

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---------------------------------|--|--|
| | <p>die Gemeinde Neustadt-Glewe mit den Orten und Ortsteilen: Friedrichsmoor, Hohewisch, Krim, Kronskamp, Neuhof und Reißaus</p> <p>die Gemeinde Parchim mit den Orten und Ortsteilen: Damm, Kiekindemark, Malchow, Möderitz, Neu Klockow, Neu Matzlow, Neuhof. Innerhalb der Gemeinde Parchim verläuft die Überwachungszone entlang des Dargelützer Weg, über die L321, den Wiesenring entlang, bis in den Burgdamm übergehend zur Brücke zwischen der Hafestraße und dem Färbergrabenweg, ab dort entgegen der Strömung der Elde bis auf Höhe des Endes des Plümperwiesenweg, ab der Brücke auf dem Südring bis auf Höhe des HAACK Teppichgeschäfts der Elde folgend</p> <p>die Gemeinde Spornitz mit den Orten und Ortsteilen: Dütschow, Primank, Spornitz und Steinbeck</p> <p>die Gemeinde Tramm mit den Orten und Ortsteilen: Bahlenhüschchen, Göhren und Tramm</p> | |
| NIEDERSACHSEN | | |
| DE-HPAI(NON-P)-2023-01108 | <p>Landkreis Cuxhaven 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 8.612798 / 53.736004. Betroffen sind Teile der Gemeinden Geestland, Wanna, Wurster Nordseeküste und der Stadt Cuxhaven.</p> | 20.12.2023 |
| | <p>Landkreis Cuxhaven 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 8.612798 / 53.736004. Betroffen sind Teile der Gemeinde Wurster Nordseeküste</p> | 12.12.2023 – 20.12.2023 |
| SCHLESWIG-HOLSTEIN | | |
| DK-HPAI(P)-2023-00008 | <p>Ausbruch in Dänemark Kreis Nordfriesland 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten 8.84152210 / 54.96193381. Betroffen sind die gesamte Gemeinde Aventoft, nördliche Teile der Gemeinde Humptrup, nördliche Teile der Gemeinde Neukirchen, Teile der Gemeinde Süderlügum, hier östlich sowie westlich des Bak-Grabens und der gesamte Karrharder Koog sowie der nord-nordwestliche Teil der Gemeinde Ellhöft.</p> | 25.12.2023 |
| THÜRINGEN | | |
| DE-HPAI(NON-P)-2023-01117 | <p>Landkreis Kyffhäuser folgende Städte, Gemeinden bzw. Gemarkungen: — Greußen — Grüningen — Niedertopfstedt — Obertopfstedt — Clingen — Westgreußen</p> | 14.12.2023-22.12.2023 |

| | | |
|---------------------------|---|---------------------------|
| DE-HPAI(NON-P)-2023-01117 | Landkreis Kyffhäuser folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile: — Oberbösa — Niederbösa — Feldengel — Kirchengel — Westerengel — Holzengel — Trebra — Bliederstedt — Otterstedt — Rohnstedt — Wasserthaleben | 22.12.2023 |
| DE-HPAI(NON-P)-2023-01117 | Landkreis Sömmerda — Gemeinde Weißensee mit den Ortsteilen Herrnschwende und Ottenhausen | 14.12.2023- 22.12.2023 |
| DE-HPAI(NON-P)-2023-01117 | Landkreis Sömmerda — Gemeinde Gangloffsömmern mit den Ortsteilen Gangloffsömmern und Schilfa — Gemeinde Günstedt mit dem Ortsteil Günstedt — Gemeinde Henschleben mit den Ortsteilen Henschleben und Vehra — Gemeinde Kindelbrück mit den Ortsteilen Bilzingsleben, Främmstedt und Kindelbrück — Gemeinde Riethgen mit den Ortsteilen Riethgen und Thomas-Müntzer-Siedlung — Gemeinde Schwerstedt mit dem Ortsteil Schwerstedt (bei Straußfurt) — Gemeinde Straußfurt mit den Ortsteilen Bergmühle und Straußfurt — Gemeinde Weißensee mit den Ortsteilen Luthersborn, Nausiß, Waltersdorf (bei Günstedt), Weißensee — Gemeinde Werningshausen mit dem Ortsteil Werningshausen — Gemeinde Wundersleben mit dem Ortsteil Wundersleben | 22.12.2023 |

Mitgliedstaat: Kroatien

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|---|---|--|
| <i>Brodsko-posavska županija</i> | | |
| HR-HPAI(P)-2023-00001 | Općina Oriovac: — naselja: Malino, Pričac, Lužani, Živike, Ciglenik, Radovanje, Kujnik, Bečic Općina Bebrina: — naselja: Bebrina, Stupnički Kut, Banovci, Dubočac Općina Brodski Stupnik: — naselja: Brodski Stupnik, Stari Slatinik, Lovčić Općina Nova Kapela: — naselja: Seoce, Batrina, Siče | 30.12.2023 |

| | | |
|-----------------------------------|--|----------------------------|
| | Općina Oriovac: — naselja: Oriovac, Slavonski Kobaš | 22.12.2023 – 30.12.2023 |
| Požeško-slavonska županija | | |
| HR-HPAI(P)-2023-00001 | Grad Pleternica: — naselje: Brodski Drenovac | 30.12.2023 |

Mitgliedstaat: Italien

| | | |
|---------------------------------|---|---|
| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
| Veneto Region | | |
| IT-HPAI(P)-2023-00012 | The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.144409322, E 11.654542586 | 17.12.2023 |
| | The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.144409322, E 11.654542586 | 9.12.2023 – 17.12.2023 |
| IT-HPAI(P)-2023-00013 | The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.150120482, E 11.651459163 | 19.12.2023 |
| | The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.150120482, E 11.651459163 | 11.12.2023 – 19.12.2023 |
| IT-HPAI(P)-2023-00014 | The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.133411623, E 11.664680898 | 22.12.2023 |
| | The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.133411623, E 11.664680898 | 14.12.2023 – 22.12.2023 |

Mitgliedstaat: Ungarn

| | | |
|---------------------------------|---|---|
| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
| Hajdú-Bihar vármegye | | |
| HU-HPAI(P)-2023-00080 | Hajdúböszörmény, Hajdúdorog, Hajdúnánás és Polgár települések közigazgatási területének a 47.873579 és a 21.393143 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 10.12.2023 |

| | | |
|---|---|----------------------------|
| | Hajdúnánás település közigazgatási területének a 47.873579 és a 21.393143 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 2.12.2023 -10.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00081 HU-HPAI(P)-2023-00085 HU-HPAI(P)-2023-00100 | Polgár, Tiszagyulaháza és Újtikos települések közigazgatási területének a 47.984320 és a 21.149250, a 47.994276 és a 21.210575, valamint a 47.993490 és 21.215140 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 28.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00081 | Tiszagyulaháza település közigazgatási területének a 47.984320 és a 21.149250 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 20.12.2023 - 28.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00083 | Egyek és Tiszecsege települések közigazgatási területének a 47.687610 és a 20.797820 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe. | 15.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00088 HU-HPAI(P)-2023-00101 | Balmazújváros, Debrecen, Ebes, Hajdúböszörmény, Hajdúszoboszló és Hortobágy települések közigazgatási területének a 47.574004 és a 21.355835, valamint a 47.589915 és a 21.390785 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 28.12.2023 |
| | Balmazújváros és Nagyhegyes települések közigazgatási területének a 47.574004 és a 21.355835, valamint a 47.589915 és a 21.390785 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 20.12.2023 -28.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00089 | Folyás, Görbeháza, Polgár és Újszentmargita települések közigazgatási területének a 47.823523 és a 21.124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 22.12.2023 |
| | Folyás és Polgár települések közigazgatási területének a 47.823523 és a 21.124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 14.12.2023 - 22.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00091 | Hajdúszoboszló, Hortobágy, Nagyhegyes, Nádudvar és Püspökladány települések közigazgatási területének a 47.464808 és a 21.175267 124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 25.12.2023 |
| | Hajdúszoboszló és Nádudvar települések közigazgatási területének a 47.464808 és a 21.175267 124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 17.12.2023 - 25.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00102 | Báránd, Berettyóújfalu, Bihardancsháza, Derecske, Földes, Hajdúszoboszló, Hajdúszovát, Kaba, Nagyrábé, Sáp és Tetétlen települések közigazgatási területének a 47.464808 és a 21.175267 124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 31.12.2023 |
| | Földes, Kaba és Tetétlen települések közigazgatási területének a 47.333846 és a 21.355387 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 23.12.2023 - 31.12.2023 |

| Szabolcs-Szatmár-Bereg vármegye | | |
|---|--|----------------------------|
| HU-HPAI(P)-2023-00080 | Tiszavasvári település közigazgatási területének a 47.873579 és a 21.393143 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe. | 10.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00081 HU-HPAI(P)-2023-00085 HU-HPAI(P)-2023-00100 | Tiszadada és Tiszadob, Tiszalök és Tiszavasvári települések közigazgatási területének a 47.984320 és a 21.149250, a 47.994276 és a 21.210575, valamint a 47.993490 és 21.215140 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 28.12.2023 |
| | Tiszadada és Tiszadob települések közigazgatási területének a 47.984320 és a 21.149250, a 47.994276 és a 21.210575, valamint a 47.993490 és 21.215140 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 20.12.2023 - 28.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00087 | Beszterc, Demecser, Dombrád, Gávavencsellő, Ibrány, Kék, Nagyhalász, Paszab, Tiszabercel, Tiszarád, Tiszatelek, Újdombrád és Vasmegyer települések közigazgatási területének a 48.212140 és a 21.768120 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 18.12.2023 |
| | Ibrány és Tiszatelek települések közigazgatási területének a 48.212140 és a 21.768120 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 10.12.2023 - 18.12.2023 |
| Borsod-Abaúj-Zemplén vármegye | | |
| HU-HPAI(P)-2023-00081 HU-HPAI(P)-2023-00085 HU-HPAI(P)-2023-00100 | Csobaj, Girincs, Kesznyéten, Kiscséc, Prügy, Sajóörös, Taktabáj, Taktaharkány, Taktakenéz, Taktaszada, Tiszalúc és Tiszaújváros települések közigazgatási területének a 47.984320 és a 21.149250, a 47.994276 és a 21.210575, valamint a 47.993490 és 21.215140 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe. | 28.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00083 | Ároktő, Borsodivánka, Mezőcsát, Mezőkeresztes, Mezőnagy Mihály, Négyes, Szentistván, Tiszabábolna, Tiszadorogma és Tiszavalk Tiszaújváros települések közigazgatási területének a 47.687610 és a 20.797820 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 15.12.2023 |
| | Tiszabábolna, Tiszadorogma és Tiszavalk települések közigazgatási területének a 47.687610 és a 20.797820 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 7.12.2023 - 15.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00087 | Bodroghalom, Cigánd, Györgyarló, Karcsa, Pácin, Sáropatak, Tiszacsermely, Tiszakarád és Vajdacska települések közigazgatási területének a 48.212140 és a 21.768120 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 18.12.2023 |
| | Tiszacsermely és Tiszakarád települések közigazgatási területének a 48.212140 és a 21.768120 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 10.12.2023 - 18.12.2023 |

| | | |
|--|--|----------------------------|
| HU-HPAI(P)-2023-00089 | Hejőkürt, Oszlár, Tiszakeszi, Tiszapalkonya, Tiszatrján és Tiszaújváros települések közigazgatási területének a 47.823523 és a 21.124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe. | 22.12.2023 |
| Bács-Kiskun, Csongrád-Csanád, Jász-Nagykun-Szolnok és Békés vármegye | | |
| HU-HPAI(P)-2023-00082 HU-HPAI(P)-2023-00084 HU-HPAI(P)-2023-00086 HU-HPAI(P)-2023-00090 HU-HPAI(P)-2023-00092-00099 HU-HPAI(P)-2023-00103-00104 | Bugac, Gátér, Jászszentlászló, Kiskunfélegyháza, Lakitelek, Pálmonostora, Petőfiszállás, Tiszaalpár, Tiszaug, Algyő, Árpádhalom, Baks, Balástya, Csanytelek, Csengele, Csongrád, Derekegyház, Dóc, Eperjes, Fábiánsebestyén, Felgyő, Hódmezővásárhely, Kistelek, Mártély, Mindszent, Nagymágocs, Nagytóke, Ópusztaszer, Pusztaszer, Sándorfalva, Szatymaz, Szegvár, Székkutas, Szentes, Tömörkény, Zsombó, Csépa, Cserkeszőlő, Kunszentmárton, Nagyrév, Szelevény, Tiszafüred, Tiszainoka, Tizsakürt, Tizsasas, Békéssámson, Csanádapáca, Gerendás, Kardoskút, Kaszaper, Orosháza, Pusztaföldvár és Tótkomlós települések védőkörzeten kívül eső teljes közigazgatási területe. Tizsakécske település közigazgatási területének a 46.853452 és a 20.139851 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe. Szeged település közigazgatási területének a 46.373865 és a 20.116363 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe. Cibakháza település közigazgatási területének a 46.853452 és a 20.139851 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe. | 24.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00082 HU-HPAI(P)-2023-00092 HU-HPAI(P)-2023-00095-00098 HU-HPAI(P)-2023-00104 | Gátér, Kiskunfélegyháza, Pálmonostora, Petőfiszállás és Tiszaalpár települések közigazgatási területének a 46.633068 és a 19.893268, a 46.634370 és a 19.950730, a 46.636169 és a 19.892706, a 46.624010 és a 19.953060, a 46.711557 és a 19.935913, a 46.680300 és a 19.950580, a 46.693700 és a 19.941100, valamint a 46.611486 és a 19.996496 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 15.12.2023 - 24.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00086 | Tiszaug település közigazgatási területének a 46.853452 és a 20.139851 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 9.12.2023 - 24.12.2023 |
| | Cserkeszőlő, Csépa, Szelevény. Tizsakürt, és Tizsasas települések közigazgatási területének a 46.853452 és a 20.139851 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 9.12.2023 - 24.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00084 | Fábiánsebestyén és Szentes települések közigazgatási területének a 46.682112 és a 20.334460 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 9.12.2023 - 24.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00094 | Székkutas település közigazgatási területének a 46.526166 és 20.582625 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 13.12.2023 - 24.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00099 | Algyő, Sándorfalva Szatymaz és Szeged települések közigazgatási területének a 46.373865 és a 20.116363 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 13.12.2023 - 24.12.2023 |
| HU-HPAI(P)-2023-00104 | Pusztaszer és Tömörkény települések közigazgatási területének a 46.611486 és a 19.996496 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 15.12.2023 - 24.12.2023 |

| | | |
|--|--|----------------------------|
| HU-HPAI(P)-2023-00093-00094 HU-HPAI(P)-2023-00103 | Kardoskút, Orosháza és Pusztaföldvár települések települések közigazgatási területének a 46.523035 és a 20.739347, a 46.526166 és a 20.582625, valamint a 46.529328 és a 20.684390 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 16.12.2023 - 24.12.2023 |
| Jász-Nagykun-Szolnok vármegye | | |
| HU-HPAI(P)-2023-00083 | Tiszafüred település közigazgatási területének a 47.687610 és a 20.797820 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. | 15.12.2023 |
| | Tiszafüred település közigazgatási területének a 47.687610 és a 20.797820 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe. | 7.12.2023 - 15.12.2023 |
| Heves vármegye | | |
| HU-HPAI(P)-2023-00083 | Poroszló település közigazgatási területének a a 47.687610 és a 20.797820 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe. | 15.12.2023 |

Mitgliedstaat: Niederlande

| | | |
|---|--|--|
| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
| Municipality Renswoude province Gelderland | | |
| NL-HPAI(P) - 2023-00005 | Bewakingszone (10 kilometer) Renswoude 1. via Noorderinslag naar Middenweg 2. via Middenweg naar Randweg 3. via Randweg naar Flankement 4. via Flankement naar Fietspad 5. via Fietspad naar Horsterweg 6. via Horsterweg naar Engweg 7. via Engweg naar Hessenweg 8. via Hessenweg naar Emelaarseweg 9. via Emelaarseweg naar Vinselaarseweg 10. via Vinselaarseweg naar Emelaarseweg 11. via Emelaarseweg naar Vinselaarseweg 12. via Vinselaarseweg naar Stoutenburgerweg 13. via Stoutenburgerweg naar Spoorbaan 14. via Spoorbaan naar Binnenveld 15. via Binnenveld naar Stationsweg 16. via Stationsweg naar Wencopperweg 17. via Wencopperweg naar Hanzeweg-Zuid 18. via Hanzeweg-Zuid naar Hamburgweg 19. via Hamburgweg naar Hanzeweg-Zuid 20. via Hanzeweg-Zuid naar Wesselseweg 21. via Wesselseweg naar Esvelderweg 22. via Esvelderweg naar Donkervoorterweg 23. via Donkervoorterweg naar Vinkekampweg 24. via Vinkekampweg naar Puurveenseweg 25. via Puurveenseweg naar Valkseweg 26. via Valkseweg naar Hoge Valkseweg 27. via Hoge Valkseweg naar Hammerdijk 28. via Hammerdijk naar Hoge Valksedijk 29. via Hoge Valksedijk naar Wekeromseweg | 13.12.2023 |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>30. via Wekeromseweg naar Apeldoornseweg 31. via Apeldoornseweg naar Raadhuisstraat 32. via Raadhuisstraat naar Klinkenbergerweg 33. via Klinkenbergerweg naar Albertstunnel 34. via Albertstunnel naar Klinkenbergerweg 35. via Klinkenbergerweg naar Bennekomseweg 36. via Bennekomseweg naar Zandlaan 37. via Zandlaan naar Bovenbuurtweg 38. via Bovenbuurtweg naar Langschoterweg 39. via Langschoterweg naar Krommesteeg 40. via Krommesteeg naar Dijkgraaf 41. via Dijkgraaf naar Dickenesweg 42. via Dickenesweg naar Harsloweg 43. via Harsloweg naar Weerdjesweg 44. via Weerdjesweg naar Slagsteeg 45. via Slagsteeg naar Heuvelweg 46. via Heuvelweg naar Veensteeg 47. via Veensteeg naar Koekoeksbloempad 48. via Koekoeksbloempad naar Fietspad 49. via Fietspad naar Friesesteeg 50. via Friesesteeg naar Weteringsteeg 51. via Weteringsteeg naar Snijdersteeg 52. via Snijdersteeg naar Cuneraweg 53. via Cuneraweg naar Achter De Lijn 54. via Achter De Lijn naar Spoorbaan 55. via Spoorbaan naar Zuidelijke Meentsteeg 56. via Zuidelijke Meentsteeg naar Cuneraweg 57. via Cuneraweg naar Geertesteeg 58. via Geertesteeg naar Nieuwe Veenendaalseweg 59. via Nieuwe Veenendaalseweg naar Wageningselaan 60. via Wageningselaan naar Remmerdselaan 61. via Remmerdselaan naar Autoweg 62. via Autoweg naar Rijksstraatweg 63. via Rijksstraatweg naar Ingenseveerweg 64. via Ingenseveerweg naar Ingenische Veer 65. via Ingenische Veer naar Neder-Rijn 66. via Neder-Rijn naar Regina Fluminum Ii 67. via Regina Fluminum Ii naar Rijnsteeg 68. via Rijnsteeg naar Donkerstraat 69. via Donkerstraat naar Kersweg 70. via Kersweg naar Utrechtsestraatweg 71. via Utrechtsestraatweg naar Rijksstraatweg 72. via Rijksstraatweg naar Boerenbuurt 73. via Boerenbuurt naar Roekenes 74. via Roekenes naar Bijenkorf 75. via Bijenkorf naar Torenzichtlaan 76. via Torenzichtlaan naar Rijksstraatweg 77. via Rijksstraatweg naar Fietspad 78. via Fietspad naar Rijksstraatweg 79. via Rijksstraatweg naar Hoogstraat 80. via Hoogstraat naar Wijkerweg 81. via Wijkerweg naar Maarnse Grindweg 82. via Maarnse Grindweg naar Hof Ter Heideweg 83. via Hof Ter Heideweg naar Buurtsteeg 84. via Buurtsteeg naar Fietspad 85. via Fietspad naar Tuindorpweg 86. via Tuindorpweg naar Bakkersweg 87. via Bakkersweg naar Jacob Van Wassenaerlaan 88. via Jacob Van Wassenaerlaan naar Meentsteeg 89. via Meentsteeg naar Dwarsweg 90. via Dwarsweg naar De Heygraeff 91. via De Heygraeff naar Zeisterweg 92. via Zeisterweg naar Voorstraat 93. via Voorstraat naar Griftdijk</p> | |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|---------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> 94. via Griftdijk naar Meent 95. via Meent naar Heetvelderweg 96. via Heetvelderweg naar Treekerweg 97. via Treekerweg naar Ooievaarshorsterweg 98. via Ooievaarshorsterweg naar Arnhemseweg 99. via Arnhemseweg naar Maanweg 100. via Maanweg naar Groene Zoom 101. via Groene Zoom naar Noorderinslag 102. via Noorderinslag naar Middenweg | |
| | Those parts of the municipality Renswoude contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long / 5.54 lat 52.07 | 5.12.2023 – 13.12.2023 |

Municipality Edam Volendam province Noordholland

| | | |
|-------------------------|---|------------|
| NL-HPAI(P) - 2023-00006 | <p>Bewakingszone (10 kilometer) Middellie</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. via Rijperweg naar Westdijk. 2. via Westdijk naar Beemsterringvaart. 3. via Beemsterringvaart naar Wallingsdijk. 4. via Wallingsdijk naar West. 5. via West naar Kathoek. 6. via Kathoek naar Provincialeweg. 7. via Provincialeweg naar Zeestedenweg. 8. via Zeestedenweg naar Venneweg. 9. via Venneweg naar de Hulk 10. via de Hulk naar Westerdijk 11. via Westerdijk naar IJsselmeerdijk 12. via IJsselmeerdijk naar Schardam 13. via Schardam naar IJsselmeerdijk 14. via IJsselmeerdijk naar Zeevangsezeedijk 15. via Zeevangsezeedijk naar oever Markermeer 16. via oever Markermeer naar Zeedijk 17. via Zeedijk naar Noordeinde 18. via Noordeinde naar Haven 19. via Haven naar Zuideinde 20. via Zuideinde naar Julianaweg 21. via Julianaweg naar Kathammerzeedijk 22. via Kathammerzeedijk naar Hoogedijk 23. via Hoogedijk naar Jaagweg 24. via Jaagweg naar Monnickendamergat 25. via Monnickendamergat naar oever Gouwzee 26. via oever Gouwzee naar Waterlandsezeedijk 27. via Waterlandsezeedijk naar Enge Aa 28. via Enge Aa naar Ringsloot Monnikermeer 29. via Ringsloot Monnikermeer naar de Leek 30. via de Leek naar Nieuwe Vaart 31. via Nieuwe vaart naar Wildsloot 32. via Wildsloot naar Gouwsloot 33. via Gouwsloot naar Burgt 34. via Burgt naar Molensloot 35. via Molensloot naar den Ilp 36. via den Ilp naar Oostzanerweg 37. via Oostzanerweg naar Twiske 38. via Twiske naar Ringvaart van de Wijde Wormer 39. via Ringvaart van de Wijde Wormer naar Westerdwarsweg 40. via Westerdwarsweg naar Ringvaart van de Wijde Wormer 41. via Ringvaart van de Wijde Wormer naar Jisperdijk 42. via Jisperdijk naar Jispersluissloot naar Noordhollandsch Kanaal 43. via Noordhollandsch Kanaal naar Jisperweg 44. via Jisperweg naar Zuiderweg | 14.12.2023 |
|-------------------------|---|------------|

| | | |
|--|---|---------------------------|
| | 45. via Zuiderweg naar Wormerweg 46. via Wormerweg naar Rijperweg | |
| | Those parts of the municipality Edam Volendam Nijkerk contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long / 5.02 lat 52.54 | 6.12.2023 – 14.12.2023 |

Municipality Zaanwijk province Noordholland

| | | |
|---------------------------|--|------------|
| NL-HPAI(NON-P)-2023-00394 | <p>Bewakingszone (10 kilometer) Zaanwijk</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. via Verkeersplein noord naar Viaductweg 2. via Viaductweg naar Wijckermolen 3. via Wijckermolen naar Koude Horn 4. via Koude Horn naar Graaf Janstraat 5. via Graaf Janstraat naar Jacob van Deventerstraat 6. via Jacob van Deventerstraat naar Breestraat 7. via Breestraat naar Alkmaarseweg 8. via Alkmaarseweg naar Rijksstraatweg 9. via Rijksstraatweg naar Strengweg 10. via Strengweg naar Helmlaan 11. via Helmlaan naar Oosterstreng 12. via Oosterstreng naar Jan Ligthartstraat 13. via Jan Ligthartstraat naar Jonkheer Geverslaan 14. via Jonkheer Geverslaan naar Mozartstraat 15. via Mozartstraat naar Noordermaatweg 16. via Noordermaatweg naar Heemstederweg 17. via Heemstederweg naar Uitgeesterweg 18. via Uitgeesterweg naar Buitendijkspad 19. via Buitendijkspad naar Binnendijkspad 20. via Binnendijkspad naar Nesdijk 21. via Nesdijk naar Westmaderpad 22. via Westmaderpad naar Uitgeesterweg 23. via Uitgeesterweg naar Startingerweg 24. via Startingerweg naar Sluisweg 25. via Sluisweg naar Geesterweg 26. via Geesterweg naar Akersloot 27. via Akersloot naar Westdijk 28. via Westdijk naar Zuiddijk 29. via Zuiddijk naar Provincialeweg 30. via Provincialeweg naar Groeneweg 31. via Groeneweg naar Dorpsstraat 32. via Dorpsstraat naar Grafterbaan 33. via Grafterbaan naar Westeinde 34. via Westeinde naar Rechtestraat 35. via Rechtestraat naar Oosteinde 36. via Oosteinde naar Westdijk 37. via Westdijk naar Rijperweg 38. via Rijperweg naar Bamestraweg 39. via Bamestraweg naar Middenweg 40. via Middenweg naar Volgerweg 41. via Volgerweg naar Vredenburghweg 42. via Vredenburghweg naar Zuiderweg 43. via Zuiderweg naar Zuiddijk 44. via Zuiddijk naar Gedempte Where 45. via Gedempte Where naar Gedempte Singelgracht 46. via Gedempte Singelgracht naar Westerstraat 47. via Westerstraat naar Schoolplein 48. via Schoolplein naar Tramplein 49. via Tramplein naar Jaagweg 50. via Jaagweg naar Kanaaldijk 51. via Kanaaldijk naar Kanaaldijk West 52. via Kanaaldijk West naar Slochterweg 53. via Slochterweg naar Nieuwe Leeuwarderweg 54. via Nieuwe Leeuwarderweg naar IJdoornlaan | 16.12.2023 |
|---------------------------|--|------------|

| | | |
|--|---|---------------------------|
| | <p>55. via IJdoornlaan naar Statenjachtstraat 56. via Statenjachtstraat naar Schepenlaan 57. via Schepenlaan naar Kamperfoelieweg 58. via Kamperfoelieweg naar Floraweg 59. via Floraweg naar Klaprozenweg 60. via Klaprozenweg naar Zijkanaal i 61. via Zijkanaal i naar Afsloten-ij 62. via Afsloten-ij naar F6 63. via F6 naar Pontsteiger 64. via Pontsteiger naar Houtmankade 65. via Houtmankade naar Nassauplein 66. via Nassauplein naar Haarlemmerweg 67. via Haarlemmerweg naar N200 68. via N200 naar Dokter Baumannplein 69. via Dokter Baumannplein naar Oude Haarlemmerstraatweg 70. via Oude Haarlemmerstraatweg naar Wethouder van Essenweg 71. via Wethouder van Essenweg naar Houtrakkerweg 72. via Houtrakkerweg naar Spaarndammerdijk 73. via Spaarndammerdijk naar IJdijk 74. via IJdijk naar Visserseinde 75. via Visserseinde naar Slaperdijkweg 76. via Slaperdijkweg naar Westlaan 77. via Westlaan naar Westbroekpad 78. via Westbroekpad naar Dammersboog 79. via Dammersboog naar Grote Buitendijk 80. via Grote Buitendijk naar Broekeroog 81. via Broekeroog naar Rijksweg 82. via Rijksweg naar Amsterdamseweg 83. via Amsterdamseweg naar IJmuiden 1 84. via IJmuiden 1 naar Velsertunnelweg Zuid 85. via Velsertunnelweg Zuid naar Velsertunnelweg Noord 86. via Velsertunnelweg Noord naar Beverwijk-oost 2b 87. via Beverwijk-oost 2b naar Verkeersplein Noord</p> | |
| | Those parts of the municipality Zaandijk contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long / 4.81 lat 52.48 | 8.12.2023 – 16.12.2023 |

Mitgliedstaat: Rumänien

| ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs | Das Gebiet umfasst: | Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis |
|--|--|--|
| County: Teleorman | | |
| RO-HPAI(P)-2023-00004 RO-HPAI(P)-2023-00005 | Mun. Alexandria Loc. Purani – Comuna Vitănești Loc. Teleorman – Comuna Mărzănești Loc. Mărzănești – Comuna Mărzănești Loc. Valea Părului – Comuna Mărzănești Loc. Cernetu – Comuna Mărzănești Loc. Ștorobăneasa – Comuna Ștorobăneasa Loc. Beiu – Comuna Ștorobăneasa | 1.12.2023 |

| | | |
|--|---|---------------------------|
| | Loc. Smârdioasa – Comuna Smârdioasa Loc. Șoimu – Comuna Smârdioasa Loc. Cervenیا – Comuna Cervenیا Loc. Izvoarele - Comuna Izvoarele | |
| | Loc. Calomfirești – Comuna Poroschia Loc. Poroschia – Comuna Poroschia Loc. Țigănești – Comuna Țigănești Loc. Brânceni - Comuna Brânceni | 23.11.2023 – 1.12.2023 |

Teil C

Weitere Sperrzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 4 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Italien

| <i>Veneto Region</i> | |
|---|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> — Municipality of Baone (Padova) — Municipality of Barbona (Padova) — Municipality of Boara Pisani (Padova) — Municipality of Borgo Veneto (Padova) — Municipality of Carceri (Padova) — Municipality of Casale di Scodosia (Padova) — Municipality of Castelbaldo (Padova) — Municipality of Este (Padova) — Municipality of Granze (Padova) — Municipality of Lozzo Atestino (Padova) — Municipality of Masi (Padova) — Municipality of Megliadino San Vitale (Padova) — Municipality of Merlara (Padova) — Municipality of Monselice (Padova) — Municipality of Montagnana (Padova) — Municipality of Ospedaletto Euganeo (Padova) — Municipality of Piacenza d'Adige (Padova) — Municipality of Ponso (Padova) — Municipality of Pozzonovo (Padova) — Municipality of Sant'Elena (Padova) — Municipality of Sant'Urbano (Padova) — Municipality of Solesino (Padova) — Municipality of Stanghella (Padova) — Municipality of Urbana (Padova) — Municipality of Vescovana (Padova) — Municipality of Vighizzolo d'Este (Padova) — Municipality of Villa Estense (Padova) — Municipality of Arquà Polesine (Rovigo) — Municipality of Badia Polesine (Rovigo) — Municipality of Canda (Rovigo) — Municipality of Costa di Rovigo (Rovigo) — Municipality of Fratta Polesine (Rovigo) — Municipality of Giacciano con Baruchella (Rovigo) — Municipality of Lendinara (Rovigo) — Municipality of Lusia (Rovigo) — Municipality of Rovigo (Rovigo) — Municipality of San Bellino (Rovigo) — Municipality of Villamarzana (Rovigo) — Municipality of Villanova del Ghebbo (Rovigo) | 7.12.2023 |

-
- Municipality of Albaredo d'Adige (Verona)
 - Municipality of Angiari (Verona)
 - Municipality of Arcole (Verona)
 - Municipality of Belfiore (Verona)
 - Municipality of Bevilacqua (Verona)
 - Municipality of Bonavigo (Verona)
 - Municipality of Boschi Sant'Anna (Verona)
 - Municipality of Bovolone (Verona)
 - Municipality of Buttapietra (Verona)
 - Municipality of Caldiero (Verona) South of A4
 - Municipality of Casaleone (Verona)
 - Municipality of Castagnaro (Verona)
 - Municipality of Castel d'Azzano (Verona)
 - Municipality of Castelnuovo del Garda (Verona) South of A4
 - Municipality of Cerea (Verona)
 - Municipality of Cologna Veneta (Verona)
 - Municipality of Colognola ai Colli (Verona) South of A4
 - Municipality of Concarnarise (Verona)
 - Municipality of Erbe (Verona)
 - Municipality of Gazzo Veronese (Verona)
 - Municipality of Isola della Scala (Verona)
 - Municipality of Isola Rizza (Verona)
 - Municipality of Lavagno (Verona) South of A4
 - Municipality of Legnago (Verona)
 - Municipality of Minerbe (Verona)
 - Municipality of Monteforte d'Alpone (Verona) South of A4
 - Municipality of Mozzecane (Verona)
 - Municipality of Nogara (Verona)
 - Municipality of Nogarole Rocca (Verona)
 - Municipality of Oppeano (Verona)
 - Municipality of Palù (Verona)
 - Municipality of Peschiera del Garda (Verona) South of A4
 - Municipality of Povegliano Veronese (Verona)
 - Municipality of Pressana (Verona)
 - Municipality of Ronco all'Adige (Verona)
 - Municipality of Roverchiara (Verona)
 - Municipality of Roveredo di Guà (Verona)
 - Municipality of Salizzole (Verona)
 - Municipality of San Bonifacio (Verona) South of A4
 - Municipality of San Giovanni Lupatoto (Verona) South of A4
 - Municipality of San Martino Buon Albergo (Verona) South of A4
 - Municipality of San Pietro di Morubio (Verona)
 - Municipality of Sanguinetto (Verona)
 - Municipality of Soave (Verona) South of A4
 - Municipality of Sommacampagna (Verona) South of A4
 - Municipality of Sona (Verona) South of A4
 - Municipality of Sorgà (Verona)
 - Municipality of Terrazzo (Verona)
 - Municipality of Trenzuelo (Verona)
 - Municipality of Valeggio sul Mincio (Verona)
 - Municipality of Verona (Verona) South of A4
 - Municipality of Veronella (Verona)
 - Municipality of Vigasio (Verona)
 - Municipality of Villa Bartolomea (Verona)
 - Municipality of Villafranca di Verona (Verona)
 - Municipality of Zevio (Verona)
 - Municipality of Zimella (Verona)
 - Municipality of Agugliaro (Vicenza)
 - Municipality of Albettono (Vicenza)
-

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — Municipality of Alonte (Vicenza) — Municipality of Asigliano Veneto (Vicenza) — Municipality of Barbarano Mossano (Vicenza) — Municipality of Campiglia dei Berici (Vicenza) — Municipality of Castegnero (Vicenza) — Municipality of Grisignano di Zocco (Vicenza) South of A4 — Municipality of Grumolo delle Abbadesse (Vicenza) South of A4 — Municipality of Longare (Vicenza) — Municipality of Lonigo (Vicenza) — Municipality of Montegalda (Vicenza) — Municipality of Montegaldella (Vicenza) — Municipality of Nanto (Vicenza) — Municipality of Noventa Vicentina (Vicenza) — Municipality of Orgiano (Vicenza) — Municipality of Pojana Maggiore (Vicenza) — Municipality of Sossano (Vicenza) — Municipality of Torri di Quartesolo (Vicenza) South of A4 — Municipality of Villaga (Vicenza) | |
|--|--|
-

* Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf einen Mitgliedstaat auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.